# SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 39./40. Band 1983/84

Herausgegeben
vom
Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

# SATZUNG
## des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte
(Auszug)

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Verbindung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

### § 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 15 DM, für Studenten 5 DM, für Kirchengemeinden 50 DM, für Propsteien 70 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 40 DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso kann der Vorstand Persönlichkeiten, insbesondere im Ausland, die sich in der Erforschung und in der Darstellung der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte ausgewiesen haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 2) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 1 und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderungen nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

### § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

### § 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu ihr sind die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte
Reihe II, Band 39/40

# SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 39./40. Band 1983/84

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Herausgegeben
vom
Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

Satz und Druck: Karl Wachholtz Verlag, Neumünster

Gs 39 16 - 39/40

# Inhaltsverzeichnis

Die Haderslebener Artikel von 1528 . . . . . 11

*Walter Göbell*
I. Einführung in die Haderslebener Artikel von 1528 . . . . . 11

*Annemarie Hübner*
II. Philologische Untersuchung und Übersetzung der Haderslebener Artikel von 1528 . . . . . 27

*Friedrich Heyer*
Friedrich Peter Valentiner.
Tönning – Jerusalem – Pronstorf – Preetz . . . . . 61

*Horst Weimann*
Die Möllner theologischen Lehrkonferenzen 1899–1933 . . . . . 75

*Oskar Epha †*
Der Ratzeburger Dom und das Kirchenpatronat des Landes Schleswig-Holstein . . . . . 89

*Volker Liebich und Otto Lierau*
Bibliographie der Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte . . . . . 109

Mitgliederverzeichnis . . . . . 141

Buchbesprechungen . . . . . 155

Wir widmen diesen Band
unserem langjährigen treuen Mitarbeiter und Ehrenmitglied

OTTO LIERAU

in Dankbarkeit für seine Arbeit in unserem Verein
für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

# VORWORT

Nach einer fast zweijährigen Pause können wir Ihnen nunmehr den 39. Band der Reihe II der Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte vorlegen. Daß wir erst heute, 1985, diesen Band vorlegen können, ist bedingt durch die umfangreichen Vorbereitungen und Übersetzungsarbeiten für den ersten Beitrag, mit dem erstmals in diesem Umfang die „Haderslebener Artikel" herausgegeben werden. Unser Dank gilt hier insbesondere Frau Dr. Annemarie Hübner vom Germanistischen Seminar der Universität Hamburg für die Übersetzung und die sprachliche Untersuchung sowie Herrn Professor Dr. Walter Göbell, unserem stellvertretenden Vorsitzenden, für die theologische Kommentierung und die Anregung, diese wichtige Schrift durch eine solche Veröffentlichung zugänglich zu machen.

Der vorliegende Band ist darüber hinaus wieder ein Sammelband, der Beiträge zu verschiedenen Themenbereichen enthält: die Möllner theologischen Lehrkonferenzen, Friedrich Peter Valentiner, ein Rechtsgutachten über die Patronate, die Bibliographie der Schriften unseres Vereins sowie ein Mitgliederverzeichnis. Dabei hoffen wir, auch mit diesem Band Interesse bei den Lesern wecken zu können. Den folgenden Band hoffen wir demnächst vorlegen zu können. Es wird eine Festschrift zum 50. Todestag des liberalen Theologen Otto Baumgarten sein, während im Bugenhagenjahr 1985 eine Neuherausgabe der „Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542" erscheinen wird.

Auf der nachfolgenden Seite werden wir erstmals die Anschriften der Verfasser veröffentlichen, damit Sie Gelegenheit haben, ggf. Anfrage und Hinweise direkt an die Autoren zu richten.

*Hans-Joachim Ramm*
Vorsitzender des Redaktionsausschusses

## ANSCHRIFTEN DER VERFASSER

Dr. Annemarie Hübner, Jürgensallee 105, 200 Hamburg

Prof. Dr. Walter Göbell, Roesoll 19, 2305 Heikendorf/Kiel

Prof. Dr. Friedrich Heyer, Theologisches Seminar, Kisselgasse 1, 6900 Heidelberg

Dr. Horst Weimann, Moislinger Allee 147, 2400 Lübeck

Dr. Oskar Epha (†), Eschenbrook 16, 2300 Kiel-Schulensee

Otto Lierau, Schauenburger Str. 21, 2300 Kiel 1

Volker Liebich, Albert-Einstein-Str. 20, 2308 Preetz

Manfred Adam, Gneisenaustr. 8, 2330 Eckernförde

Dr. Jendris Alwast, Meimersdorfer Weg 84, 2300 Kiel 14

Pastor em. Erwin Freytag, Schmiedesberg 7, 2057 Reinbek

Pastor Prof. Dr. Lorenz Hein, Eichendorffstr., 2440 Oldenburg/Holst.

Pastor Hans-Joachim Ramm, Barkauer Str. 11, 2300 Kiel 14

# Aus dem Vereinsleben 1983/1984

Die Mitgliederversammlung unseres Vereins am 25. März 1983 in Bordesholm begann mit der Besichtigung der dortigen Klosterkirche unter Führung von Pastor Raimund Schneider, dem Ortsgeistlichen. Im überfüllten Gemeindesaal (eine Studentengruppe aus Hamburg hatte sich der Versammlung angeschlossen) hielt Frau Rotraut Ahlers, Eutin, mit großer Sachkenntnis ihren interessanten Vortrag zu dem Thema „Die Reformation des Klosters Bordesholm und der Widerstand seiner Mönche", dem eine lebhafte Aussprache folgte.

Die Mitgliederversammlung leitete Prof. Dr. Göbell als stellvertretender Vorsitzender. Der bisherige Vorsitzende, Oberlandeskirchenrat Friedrich-Otto Scharbau mußte wegen seines Rufs nach Hannover als Präsident des Kirchenamts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands den Vorsitz in unserem Verein aufgeben. In seinem Bericht über die Vereinsarbeit wies Professor Göbell auf Scharbaus Verdienste um den Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte hin. Auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden wurde Prof. Dr. Lorenz Hein, Pastor in Oldenburg in Holstein, per Akklamation zum Vorsitzenden gewählt. In den Vorstand wurden (als Nachwahl) sodann Dr. Klauspeter Reumann, Flensburg, und Volker Liebich als Rechnungsführer gewählt.

Herr Dölling verlas als Revisor den Rechnungsprüfungsbericht und vermittelte einige Anregungen. Den Kassenbericht trug Herr Liebich vor. Auf Antrag von Herrn Gaasch wurde dem Rechnungsführer für das Jahr 1982 Entlastung erteilt.

Auf der Mitgliederversammlung 1984, die am 13. Juni im Gemeindehaus Wallstraße in Oldenburg in Holstein stattfand, wurde der Vortrag von Prof. Dr. Karl Wilhelm Struve, dem leitenden Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums (Schloß Gottorf), mit großem Beifall aufgenommen. Als Leiter des Oldenburger Grabungsprojektes im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 17 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel informierte er in seinem spannenden Lichtbildervortrag unter dem Thema „Oldenburg – Slawische Fürstenburg und Bischofssitz (neue Grabungsergebnisse)" über den gegenwärtigen Stand der Ausgrabungsarbeiten auf dem Wallgelände in Oldenburg, dem wagrischen „Starigard". Struve verstand es, in allgemein verständlicher Weise die zum Teil sensationellen Funde (Glockenfragmente, Klöppel, Knochensplitter eines Reliquienschreins) historisch einzuordnen. Eingehend erläuterte er die slawische Wallbautechnik. Sehr begrüßt wurde nach seinem Referat die Begehung des historischen Wallgeländes. Die Grabungsergebnisse stellen die Slawenmis-

sion in unserem Raum in ein neues Licht. Die im Fluß befindliche Auswertung der Funde ist auch für die Kirchengeschichtsschreibung von hohem Interesse.

In dem Kurzbericht über die Arbeit des Vereins wies der Vorsitzende auf den für das nächste Jahr geplanten Sammelband zur Erinnerung an Otto Baumgarten hin. Baumgarten starb 1934 und gehört zu den profilierten Praktischen Theologen liberaler Provenienz der Kieler Theologischen Fakultät. Sodann machte der Vorsitzende auf die von Prof. Dr. Göbell verantwortete Neuedition der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 aufmerksam, die 1985 zum Bugenhagen-Jubiläum erscheint. Mit Anerkennung und Dank wurde auf der Mitgliederversammlung die von Christian Radtke und Walter Körber herausgebrachte Festschrift „850 Jahre St.-Petri-Dom Schleswig" zur Kenntnis genommen (unsere Reihe I, Bd. 33). Auch konnte mitgeteilt werden, daß inzwischen Band IV unserer Gesamtausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte erschienen ist. Nach dem Rechnungsprüfungs- und Kassenbericht wurden die entsprechenden Entlastungen ordnungsgemäß ausgesprochen.

*Lorenz Hein, Vorsitzender*

# Die Haderslebener Artikel von 1528

## I. Einführung in die Haderslebener Artikel von 1528

*Von Walter Göbell*

Während die evangelischen Kirchenordnungen der Reformationszeit[1], wie die Kirchenordnung der Stadt Braunschweig[2] von 1528, der Kursächsische Unterricht der Visitatoren[3] von 1528, die Brandenburg-Ansbach-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533 und die Württembergische von 1553, Vorbilder abgegeben haben, so daß man innerhalb der Kirchenordnungen Familien unterscheidet, kann das von den weniger umfangreichen Artikeln zu Hadersleben nicht in der Weise gesagt werden. Die „Artickel vor de kerkheren vp den Dorpern", „Articuli pro pastoribus ruralis", sind nur in sehr begrenztem Umfange die „Urzelle" für die Vorbereitung der allgemeinen Kirchenordnung, den Entwurf[4], die lateinische Ordinanz von 1537, die „Ordinatio ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae et Ducatuum Sleswicensis Holsatiae etc."[5], und die aus dieser hervorgegangenen Schleswig-Holsteinischen von 1542, die „Christlyke Kercken Ordeninge / De yn den Fürstendömen / Schleßwig / Holsten etc. schal geholden werdenn"[6]. Das Landesgesetz wurde am 9. März 1542 zu Rendsburg angenommen[7]. Für die Beurteilung der Abhängigkeiten bleibt zu beachten, daß die Haderslebener Artikel und die späteren Kirchenordnungen sich zueinander verhalten wie eine erste, kurz gefaßte Instruktion, die nicht beanspruchte, das kleine Kirchenwesen in den Prinz Christian als fürstliches Lehen von Friedrich I. (1523-1533) überwiesenen Ämtern Hadersleben und Törning lehn mit 66 Kirchspielen endgültig ordnen zu wollen, und eine große ausgearbeitete kirchliche Ordnung, die zumal in der Ordinatio Ecclesiastica von 1537 für die Lande von der Elbmündung bis zum Nordkap vorgesehen war.

Die Reformationsgeschichte in den Herzogtümern und in Dänemark ist vielschichtig und kann nicht nach dem Verlauf der kursächsischen Reformation bemessen werden. Man sollte sich von der Vorstellung lösen, daß die Theologen in Dänemark in der Reformationszeit „Lutheraner" gewesen wären[8]. Sie kamen über den Bibelhumanismus zur evangelischen Erneuerung und waren zumeist Schüler des Karmeliters Paulus Elie, eines hervorragenden Theologen der alten Kirche[9]. Im Westen Dänemarks, in Jütland und Schleswig hingegen, setzte sich das Luthertum durch: Hans Tausen und Jörgen Sadolin in Viborg, Johann Wendt und Eberhard Widensee in Hadersleben, Hermann Tast in Husum und Gerd Slewart in Flensburg[10]. Eine obrigkeitliche Lenkung, evangelische Visitationen, eine regelrechte Durchführung der Reformation „von oben her", fand

zunächst nicht statt. Die kirchliche Neugestaltung durch Herzog Christian war eine Ausnahme in der Regierungszeit Friedrichs I. (1523-1533)[11]. Sein Sohn Christian III. hat das reformkatholische Beginnen seines Vaters tatkräftig aufgegriffen und sich mit Entschiedenheit für die Durchführung der Reformation eingesetzt[12]. Christian ist hinsichtlich der Herzogtümer als „fürstlicher Reformator", der „eigentliche Reformator", bezeichnet worden. Die neue Städteforschung läßt bereits erkennen, daß der Anteil des Bürgertums an der Durchführung der Reformation erheblich stärker gewesen ist, als man bisher annahm. In Hadersleben griff Prinz Christian früh in die reformatorische Entwicklung ein. Im Unterschied zu Husum, wo die zunächst reformkatholischen Ansätze eine Sache der Bürger waren, kam es hier in den Ämtern Hadersleben und Törning zu einer zielbewußt durchgeführten fürstlichen Reformation und einem obrigkeitlich geprägten Staatskirchentum mit Homagial- und Religionseid. Unterstützt wurde Prinz Christian durch die gelehrten Theologen Johann Wendt (ca. 1495-1541) und Eberhard Widensee (ca. 1486-1547), die er für die Neuordnung des Kirchenwesens nach Hadersleben berief. Luther[13] und seine Mitarbeiter hatten Johann Wendt die reformatorische Grundrichtung mitgegeben, Melanchthon die humanistische Bildung.

Als Verfasser der Haderslebener Artikel gilt hauptsächlich Johann Wendt, der, in Wittenberg zum Magister promoviert, Ende Februar 1526 nach Hadersleben gekommen war. Nunmehr Lektor der Theologie am Kollegiatkapitel der Marienkirche, war Johann Wendt allgemein anerkannt wegen seiner hervorragenden Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Er wurde 1537 der erste lutherische Bischof (Superattendent) von Ripen. Eberhard Widensee hatte sich in Halberstadt und in Magdeburg an St. Jacobi für die evangelische Lehre eingesetzt. Auch er hielt in Hadersleben Vorlesungen über die biblischen Bücher und trat durch sein Schrifttum[14] hervor. Die Wirksamkeit beider Theologen machte Hadersleben zu einer Pflanzstätte evangelischer Prediger und zu einem Brennpunkt evangelischen und humanistischen Lebens. Den von Christian nach Hadersleben zusammengerufenen bisherigen katholischen Kirchherren gaben Wendt und Widensee eine Einführung in die neue Theologie. Etwa sechzig in dieser Weise äußerlich belehrte Priester aus beiden Ämtern mußten in dem von Widensee ausgearbeiteten Amtseid dem Herzog Treue schwören, ein christliches Leben geloben und versprechen, die Lehren der „Sakramentarier und Anabaptisten"[15] zu vermeiden. Für ihre weitere Tätigkeit in den Kirchspielen erhielten sie die Haderslebener Artikel, „Articuli pro pastoribus ruralibus", als Dienstanweisung. Der Herzog wollte „Uniformität" schaffen, dogmatisch wie liturgisch. Das alles war ein bedeutender Vorgang und die Bildung einer eigenständigen reformatorischen Kirche im Lande zwischen den Meeren. Denn aus der weltumspannenden Universalkirche war ein kleines Territorium herausgelöst.

Die Reformation übernahm die Einrichtung der mittelalterlichen Pfarrei, wie auch an den Vorgängen in Hadersleben zu erkennen ist, doch mit grundsätzlichen Abänderungen im Verständnis des geistlichen Amtes. Bereits die alten

Landschaftsrechte im Norden enthielten Bestimmungen über die Pflichten und Rechte des Priesters. Auch die Bauern eines Kirchspiels, die sich als Eigentümer der Kirche betrachteten, waren vor Übergriffen geschützt, und nach kanonischem Recht waren die Leistungen des Klerus festgesetzt. Der Pfarrer hatte die Gottesdienstzeiten einzuhalten, die Messen zu lesen, die Sakramente zu spenden, den Besitz der Kirche und der Pfarre zu bewahren, auch die Gemeindeglieder (Parochianen) anzuhalten, die Verpflichtung gegenüber der Kirche zu erfüllen. Die Residenzpflicht war vorgeschrieben. Der Gebundenheit des Priesters an seine Gemeinde entsprach die Gebundenheit der Parochianen an ihren Pfarrpriester und die Parochialkirche. Zum Pfarrzwang, dem Recht, die Beichte zu hören, Absolution zu erteilen und die Buße aufzuerlegen, stand jedoch in teilweiser Konkurrenz die Tätigkeit der exempten Mönchsorden, die, der geistlichen Jurisdiktion des Diözesanbischofs dank päpstlicher Privilegien entzogen, ebenfalls diese Funktion ausübten[16].

Die Haderslebener Artikel gehören zu den ältesten Rechtsquellen des aufkommenden Landeskirchentums[17]. Sie haben insoweit einen Bezug zu den evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, als ihnen auch schon ein „typisches obrigkeitliches Notrecht" wie in den Kirchen deutscher Territorien eigen ist. Es galt eine einheitliche Ordnung des Gottesdienstes nach evangelischen Grundsätzen zu schaffen und in der Predigt die Kirchherren zu einer evangelischen Verkündigung wie Lehre anzuhalten. Fürsten und Städte sahen die Kirchenreform als eine ihnen von Gott in ihrem Lande oder Stadtgebiet zugewiesene Aufgabe an. Die jeweils erlassenen Ordnungen für das Kirchenwesen waren landesherrliche oder städtische, sie regelten alle Zweige des äußeren und inneren kirchlichen Lebens. Die Fürsten haben sich dabei zumeist von ihren Theologen beraten lassen.

Die Beachtung des kirchlichen Traditionsgutes in den Haderslebener Artikeln von 1528 kann zu ihrem Verständnis beitragen, die Unvertrautheit überwinden helfen und die vorreformatorischen Voraussetzungen nach Form und Inhalt verdeutlichen. Die Artikel zeigen einen Reichtum an kirchlichen Einrichtungen und liturgischer Gestaltung in Einzelheiten und im kirchlichen Brauchtum.

*I. De ritu celebrande misse etc.* Die ersten fünf Artikel für die Kirchherren behandeln das evangelische Messehalten. Sie werden nochmals auf eine schon vorher verordnete Form hingewiesen. Der Name Messe wird beibehalten. Luther hatte neben anderen in den Schriften „Von Ordnung des Gottesdienstes" (1523)[18], „Formula Missae" (1523)[19], „Deutsche Messe" (1526)[20] hierfür Wegweisung gegeben. Das Meßgewand ist weiterhin zu tragen, auch später neu gestiftet worden. Dies galt später als Zeichen eines reinen Luthertums in Abgrenzung zum Calvinismus. Die in den Artikeln vorgeschriebene Elevation von Brot und Wein nach dem Wort Christi schließt sich deutlich an den vorreformatorischen Brauch an. Anderwärts haben Kirchenordnungen die Elevation untersagt, andere sie anheimgestellt, andere wiederum sogar geboten.

*II. De sacramento altaris et confessione.* Das Sakrament ist Zeichen einer unsichtbaren Gnade. In ihm kommt die Heilsgabe zu den Gläubigen: als Beneficium datum zur Stärkung des Glaubens und zum Trost. „Das soll erstlich aller Christen höchster Trost sein, daß sie hören, des Herrn Christi Leib sei für sie gegeben und sein Blut für ihre Sünden vergossen." Die Kirchherren werden angehalten, vor der Kommunion die Beichte abzunehmen. Das geschah wie vorher am Sonnabendnachmittag oder auch Sonntagfrüh. Die Privatbeichte und Absolution bleibt in Geltung, wenngleich es kein Bußsakrament gab. Allerdings hatte Melanchthon später in der Apologie von drei Sakramenten gesprochen (in der lateinischen Fassung) „XIII: vere igitur sunt sacramenta baptismus, coena Domini, absolutio, quae est sacramentum poenitentiae". In Artikel II der Haderslebener Ordnung klingt der sakramentale Charakter der Absolution an und wird die Schlüsselgewalt deutlich zum Ausdruck gebracht, desgleichen in der lateinischen Kirchenordnung von 1537 „De ritu Absoluendi"[21] und der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542, „Absolutio: Nemandt schal van Sünden Absoluert, edder entlöset werden, He hebbe denn vorher dorch bekentenisse syner Sünde edder synes Gelouens de Absolution begert. Darumme scholen die Kerckheren ynn den Steden vnder der Vesper am Sonnauende, vnde de Kerckheren vp den dörpern des Sondages vor der Missen yn der Kercken sick finden laten, den yennen de Bicht tho hörende, de dat Sacramente gedencken tho entfangende"[22].

Vom Glauben Rechenschaft geben, „sins gelouens reckenschop gegeuen"[23] – an einem besseren Verständnis des evangelischen Glaubens der Bevölkerung hatten noch die Geistlichen in der Zeit der altprotestantischen Orthodoxie[24] zu arbeiten.

*III. Manifeste flagitiosi non admittantur ad communionem et absolutionem etc. nisi etc.* Der also Gebannte[25] wurde als ein von der heiligen christlichen Kirche abgetrenntes Glied betrachtet. Zu den von der Obrigkeit abgeurteilten schweren Delikten traten in der Kirchenordnung von 1542 ausdrücklich Vergehen gegen die Glaubenslehre wie Gotteslästerung, „Vnd besonderlick de Gades Lasters/vnd vorachter des wordes"[26], auch Sektiererei, Aberglauben und Zauberei.

*IV. Quid faciendum vbi desunt communicantes.* Der Kommunionsempfang war bereits im Hoch- und Spätmittelalter rückläufig gewesen, angesichts des Mysteriums des Altarsakraments. Hier in Artikel IV entfällt die Konsekration, mithin auch die Selbstkommunion. Wenn keine Kommunikanten in der Kirche vorhanden sind; dann soll die Feier des Sakraments nicht stattfinden. Damit kam die tägliche Messe in Abgang. Sie wurde den „Winkelmessen"[27] geopfert (missae privatae et lectae an den Seitenaltären). Eine Messe ohne Kommunikanten hatte Luther verworfen (Formula missae et communionis 1523)[28]. Er hatte das Abendmahl als Sakrament der Gemeinschaft aufgefaßt, der gegenseitigen Liebe zwischen Christus und den Gläubigen. Das neue Sakramentsverständnis führte zu einer Ablehnung des „Opfers" und der Transsubstantiationslehre. Auch die

Kirchenordnung von 1542 bestätigt, es wäre gegen Gottes Befehl: „Wenn nene Communicanten vorhanden / schal men ock nicht Consecreren / darmede wy nicht vallen yn einen Mißbruck des Sacramentes / Dewile ydt alsdenne wörde gebrucket yegen Gades beueel / Doch mach de Prester staen ym Rochelen / vor einem pulte vnde wes noch van der Misse auerich ys / fullenden / Dat he dat Auendmal vnderwegen late. Mach thom beschlute der Misse ein edder twe gesenge singen / darna dat volck na vôriger wise benedyen."[29]

*V. De inhibitione misse ac oratione pro defunctis.* Nach dem Verbot der Totenmesse[30] blieb die Prozession vom Trauerhause in die Kirche (die Leichenpredigt ersetzte die Totenmesse) zum Friedhof, wobei (bis in die Neuzeit) das Kreuz vorangetragen wurde. Das Fürbittengebet wird hier untersagt; später in der Apologie als öffentliches Gebet gestattet[31]. Das in der Haderslebener Ordnung erlaubte (private) Gebet wurde von Luther und Bugenhagen nicht abgelehnt. Die Kirchenordnung von 1542 betont beim Glockenläuten den Dienst an den Lebenden: „Wen einer van den gelôuigen yn God vorscheden ys / vnd nu schal begrauen werden / mach men de klocken lüden / vnde de solck lüdent begeren / de sint schüldich tho vnderholdinge des kerckengebuwetes geldt darauer tho geuende / wo van olders eine wise vnd gewanheit gewesen ys / vnde geschüth dith lüdent nicht den doden tho denste / de des nicht bedaruen / sonder den leuendigen tho nutte. Dat se dardorch vormant werden mögen"[32]. – In der Hamburger Kirchenordnung aus dem Jahre 1529 (De Ordeninge Pomerani) steht: „Sie teilen das Sakrament auf in drei Teile, für die Toten, für die Lebenden, für die Seligen. Aber die Toten bekommen nichts davon, und den Lebenden geben sie (in der Pfaffenmesse) auch nichts"[33]. Das führt wieder zur Haderslebener Ordnung. Auf diese finden sich Bezüge in den Kopenhagener Artikeln von 1530. Hier Artikel 35: Von Vigilien, Messen oder Feiern, für unsere verstorbenen Brüder und Schwestern in Christo zu halten, finden wir in der Schrift nichts. Aber die Vigilien (die wir Wachen nennen), haben die alten Väter gehalten, nicht den Toten zur Hilfe, sondern den Nachlebenden zu Trost, Milderung und Lehre; daß sie auch diesen zeitlichen Tod verachten und auf das ewige Leben und die Seligkeit hoffen.

*VI. Vnde ecclesie parochiales petunt ministros.* In den Städten mit Lateinschulen haben meistens die Schüler den täglichen Gottesdienst, der in den frühen lutherischen Kirchenwesen beibehalten wurde, mit ihrem Gesang[34] getragen (Mette[35] und Vesper[36]). Das war vor allem der lateinische Psalmengesang[37]. Es wurde dabei aus pädagogischen Erwägungen[38] auch das Bedürfnis der Lateinschulen berücksichtigt, wenigstens machte sich deswegen in Dänemark sogar eine Tendenz zum verstärkten Gebrauch des Lateinischen geltend. Die vorreformatorische Verwendung der Lateinschüler in „Hadersleuve" und „Ripen"[39] soll nach Artikel VI. der Ordnung bestehenbleiben zum Gedeihen der beiden Schulen, mit der Einschränkung, daß dieses nur für die nicht weiter als eine Meile von den Städten entfernt liegenden Landkirchen zutreffen soll.

*VII. De latine cantionibus in summis festis.* Kirchenordnung von 1542, Latinae Cantiones: In den Hogen Festen Christi / alse dar sint Winachten / Paschen / Pingesten vnd Trinitatis / schal men yn den steden singen vp latin de Introitus / Gloria yn Excelsis Alleluia / mit reinen sequentien / Item latinische prefatien / Welcker de Prester also anheuet / Dominus vobiscum etc. Sursum Corda etc. Darna Sanctus / thom lesten / Pater noster. Mit den wôrden des Auendmals / doch de stedes yn dûdescher sprake / Als denn forder Agnus dei / Na gefalle des Pastors[40].

*VIII. De festis diebus.* Von den Festtagen wurden diejenigen beibehalten, die im Glaubensbekenntnis vorhandene Heilstatsachen angeben und sich als Christusfeste ausweisen. Dabei wurden die drei Marientage[41] als Christustage aufgefaßt, weil diese Begebenheiten in dem Evangelium begriffen sind und „unseren Herrn Christum" betreffen (Braunschweiger Kirchenordnung von 1528)[42]. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, Van Vyerdagen[43], nannte: „De dre groten Feste Christi vyren wy / einytlick dre dage lanck / vmme der Historien Christi willen / Darbeneuen vyren wy ock dat Fest Circumcisionis / Epiphaniae / Purificationis vnde Annunciationis Marie. So nu datsulue Fest yn de weken na dem Palm Sondage kamen woerde / edder ock vorder ynt Jar / So schal men ydt Sonnauende vor Palmarum holden / na older gewanheit. Ock vyre wy de Festa Ascensionis vnd Visitationis mit gewoenliken Euangelijs / Vnde der Episteln Esaie am elfften / Egredietur virga. etc. Welckerer Episteln ende ys / Et erit Sepulchrum Gloriosum. Thom lesten dat fest Johannis Baptiste / Dat fest Michaelis thor danckseggingе / Vnde dat fest Omnium Sanctorum."

Der dem Herkommen der alten Kirche entsprechende „Stillfreitag vormittag" weitete sich, getragen von der lutherischen Passionsfrömmigkeit, zum Karfreitag. So wird von einem evangelisch-lutherischen Ministerium 1755 ein Gutachten verlangt, „wie der Charfreytag soll gefeiert werden"[44], und 1773 eine Verordnung erlassen, daß „der Charfreitag nunmehro ein ganzer Fest-Tag" sei[45]. Deshalb hielt der Synodus auch dafür, daß an den Orten, wo an Sonn- und Festtagen dreimal gepredigt werde, dasselbe nun auch an diesem Tag geschehen müsse[46].

*IX. De festis apostolorum et cultu sanctorum etc.* Die Heiligen- und Märtyrerfeste hatte Luther verworfen, wie auch die beiden Feste des Kreuzes Christi: den Tag der Kreuzeserhöhung (exaltationis crucis) und das Fest der Kreuzesfindung (inventitionis S. Crucis). In seinen Predigten an den Festen des Kreuzes Christi 1522 hatte er den Mißbrauch bekämpft, der an diesen Tagen getrieben wurde. In dem Unterricht des Visitatoren (1528)[47] werden eigens „die Aposteltage und Magdalene" genannt[48]. An allen Festen sollte aber nur Gott gedient werden: „So feiern wir nun den Tag Michaelis, unsern lieben Herrn Gott zu loben und zu preisen, daß er die heiligen Engel uns zum Dienst verordnet hat. Denn also habt ihr oft gehöret, daß wir den Pfingsttag feiern, nicht um der Apostel willen, son-

dern darum, daß Gott den heiligen Geist gegeben und der Apostel Amt eingesetzt hat."[48a]

*X. Quid diebus dominicis et aliis festis predicandum.* In der Predigt ging es um die evangelisch-christologische Bibelauslegung[49]. Die Kirchenpostille[50] wurde bei der Ausbreitung der Reformation das Predigt- und Erbauungsbuch. Die Predigtweise Luthers läßt sich allerdings aus den Postillen nicht ablesen, zumal sie sekundäre Quellen und als solche durch ihre Bearbeiter in der Predigtform abgeändert sind. Der im Predigen[51] und in der Theologie weniger gegründete Kirchherr sollte aus den Postillen vorlesen können. Die von Luther bearbeiteten Teile der Kirchenpostille sollten auch zur eigenen Meditation anleiten.

Wenn auch der seines Heils gewisse Glaube und das aus dem Glauben erwachsende Leben des Christen nach Luther der wahre neutestamentliche Gottesdienst ist, so fordert doch der Dienst der Liebe für den Nächsten, ihn zur Erkenntnis des Heils und zum Glauben führen. Der öffentliche sonntägliche Gottesdienst hat pädagogische Bedeutung. Durch ihn sollen wirkliche Christen erzogen werden, damit sie dadurch Gottes Wort lernen. Auch die Notwendigkeit der christlichen Feste ist hierin begründet.

*XI. Ad quid sepe et precipue adhortandus est populus nempe ad obedientiam etc. et orationem pro magistratibus et publicis necessitatibus.* Indirekt mag die Mahnung in Artikel XI die konservative lutherische Grundlinie in Liturgie und Verkündigung[52] geradezu verfestigt haben. Die eingangs bekräftigte Stellung der Predigt, auch rechtshistorisch „der Hebelpunkt" der Reformation, ist in diesem kleinen evangelischen Territorialkirchentum gleich in den ersten Reformen obrigkeitlich weisungsgebunden. Das Jus reformandi[53], dessen geistige Wurzeln bis auf das spätmittelalterliche Landeskirchentum zurückreichen, kündigt sich hier an.

*XII. De catecysmo enarrando et docendo.* Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und Acta Synodalia der lutherischen geistlichen Ministerien betonen die Notwendigkeit einer rechten Katechisation in der Kirche[54] und in den Schulen sowie den Besuch der Katechismuspredigten[55], damit „bei der Jugendt keine Confusion entstehe"; bei den „Catechismus-Predigten, sollen um der Einfältigen willen allemahl die 5 Capita abgelesen werden"[56]. Die Jugend soll nicht mit Vernachlässigung des „Kleinen Catechismus Lutheri" zur Erlernung anderer Fragestücke angehalten werden[57]. Bei dem Katechisieren der Kinder wende sich der Pastor oft unmittelbar an die Zuhörer und fordere sie auf, sich selbst im stillen die Fragen zu beantworten, um ihnen das Bedürfnis des Fortlernens fühlbar zu machen; auch zeige er ihnen, wie sie die vorgetragene Wahrheit in das Leben einführen müssen[58]. Der Kleine Katechismus ist nicht zuletzt Kennzeichen des Status Confessionis[59], wie das Bekenntnis eine Voraussetzung jeglicher Kirchenordnung ist und zu ihrem Wesen gehört. In dieser Wei-

se verfahren die Ordinatio ecclesiastica 1537 und die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung 1542: „Am sondage schal men yn den steden alle tidt des morgens den Catechismum mit grotem flite vmme des grauen vnd yungen volckes willen predigen / vnde wen de Sermon des Catechismi vthe ys / Darna dat gewöntlike Euangelion dem volck vorlesen / welcker yn der Homisse volgende van dem kerckheren schal vthgelecht werden. Vnde wor me na middage Predigen kan / schal me de Episteln / so dessuluen sondages gelesen / predigen vnde vthleggen. . . . So lange auerst / alse de stücke eines deeles des Catechismi vorhanden syn / Daruan de Prediger leret vnde redet / schal he dat gantze stücke van nye an vorhalen vnde langsam / dat de kinder vnde alle ander hemelick by sick de wörde ock mede reden mögen. . . . Wen de Catechismus vthe ys / so schal men ene wedderum vp dat nye anfangen / Vnde yo stedtliken yn einem ytliken Sermon des Catechismi ein stücke endigen"[60].

*XIII. De passione Christi etc. Item de confessione et sacramento altaris.* Die Lutheraner haben in ihren Kirchen ganz bewußt die vorreformatorische Perikopenordnung beibehalten[61], abgesehen von einigen Änderungen, überprüft von der Heiligen Schrift her, während Zwingli die Predigt an der lectua continua orientierte und damit das Kirchenjahr auflöste[62]; desgleichen Calvin[63]. Auch die Passionszeit[64] sollte in den lutherischen Landeskirchen der Vertiefung in das Heilsgeschehen dienen. Der Gegenstand rechter Besinnung, ja echter Meditation, wohl zu unterscheiden von einer beschaulich mystischen, ist eben vor allem die Passion Christi, daß sie „sich ein sencke in das fleisch". Beide Ordnungen, die Ordinatio ecclesiastica (De specialibus praedicationibus) und die Kirchenordnung von 1542 (Van Besonderliken predigen), halten die Geistlichen an, die Passionsgeschichte zu verlesen: „ascendat praedicator et ex ordine totam passionem praelegat[65] – Am stillen frydage / wan de kinder gesungen hebben / so sticht de Prediger vp / vnd list ordentlick de Passien / thohope geschreuen vnd vorsamlet van Doctore Pomerano[66] vth den Veer Euangelisten"[67].

*XIV. De matrimonio parochorum et honesta vita eorum.* Die Durchsetzung des Zölibats im Norden[68] hatte der Kurie[69] im Mittelalter stets Schwierigkeiten bereitet. Die Wirklichkeit blieb hinter der kanonischen Forderung zurück, zumindest bei der Landgeistlichkeit, wo ein Hof zu bewirtschaften war. Seit dem 12. Jahrhundert, in dem die cluniazensische Kirchenreform sich in den nordischen Reichen auszuwirken begann, war verstärkt durch das Mönchtum[70] der Ruf nach dem Zölibat nicht abgeklungen. Das Spätmittelalter[71] zeigte ein anderes Bild. In der Haderslebener Ordnung wird die Verehelichung der Kirchspielpriester als die Regel hingestellt. Die Artikel 14 bis 17 befassen sich mit dem Leben und den Rechtsverhältnissen der Kirchherren; Artikel 14 ist auf die Priester selbst bezogen.

*XV. Prepositi habeant rationem vite, doctrine et ceremoniarum parochorum.* Propst, Praepositus[72], ist die ursprünglich monastische Bezeichnung (Benediktinerregel c. 6) für den auf den Abt folgenden Klosteroberen; sie wurde durch Chrodegangs[73] Kanonikerregel und durch die Aachener Synode (816)[74] auf die Dom- und Stiftskapitel übertragen als Bezeichnung des ersten Dignitärs. Der Dompropst ist Vorsitzender des Kapitels und verwaltet das Kapitelvermögen. Johann Wulf in Hadersleben hatte das Kirchenrechnungswesen „in vortrefflicher Weise" in Ordnung gehalten. Erinnert sei daran, daß das Kanonikatsgebäude des ehemaligen Propsten noch oft (Dom-)Propstei heißt. Die Begründung des Instituts der Hardespröpste hier in den Ämtern Hadersleben und Törning ist in seinen Umrissen erkennbar.

*XVI. De procurationibus exigendis a parochis.* Die Pröpste haben die Aufsicht über Amtsführung, Leben und Lehre der Priester zu führen; auch die Abgabe (Prokuration)[75] für die theologische Ausbildungsstätte in Hadersleben einzuziehen.

*XVII. Praepositi rusticos cum parocho discordes (si fieri potest) reconciliabunt.* Die Pröpste sollen Zwistigkeiten zwischen den Kirchspielpfarrern und den Bauern (Leistungsverweigerung) schlichten sowie Klagen der Bauern in erster Instanz beilegen. Letztlich bleibt die Entscheidung des Landesherrn. Die aus der vorreformatorischen Zeit überkommene Verbindung von Kirche und Obrigkeit bleibt bestehen. Neben den juristischen Funktionen der Pröpste im Bistum Ripen, über die nicht viel bekannt ist, gilt die zweite Aufgabe der Pröpste, die Visitation der Pfarrkirchen, durch mittelalterliche Kirchenrechnungen, Grundbücher, ein Visitationsitinearium der Jahre 1512/1513 und auch durch ein größeres nachreformatorisches Quellenmaterial als wirklich gut bezeugt. Die Pröpste in Ribe kamen erst Ende des 17. Jahrhunderts in Abgang.

Von den nachfolgenden Artikeln über die Taufe, die Krankenseelsorge und über die Krankenbeichte und Krankenkommunion beziehen sich die pastoralen Ausführungen über die Taufe und Krankenseelsorge (Artikel 18 und 19) auf den Unterricht der Pfarrherren durch Visitatoren im Kurfürstentum zu Sachsen 1528[76].

*XVIII. De baptismo.* Bei der Taufe ist die Verwendung der dänischen Sprache vorgeschrieben. Das entspricht sinngemäß dem Unterricht der Visitatoren. Die Taufhandlung selbst wird nicht weiter beschrieben. Doch ist die kirchliche Einsegnung der in den Häusern getauften Kinder geordnet, wohl nach Luthers Taufbüchlein[77] von 1526. Der Exorzismus bei der Einsegnung sei untersagt. Hier wird versucht, den „Exorzismus wenigstens einzuschränken".
Im Luthertum entstand später ein Streit um den Exorzismus. Schließlich konnte er für die lutherische Taufliturgie nicht mehr erhalten werden. Der Exorzismus lautete: „Fahr aus, du unreiner Geist, und gib Raum dem heiligen Geist", in der

kürzeren Fassung. Gegenüber dem ersten Taufbüchlein von 1523 ließ Luther im Taufbüchlein von 1526 fortfallen: die „datio salis", die „exsufflatio" (das Anhauchen des Täuflings), Hephata, die Salbungen, die Überreichung der Kerze[78] und den großen Exorzismus.

Die lateinische Kirchenordnung für Dänemark, Norwegen und Schleswig-Holstein von 1537: Ritus baptizandi. Est enim baptismus obsignatio eorum / quae de Christo credimus / nempe foedus dei nobiscum in Christo / confirmans fidem / et significatio poenitentiae quae requirit vitam Chistianum. – Und die Kirchenordnung von 1542: Wo men dôpen schal. Vnde ys de Dôpe nicht anders den eine vorselinge der dinge / de wy van Christo gelôuen / ein Vorbund twischen Gade vnd vns / yn Christo vpgerichtet / welcker beuestiget den Gelouen / tö get vns an de Bote / vnde fordert ein Christlick lĕuent[80].

*XIX. Quid cum infirmis acturi vbi ad eos vocantur*[81]. *XX. Ratio administrandi infirmis sacramentum corporis et sanguinis Christi.* Die Handlung der Krankenkommunion bestand in einer kurzen Glaubensunterweisung und Ermahnung über das Sakrament, Abendmahlsempfang und seelsorgerlich belehrender Ansprache. Die lateinische Kirchenordnung von 1537 handelt darüber in dem Abschnitt: Ritus visitandi infirmos et pauperes und die Kirchenordnung von 1542 ebenfalls ausführlich: Wo men de Krancken vnde Armen Besôken schal. Visitatio infirmorum. Admonitio: Thom lesten schal he den krancken vlitich vnderwisen van der Dôpe / vam Gelouen / vnde vam Crütze / yn sonderheit ene vormanen thor geduldt / dat vns Godt de Here nicht der meninge dat Crütze vplegge / dat he vns vorderuen wil / men dat he vns dardorch thor Bote reitze / wan he vns also tho syner vnde vnser erkentenisse gebracht hefft / vnd van vns angeropen wert / dat he vns mit synen gůdern erfüllen moge / wen Godt leff hefft / den straffet he / vnde hefft yn eme alse ein vader ym Sône ein wolgeuall. Darumme moth men ock Gade dem Heren dessen Sabbath hilligen / vnde alle dinck gedůldich liden / wen wy ock daruôr stôruen vnde vnse Dôpe vullenbringen scholden / Den vnse dodt yn Christo ys nen dodt / menn ein ynganck thom ewigen leuende /Alse geschreuen steit / de yn my gelouet / de wert nicht steruen yn ewicheit[82].

*XXI. De offitio prepositorum.* Die reformatorischen Anfänge in den Prinz Christian zugewiesenen Ämtern hatten eine Erschütterung im bisherigen spätmittelalterlichen Kirchenwesen heraufbeschworen, die auch die ökonomischen Grundlagen der Kirchherren in Frage stellten. Ihr Einkommen bestand aus genau denselben Gerechtsamen, die schon den vorreformatorischen Klerus ernährt hatten. Über die mangelhaft eingehenden Zehnten wurde allgemein schon im vorreformatorischen Katholizismus geklagt. Die Weigerung der Bauern in den Kirchspielen Brøns und Farderup, den Zehnten zu leisten, schien das Zeichen einer allgemeinen Widersetzlichkeit der Bauern gegen die Geistlichkeit

zu sein. Das Mandat König Friedrichs I. an seinen Sohn sollte hier Abhilfe schaffen und die Aufrechterhaltung der Zehntleistung nochmals eindrücklich klarstellen.

*XXII. De clandestinis sponsalibus.* Im alten römischen Eherecht wurde zwischen Verlobung und Eheschließung unterschieden. Das Verlöbnis war die mentio ac repromissio futurarum nuptiarum, ein Vertrag über die künftige Eingehung der Ehe gewesen. Das Eherecht wurde in den evangelischen Territorien staatliches Recht und landesherrlich geregelt. Alles in allem zeigen die Haderslebener Artikel von 1528 einerseits durchaus die jeweils aufgezeigten mittelalterlichen Elemente, andererseits brechen sie einer neuen Epoche der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts in den Herzogtümern die Bahn und greifen damit als Vorbild in die Rechtsgeschichte des Nordens ein.

## ANMERKUNGEN

1 Emil Sehling (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs. I-V, 1902 bis 1913; fortgeführt durch das Institut für evang. Kirchenrecht.

2 E. Sehling, Kirchenordnungen VI 1, S. 348 ff.; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht, in: ZSRG.K (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Weimar) 57 (1971), S. 196-233; Hans Hermann Holfelder, Joh. Bugenhagen, in: TRE (Theologische Realenzyklopädie) 7 (1981), S. 354-363.

3 Das Sächsische Visitationsbuch, von Melanchthon verfaßt und mit einer Vorrede von Luther, unter dem Titel: Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen 1528, CR (Corpus reformatorum) 26; Melanchthons Werke in Auswahl (Studienausgabe) hrsg. von Robert Stupperich, Bd I (1951), S. 215 ff.; WA (Luthers Werke) 26, S. 175 ff.

4 Udkast til den danske Kirkeordinants (ed. H. Knudsen) in: Kirkehistoriske Samlinger 1 (1849-1852), S. 55 ff.

5 Die lateinische Kirchenordnung für Dänemark, Norwegen sowie die Herzogtümer Schleswig und Holstein von 1537, (ed. Ernst Feddersen), SSHKG (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte) 1. R., Bd 18 (1934).

6 Erich Hoffmann, Der Sieg der Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 (1982) Reformation, S. 115-183.

7 Ernst Michelsen, Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 mit einer ausführlichen Einleitung, SSHKG 1. R., 5 Heft 1 (Einleitung), (1909); Ernst Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd 2 (1938), S. 89 ff. 104-107.

8 „Was und wieviel wußte man in den ersten Reformationsjahren in Dänemark von Luther? P. G. Lindhardt (Luther und Skandinavien, in: Luther und die Theologie der Gegenwart, Fünfter Internationaler Kongreß für Lutherforschung, Lund 9 1977, hrsg. v. L. Grane und B. Lohse, 1980, S. 135) weist in dieser Fragestellung auf den dänischen Humanisten Henrik Smith hin. Die Universität Wittenberg galt als eine hervorragende Stätte des Humanismus. Petrus Parvus Henrik Smith berichtete 1519 über den Rang der Wissenschaften in Deutschland. Dabei erwähnte er „den hochgelehrten Phi-

lipp Melanchthon und den tiefsinnigen Theologen Martin Luther", den er gerne hören wollte und den er zum Kreis der Humanisten rechnete, dessen Haupt Erasmus sei, „der große Herrscher im Reiche des Geistes".

9 Skrifter af Paulus Helie. Udgivet af det Danske Sprog- og Litteraturselskab Bd I-VII (Kopenhagen 1932-1948); G. Lindhardt, Reformationstiden 1513-1536, in: Den Danske Kirkehistorie Bd 3 (1965), S. 252 ff. u. öfters.

10 Über Hermann Tast in Husum, Johann Wendt und Eberhard Widensee in Hadersleben sowie Gerhard Slewart in Flensburg siehe: Hans-Joachim Ramm, Wegbereiter der Reformatorischen Predigt und ihre Gegner, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 Reformation, S. 279-329; Erich Hoffmann, Der Kampf des Franziskaner Mönches Lütke Namann gegen die Reformation in Flensburg, in: ZSHG 101 (1976), S. 117-170. Zur Städteforschung, Martin Brecht, Luthertum als politische und soziale Kraft in den Städten, in: Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit (Städteforschung, Reihe A, Bd 10 (Köln 1980), S. 1-21.

11 W. Göbell, Die Anfänge der Reformation in Dänemark und in den Herzogtümern Schleswig und Holstein unter Herzog und König Friedrich I., Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 Reformation, S. 9-113.

12 Erich Hoffmann, Bd 3 Reformation, S. 115-183; Quellen und Lit. S. 173 ff.

13 Martin Brecht, Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483-1521 (Stuttgart 1981); Heinrich Bornkamm, Martin Luther in der Mitte seines Lebens. Das Jahrzehnt zwischem dem Wormser und dem Augsburger Reichstag. Aus dem Nachlaß hrsg. von Karin Bornkamm (1979); Heiko Augustinus Oberman, Werden und Wertung der Reformation (Tübingen 1977).

14 Hans-Joachim Ramm (s. Anm. 10), in: Bd 3 Reformation, S. 320 Anm. 123.

15 Lorenz Hein, Spiritualisten und Täufer, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 Reformation, S. 331-366.

16 Vgl. W. Göbell, Von Nordalbingen zu Nordelbien. Zur Geschichtlichen Entwicklung der Kirche in einer Region, in: Kirche zwischen den Meeren. Beiträge zu Geschichte und Gestalt der Nordelbischen Kirche (Steinburger Studien Bd 2, Heide 1981, hrsg. von Jens Motschmann), 15-69; W. Göbell, Die Christianisierung des Nordens und die Geschichte der nordischen Kirchen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte Bd 1 (1977).

17 Hans-Walter Krumwiede, Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel (1967); Jendris Alwast, Das landesherrliche Kirchenregiment zu Gottorf (1544-1721), Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte Bd 4 (1984), S. 11–38; W. Göbell, Landeskirche-Landeskirchentum, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd 2 (1977), Sp. 1396-1402.

18 WA 12, S. 32.

19 WA 12, S. 201 ff.

20 Lateinische Kirchenordnung von 1537 (s. Anm. 5)

20 WA 19, S. 60 ff.

21 Lateinische Kirchenordnung von 1537 (s. Anm. 5), S. 23.

22 Kirchenordnung von 1542, S. 43 f.; Hamburger Ordeninge 1529, Bicht horenn vnnde dath Sacramente Gheuenn, in: Johannes Bugenhagen, Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung 1529, De Ordeninge Pomerani, unter Mitarbeit von Annemarie Hübner hrsg. von Hans Wenn (1976), S. 99.

23 Rekenschopp vnnd berichtinghe ghegheuenn synes louens, Hamburger Ordeninge, S. 98.

24 Jendris Alwast, Die Orthodoxie in Schleswig-Holstein (s. Anm. 17), in: Bd IV (1984).
25 Ein Sermon von dem Bann, WA 6, S. 67; Hamburger Ordeninge 1529, S. 10 mit Anm. 108.
26 Kirchenordnung von 1542, S. 49; Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 25 f.
27 Kirchenordnung von 1542, S. 24.
28 WA 12, 201 ff.
29 Cum vero non fuerint communicantes / non consecretur / ne incidamus in Sacramenti abusum / vsurpantes illud contra commissionem dei / Tamen in alba tantum / omissa casula / prosequatur presbyter sacram / coram aliquo pulpito non coram altari / id est intermissa coena. (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 17). – Kirchenordnung von 1542, S. 29 – Wen Nene Communicanten synth Szo scalme dath Sacramente nycht handelenn / dath wy nicht vallenn an denn gruwelykenn Misbruck des Sacramentes Christj wedder synn beuell. (Hamburger Ordeninge 1529 S. 200).
30 Missa pro defunctis. Sie hat ihren Namen von den Anfangsworten des Introitus: „Requiem aeternam dona eis" (Gib ihnen die ewige Ruhe): Requiem oder Totenmesse. – S. 15.
31 Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, S. 375 f.
32 Kirchenordnung von 1542, S. 61 f.
33 Hamburger Ordeninge 1529, S. 186 f. – N. K. Andersen, Confessio Hafniensis. Den Københavnske Bekendelse af 1530 (1954), S. 332 f. u. Anm. 46 mit Hinweise auf Art. 5 der Haderslebener Ordnung.
34 Ritus canendi et legendi; Ritus celebrandi publicam missam. (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 12 ff., 15 ff). – Cum non praedicatur / loco capituli puer ex nouo testamento lectionem latinam (S. 13). So schal ein van den Schôlers yn stede des Capitels eine Lection lesen vth nyen Testament vp latinisch / vnd also anheuen / Lectio sancti Euangelij Matthei Capite primo etc. (Kirchenordnung von 1542, S. 20).
35 In der Metten der Sondage edder Feste schal men singen drei Psalmen vor der Predige / darna twe Octonarien mit der Antiphon (S. 22).
36 In der Vesper vp de hilligen auende edder Vyrdage schal alle ding gelick wo vp de werckeldage vullenbracht werden / Allene na der Lection schal man singen dat Responsorium vam hilligen dage mit Gloria patri etc. (Kirchenordnung von 1542, S. 22). – Morgen sanck vnde vesper sanck (S. 116).
37 Tho achtenn Schollenn de kyndere latinsch singhenn psalme vnnd leßenn lectienn wo wonthlick. (Hamburger Ordening 1529, S. 90). Siehe den Hinweis von Hans Wenn (Anm. 91 u. 92): Als der Hamburger Senior Nicolaus Hardkoph, 1633-1646 Pastor an St. Nikolai, 1635 die Abstellung des Lateinischen im Früh- und Nachmittagsgottesdienst beantragte, wurde er des Calvinismus beschuldigt.
38 De scholis / puerorum institutione et ipsa animarum ad euangelium praeparatione. (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 36 ff.). – Van Scholen / wo me de kinder leren / ock de Seelen thom Euangelio bereden schal / dadorch de kinder tho Gades fruchten / vnde andern dôgenden vpgetagen werden / Ock de kůnste (artes) leren môgen / welckere tho vorklaringe Gôdtliker schrifft / vnde tho erholdinge wertlikes (weltlichen) Regimentes seher denstlick sint. In allen steden vnde flecken schal eine schole syn / daryn men latin lere / vnde geschickede scholemeisters hebben / der ein yůweliker twe edder dre tho hůlpe hebbe. ( Kirchenordnung von 1542, S. 68 ff.).
39 Domkapitel und Kathedralschule waren 1145 errichtet. Siehe Bd 1, S. 78 f., 177-179. B. Kornerup, Ribe katedralskoles historie, 2 Bde (Kopenhagen 1947/52); Ribe Bispesæde 948-1948. Festskrift i Tusindaaret (1948); Ribe Stifts Aarbog.

40 Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 17 ff.; Kirchenordnung von 1542, S. 29.

41 Purificatio (2. Februar), Annuntiatio (25. März) und Visitatio (Reinigung/Lichtmeß, Verkündigung und Heimsuchung).

42 Van den festen. De dre groten feste Christi – Daro nyejarsdag, Epiphanie, dat is der apenbaringe edder koningedach, purificationis, dat ist Marien kerckgank, Marien vorkundige, des Heren hemmelvart, Joannis Baptiste, Marien berchgank, vullen to vyren, nicht umme der dage willen, sonder umme des predigens willen, dewile de historien in den evangelien begrepen synt unde bedrapen unsen Heren Christum etc. (E. Sehling V, 1, S. 397).

43 Van Vyerdagen. (Festa). Denne wy môthen etliche Feste beholden / nicht vm der dage willen / sondern van wegen der Predige des Gôdtliken wordes / dat alle stücke des Hilligen Euangelij môgen bequemlick vthgelecht werden. (Kirchenordnung von 1542, S. 39 f.).

44 Plurima vota haben dahin sentieret, daß es heilsam und erbaulich sey, wenn dieser große Versöhnungstag überall ganz gefeiert würde. (Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710 bis 1800, kommentiert von W. Göbell, Bd 1 (1961), S. 328 (§7).

45 Edikt vom 28. Jan. 1773, § 1.V. (Novum Corpus Constitutionum V, Sp. 47 ff.). Martin Brecht, Beobachtungen über die Anfänge von Luthers Verhältnis zur Bibel, in: Martin Brecht (Hg.), Text-Wort-Glaube, Festschrift Kurt Aland, AKG 50 (1980), S. 234-254.

46 Die evangelisch-lutherische Kirche, Bd 2 (1961), S. 456 (§ 15).

47 Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen 1528. Melanchthons Werke in Auswahl, hrsg. von R. Stupperich, Bd 1 (1951), S. 247 f.

48 Apostolorum festa publice indicentur et ad proximos dominicos cum festo Magdalenae et Laurentii referantur. (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 22); Kirchenordnung von 1542, S. 40.

48a Predigt Michaelis, 28. Sept. 1531. WA 34,2, 228.

49 Martin Brecht, Beobachtungen über die Anfänge von Luthers Verhältnis zur Bibel, in: Martin Brecht (Hg.), Text-Wort-Glaube, Festschrift Kurt Aland, AKG 50 (1980), S. 234-254.

50 Postille (post illa verba textus); homiletische Texterklärung, auch ganzer Jahrgang von Homelien. Luthers Kirchenpostille, 1527. WA 10/I, 1, 2; 17/II; 21; 22; 52. – Et si qui ex praesentibus parochis pie praedicare nequeant / tantisper dum id addiscant ex danicis postillis ad verbum suis praelegant – Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 19.

51 Lateinische Kirchenordnung von 1537, Ritus praedicandi, S. 17 ff.; Kirchenordnung von 1542, Van der Predinge des Euangelij, S. 30 ff.; Hamburger Ordeninge 1528, S. 79 ff.

52 Auch solche Predigt soll bei uns nicht geduldet werden, die darauf abzielt, daß man der Obrigkeit nicht gehorsam sein sollte, als ob es unter Christen keine weltlichen Herren geben sollte. (Hamburger Ordeninge 1529, S. 79). Wolf-Dieter Hauschild, Die Reformation in Hamburg, Lübeck und Eutin, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 (1982) Reformation, S. 185-239. Vgl. die Kopenhagener Artikel von 1530, N. K. Andersen, Confessio Hafniensis. Den Københavnske Bekendelse af 1530 (1954), Art. 37 (Vergleich mit der Haderslebener Ordnung): Seid untertan der Obrigkeit, soweit die Anordnungen Gottes nicht entgegengehen. Alle Menschen, es seien Geistliche oder Weltliche, in welchem Stande sie auch seien, müssen den Fürsten und der Obrigkeit dieser untertänig sein, und zwar in Gesetzen, Gebräuchen, christlichen Dekreten und Privilegien, die Gott nicht zuwider und dem gemeinen Wesen ersprieß-

lich sind. Leute, die diese Grundsätze nicht anerkennen, halten die Prediger für unchristlich. Zum in XI. genannten „Liebesdienst", Ernst Feddersen, Kirchengeschichte, S. 43 Anm. 44. Diese Predigtthemen seien für die fürstliche Reformation äußerst charakteristisch.

53 Martin Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evang. Juristen Deutschlands in der 1. Hälfte des 17. Jhs., (München 1968); „Episkopalsystem", „Reformation", „Rechtstheologie Luthers", in: EvStL² (1975), Sp. 561 ff., 2130 ff., 2052 ff., 2626; in: ZevKR 27 (1982), S. 134-155, Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes.

54 Bis hin zu Th. Kaftan (1847-1932), der im Visitationsgottesdienst den Pastor nach der Predigt mit der älteren Schuljugend und jüngst Konfirmierten eine Unterredung über einen Katechismustext beginnen ließ und diese dann nicht examinatorisch, sondern seelsorgerlich durchführte. Erlebnisse und Beobachtungen des ehemaligen Generalsuperintendenten von Schleswig (1924), S. 177; 2. Aufl. 1931; Auslegung des lutherischen Katechismus, 7. durchgearb. Aufl. (1926) (VIII, 310 S.).

55 Hinzuweisen ist auf die Anordnungen Bugenhagens in seinen Kirchenordnungen, Predigtzyklen über den Katechismus zum Besten der Jugend abzuhalten. Die Katechismuspredigten, im sonntäglichen Frühgottesdienst wie in bestimmten Zeiten des Kirchenjahres, sollten die rechte Lehre in den Gemeinden befestigen. Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 (E. Sehling VI. 1 (1955), S. 376-378). Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 18.
Katechismuszeiten, siehe Hamburger Ordeninge 1529, S. 84; Lübecker Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1531. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung hrsg. von Wolf-Dieter Hauschild (1981), S. 109 ff.

56 Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark, Acta Synodalia 1721, Bd 1, S. 97 (§ 7).

57 Acta Synodalia 1738, S. 222 (§ 2).

58 Acta Synodalia 1734, S. 188, Anm. 5.

59 Der Status Confessionis, Kap. IX. in: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835; W. Göbell, Bd 1, S. 219-244.

60 Kirchenordnung von 1542, S. 32.

61 Luther ließ die sog. altkirchlichen Perikopen weiterhin in Geltung.

62 Zwingli und Calvin haben die alte Perikopenordnung beiseite gelassen, trotz gelegentlicher Kritik an ihnen. Perikopenpredigten verhinderten den Zugang zur ganzen Bibel. (Zwingli). Gottfried W. Locher, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte (Göttingen u. Zürich 1978), S. 123 ff. 197 ff.

63 In Genf wurde über freie Texte gepredigt. Eine Lesung hatte schon vor dem Gottesdienst stattgefunden, als sich die Gemeinde noch versammelte.

64 Die vorösterliche Fastenzeit betrachtete Luther vornehmlich als Passionszeit. In dieser pflegt man „von dem Leiden unseres lieben Herrn Jesu Christi in der Kirche zu singen und zu predigen". WA 52, S. 226. Die reformatorische Predigt vom Kreuz konnte mit dem Bußgedanken der Fastenzeit zusammengefügt werden.

65 Lateinische Kirchenordnung von 1542, S. 21.

66 E. Michelsen, Einleitung, S. 89.

67 Kirchenordnung von 1542, S. 37.

68 Jarl Gallén, Celibat, in: Kulturhistorisk Leksikon for nordisk middelalder fra vikingetid til reformationstid, Bd II (1957), S. 545-548.

69 König Nils und Paschalis II., 1117; Kardinallegat Gregorius Crescendi 1222 in Dänemark; Kardinallegat Nicolaus Breakespear (1154 Hadrian IV.) besuchte Norwegen

und Schweden (Nidaros Metropole Norwegens, Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung Bd 1, S. 66, 104, Anm. 104). Allenthalben und auch weiterhin handelt es sich um Konflikte mit dem kanonischen Recht. – Siehe Bd 1, S. 96 ff.

70 Erwin Freytag, Bd 1, S. 147-202; W. Göbell, Orden und Klöster in den nordischen Ländern. Ihre Ausbreitung und ihre Bedeutung für das kulturelle Leben im Mittelalter, in: Seculum luris et Ecclesiarum, Festschrift für Willibald Plöchl (Wien 1967), S. 115 ff.

71 Y. Brilioth, Den senare medeltiden 1274-1521. Svenska kyrkans historia, II. (Uppsala 1941); Danmarks Historie, Bd 3 (1963); P. G. Lindhardt, in: Den danske Kirkes Historie, Bd III, S. 109 ff. (Klosterreformen).

72 Erich Hoffmann, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3, S. 143; Hans-Joachim Ramm, S. 285 ff. 292 f.; Anweisung für die Visitation der Pröpste, ca. 1537, S. 318 Anm. 80. Propst (Praepositus),[3] RGG 5 (1961), Sp. 638 f. (W. Göbell).

73 Chrodegang, seit 742 Bischof von Metz (gest. 766); Erzbischof 754, austrasischer Metropolit. Seine Kanonikerregel wurde durch die Karolinger gefördert. H. Löwe, in: [3]RGG I, Sp. 802 f.; E. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 226 ff.

74 Es wurden in Aachen neue Ordnungen für das gemeinsame Leben der Kanoniker beschlossen.

75 Hans Liermann, Kirchliche Abgaben, in: TRE 1 (1977), S. 329-347.

76 Siehe Anm. 3.

77 WA 19, S. 532 ff.

78 E. Wohlhaupter, Die Kerze im Recht (1940); LThK 6 (1961), Sp. 127.

79 Sie schölen ock alle up densch döpen (Haderslebener Artikel); Pueri baptizentur vulgari lingua (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 22); De kinder schal men Dôpen yn dûdescher sprake (Kirchenordnung von 1542, S. 41).

80 Kirchenordnung von 1542, S. 40. Ritus baptizandi. Est enim baptismus obsignatio eorum / quae de Christo credimus / nempe foedus dei nobiscum in Christo / confirmans fidem / et significatio poenitentiae quae requirit vitam Christianum. (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 22).

81 Ritus visitandi infirmos et pauperes. (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 31-33). – Wo men de Krancken vnde Armen Besôken schal. Visitatio infirmorum. (Kirchenordnung von 1542, S. 57-60). Visiterenn de Kranckenn vnnde Armenn. (Hamburger Ordeninge 1529, S. 98 ff.).

82 Kirchenordnung von 1542, S. 58.

# II. Philologische Untersuchung und Übersetzung der „Haderslebener Artikel von 1528"

*Von Annemarie Hübner*

## *1. Handschriftlicher Befund*

Das einzig erhaltene Exemplar der „Haderslebener Artikel von 1528" befindet sich im Reichsarchiv in Kopenhagen unter der Signatur: D. 40. IV 1575–79 (Sønderjydske fyrstearkiver Hans den AEldre [Hansborgarkivet XXIII 9 f]). Die Handschrift besteht aus einer Lage von 6 in der Mitte zusammengehefteten Blättern, deren 12 Seiten von moderner Hand mit Bleistift paginiert sind, wobei S. 12 unbeschriftet geblieben ist. Eingeheftet ist das Ganze zugleich dem damit als Umschlag dienenden Pergamentblatt einer mittelalterlichen juristischen Handschrift[1]. Format der Seiten 25 : 19 cm, Schriftspiegel durchschnittlich 20 : 15 cm. Die Blätter sind an den Außenseiten abgegriffen und z. T. beschädigt. Auf Bl. 1 (S. 1/2) fehlt ein größeres Stück des freien unteren Randes.

In der Einleitung zu seiner Ausgabe läßt A. D. Jørgensen die Frage offen, ob es sich bei der bewahrten Handschrift um das Original oder eine gleichzeitige Abschrift handele[2]. Doch wird hierbei nur an eine Kopie zu denken sein, wie u. a. Verschreibungen und Abirren von einem Text, unter Korrektur von gleicher Hand, erkennen lassen.

Verwiesen sei neben kleineren, durch Nachtrag über der Zeile korrigierten Auslassungen, wie 2, II: zweimaliges *he*, 4, IX: *sin* (sein, Inf.) oder der Korrektur 4, VIII: *Unser frowen kerckgang* zu: *berckgang*, auf ebd. IX, wo zunächst geschrieben wird: *sant N dach darue gy nicht . . . fieren*, der Schreiber jedoch, wohl nach Blick auf seine Vorlage, *-en* tilgt und fortfährt: *(darue gy nicht) fier van maken*. 5, XI werden aufgezählt als abzuwenden: *Secten, Falsken lere vnd Ergernisse*, die Handschrift jedoch zeigt, daß zunächst geschrieben wurde, wohl unter dem Eindruck der *Ergernisse: Falsken horen*, dieses dann durch Rasur getilgt. Der Schreiber übernimmt ferner S. 7 die *praueste* aus Art. XV irrtümlich in den Anfang von Art. XVI und korrigiert erst nach Streichung in: *visitatores*. Im gleichen Absatz vertut er sich noch ein zweites Mal, denn die korrekte Lesung: *worde auerst jemandt von den prestern* (verbessert aus: *prauesten) hinderstellich* (verbessert aus *hinderlistich, -listich* gestrichen und durch nachfolgendes *-stellich* ersetzt) wird erst durch Korrekturen erreicht. Auch die im Schlußpassus S. 11 am Rande nachgetragene Auslassung dürfte kaum Zusatz sein, sondern durch Abirren innerhalb des Absatzes sich ergeben haben. – Aufschlußreich auch, jedoch hier zur Änderung des Textes führend, 6, XIV, wo der Schreiber in Gedanken an das Gebot der Priesterehe in Abs. 1, mithin in Gedanken an die dort geforderten *echte wiuere*, zu Anfang von Abs. 2 offenbar umformuliert, indem er das, nicht nur im weiteren Text von Abs. XIV, 2 wie in Hinblick auf 7, XV allein logische: *Eth scholden ock die prister ein . . . Christlich leuent furen* durch Verbesserung

von *ein* in *wiue* gegen die Konstruktion abändert in: *Eth scholden ock die prister wiue* (aus: *ein*) *sin / tucktick. vnd Christlich leuent furen / ...*[3]

Von einer zweiten Hand stammen die lateinischen Inhaltsangaben der Artikel am Rande und deren Bezifferung sowie die ebenfalls lateinischen Angaben zum Text selbst, links neben der niederdeutschen Überschrift am oberen Rand von S. 1. Die gleiche Hand, die dieser Überschrift zudem die Jahreszahl 1528 beifügt, greift auch in den niederdeutschen Text mit Verbesserungen ein.

So werden Konstruktionen ergänzt, etwa 1, II: *dat gades sone ... in den dodt gegeuen / ist;* 5, XX: *wie wij berichtet / syn;* ebd. XI: *weme sie plictick / sindt.* Vgl. ferner die Anmerkungen zu 6, XIII, Anm. 6; zu 8, XVIII, Anm. 3. Fehlendes wird hinzugefügt, 7, XIV: *dar ... buten;* 9, XIX: *wertt,* 11, XXI, 3: *wenn,* 5, XI: *affwenden.* 6, XIII *vp sundach* wird geändert in: *vp den Sundach,* manches präzisiert: 6, XIII: *(passion) als Joannis sie / bescrifft;* 8, XIV der Paulus-Verweis durch die genaue Schriftstelle: *Rom 6.* Zwecks größerer Deutlichkeit wird ein Wort wiederholt, am Rande: 4, II: *genade,* oder über der Stelle selbst: 11, XXI, 3: *effte.*

Nach A. D. Jørgensen wurden die lateinischen Randbemerkungen, deren Schrift er „lille og fin" nennt, in etwas späterer Zeit bei Gelegenheit der Ausarbeitung des Entwurfs zur Kirchenordnung Anfang 1537 oder schon 1536 hinzugefügt[4]. Wieweit bei dieser Hand, einer echten Gelehrtenschrift, etwa an Johann Wenth zu denken wäre, und im Falle der vorliegenden Niederschrift an eine Art durchkorrigierten Handexemplars, muß allerdings dem Ergebnis eines möglichen Handschriftenvergleichs vorbehalten bleiben.

## 2. *Sprachlicher Befund*

Bei aller Inkonsequenz im Einzelnen und bei aller Beeinträchtigung durch das Hochdeutsche im Allgemeinen repräsentieren die „Artikel" in Grundzügen noch den nordniedersächsischen Typ der mittelniederdeutschen Schriftsprache. K. N. Bock, Mittelniederdeutsch und heutiges Plattdeutsch im ehemaligen Herzogtum Schleswig[5] bezeichnet sie kritisch als „eine sehr unzuverlässige Quelle". Er kam zu dieser Bewertung auf Grund von Formen wie „prister" neben „prester", bezog sich also auf hochdeutsche oder hochdeutsch beeinflußte Formen, die an sich für diese Textsorte, eine reformatorische Schrift der Lutherzeit, kaum besonders auffällig sein dürften. Doch ist im Gegensatz etwa zu der gleichzeitigen Braunschweiger Ordnung (1528) oder den etwas späteren Ordnungen von Lübeck (1531) und von Schleswig-Holstein (1541), sieht man angesichts der Überlieferungslage von Hamburg (1529) ab, hier ein relativ hohes Maß hochdeutscher Interferenzen festzustellen. Dies mag mit dem handschriftlichen Status der Artikel zusammenhängen, dem weder die Sorgfalt einer namhaften Druckerei noch der im nd. Sinne prägende Einfluß Bugenhagens zuteil wurde. Die Erklärung wird aber vor allem, wenn nicht ausschließlich, zu suchen sein in der besonderen Haderslebener Situation. Hier war eine „absolut fürstliche Reformation" durchgeführt worden, „bestimmt in der kirchlichen Grundrichtung durch die von Prinz Christian nach Hadersleben berufenen Theolo-

gen[6], doch wird die sprachliche Grundrichtung, wie sie in der offenkundig hochdeutschen Tendenz der „Artikel" zutage tritt, nicht in gleichem Maße durch diese Theologen bestimmt worden sein. Persönlichkeiten wie Johann Wenth und Eberhard Widensee waren zudem niederdeutscher Abstammung. Auf diese Richtung wird sich weit stärker der Einfluß des Prinzen selbst ausgewirkt haben. O. Schütt[7] hat darauf hingewiesen, daß die königliche Kanzlei gleich nach dem Regierungsantritt Christians im Jahre 1533 im Schriftverkehr nicht nur mit den Kanzleien Mitteldeutschlands, sondern auch mit denen Norddeutschlands und der Niederlande zum Hochdeutschen überging. Er bezeichnet die Kanzlei Christians als „ein bedeutendes Verbreitungszentrum des Hochdeutschen", als „Vorposten des Hochdeutschen gegenüber dem niederdeutschen Sprachgebiet". Dieses sprachlich auf die Durchsetzung des Hochdeutschen, unter reformatorischem Aspekt auf die Durchsetzung der Luthersprache abzielende Bestreben Christians wird sich innerhalb der Haderslebener Angelegenheiten nicht minder geltend gemacht haben. Damit dürfte denn auch zusammenhängen, daß in den „Artikeln" hochdeutschen, d. i. in diesem Fall Wittenberger, Einwirkungen offenkundig Raum gegeben wird, ja daß diese, wie manche Besserungen niederdeutscher in hochdeutsche Formen belegen[8], durchaus angestrebt wurden, im Einzelfall sogar mit Überinterpretation (vgl. u. syhen, hd. sehn). Auszugehen wäre jedoch auch von der Annahme, daß die hochdeutschen oder hochdeutsch beeinflußten Formen, wie sie Bock (s. o.) so beanstandet, aus einem eindeutig lutherisch geprägten Konzept, oder einer solchen Vorlage, in die niederdeutsch bewahrte, für die „kerckheren vp den Dorpern" bestimmte Fassung Eingang fanden.

Für die hd. Elemente stehen etwa Zwitterformen wie: *anthyen (thien)* 1, I, 3, IV, 10, XXI neben nd. *anthein* 8, XVIII, sowie hyperhochdeutsches *syhen* 2, II (mnd. *sên*, hd. sehn), unsicher *jrsten* (ersten) 1, I, 6, XII (2×), das sporadisch mnd. auch sonst zu belegen ist. – Nebeneinander treten *prister* 6, XIV (2×) 11, XXII und *prester*, im pronominalen Bereich häufiger *niemandt (-mande)* und *nemandt (-mande)*, *die* und *de*, *sie (sye)* hat *se* verdrängt. – Nd. *î* erscheint als *ei* in *deweile* 2, III. – In der Beurteilung z. T. unsicher sind die *ei/ey*-Schreibungen für mnd. *ê*, doch wenn sie so gehäuft auftreten, wie gerade am Anfang des Textes, dürfte hd. Orientierung deutlich sein. Vgl. *vnneins* 1, I; *einformich* ebd. *eintrechticklich, -liken* ebd. u. ö.; *eygensinnigh*, ebd.; *leidt* 1, II; dazu: *leide* 8,XVIII. Nur 1. I, auch die eindeutig hd. Verbalform: *ßeindt, seint* (sind). Vgl. ferner: *meinen* 3, V, *meinung* (für das hd. Suffix-ung, vgl. auch: 1. I.: men*ung*) 9, XX; *geist* 8, XVIII, *affscheidt* 9,XIX, *kleit* 10, XX; *eygen*, ebd.; *heimlick* 11, XXII. Unbeachtet bleiben dabei die durchgängigen *ein, -e, -en-* Formen, wie das ebenfalls mnd. allgemeingültige *rein (en)* 9, XIX. – Eindeutig hd. ist *u* für mnd. *ô* in: *behuter* 8, XVIII, *behuden* 5, XI, *buete* 9, XIX, *vuelet* 2,II, *genuch* 9,XIX, *hur(er)i(g)e* 6,XXIV, 11,XXI,3; *schule* 3, VI; *suken* 1, II; *predickstull* 6, XIII, während *gude* (tiidt), 5, XI wiederum allgemein verbreitet ist. – Dazu mit Kürze: *custers* 3, VI neben *costers* ebd.

Konsonantisch zeigt sich, wie in der Spätzeit allgemeiner, das Hervortreten von *-lich (-e, -en)* für älteres *-lik (e, -en)* von *sich* gegenüber *si(c)k*, charakteristischer jedoch: *vngemach* 10, XXI; *och* 11, Schlußabs. – Hd. *t* steht in *behuter* 8, XVIII (vgl. o.), sowie in *eintrechticklich, -liken* 1, I, *eindr-* in *eintr-* verbessert 5, X, neben *eindrectick* 7, XV. – Hd. s in

*es* 3, V; hd. z in *zwische(n)* 10, XXI; der Graphie nach auch in: *zancken* 5, XIII, *letzte (dat ... gebet)* 8, XVIII, *gantze* 8, XVIII, *gentzlich* 11, Schlußabs. Nach hd. Graphie steht einige Male *sch-* statt *s-* vor *l* und *w: geschlagen* 2, III; *(de) Schwacken* 1, I, *beschweren* 2,II, *geschworen* 2,III.

Als Übernahmen aus dem Hd. sei schließlich gewiesen auf: *absolviren* 2, III, neben Kleinformen wie: *disen* (neben *dissen/dussen*) 7, XVI; *hie, alhie* 7, XVI, 9, XX; *darnach* 6, XII; *wiewol* 1, I. und *whie* 1, I, 9, XIX, beide Male aus *whu* verbessert. – mit hd. Flexionsendung: *vader wnser (vnser)*. 6, XII, 10, XX. Hinzu kommt *bekenthnus* 9,XIX, das sich durch das Suffix *-nus* in diesem Umfeld als omd. erweist. Es reiht sich damit ein in eine Gruppe vorzugsweise verhochdeutschter oder dem Hd. angepaßter kirchlicher Termini, wie sie sich aus der obigen Auflistung ablesen läßt, etwa: *absolviren, behuter, buete; prister, custer; schule, predickstull* u. ä., Wörter die als solche nicht neu sind, deren Begrifflichkeit jedoch so auch vom Sprachlichen her im reformatorischen Sinn umgeprägt erscheint. – *-frôß* entstammt über mnd. Vermittlung zwar dem hd. Fraß, gula, erscheint jedoch in dieser Form eher als eine bereits dänische Umbildung (vgl. Ordbog over det Denske Sprog V, s. v. *fraads*) und würde sich so besser in die folgende Gruppe einreihen.

Was Bock nämlich am sprachlichen Charakter des Textes eigentlich hätte auffallen müssen, sind die unverkennbar dänischen Einflüsse, wie sie sonst in mnd. Texten dänischer Provenienz in dieser Art nicht festgestellt oder beachtet wurden[9].

Wie im Dänischen[10] (und im weiteren Skandinavischen) erscheint die mnd. Verbindung -cht(-) als -ckt(-) in: *gebicktet* 2, II; als -ct- in: *beructiget* 6, XIV, 11, XXI, 3; *forcthen* 9, XIX; *vorlucthen* 5, XI; *thuctiget* 9, XIX; *vnderricten* 4, IX; dazu die Adjektive: *almectige* (got) 8, XVIII, *eindrectick* 7,XV , *plictick* 5, XI; *tucktick* 6, XV. Ferner: *acteinde* 6, XIII. – Hierzu mag auch auf Grund der Schwierigkeit in der lautlichen Wiedergabe des deutschen ch-Lautes die mehrfache Umsetzung der mnd. Nachsilbe *-ig/-ich* zu *-ick* gehören: *eintrechticklich* 1, I, 4, VIII, *-ticklicken* 5, X; *krefftic klich* 5, XI; *stedicklicken* 5, XI; sowie die für das Mnd. absolut ungewöhnliche Abstraktbildung auf *-icke(i)t:* vgl. *auericket, -ckeit* 2, III; *barmhartickeit* 4, IX (2×); *gerechtickeit* 8, XVI; *jegenuertickeit* 8, XVIII; *-werdickeit* 10, XXI. Wieweit hier ein Zusammenhang besteht mit dem Auftreten der *-ickeit*-Formen in Luthertexten und im Umfeld der Luthersprache kann erwogen werden, doch dürfte dies eher unwahrscheinlich sein. Eine Form wie *dadurck* 9, XIX wird als dänisch jedenfalls durch spätere Belege bestätigt (vgl. Ordbog over det Danske Sprog II, Sp. 183 ff.). Dänisch geprägt sind in diesem Kontext sicherlich die Formen mit *-sk(-)* für mnd. / hd. *-sch(-)*, so: *affgewaßken* 1, II; *beskermen* 5, XI; *falßk(en)* 2, III, 5, XI; *kuskeit* 6, XIV; *Pasken* 7, XVI; fraglich wegen weiterer Verbreitung und wohl auch unter lateinischem Einfluß stehend: *Biscoppe*, 5, XI; sowie die zu *scriven* gehörigen Ableitungen, etwa: *bescrifft* 6, XIII, *scrifft* (subst.) 3, V; *borchscriwer* 7, XVI. Als dänische Graphie erweist sich *aerer* für nd. *erer* 1, II, eine Form, zu welcher der Schreiber auch 2, II ansetzt, aber noch *a* in *e* verbessert. Vom Dänischen aus zu bewerten wohl auch *Rowge* (Reue) 8, XVIII.

Nur am Rande sei verwiesen auf die häufigere Verwendung von w für v (=u) in der Stellung vor Nasal, in *wnd, wnder, wns;* sowie V (Initiale) für W in *Volden* (wollten) 5, IX, *Vij* (Wir) 11, Schlußabs., *jegenuertickeit* 8, XVIII; Schreibungen, die vom Dänischen zumindest angeregt sein könnten, ferner: *jegẽuerdich* 3, V. Zu diesem Komplex auch A. Gabrielsson für Wisby (wie Anm. 11). – Als lexikalische Variante ist schließlich *rockeln* Chorhemd zu nennen, gegenüber mnd. *rocheln, rogelen* 10, XX.

Zu *frôß* s. o. S.; zur Umlautbezeichnung durch Akzent s. u. S.
Zur Graphie -ss-. ß-, -ß-, s. u. S.
Vgl. im übrigen die Anmerkungen zu den „Artikeln".

Zusammenfassend wäre festzustellen, daß die Niederschrift bzw. Abschrift der „Artikel" von einem Schreiber vorgenommen wurde, der, da er Dänisches, sei es Lautung, sei es Graphie, sei es vereinzelt Lexikalisches, auf Mittelniederdeutsches überträgt, heimischer Abkunft gewesen sein wird. Gemäß dänischer Kanzleitradition bedient er sich berufsmäßig des Niederdeutschen, im vorliegenden Fall wohl auch zweckgebunden, wobei sich die relativ zahlreichen hochdeutschen Einflüsse, so zeitbedingt sie im einzelnen gewesen sein mögen, angesichts dieses nicht gerade umfangreichen Textes auch durch eine deutlich wittenbergisch, d. i. ostmitteldeutsch geprägte Vorlage (Originalfassung/Konzept?) erklären dürften.

## *3. Vorbemerkungen zum Text*

### I. Im Text verwandte Kürzungen

1. Kürzungen in lateinischen Wörtern

1.1. Konventionelle Kontraktionen, jeweils mit Strich über der kontrahierten Gruppe:

| | | |
|---|---|---|
| aplica | apostolica | 4, IX |
| dnicis | dominicis | 5, Rand zu X |
| gla | gloria | 3, VII |
| magiatib. | magistratibus | 5, Rand zu XI |
| maionio | matrimonio | 6, Rand zu XIV |
| nc | nunc | 3, VII |
| oranem | orationem | 5, Rand zu XI |
| pt | potest | 7, Rand zu XVII |
| sctus | sanctus | 3, VII |
| spus | spiritus | 3, VII |
| Ferner: | | |
| Chrj | Christj | 3, IV; 6, XII |
| Chrm | Christum | 8,XVIII |
| Chrus | Christus | 9,XIX u. XX |
| Chriianorum | Christianorum | 9, Rand zu XIX |
| Mit Hochstellung der Flexionsendung: | | |
| eua$^{on}$ | evangelion | 4, IX; 6, XIII; 8, XVIII |
| eua$^{o}$ | evangelio | 9, XX |
| eua$^{a}$ | evangelia | 4, IX |
| Vgl. auch: | | |
| Joannis bap$^{ten}$ | Joannis baptisten | 4, VIII |

1.2. Präfixkürzung in per-, por-, pre-, pro-, letzteres auch als Präposition:
per: Kürzungszeichen, durchstrichener Abstrich des p:

| | | |
|---|---|---|
| pson | person | 11,Schlußabs. |
| psonen | personen | 11, XII |

So auch -por- in: copis corporis 9, Rand zu XX
pre-: Kürzungszeichen, Strich über p:

| | | |
|---|---|---|
| pfatien | prefatien | 3, VII |
| pdigen, -dicken | predigen, -dicken | 5, X; 6, XII |
| pdiger | prediger | 5, XI |
| in eren pdicken | predicken (subst.) | 8, XVIII |
| vp den pdickstull, -digstole | pred.- | 6, XIII; 11, XII |

pro(-): Kürzungszeichen, Häkchen links am Abstrich des p:

| | | |
|---|---|---|
| p defunctis | pro defunctis | 3, V |
| pcuration | procuration | 7, XVI |

1.3. Kürzung lateinischer Endsilben:
a) durch nach rechts unter die Zeile geschwungenen Haken:

| | | |
|---|---|---|
| -is: | doctoris | 5, X |
| | cop(or)is | 9, Rand zu XX |
| -îs: | p(ro) defunctis | 3, V u. ebd. Rand |
| | festis | 5, Rand zu X |
| -în: | florin$_n$ u. ebd. (dat. Pl.) m. hochgestellterEndung | 10, XXI |
| | florin | |
| -em: | item | 3, VII |

b) Kürzung von –us durch das 9-Zeichen:

| | | |
|---|---|---|
| Agn9 | Agnus | 3, VII |
| Chr9 | Christus | 9, XIX |

2. Kürzung mnd. Flexionssilben
2.1 durch Haken wie unter 1.3 a:

| | | |
|---|---|---|
| -en: | gedhwungen | 2, II |
| | gedrungen | 9, XIX |
| | vorgegangen$^n$ (mit hochgestellter Endung dat. pl: vorgangenen) | 7, XVI |
| | predicken | 5, XI |
| ferner: | hilligen | 9, XIX |

2.2. durch leicht nach links unter die Zeile geschwungenen Abstrich:

| | | |
|---|---|---|
| -en: | auerantworden | 7, XVI |
| | gefunden | 11, XXI, 3 |
| | melden | 4, IX |
| | vormelden | 11, XXI, 3 |
| | scholden | 1, I |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ferner: | gnaden | | 4, IX |
| | worden (dat.pl.) | | 6, XII |
| es: | geldes (gen. sg:) | | 10, XXI |
| -e: | worde (dat. sg.) | | 7, XIV |

3. Kürzung durch über die Zeile nach oben gezogenen Haken

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3.1 | nach r für -e (-re?): | | |
| | im Auslaut: Unse Her' | (Here/Herre?) | 9, XX |
| | für e im Inlaut vor -s: | | |
| | altar's (gen. sg.) | altares | 6, XII |
| | Visitator's | Visitatores | 7, XVI |
| 3.2 | vor m zur Kürzung von -mm- | | |
| | su'ma | summa | 7, XVI |
| | su'mis | summis | 3, Rand zu VII |
| | sowie von -m im Auslaut: Palmaru' | | 6, XII. |
| | ferner für -n-: jema'dt (?) | | 7, XVI |

## II. Diakritische Zeichen

1. Sprachgeschichtlich von Interesse sind die im Text auftretenden Bezeichnungen des Umlauts:

1.1 durch e über o

*anhôren* 9, XIX; *bôsse* 5, XI; *dôpe* 8, XVIII, (2x); *dôpen* 8, XVIII; *gedôfft* 8, XVIII; *vordomlick* 8, XVIII; *vorloffnisse* 11, XXII; *geborlicke* 7, XVII; *gedodet* 9, XIX; *gelôuet* 9, XIX; *môgen* 3, VII, 3, XVIII, 9,XIX; *môten* 8, XVIII; *ôme* 4, VIII, *schôlen* 8, XVIII, 9, XIX; *sôuen* 6, XII; *sôndage* 6, XII.

1.2 durch Akzent über o eine Eigenheit mnd. Quellen skandinavischer Herkunft:[11]

*kôster* 11, XXI. Dazu: *Tôrning* (Ortsname) 1, lat. Überschrift.

*dôpe* 6, XII; *vôer*(?) 6, XIV; *hôren* 4, VIII; *gehôret* 11, XXI, 3; *sôuen* 6, XII.

Zu den akzentartigen Zeichen über u s. u. 2.1

1.3 In Einzelfällen scheint auch Punkt über o Umlautfunktion zu haben: *ȯuel* 5, XI, *volgen* 6, XIII (vgl. dän. følge). o mit Punkt in ouel (övel) könnte jedenfalls auch den Zweck haben, die Vokalqualität des o gegenüber -u- (= -v-) zu bezeichnen, also lesebedingt sein.

2. Akzent über u

2.1 Bezeichnung vokalischer Qualität des u, etwa: 1,I/II: *lúchter, slúmmer, lúde, súken,* wobei Umlautfälle wie diese dominieren. ú könnte daher auch Umlaut bedeuten, vgl. o. zu ó. 1.1. Nur S. 1 erscheint ú auch in der Ableitungssilbe *-ung(e): Ergerúnge, menúng,* dazu *Paulús,* neben *christús* 9, XIX. ú im Anlaut nur in *úp* 5, XI, 9, XII (2x), wo sonst v geschrieben wird.

2.2 Bezeichnung des stimmhaften Spiranten v im Anlaut von Nebensilben nach Vokal sowie nach l und r, etwa 1,I/II: *aúer, leúe, geloúen, derhalúen,* 2,II: *bederúen.* – Ferner 6, XIII: *beqúeme.* – u vertritt w in jegēúerdich 3, V, u. *vorvóndet* 2, III.

2.3 u steht für stimmlosen Spiranten im Silbenanlaut nach Präfix: *geúallen* 2, III, *beúel,* 10 XX, *vnúortagett,* 11, XX, 3; ferner in: *toúorn,* 2, II, 11, XX.

3. Akzent über w
3.1 ẃ steht für -uw in *rowẃen*, 4, VIII, sowie in *vortrẃen* 4, XI; in *grawẃe* 3, V, wird sich ẃ erklären durch Korrektur aus *graúúe*.
4. Zirkumflex über n zur Bezeichnung der Nasalqualität in *deñsch* (dänisch) postvokalisch 5, XI, 8, XVIII, sowie intervokalisch in: *groñen* (donnerdag) 4, VIII, *Letañie* 5, XI.
5. Nasalstrich.
5.1 über a und e im Inlaut, über e im Auslaut, für *-an-*, *-en-* sowie *-en*, z. B. *niemandt* 1, II, *leuende* 4, IX, *kerckheren* 1,I, u. ä. Unsicher bleibt die Auflösung von *vnd* mit Nasalstrich. Jørgensen und Achelis, hier Matthiessen folgend, transkribieren: *vnde*, obgleich die Form im Text nicht erscheint. Im Hinblick auf die mehrfach verwandte Form *vnnd* im Text scheint es jedoch gemäßer, hier einfach in *vnnd* aufzulösen, vgl. 3, IV u. V; 4, VIII u. IX; 5, XI.
5.2 über u in der lat. Endung *-um*, vgl. *Palmarum* 4, VIII, *euangelium* 5, X; *Catechismum* 6, XII, *Christum* 8, XVIII u. ä.

## III. Zur Längenbezeichnung

1. Länge wird bezeichnet:
1.1 durch dem Vokal nachgestelltes e:
vereinzelt nach a: *gaen* 1, II; *gehaedt* 11, Schlußabs., häufiger nach o: *broeth* 10, XX; *doen* 5, XI, 9, XIX; *doedt* 8, XVIII, *doedtsunden* 2, III; *doepen* 8, XVIII (2×), *gedoept(t)*, gedoefft ebd.; *water doepe* 8, XVIII.
ue steht in: *bueren* 10, XXI; dazu in den verhochdeutschten Formen: *buete* 9, XIX; *vuelet* 2, II; fraglich: *schuef* 3, V.
*ie* ist dem Hd. entnommene Schreibung in entsprechenden Fällen; nur selten gehört *ie* einem älteren, auch mnd. als fremd geltenden Graphiesystem an, so in der Gruppe *fier, fieren, vierdage*.
1.2 Längenbezeichnung durch Vokalverdoppelung ergibt sich für e: ee steht häufiger in *neen* (kein), vereinzelt auch in offener Silbe: *neene* 11, XXII; ferner *deell* 3, V; *seen* 9, XIX; *seegent* (segnet) 9, XIX.
ii nur in: tiidt 5, XI, gegenüber üblichem ij, etwa *frij(g)* 1, I, 5, VII u. ö., *frijheit* 1, I; *wij* 1, I u. ö.
1.3 Nur in *frôß* wird übergeschriebenes e (6, XIV) Länge des Vokals bezeichnen, s. o. S.
1.4 Längenbezeichnung durch Dehnungs-h. Aus der hd. Kanzleisprache bes. im 16. Jhdt. ins Mnd. eingedrungen, steht es in den „Artikeln" vor allem in den pronominalen Formen: *ehm* (Dat. Sg.) 4, IX; (Dat. Pl.) 1, I, verhochdeutscht: *jhm* 6, XIII. *ehn* (Ack. Sg.) 9, XIX, *ohn* 4, VIII (2×); *ehn* (Dat. Pl.) 7, XIV, XVII, 9, XX (3×)[12]. Ferner in *ahn(e)* (ohne) 4, IX, 11, XXII; in dem geistl. Titel: *Ehr* 11, Schlußabs. ö; auf *syhen* (sehn) war bereits als hyperhd. hingewiesen, s. o. S. Ohne lautl. Relevanz, jedoch zeitgenössischer Schreibung im Hd. entsprechend: *jhm* für im (Praep.) 1, II, 6, XII.

## IV. Zur Konsonantenhäufung

Die in der Spätzeit allgemein (nd. hd., auch dän.) auftretende z. T. wuchernde Konsonantenhäufung hält sich in Grenzen, ist eher traditionell. Hier nur einige Beispiele. Sie lassen sich, wie ein Blick in den Text zeigt, in vielen Fällen vermehren.

Gehäuft, d. i. ohne lautliche Funktion, erscheint traditionell -ff(-) vor t und im (Silben-) Auslaut: *effte* 1, I, durchgängig etwa *aff-* als Praefix: *affgewaßken* 1, II u. ä.; nach Länge *gedo(e)fft* 8, XVIII, *lyfflicken* 5, XI, *viff* 6, XII. Doch wird in *taffeln* 6, XII -ff- Kürze bezeichnen (vgl. dän. taffel).
-ll(-) nach Kürze: *derhalluen* 1, I, jedoch nur vereinzelt nach Länge: *deell* 3, V; *mall* 3, V; *-stull* 6, XIII.
-nn(-) nach Kürze im In- u. Auslaut: *lidennde* 9, XIX; *vnnd* 7, XVI u. ö.; *jnn* 2, II; nach Länge nur in *donn* (tun) 4, IX.
-tt- im Auslaut: *gedoeptt* 8, XVIII, *wertt* 9, XIX (2. Hand), *vnuortagett* 11, XXI, 3. Sonst in dieser Stellung -dt s. u.
Zu -ss- s. u.
Als Ligaturen hierher gehörig: -dt fast durchgängig, nach Kürze und Länge, im Auslaut für -t: *idt*, 1, I, oder -d: *tiidt* 5, XI, sowie nach -l und -n: *vnschuldt* 8, XVIII; *ßeindt* 1, I.
-ck(-) im In- und Auslaut an fast allen Stellen für -k(-) auch nach Länge, *vorlicken* 7, XVII, *gebrucken* 10, XX u. a.
h steht postkonsonantisch in den Ligaturen: th, nh, wh-: vgl. *thom* 1, I, *an thyen* ebd., *eth.* ebd. u. a.; nh- in *nha* 3, IV u. Komposita; wh in *whie* 1, I, *whu* 6, XIII, who 9, XX, u. ä.
Lautliche Relevanz, Bezeichnung des scharfen s-Lautes auf dänischem Substrat, möchte Bock[13] den an- und inlautenden sz-Schreibungen zuerkennen. Belege aus den „Artikeln" führt er nicht an. Hier erscheint durchgängig *szo* 1, I, 2, II, u. ä. gegenüber nur wenigen *so*-Belegen, auch *szal* 7, XVI. Daneben *ßo* 8, XVII neben ß- in der Gruppe *ßeindt* 1, I, *ßint* 9, XIX, *ßin* 7, XV, 8, XVIII (3×), 9, XX, ferner *wißе* 1, I, *vnße* 9, XIX. Anzufügen wären die -ss- Schreibungen in *vnsse* 1, I, 2, II, *van vnssent wegen* 11, XII, Schlußabs.; *bôsse* 5, XI; *leyssen* (geistl. Lieder) 3, VII, *lessen* (lesen) 6, XIII, *wisse/wysse* (Weise) 1, I, 2, II, 3, V, 5, X. Eine Interpretation dieser Formen, als Realisierung einer Lautung, bleibt jedoch problematisch. Für die sz-, bzw. ß-, -ß- Schreibungen ist Einfluß aus der hd. (ostmd.) Kanzleitradition zu erwägen, wie Belege hinreichend erweisen. Vgl. etwa W. Fleischer, Untersuchungen zur Geschäftssprache des 16. Jahrhunderts in Dresden (1970), S. 303, Anm. 3 u. S. 306 f. sowie für den Gesamtkomplex S. 311. Überdies ist es kaum zulässig, von einer so schmalen Basis aus zu operieren. Hier könnten nur systematische Untersuchungen der Graphemik auf Grund eines repräsentativen Textcorpus zu, wenn überhaupt, gesicherten Aussagen verhelfen.

## *4. Vorbemerkungen zur Ausgabe*

Veröffentlicht wurden die „Haderslebener Artikel" zuerst von A. D. Jørgensen unter dem Titel: Den aeldste lutherske kirkeordinans i den danske Kirkeprovins (Haderslev 1528), in: Sønderjydske Aarbøger 1. Bd. (1889) S. 218–245. Hierauf, wie auf einer bereits früher von C. A. Matthiessen angefertigten Abschrift, beruht der Text einiger Artikel, die von E. Michelsen in die Einleitung zu

seiner Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 aufgenommen wurden (SSHKG 1. R. H. 1, S. 91 ff.). Der reformationshistorischen Forschung breiter zugänglich gemacht wurden die Artikel in der Folge von O. Th. Achelis, der sie nach der im Reichsarchiv Kopenhagen befindlichen Abschrift von C. A. Matthiessen in SSHKG Bd. 188 (1934) S. 94–102 neu herausgab. Achelis hätte allerdings gut daran getan, seiner Ausgabe nicht diese Abschrift, sondern die im Reichsarchiv bewahrte Handschrift selbst zugrunde zu legen. Denn sowohl Matthiessen wie Jørgensen haben den Text editorisch keineswegs korrekt behandelt.

Im folgenden werden die Artikel nach der Kopenhagener Handschrift neu ediert[14]. Jedoch mußte aus drucktechnischen Gründen von einer strikt diplomatischen Ausgabe abgesehen werden. Dies gilt für bestimmte, in der Handschrift verwandte Kürzungen. Aufgelöst wurden, durch Kursivierung kenntlich gemacht, die Kürzungen für per-, -por- und pro(-) sowie die – in Form unter die Zeile gezogener Haken – gekürzten Flexionssilben lateinischer und mittelniederdeutscher Flexionssilben. Eine Liste aller im Text vorkommenden Fälle wurde in die Vorbemerkung zum Text (s. u. S. 31 ff.) aufgenommen, verwiesen sei ferner auf die entsprechenden Fußnoten.
Beibehalten wurde die Unterscheidung von u und v gemäß der Handschrift, ebenso die Groß- und Kleinschreibung, auch bei Eigennamen, wobei allerdings die Beurteilung in einigen Fällen unsicher war. Unverändert blieb ferner die Worttrennung, bzw. Zusammenschreibung der Handschrift, sowie die Interpunktion. Die Beistriche wurden daher nicht in Punkt oder Komma umgesetzt oder nach den Grundsätzen moderner Interpunktion in Einzelfällen überhaupt nicht berücksichtigt. Eingegriffen wurde in die äußere Anlage des Textes dort, wo wohl durch Unachtsamkeit des Schreibers einzelne Artikel nicht voneinander abgesetzt wurden. So S. 3, wo die Grenze zwischen Artikel V und VI nicht durch Absatz kenntlich gemacht wird, sondern nur durch zwei Schrägstriche im fortlaufenden Text. Das gleiche auch S. 6, wo Artikel XII und XIII nur durch drei Schrägstriche innerhalb der Zeile getrennt werden. Zudem wird hier der Beginn von Artikel XIII noch durch einen Längsstrich am Rande gekennzeichnet sowie der mit: *Van der bichte* beginnende folgende Absatz, als zu Artikel XIII gehörig, durch einen Schrägstrich über den Zwischenraum hinweg mit diesem verbunden. (Vgl. die Reproduktion der Handschrift.) Im Abdruck wurde der Text entsprechend abgesetzt bzw. zusammengeordnet.
In runden Klammern erscheint, was vom Hrsg. hinzugefügt, in eckigen Klammern, was aus dem Text ausgeschieden wurde.

Am Schluß gebührt mein aufrichtiger Dank den Beamten des Reichsarchivs in Kopenhagen, die mir in jeder Weise mit Auskunft und Bereitstellung des benötigten Materials behilflich waren, wobei ich mich besonders der Archivarin Frau Thelma Jerxlev verpflichtet fühle. Sie veranlaßte auch die Herstellung der Fotos, die für die Reproduktion der Handschrift in der Beilage zu dieser Ausgabe Verwendung fanden.

## ANMERKUNGEN

1 Eine Abbildung, vordere Innenseite des Pergamentblattes und S. 1 der Artikel, befindet sich jetzt in: Rigsarkivet Og Hjaelpemidlerne Til Dets Benyttelse. I, 2. Bd. Red. af W. v. Rosen. Rigsarkivet 1983 (Kopenhagen) S. 748 u. 749. Hier mit der Bemerkung hinsichtl. des Pergamentblattes: „ein sehr frühes Beispiel für das ‚Schlachten' oder die Wiederverwendung einer mittelalterlichen Handschrift." (Übersetz. v. Hrsg.)

2 A. D. Jørgensen, Den aeldste lutherske kirkeordinans i den danske kirkeprovins (Haderslev 1528). In: Sønderjydske Aarbøger 1. Bd. (1889) S. 224.

3 Es fehlen auch Parallelen; weder in der Lat. Ordinans v. 1537 noch in der Schlesw.-Holst. Ordnung von 1542 wird der *pristerwiue* gedacht. Während Jørgensen in seine dän. Übersetzung: *Praestekonerne* aus *pristerwiue* übernimmt (wie S. Anm. 1) S. 235, folgt Achelis dem Text von Matthiessen mit: *Eth scholden ock die pristere ein tucktick und cristlich leuent furen* (SSHKG 1934, S. 99), wobei *sin* ohne Angabe fortgelassen u. die Korrektur nicht angemerkt wird. Der Schreiber wird m. E. in sinngemäßer Vervollständigung seiner Korrektur auch: *sin tucktick* hinzugefügt haben.

4 Jørgensen (wie Anm. 2) S. 225 u. Anm. 1, bei E. Michelsen SSHKG 1. R. H. 1 (1909) S. 22 Anm. 4 wiedergegeben mit „feinegebildete Hand".

5 Studien zur Beleuchtung des Sprachwandels in Angeln und Mittelschleswig. Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskab. Historisk – Filologiske meddelelser, Bd. XXXI, Nr. 1 (1948) S. 90.

6 W. Goebell in SHKG III S. 42.

7 Die Geschichte der Schriftsprache im ehemaligen Amt und in der Stadt Flensburg bis 1650 (1919) S. 22 ff.

8 Vgl. auch die Fußnoten zum Text der „Artikel".

9 K. N. Bock (wie Anm. 5) S. 169 bemerkt: „Eine systematische Durchforschung der mnd. Quellen nach dänischen Einflüssen ... hat ... nicht stattgefunden." Was er selbst ebd. S. 169 ff. beibringt, betrifft, neben dem üblichen Hinweis auf Umlautbezeichnungen, nur Beiläufiges, darunter keine Beispiele aus den „Artikeln".

10 Zur zeitgenössischen Orthographie im Dänischen, s. P. Skautrup, Det Danske Sprogs Historie II ($1968^2$). S. 180 ff., spez. S. 186.

11 J. Carlie, Studium über die mittelniederdeutschen Urkundensprache der dänischen Königskanzlei von 1330–1430 (1925) S. 70 f., sowie in weiterem Zusammenhang: A. Gabrielsson, Zur Geschichte der mittelniederdeutschen Schriftsprache auf Gotland, Niederd. Jahrbuch 95 (1972) S. 14 f.

12 Vgl. auch K. N. Bock (wie Anm. 5) S. 101, § 84 u. S. 180.

13 (wie Anm. 5) S. 170 f.

14 Eine Schriftprobe auch bei K. N. Bock (wie Anm. 5) Tafel XII, Schriftprobe Nr. 24 (Hs.: S. 1, Art. II, Anfang). Ein „Extract des 21. Articuls" zusammen mit dem „Beschluß der selbenn Reformation" befindet sich als Abschrift in zwei unterschiedlichen Exemplaren, undatiert, jedoch aus späterer Zeit, im Reichsarchiv Kopenhagen unter der Signatur: D.40.IV 1575–59/Hansborgarkivet XIII 9g/.

*Hij articuli conscripti sūt ex mandato ducis Christiani 3 filij regis Frederici primj anno 1528 / cui arces Hadersleúe et Tórning saltem assignate fuerut vivente patre.*

# Artickel vor de kerckheren vp den Dorpern 1528

I
De ritu celebrande Misse x.

Thom Irsten / Eth langet an vnns / dat de kerckherē vnneins vnd nicht einformich ßeindt jn den Ceremonien / vnd sunderlich in dem Misholden / vnd wiewol wij ock vormals hebben laten vortellen eine wiße / darnha sie scholden[1] eintrechticklich Misseholden / Seint sie doch tom dele eygensinnigh / vnd willē erer vntidigen frijheit bruken / vnd maken idt[2], whie[3] idt ehm gelústet / welcks denne nicht to einer geringen Ergerúnge der Schwacken gelanget / De sie alze Paulús secht scholden vpnemen / vnd dragen etc. Jß derhalluē vnsse ernste menúng vnd beger dat sie / vt Christlicker leúe / vnd ergernisse to vormiden / altomale eintrechtickliken / vnd vp eine wysse / misse holden schalē / Szo alze sie dat vorgeschreuen / vnd vortekent hebben / vnd dat nicht beter effte Slúmmer[4] maken / Sie scholen ock alle gewanlick Missegewandt an thyen / Vnd lúchter vp dem altar hebben / Ock dat Sacramenth eleúéren / effte vpheúen / wen sie die[5] wort Christj dar aúer gespraken hebben /

II
De Sacramento altarj ac Confessione.

Sie schalen ock de lúde vlitigen leren vnd vnderichtē dat sie weten / wat sie jhm sacrament súken scholen Nemlicken trost aerer Conscientien / vnd starckinge des geloúens / Wente dat Sacrament is ein gewisse teken van gade / dat gades sone vor sie in den dodt gegeúen ist[6] vnd ere sunde mit sine(m) blode betalet / vnd affgewaßken hefft / Darumb sal ock niemādt tom Sacrament gaen / de sick nicht vor eine(n) sunder bekennet / vnd deme sine sunde nicht leidt sindt wnd dar nicht van laten will / Sie schalen ock derhalúen dat

1 zur Kürzung s. o. S. I, 2.2.
2 t von 2. Hand hinzugefügt.
3 wohl aus *whu* verbessert.
4 ungewöhnliche Rundungsform. Über u links zunächst i-Punkt, daneben rechts eine Art u-Haken, die Beurteilung bleibt unsicher.
5 *die* aus *de* verbessert.
6 von 2. Hand am Rand nachgetragen.

# Artikel für die Kirchherren auf den Dörfern

I
De ritu celebrande Misse etc.

Zum ersten, es kommt uns zu Ohren, daß die Kirchherren in den Zeremonien und besonders im Abhalten der Messe unterschiedlich und nicht einheitlich verfahren, und obwohl wir schon früher Richtlinien haben ergehen lassen, nach denen sie die Messe in gleicher Weise abhalten sollten, sind sie doch zum Teil eigenwillig und wollen ihre Freiheit in ungebührlicher Weise gebrauchen und machen es, wie ihnen der Sinn steht, welches dann zu einem nicht geringen Ärgernis der Schwachen im Glauben führt, die sie, wie Paulus sagt, aufnehmen und tragen sollten. Es ist daher unser dringender Wunsch und Wille, daß sie aus christlicher Liebe und um Ärgernis zu vermeiden alle einheitlich und in der gleichen Weise die Messe abhalten sollen, so wie ihnen das zur Vorschrift gemacht und schriftlich gegeben ist, und sie sollen das nicht besser oder schlechter machen. Alle sollen auch das übliche Meßgewand anlegen und Leuchter auf dem Altar haben, auch das Sakrament in die Höhe heben und die Elevation vornehmen, wenn sie die Worte Christi darüber gesprochen haben.

II
De Sacramento altarj ac Confessione.

Sie sollen auch die Leute sorgfältig lehren und unterrichten, damit sie wissen, was sie im Sakrament suchen sollen, nämlich Trost ihres Gewissens und Stärkung des Glaubens, denn das Sakrament ist ein gewisses Zeichen von Gott, daß Gottes Sohn für sie dem Tod anheimgegeben ist und ihre Sünde mit seinem Blut bezahlt und abgewaschen hat. Darum soll auch niemand zum Sakrament gehen, der sich nicht für einen Sünder hält, und den seine Sünden nicht reuen, und der nicht von ihnen lassen will. Sie sollen deshalb auch das

De Confessione

Sacrament niemande reken de nicht toúorn Gebicktet / dat is rekenschap sines leúēdes hefft gegeúen. Wente wowoll de pauestbichte / darinne men alle sunde vortelle / nicht van gade gebaden is / Scholen sie doch gelichwol de lude vormanē tho der bichte. Sunderlich de vele / darinne sie Rades bederúen / vnd de sie am meisten beschweren / vnd sunderlich vm der absolutien willen / darinne sie los van allen sunden gespraken werden / daran sie vaste geloúen salen / wente dewile sie de denere der kercken los spreken / Sint sie gewißlich los van eren súnden / vnd ewigen dode / Szo alse Christus secht / Welken gy ere[7] sunde vorlaten werden / den scholen sie vor laten sin etc. Darumb salen sie niemande dat Sacrament geuen$^{\tilde{n}\tilde{e}}$ hebbe denne vp der wysse gebicktet / dat is sins leúendes vnd geloúens Rekenschop gegeúen / vnd angetekent / warumb he[8] dat Sacrament will entfangen / vnd efft[9] he ock jnn der schole Christi so vele gelert hefft / dat he de tein gebot / den geloúen / vnd dat Vader Wnsse kan / etc. Vnd dat sie io darup syhen dat nemandt gedhwng*en*[10] effte nha gewonheit tom Sacrament ga / Sunder friwillich vnd vt beger / dat he da(r)[11]tho hefft / siner not halúen de$^{\tilde{n}\tilde{e}}$ vúelet / etc.

Nemo rogatur ad Sacram:

III Manifeste flagitiosi non admittantur ad Cōmunionē ac absolutionjē x. Nisi x.

Sie scholen ock dat Sacrament niemādt geuen de jn apentlicken doedt sunden licht / de wile he nicht will afflaten / vnd sich betern / de ock hebben dot geslagen / gestalen / geroúet / walt gedan / geschlagen[12] / vorúúndet / falsk geschworen / Effte sonst wat gedan / da(r)[13]dorch sie jn der aúericket handt vnnd straffen geúallen sindt[14] / Salen sie nicht absoluirē effte tom Sacramēt gaen laten / deweile sie nicht vpgedinget / vnd der auericheit[15] willen gespraken hebben /

7 a in e korrigiert. Vgl. *aere* 1, II.
8 *he* aus *se* verbessert.
9 *efft* aus *afft* der ostmd. geprägten Vorlage (?) gebessert.
10 *gedhwngen* aus *gethwngen* (dän. th!) gebessert.
11 Hs.: *dat*
12 h ungeschickt in scl- hineinverbessert.
13 s. Anm. 11.
14 *sint* zu *sindt* geändert.
15 *-ickeit* in *-icheit* geändert.

De Confessione

Sakrament niemandem reichen, der nicht zuvor gebeichtet, das heißt, Rechenschaft von seinem Leben abgelegt habe. Denn obwohl die päpstliche Beichte, in der man alle Sünden beichtet, nicht von Gott geboten ist, sollen sie doch gleichwohl die Leute zur Beichte mahnen, besonders die vielen (Sünden) zu beichten, in denen sie Rates bedürfen und die sie am meisten belasten, und dies vor allem um der Absolution willen, durch die sie von allen Sünden losgesprochen werden, woran sie fest glauben sollen, denn, indem die Diener der Kirche sie lossprechen, sind sie mit Gewißheit los von ihren Sünden und vom ewigen Tode, wie Christus sagt: „Denen ihre Sünden erlassen werden, denen sollen sie erlassen sein." Darum sollen sie niemand das Sakrament geben, er habe denn auf diese Weise gebeichtet, das heißt Rechenschaft abgelegt von seinem Leben und von seinem Glauben, und dargetan, warum er das Sakrament empfangen will, und ob er in der Schule Christi auch so viel gelernt hat, daß er die zehn Gebote, den Glauben und das Vaterunser kann. Und sie sollen vor allem darauf achten, daß niemand gezwungen oder aus Gewohnheit zum Sakrament gehe, sondern aus freiem Willen und aus dem Verlangen, das er danach verspürt um seiner Not willen, die er empfindet.

Nemo rogatur ad Sacram:

III Manifeste flagitiosi non admittantur ad Communionem ac absolutionem etc. Nisi etc.

Sie sollen auch das Sakrament niemandem reichen, der in öffentlichen Sünden lebt, solange er nicht davon ablassen und sich bessern will. Auch jene, die einen Totschlag begangen haben, gestohlen, geraubt haben, die Gewaltverbrechen verübt haben, die Schläger sind, Verletzungen beigebracht, falsch geschworen, oder sonst etwas getan haben, wodurch sie in Hand und Strafe der Obrigkeit gefallen sind, sollen sie nicht absolvieren oder zum Sakrament gehen lassen, solange sie nicht vor Gericht gewesen sind und dem Willen der Obrigkeit Genüge getan haben.

IV
Quid facien dum vbi de sunt cōmunicantes.

Wan ock niemādt vorhanden is / de thom Sacrament will gan / Scholen sie neyne missen holden / Idoch scholen gewanlick Misgewandt an thyen. Singen vnd lesen vor vnd nha der predicke / alse sunst gewonlich[16] / allene die wort Chrj thom Sacrament gehorich scholē sie nhalaten /

V
de inhibitione Misse ac orationis pro defunct*is*

Sie scholen ock neine Missen holden p*ro* defunct*is*[17] / alse wie bericht werden / dat sie ein deell misholden / Wen ein jegēüerdich dode is. szo sie súnst nene misse helden / vnd jfft sye[18] woll nha gewantlicker wisse misse holden / Szo schúet es doch vmb die doden willen / vnd de jegenwerdich sint / meinen idt helpe den doden. Vnd lathen also de lude in den wan bliuen / dat willen wij ernstlich vorbaden hebben / Sie schalen sunst nicht vp den predigstole / edder by den grawe[19] / apentlick vor doden bidden / Wente wij hebben des nene scrifft / Will jemandt sunst / by sich sulúen / ein mall edder twe bidden / dat let men geschein /

VI
vnde ecclie parochiales petant ministros.

Wij willen ock dat de Caspelkercken / de nicht wider den eine myle weges van Wnser stadt Hadersleue liggen. scholen ere Costers dersuluest[20] vt der schole[21] nemen wnd de szo nha Ripen liggen scholen die Custers vt der schule to Ripen nemen vp dat die scholen dar dorch by macht bliuen

VII
de latinis cantionibus in su'mis Festis.

Eth schal ock frijg sin / dat sie jn den groten Festen mögen Gla in excelsis / vp latin singen / des gelickē alleluya / vnd eine Sequētien alse Grates nc omnes / Victime paschalj / Veni sancte spūs / vnd de leyssen darjnn / Item[22] dat latinische Patrem / pfatien / Sctus vnd Agn9 dej. doch dat aleine vp de groten feste[23]//

16 *-lich* aus *-lick* gebessert.
17 zu den Kürzungen s. o. S. I, 1.2 u. 1.3.
18 e von 2. Hand angefügt.
19 *graúe* auf Korrektur (ẇ?).
20 der Schreiber setzt an zu *derh(alven)*, korrigiert dann nach der Vorlage h in *s(uluest)*, läßt aber *der-* (statt: dar-) stehen.
21 Hs.: *scholen*, -n getilgt.
22 vgl. Anm. 17
23 Hs.: *festen*, -n getilgt.

IV
Quid faciendum vbi de sunt communicantes.

Wenn ferner niemand da ist, der zum Sakrament gehen will, dann sollen sie keine Messe halten. Jedoch sollen sie das übliche Meßgewand anlegen, vor und nach der Predigt singen und lesen, wie sonst üblich, nur die zum Sakrament gehörigen Worte Christi sollen sie fortlassen.

V
De inhibitione Misse ac orationis pro defunctis.

Sie sollen auch keine Messe pro defunctis abhalten, wie uns berichtet wird, daß einige eine Messe halten, wenn gerade jemand gestorben ist, obwohl sie sonst keine Messe abhalten, und wenn sie auch nach üblicher Weise die Messe abhalten, so geschieht dies doch um der Toten willen, und die daran teilnehmen, meinen, es helfe den Toten, und auf diese Weise lassen sie die Leute in ihrer irrigen Vorstellung beharren; dies wollen wir streng verboten haben. Sie sollen auch sonst nicht auf der Kanzel oder am Grabe öffentlich für die Toten beten, denn das steht nirgends in der Hl. Schrift. Will jemand sonst, ganz persönlich, einigemal beten, das lasse man geschehen.//

VI
Vnde ecclesie parochiales petant ministros.

Wir wollen auch, daß die Kirchspielskirchen, die nicht weiter als eine Meile Weges von unserer Stadt Hadersleben liegen, sich ihre Küster aus der dortigen Schule holen, und die, welche sich in der Nähe von Ribe befinden, sollen ihre Küster aus der Schule zu Ribe holen, damit die Schulen dadurch bestehen bleiben.

VII
De latinis cantionib. in summis Festis

Es soll auch freigestellt sein, daß sie an den hohen Feiertagen Gloria in excelsis auf latein singen können; desgleichen Alleluja und eine Sequenz wie Grates nunc omnes, Victime paschali, Veni sancte Spiritus und die entsprechenden Leise. Ebenso das lateinische Patrem, Präfatien, Sanctus und Agnus Dei, jedoch die nur an den hohen Festtagen.

VIII
De Festis diebus

Dusse feste schalen sie vorkundigen vnd mit eren lúde fieren. Vt Christlicker leúe / dat ere gesinde vp de[24] suluige dage sich magē rowen / vnd enthalen. vnd gades wort hóren vnd leren / Nemlicken alle Sondage / Wynachten dre dage. de dach der besnidinge / der koninge dach alse me ôme nenet. Lichtmissen dach / Wnser frowen vorkundīge dach / vnnd wen de vp den groñen donnersdach valt effte darnha. Szo sal me ohn eintrechticklich vp den sonnaúent vor Palmarū holden Sunst sal me ohn nicht transfereren. Stillefridach vor middage. Pasken dre dage / den Hemelfart dach / Pingsten dre dage / Sant Joannis bapten dach. Vnser frowen berckgang[25] dagh / vnd Sant Mikel effte der engel dach

IX
De festis apostolorru ac cultu sanctorūm

De Apostel dach scholen sie nicht vorkundigē tho vierende. Sunder wen ein Apostel dach in der Weken velt / scholen sie des sondages touorn seggen / Wen sie dat gewanlicke euaon geprediget hebben. Leúe frúnde jn dússer weken. vp N. dach / Js sant N. dach darúe gy nicht sunderlich fier[26] van maken / Vnnd magen den ein weinich dar van seggen / Szo vele als(e)[27] de euaª / vnd Acta aplica dar van mel*den*[28]. Nemlichkē scholen sie de lúde vnderricten, dat vns got de leúē hilligen hefft vorgebildt / nicht dat (wij) affgader darvan scholen maken. Effte sie alse nothhelper anropen Wente he is aleine vnsse nothelper / etc. Sunder dat sie vns sın schalen exempel siner gnad*en*[29] vnd barmhartickeit / dat wij by ene leren erkennē gades gnade vnd barmhartickeit / dat alse got de suluigen ahn ere vordenst. hefft vth eren sundliken leuēde genamē vnd vth genaden[30] salich gemaket / Szo wil he alle denne de ehm vortrwen donn / etc.

24 Hs.: *den*, -n getilgt.
25 b aus k korrigiert, doch *-erck* belassen. *Marien berchganc* (Gang ins Gebirge) d. i. Marien Heimsuchung, 2. Juli. Auch bei Achelis, SSHKG 1. R. Bd. 18, S. 9 (nach Mathiessen) *kerckganck*, obwohl bereits bei E. Michelsen, SSHKG 1. R. H. 1 (nach Jørgensen) *berckgang* im Text steht u. ebd. Anm. 3 kommentiert wird.
26 Hs.: *fieren*, -en getilgt.
27 e im Rand nicht mehr zu lesen.
28 zur Kürzung s. o. S. I, 2.2.
29 s. Anm. 28
30 Text schwer leserlich, daher korrekt geschriebenes *genade* am Rand wiederholt.

VIII
De Festis diebus

Diese Feste sollen sie ankündigen und mit ihren Leuten aus christlicher Liebe feiern, damit ihr Gesinde an diesem Tage Ruhe und Muße haben und Gottes Wort hören und lernen könne, nämlich alle Sonntage, Weihnachten drei Tage, den Tag der Beschneidung, den Dreikönigstag, wie man ihn zu nennen pflegt, Lichtmeß, Unserer Frauen Verkündigungstag, und wenn dieser auf Gründonnerstag fällt oder danach, so soll man diesen einheitlich am Sonnabend vor Palmarum begehen. Sonst soll man ihn nicht umlegen, Karfreitag vormittags, Ostern drei Tage, den Himmelfahrtstag, Pfingsten drei Tage, den Tag Johannes des Täufers, Unserer Frauen Heimsuchungstag und St. Michaels oder der Engel Tag.

IX
De festis apostolorum ac cultu sanctorum etc.

Den Aposteltag sollen sie nicht als Feiertag ankündigen, nur wenn ein Aposteltag in die Woche fällt, sollen sie des Sonntags zuvor sagen: „Liebe Freunde, in dieser Woche am Apostel-N-Tag, das ist St.-N.-Tag, braucht ihr daraus keinen besonderen Feiertag zu machen", und sie können dann ein wenig darüber sagen, nämlich soviel wie die Evangelien und die Apostelgeschichte darüber berichten. Besonders sollen sie den Leuten einprägen, daß uns Gott die lieben Heiligen vor Augen gestellt hat, nicht daß wir Abgötter aus ihnen machen sollen, oder sie als Nothelfer anrufen, denn er allein ist unser Nothelfer, sondern daß sie uns Exempel seiner Gnade und Barmherzigkeit sein sollen, daß wir an ihnen Gottes Gnade und Barmherzigkeit erkennen lernen, daß, wie Gott dieselben ohne ihr Verdienst aus ihrem sündigen Leben genommen und aus Gnade selig gemacht hat, er so auch all denen tun wird, die ihm vertrauen, etc.

Volden ock de lúde tor kerken kamē / añ dem Aposteldagen / mochten sie wol predigen / Effte ock misse holdē / Szo sie Cōmunicantes hebben doch dat sie de lude laten vp dussē[31] dage frij eres arbedes warden / vnd sick nicht hirúmme Zancken /

X
Quid dieb dn̄ī-cis et aliis fest*is* predicandū

Sunst scholen sie des Sondages vnd vp andern Vierdagen eintrechticklicken[32] / dat gewonlick eūa$^{on}$ predigē / vnd vth leggen / vp de wysse[33] alse sie dat jn den Postillen doctor*is*[34] Martini lesen. Sie scholen ock dat Euangeliū nicht nalaten / vnd anders wath p̄digen / alse ethlich don. wie wij berichtet syn[35] /

XI
Ad quid sepe et precipue adhor tandus est populus nēpe ad obedientiā etc et ōrānem pro m̄āgīatib*us* et publicis necessitatib*us*.

Sie scholē ock in eren predick*en*[36] dat volck vormanen to frede vnd gehorsam iegen ere auerichkeit / mit vortellinge vnd antekinge gades gebades / dat sie ock ere tegende, schotte, vnnd schúlde / dartho ock lyfflicken denst vnd wes sie sunst schuldich erer aúerickeit edder sunst weme sie plictick[37] sindt[38] gerne geuen / don vnd betalē / etc. Dat sie ock stedicklicken / got dem Herē bidden / vor de werltlicken[39] aüerickeit / dorch welkere got vnns hir úp erden / Frede / gude tiidt / vnd ein Rowesam[40] stille wesent gyfft vnd beholt / Ock vor de Biscoppe / vnd p̄diger dat he die vorlúcthen. vnd ene sin wort krefftticklich will in den mundt doen. vnd wille allē Secten. Falsken lere[41] vnd Ergernisse affwenden[42]
Item dat sie ock bidden vor tidtlicken[43] frede[44] vor gude tidt / dat got wille pestilentzige / vnd alle bôsse kranckeit / vnd sunst sinē torne[45] vnd straff[46] van vns wenden / vnd vns vor den dúúel vnd allen óúel[47] behuden vnd beskermē / Vnd derhalúen scholen sie ock alle Sondage wen die predicke vth is / mit den gantzen volk de Letañie singen vp deñsch /

31 am Rande hinzugefügt.
32 t in: *eintrech-* aus d gebessert.
33 Hs.: *wyssen*, -n getilgt.
34 zur Kürzung s. o. S. I, 1.3.a.
35 von 2. Hand hinzugefügt
36 zur Kürzung s. o. S. I, 1.2.
37 *-ick* aus *-ig* verbessert, oder umgekehrt.
38 von 2. Hand eingefügt.
39 l auf t-Korrektur.
40 w auf Korrektur (uu?).
41 *lere* auf noch lesbarer Rasur: *horen*.
42 von 2. Hand hinzugefügt
43 l hineinkorrigiert.
44 Hs.: *freden*, -n getilgt.
45 über e getilgter Nasalstrich.
46 Hs.: *straffe*, -e getilgt.
47 Punkt über o, Umlautzeichen? oder Kennzeichnung der o/ö/-Qualität als Lesehilfe?

Würden aber die Leute an den Aposteltagen in die Kirche gehen wollen / könnten sie zwar predigen oder auch die Messe abhalten, wenn sie Kommunikanten haben, doch sollen sie die Leute ungestört ihrer Arbeit nachgehen lassen und sich hierüber nicht in Streit einlassen.

X
Quid dieb. dominicis et aliis festis predicandum.

Sonst sollen sie am Sonntag und an den übrigen Feiertagen einhellig das entsprechende Evangelium predigen und erklären / in der Art, wie sie dies in den Postillen Doktor Martins lesen. Sie sollen auch das Evangelium nicht fortlassen und etwas anderes predigen, wie es manche tun und wir erfahren haben.

XI
Ad quid sepe et precipue adhortandus est populus. nempe ad obedientiam etc. et orationem pro magistratib. et publicis necessitatib.

Ferner sollen sie in ihren Predigten das Volk zu Frieden und Gehorsam gegenüber seiner Obrigkeit ermahnen, indem sie ihm Gottes Gebot darlegen und vor Augen führen, daß sie auch ihre Zehnten, Steuern und Abgaben, dazu auch Leibesdienst und was sie sonst noch ihrer Obrigkeit schuldig oder irgendeinem anderen pflichtig sind, bereitwillig geben, leisten und bezahlen etc. Daß sie auch beständig bei Gott dem Herrn für die weltliche Obrigkeit bitten, durch die uns Gott hier auf Erden Frieden, gute Zeiten und ein ruhiges friedliches Dasein gibt und erhält. Auch für die Bischöfe und Prediger, daß er sie erleuchten und ihnen sein Wort kraftvoll in den Mund legen wolle, und daß er alle Sekten, falsche Lehre und Ärgernisse abwenden wolle.
Desgleichen, daß sie auch für dauerhaften Frieden, für Wohlergehen bitten, daß Gott Seuchen und alle schlimme Krankheit, und auch sonst seinen Zorn und Strafe von uns wenden und uns vor dem Teufel und allem Bösen behüten und beschirmen wolle. Und deshalb sollen sie auch alle Sonntage, wenn die Predigt zu Ende ist, mit dem ganzen Volk die Litanei auf dänisch singen.

XII de Cathecysmo enarrando et docendo.

Sie scholen ock alle Sondage nha der predicke[48] / van worden tho[49] worden / vortellen den Chatechismū / dat is de thein gebot den geloúen / dat Vader Wnser / vnd de wort van der dope / vnd Sacramēte des altar's / Sie scholen ock twige jhm jare / denn Catechismū p̄dicken vnd vthleggen / mit korten word*en*[50] / alse de sòúē sondage vor Paschen / dat sie vp den Sondach Esto mihi anheúē de thein gebade / maken den die jrsten taffeln vth / Effte die jrsten viff gebot / den andern Sondach darnach die andern alle / vp [den51] Sundach Reminiscere vnd Oculi den geloúē / Letare dat Vader Vnse. Júdica van der dópe / Palmaru' van dem aúenthmal Chrj. etc. Dessuluigē geliken die sòuē sòndage die negest nha michaelis volgen[52] ///

XIII de passione Chrī x Item de Confessione et Sacramento altarj.

Vp den stillen fridach scholen sie die gantze Passien lessen / vp den p̄dick stull / als sıe[53] Joannis bescrifft / am acteinde vnd negēteinden Capittel vnd darnha einē Sermon don / van den liden Christi / whu vns die gegeúē is / thom[54] Sacramēte vnd thom exempel /

Van[55] der bichte vnd Sacrament des altars sollen sie vaken dat volk vnderichten / Sunderliken am palm dage wen sie dat Eūa[on] geprediget hebben / vnd des mādages jn den paschen / Edder wen eth jhm sunst beqúeme dúncket /

XIIII de m̄āio nio parochorū et honesta vita eorū

Sie scholen ock altomale echte wiúere hebben die sie opētlickē vortrwet / vnd nha Christlicker gewonheit / sich hebben dorch einē prister geúen laten / Szo aúerst Jemandt nicht frien wolde / Sal he vns effte den die wij dartho vorordent [hebben56] orsake anteken, warumb he nicht friet / Wente etlike geúen grote kúskeit vór / die doch mit wiúerē berúctiget sin / Eth scholden ock die prister wiue[57] sin / tucktick. vnd Christhlich leuēt fúren / nicht in frôß[58] vnd schwelgerijge leúē / nicht Ebrecherige / hurige[59] / Effte ander vntuchtigheit[60] driū / whu sie sick auerst nicht billicken helden. Salen sie

48 am Schluß noch ein schwaches y sichtbar, aus einem *predekye*?
49 Hs.: *thon*, -n getilgt.
50 zur Kürzung s. o. S. I, 2.2.
51 von 2. Hand eingefügt.
52 Punkt über o, Umlautzeichen? Vgl. o. S. II, 1.3.
53 s. Anm. 51
54 *thom* über durchstrichenem *dem*, von 2. Hand?
55 V als Initiale über den Anfang der nächsten beiden Zeilen nach unten gezogen.
56 s. Anm. 51
57 *wiue* aus *ein* verbessert. Der Schreiber knüpft damit an die *echte wiuere* im 1. Absatz des Artikels an und formuliert dann eigenmächtig um, gegen die Konstruktion und die logische Verbindung zu Artikel XV. Ursprünglich wird die Stelle wohl nur gelautet haben: *Eth scholden ock die prister ein ... Christlich leuēt furen.*

XII
De Cathecysmo enarrando et docendo

Ferner sollen sie alle Sonntage nach der Predigt den Katechismus Wort für Wort zu Gehör bringen, nämlich die zehn Gebote, den Glauben, das Vaterunser und die Einsetzungsworte von der Taufe und dem Sakrament des Altars. Zweimal im Jahr sollen sie auch mit kurzen Worten über den Katechismus predigen und ihn erklären, nämlich an den sieben Sonntagen vor Ostern, wobei sie am Sonntag Estomihi mit den zehn Geboten beginnen, dann die erste Tafel zu Ende bringen, oder die ersten fünf Gebote, am nächsten Sonntag dann all die andern, am Sonntag Reminiscere und Okuli den Glauben, Lätare das Vaterunser, Judika von der Taufe, Palmarum vom Abendmahl Christi etc. Desgleichen an den sieben Sonntagen, die unmittelbar auf Michaelis folgen.///

XIII
De passione Christi etc. Item de Confessione et sacramento altarj.

Am Karfreitag sollen sie die ganze Passion von der Kanzel herab lesen, wie sie Johannes im 18. und 19. Kapitel beschreibt, und danach eine Predigt über das Leben Christi halten, wie uns dieses als Sakrament und Vorbild gegeben ist. Über die Beichte und das Sakrament des Altars sollen sie das Volk häufig unterweisen, besonders am Palmsonntag nach der Predigt über das Evangelium, und am Ostermontag, oder wann es ihnen sonst angebracht erscheint.

XIV
De matrimonio parochorum et honesta vita eorum.

Sie sollen auch alle Ehefrauen haben, die sie öffentlich heiraten und sich nach christlichem Brauch von einem Priester haben geben lassen. Wenn aber jemand nicht heiraten will, soll er uns oder denjenigen, die wir hierfür eingesetzt haben, die Ursache darlegen, warum er die Ehe nicht eingeht, denn etliche wenden große Keuschheit vor, die doch wegen ihres Umganges mit Frauen berüchtigt sind.

Die Priester sollten auch ein christliches Leben führen (so wohl der ursprüngliche Text. Der Schreiber ändert in Gedanken an die im 1. Absatz genannten Ehefrauen eigenmächtig um, indem er *ein* in *wiue* = Frauen verbessert, und von hier aus neu formuliert: Die Priesterfrauen sollten auch sittenstreng sein und [ein] christliches Leben führen), nicht in Völlerei und Prassen leben, weder Ehebruch noch Hurerei noch andere Unzucht betreiben. Sollten sie sich jedoch nicht gebührlich verhalten, werden sie

58 e über o hier als Längezeichen gebraucht.

59 *hurige*, Hurerei, auch Lübeck. Kirchenordnung (1531), ed. Fr. Grautoff: *hurye* S. 19 u. 38. *Horye* in der Kirchenordnung f. d. Stadt Braunschweig (1528) vom Hrsg. L. Hänselmann, durchgehend ‚verbessert' in *hôrerye*, s. Glossar 365.

60 *-heit* in der Hs. gestrichen, jedoch *-ig* belassen, wahrscheinlich sollte nur *vntucht* stehen bleiben.

by wns vngenade befinden / vnd schal er ein dothlich sunde sin / dat ehn dar[61]buten eine degeliche sunde is Wente sie scholen jo billiche[62] nicht mit worde[63] alene sunder ock met leúende leren /

XV Prepositi habe ant rationem vite [et] doctrine et ceremoniarū parochorum.

Darumb salen die praúeste / Ein sunderlich vpsein hebben vp die prester dat sie sick erlich vnd tuchtigē holden / Recht predicke(n) vnd leúē / Vnd jn der lere vnde Ceremonien eindrectick ßin vnd wat sie anders befinden / vns anseggen / Edder sie salen suluest schul dich sin /

XVI de procuratio nib. exigendis a parochis

Die visitator's[64] schollen ock Jarlickes van den prester jnmanē / die pr*o*curation[65] / dat is dat gelt / dat sie vns to geuen vorwilliget hebbē / gelerde lude al hie to hadersleue da mit thoholden / Welkes vp Winachthen bedaget / dat schalen die Visitator's alle Jar vp lichtmisse / in einer su'ma / vnsen borchscriwer tho hadersleue auerantworde*n*[66] / worde auerst jema'dt van den prestern[67] hinderstellich[68] vnnd solckes binnē acht dagen darnha / wen he eins darumb angespraken is / nicht betalen / Szal he hirnhamals dat suluige betalen / vnd noch so vele dartho / Die auerst nhu noch schuldich sint vā disē effte vorgang*en*n[69] jare schalen dat vthrichten twi sche(n) hie vnd Pasken

XVII Prepositi rusticos cū parocho discordes (si fieri pt), re conciliabunt

Wen ock die prestere / mit[70] den buren thwistich sin / Effte die buren ehn wegern ere gebórlicke plichte Effte die búre aúer se to[71] klagen hebben / Szo salē sie die praúeste thosamē jn der gúde vorlicken. kon

61 von 2. Hand eingefügt.
62 Hs.: *billichen*, *n* getilgt.
63 zur Kürzung s. o. S. I, 2.2.
64 *praueste* gestrichen, darüber *visitator's*
65 Zur pro(-) Kürzung s. o. S. I, 1,2.
66 Zur Kürzung s. o. S. I, 2.2.
67 *prestern* aus *prauesten* korrigiert.
68 Hs.: *hinderlist*ich, *listich* gestrichen, dafür folgendes *-stellich* angefügt.
69 zur Kürzungsform s. o. S. I, 2.1.
70 aus *met* korrigiert.
71 *to* nachträglich zwischengeklemmt.

unserer Ungnade gewiß sein, und was denen da draußen eine läßliche Sünde ist, soll ihnen eine tödliche Sünde sein, denn sie sollen ja gerechterweise nicht mit dem Wort allein, sondern auch mit ihrer Lebensführung lehren.

XV
Prepositi habe ant rationem vite [et] doctrine, et ceremoniarum parochorum.

Darum sollen die Pröpste eine besondere Aufsicht über die Priester ausüben, daß diese sich ehrenhaft und sittenstreng verhalten, in der rechten Weise predigen und leben, und in der Lehre und den Zeremonien einheitlich verfahren, und was sie abweichend vorfinden, uns mitteilen, oder sie sollen selbst für schuldig befunden werden.

XVI
De procuratio nibus exigendis a parochis

Ferner sollen die Visitatoren von den Priestern jährlich die Prokuration einfordern, das ist das Geld, das sie uns zu geben eingewilligt haben, um hier in Hadersleben gelehrte Leute damit zu unterhalten, was zu Weihnachten fällig ist. Dieses sollen die Visitatoren jedes Jahr zu Lichtmeß in einer Summe unserem Burgschreiber in Hadersleben übergeben. Geriete aber jemand von den Priestern in Rückstand und würde den Betrag innerhalb der nächsten acht Tage nicht zahlen, wenn er einmal deswegen gemahnt worden ist, dann soll er hinterher diesen selben Betrag bezahlen, und noch einmal den gleichen dazu. Jene aber, die dies Geld von diesem oder dem vergangenen Jahre jetzt noch schuldig sind, sollen das zwischen dem heutigen Datum und Ostern entrichten.

XVII
Prepositi rusticos cum parocho discordes (si fieri potest) reconciliabunt

Wenn ferner die Priester mit den Bauern zerstritten sind, oder die Bauern ihnen ihre rechtmäßigen Leistungen verweigern, oder auch die Bauern über sie zu klagen haben, dann sollen die Pröpste sie in der Güte vergleichen. Können

nē sie nicht / ßo schalen sie die sake an wns gelangē laten /

XVIII de Baptismo

Sie schôlen ock alle vp deñsch dôpen / die lude ock vlitigen vnderrichten jn eren p̄dicken van der dôpe / dat sie weten / war tho die dôpe[72] jngesettet is[73] / wente die so gedoeppt werdē die werden in den doedt Christi gedôfft, alse Paulus Rom. 6[74] secht / Sie thein ock Christū an / wente die waterdoepe bedudet bote Rowge vnd leide vor die sunde[75] / dat wij weten / dat vnse gantze naturlicke leúē vnd wesent / suntlicht vnd vordômlich ist / vnd wij môten dem affsterúē / Wij faten auerst Chr̄m̄ mit dem gelouē der wns mit sinē blúde gewaschen / vnd van den sundē gereiniget hefft / vnd hefft sine vnschuldt, gerechtickeit, leuent vnd salickeit mitgedelt[76]

Quid sit Baptismus

Szo is vns de dôpe ein teken der gnade gades / dat he will vnser behúter vnd got ßin vnd wij sin volck / Sinte kindeken jn den húsern gedofft / die schalen sie nicht noch einmall doepen / Sie schalen sie auerst laten in die kercke bringen vnnd al ewen darnha fragen / effte sie ock Recht gedoefft ßin / Finden sie, dat sie ßin recht gedoefft. Schalen neen exorcismús aúer sie lesen / Sunder den geloúē vnd vader vnse / vnd dat Eūaon Marcj / Schalen sie in jegenúertickeit der vaddern auer sie [les] lesen / vnd denne seggē to den vaddern / Leúen frúnde dit kinth N. jst alrede gedoept vnd hefft den hilligen geist / vnd vorgeúinge der sunde entfangen / Darumb willen wij eth nicht wedderumb doepen / dat wij den hilligen geist nicht lastern / gy sint hie aúerst bygefordert dat gy weten vnd betugē môgē / dat idt recht vnd Christlich gedofft is / vnd les denne dat letzte gebet / de almectige got etc.

Non licet iterare Baptismum.

72 von 2. Hand eingefügt.
73 s. Anm. 72
74 s. Anm. 72
75 Nasalstrich über e getilgt.
76 Hs.: *mitgedelet*, e in *-et* getilgt.

sie das nicht, dann sollen sie die Sache an uns gelangen lassen.

XVIII
De Baptismo

Ferner sollen sie alle auf dänisch taufen, die Leute auch sorgfältig über die Taufe unterweisen, daß diese wissen, wozu die Taufe eingesetzt ist, denn die so getauft werden, werden in den Tod Christi getauft, wie Paulus, Röm. 6 sagt. Sie ziehen auch Christum an, denn die Wassertaufe bedeutet Buße, Reue und Schmerz um die Sünde, daß wir wissen, daß unser ganzes natürliches Leben und Sein sündig und verdammungswürdig ist, und dem müssen wir absterben. Wir ergreifen jedoch Christum mit dem Glauben, der uns mit seinem Blut gewaschen und von Sünden gereinigt hat und hat seine Schuldlosigkeit, Gerechtigkeit, Leben und Seligkeit uns mitgeteilt.

Quid sit Baptismus

So ist uns die Taufe ein Zeichen der Gnade Gottes, daß er unser Behüter und Gott sein will und wir sein Volk. Sind Kinder zu Hause getauft, die sollen sie nicht noch einmal taufen.

Non licet iterare Baptismum.

Sie sollen sie jedoch in die Kirchen bringen lassen und nur noch danach fragen, ob sie auch in der rechten Weise getauft sind.

Finden Sie, daß sie in der rechten Weise getauft sind, sollen sie keinen Exorzismus über sie sprechen, sondern sie sollen den Glauben und das Vaterunser und das Markusevangelium über sie sprechen in Gegenwart der Gevattern und dann zu den Gevattern sagen: „Liebe Freunde, dies Kind N ist bereits getauft und hat den Heiligen Geist und Vergebung der Sünden empfangen. Darum wollen wir es nicht abermals taufen, auf daß wir den Heiligen Geist nicht schmähen. Ihr seid jedoch hierher gebeten, daß ihr wißt und bezeugen könnt, daß es recht und christlich getauft ist." Und er spreche dann das letzte Gebet: Der allmächtige Gott, etc.

XIX
Quid cum infirmis acturi vbi ad eos vo cantur

Wen sie dan tho den krancken gefordert werdē dy schalē sie vlitigen vnderrichten jn dem geloúē / etc. vnd dat got wns krancheit vnd liden toschicket / nicht dat wij darmede genoch doen vor vnße sunde / wenthe dar hefft christús mit sinen lidennde genúch vorgedan / Sunder dat he vns dadurck vormane tho der buete / vnd tho rechter vnser bekenthnus vnnd thuctiget vns darmede alse sine leúē kindern / Tekent vns also / vnnd seegent wns mit dem hilligen[76]

Crux nota Chri ianorum

Crutze / darby wij mǒgē gewissiglich erkennē / dat wij got anhǒrē / vnd sine leuē kindere sin / Derhaluen wij vnß ock vor dem dode nicht forcthen schǒlen[77] / Wente Chrus hefft ehn gedǒdet / dat he den sinē neen dot mer is / Sunder ein affscheidt vā disser werlt / Jn die ander werlt / whie den Chr9 secht Wol in my gelǒúet de wert den doet nicht seen / Sunder he werṭt[78] dorch den dodt gedrungen[79] in dat leuent /

XX
Ratio administrandi infirmis sacrametu corpis et sanguinis Chrj

Wen ock de krancken dat Sacrament begeren scholē sie dat ehn geúen. Sie schalen laten eine schiúe decken. mit einē Reinen dißdoke vnd ein bernēde licht darúp setten / efft me dat hebben kan / vnd leggē dar úp dat brot vnd geúen Win jn den kelck / vnnd keren sich dan vmme / vor der schiúen / vnd reden vp dusse meinūg. Vnse her' Jesus Chrus / hefft gesecht / jm dem Eūa° who twe effte[80] dre vorsammelt ßin jm minen namē / dar bin ick midden wnder ehn / vnd wat sie werden bidden in minē namē / dat schal ehn wedderfaren / Dwile wij denne hie vorsammelt ßint / in dem namē des Herē. sin Hillige aúentmal thobegan / vnd sin testamēt tho enthfangen / wille wij des [=]

76 zur Kürzung s. o. S. I, 2.1.
77 zwischen s und o ch zur Form *schölen* nachträglich zwischengeklemmt.
78 von 2. Hand eingefügt.
79 s. Anm. 76
80 Hs.: *effter*, -r getilgt.

XIX
Quid cum infirmis acturj vbi ad eos vo cantur

Wenn sie dann zu den Kranken gerufen werden, sollen sie diese sorgfältig im Glauben usw. unterweisen, und daß Gott uns Krankheit und Leiden sendet, nicht darum, daß wir damit Genüge tun für unsere Sünde, denn für diese hat Christus mit seinem Leiden bereits Genüge getan, sondern daß er uns hierdurch zu Buße und zu rechter Erkenntnis unserer selbst mahne und uns, als seine lieben Kinder, damit züchtigt, uns auch auf solche Weise zeichnet und uns mit dem heiligen Kreuz segnet, wodurch wir mit Gewißheit erkennen können, daß wir Gott angehören und seine lieben Kinder sind.

Crux nota Christianorum

Deshalb sollen wir uns auch vor dem Tode nicht fürchten, denn Christus hat ihn getötet, daß er für die Seinen kein Tod mehr ist, sondern ein Abschied von dieser Welt in die andere Welt, wie denn Christus sagt: „Wer an mich glaubt, der wird den Tod nicht sehen", sondern er wird durch den Tod hineingezwungen in das Leben.

XX
Ratio administrandi infirmis sacramentum corporis et sanguinis Christj

Ferner wenn die Kranken das Sakrament begehren, sollen sie ihnen dieses reichen. Sie sollen einen Tisch mit einem reinen Tischtuch decken lassen und ein brennendes Licht darauf setzen, wenn man das haben kann, und sollen darauf das Brot legen und Wein in den Kelch füllen, und dann sollen sie sich vor dem Tisch umwenden und in diesem Sinne sprechen: „Unser Herr Jesus Christus hat im Evangelium gesagt, wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen, und was sie in meinem Namen erbitten werden, das soll ihnen widerfahren. Da wir denn hier im Namen des Herrn versammelt sind, um sein heiliges Abendmahl zu begehen und sein Testament zu empfangen, wollen wir dieses

also mit dem rechten gelowen gebrucken / wnd dat nach sinē beúel / mit sinen eigen worden handelē / vnd entfangen / to vorgeúinge wnser sunde / amē Vnd seggen den / den geloúē vnd dat vader vnser / Neme dan dath broeth / vnnd spreke, Vnse[81] her'. Vnd geue idt dan dem krancken / Darnha neme he dene den kelck. vnd spreke. Dessuluē gelikē / vnd geúē den also ock den kranckē / Sie schalen ock wen sie dat Sacramēt so handelē / Ein erlick kleit an hebben / effte ein rokkeln vm der Erlichkeit[82] willen /

XXI
de offitio prepositorum
. I .

Item de Visitatores schalen alle Jar vmb Martini acht dage vor effte nha / vngeferlick vmme her thien / vnd Rekenschop nemē / van allē kerkē jn iegenwerdickeit des kercherrē / jn einē júúelicken kaspel / vnd der bueren. vnd van dem gelde dat vorhanden is. nemē acht ß lubsch. vor sich vor ere vngemach . vnd acht ß. vor den schriúer vnd i flor*in*[83] effte twe flor*inn*[84] darnha vel geld*es*[85] vorhanden is vor cathedraticū effte Bischop gelt / dat wij to hulpe hebben willen / gelerde lúde to holden / Wes sunst mer van gelde dar is / schalen sie besegeln / vnd wolbewaren laten / Sie schalen ock als

. II .

denne flitigen fragen / van den kaspelluden / whu sick ere kerckhere helt / der lere vnd des leúendes haluen / vnd jfft thwistinge zwischen den kerkherē vnd kaspelluden is / die scholen sie vordragen / vnd byleggen. konnē sie auerst nicht / so scholen sie solkes vns [to] anseggen / Sie schalē

81 v in Großbuchstaben geändert.
82 *-lichkeit*, korrigiert aus *lickeit?*
83 zur Kürzung s. o. S. I, 1, 3.
84 s. Anm. 83
85 zur Kürzung s. o. S. I, 2.2.

so mit dem rechten Glauben gebrauchen und es nach seinem Befehl mit seinen eigenen Worten entgegennehmen und empfangen, zur Vergebung unserer Sünde, Amen." Und er spreche dann den Glauben und das Vaterunser, nehme dann das Brot, und spreche, „Unser Herr usw." und gebe es dann dem Kranken. Danach nehme er dann den Kelch und spreche desgleichen usw. und gebe diesen so auch dem Kranken. Sie sollen auch, wenn sie das Sakrament so reichen, eine würdige Kleidung anhaben, oder ein Chorhemd um der Feierlichkeit willen.

XXI
De offitio prepositorum

. I .

. II .

Item, die Visitatoren sollen alljährlich ungefähr acht Tage vor Martini umherziehen und sich von allen Kirchen, in einem jeden Kirchspiel, in Gegenwart der Kirchherren und der Bauern, Rechenschaft ablegen lassen, und von dem Geld, das vorhanden ist, sollen sie acht Schilling für den Schreiber und ein oder zwei Flor, je nach dem vorhandenen Betrag, für das cathedraticum oder Bischofsgeld einbehalten, das wir als Beihilfe benötigen, um den Unterhalt von Gelehrten zu bezahlen. Was darüber hinaus noch an Geld übrig ist, sollen sie versiegeln und gut verwahren lassen. Sie sollen dann auch die Leute aus dem Kirchspiel eingehend befragen, wie sich ihr Kirchherr hinsichtlich der Lehre und der Lebensführung verhalten habe, und wenn zwischen den Kirchherren und den Kirchspielsleuten Uneinigkeit besteht, sollen sie die schlichten und beilegen, können sie dies aber nicht, so sollen sie uns das melden. Sie sollen

. III . als denne ock sunderlicken vthfragen / effte dar welke jm kaspel sin / de falsch tegende(n) / de den kerckheren vnd den kóster nicht ere plicht geúen / de van Ebrekerie / hurerie / maget schenden / effthe[86] andern sundtlicken / vnd vnchristlicken hendel berúctiget sint etc. vnt wenn[87] sie solkes vtgerichtet hebben / Schalen sie vnúortagett tho vns kamē vnd vns anseggen vnd vormelden[88] / alles wat sie jn den kaspeln / gehóret vnd gefunden[89] hebben /

XXII de clandestiinis sponsalib. Wij hebben ock vorbaden / die heimlicke ehestifftinge edder vorlóffnisse / dat is dat sick de kinder nicht schalē verlaúen jn den Ehestandt ahne wetent. vnd fulbort der oldern / Edder de in der oldern stede sint. Darum[90] me wille wij ock dat neen van vnsen pristern solke p*er*sone[91] schal segen / Edder tho hope geúen / Sie schalen ock neene tho hope geúē / de nicht toúorn des Sondages opentlichen vp den p̄digstole sind vpgebaden / etc.

Her mathias pistoris in Berth j tustrop herde / Vij begeren ock an iw[92] alle genedichlich willent och gentzlich gehaedt hebben / gy willet den Visitatores / als Ehr Johan smidt tho osseby / jn haders leue herde[93] Ehr Erick to beùetofft in Ranckstorp herde / Ehr nils to hamelieff. Ehr Thucke to scharebeke / in Hwitting herde. vnd Ehr Thomas tho Hugum jn Calslundt[94] herde. vnd froeßherde / gehorken vnd gehorsam sin / Vnd in allen wat sie iw vạn vnssent wegen / anseggen werden / gentzlich geloúen gelick vnser suluest p*er*son[95] / geúen vnd tostellen / Dat willen wij vmb einen jdern met gunstigē gnaden bekennen //

86 über durchgestrichenem, unsauberem *Effte* von 2. Hand über dem Wort wiederholt.
87 von 2. Hand eingefügt.
88 zur Kürzung s. o. S. I.2.2.
89 s. Anm. 88
90 zweites *m* in der Hs. getilgt.
91 zur per-Kürzung s. o. S. I, 1.2.
92 *iuw* auf Korrektur (*iuue*?).
93 nach *herde* Auslassungszeichen, bezogen auf den am Rande nachgetragenen Passus.
94 *l* in *Cals-* aus *s* verbessert.
95 s. Anm. 91

. III . dann auch vor allem ermitteln, ob es Leute im Kirchspiel gibt, die den Zehnten falsch entrichten, die den Kirchherren und dem Küster ihre Abgabe schuldig bleiben, die im Rufe stehen, Ehebruch, Hurerei, Vergewaltigungen oder andere sündhafte und unchristliche Handlungen zu begehen usw. Und wenn sie dies alles unternommen haben, sollen sie unverzüglich zu uns kommen und uns von alledem, was sie in den Kirchspielen vernommen und vorgefunden haben, Kenntnis geben und Bericht erstatten.

XXII
De clandestinis sponsalib. Wir haben auch die heimlichen Ehestiftungen oder Verlöbnisse verboten, das heißt, daß sich die Kinder nicht in den Ehestand versprechen sollen ohne Wissen und Einwilligung der Eltern oder derjenigen, die an Eltern Statt stehen. Darum wollen wir auch, daß keiner von unsern Priestern solche Personen segnen oder zusammengeben soll. Sie sollen auch keine Personen zusammengeben, die nicht am Sonntag vorher öffentlich von der Kanzel herab aufgeboten sind.

Herrn Mathias Pistoris zu Berth in Tustrop Harde Es ist auch unser gnädiges Begehren, wollen das auch strikt befolgt haben, daß ihr alle den Visitatoren, nämlich Ehren Johan Smidt zu Osseby in Hadersleben Harde, Ehren Erick zu Beuetofft in Ranckstorp Harde, Ehren Nils zu Hamelieff, Ehren Thucke zu Scharbeke in Hwitting Harde und Ehren Thomas zu Hugum in Calslundt Harde und Froesharde gehorchen und gehorsam sein wollt, und ihnen in allem, was sie euch in unserem Namen ansagen werden, uneingeschränkt Glauben schenken (wollt), als ob es unsere eigene Person beträfe, ihnen alles geben und überantworten wollt. Das wollen wir hiermit um eines jeden willen unter Beweis unserer Gunst und Gnade erklären.

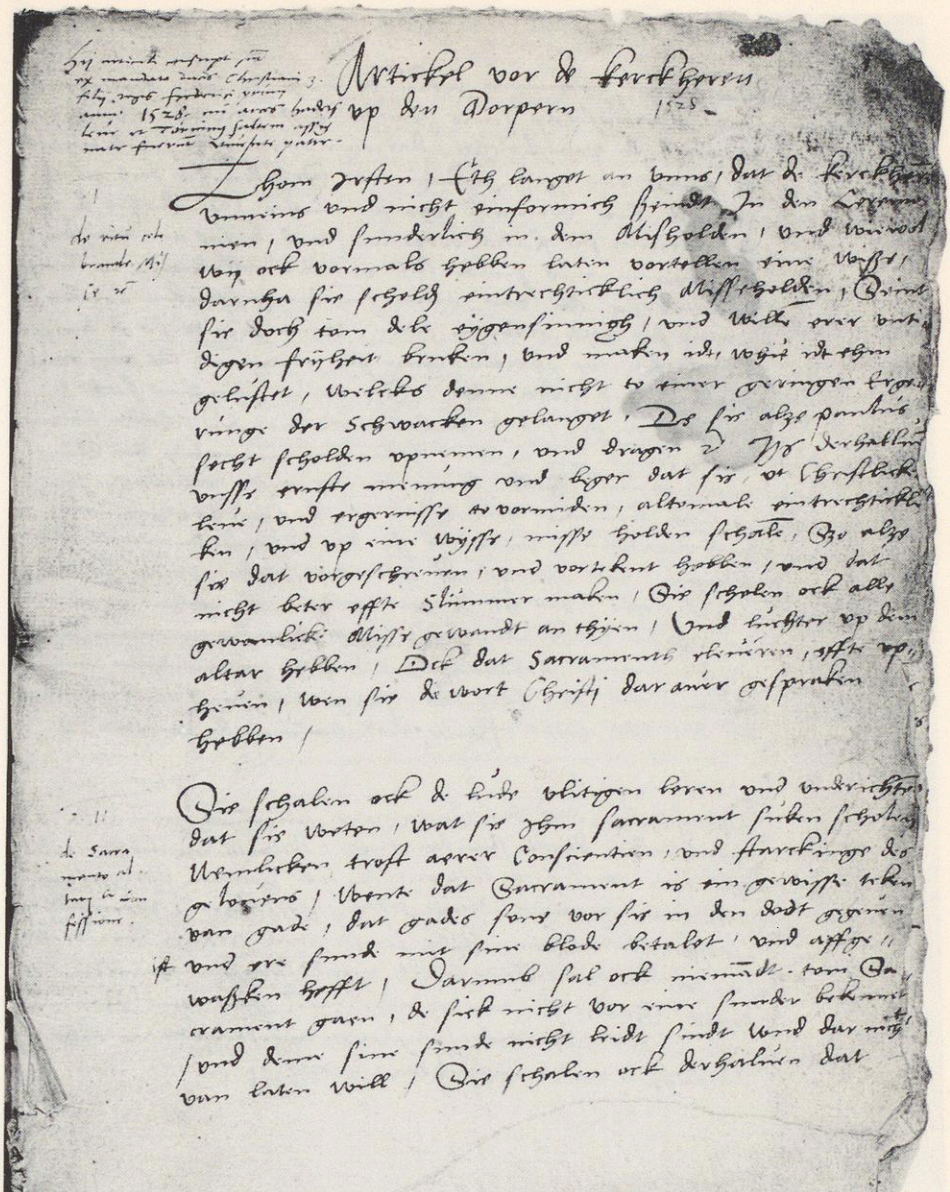

[illegible] anno 1528 [illegible]

Artickel vor de kerckherren
vp den Dorpern 1528

Thom ersten / Eth langet an vns / dat de kerckheren
vneinis vnd nicht einformich sindt In den Ceremo-
nien / vnd sunderlich in dem Misholden / vnd wiewol
wy ock vormals hebben laten vortellen eine wyse /
darnha sie scholden eintrechtichlich Misse holden / Sint
sie doch tom dele eigensinnich / vnd willen ere [illegible]
digen fryheit bruken / vnd maken idt, wo it idt them
geleuet, welckes denne nicht to einer geringen ergeri-
unge der Schwacken gelanget. Dat sie alze [illegible]
slicht scholden vpnemen, vnd dragen [illegible] Ys derhalben
vnse ernste meninge vnd beger dat sie vt Christlicker
leue / vnd ergernisse tovormiden, altomale eintrechtich-
ken / vnd vp eine wyse / misse holden schalen. So alze
sie dat vorgeschreuen / vnd vortekent hebben / vnd dat
nicht beter effte slimmer maken / Sie scholen ock alle
gewanlicke Missegewandt antheen / vnd luchter vp dem
altar hebben / Ock dat Sacramenth eleueren, effte vp-
heuen / wen sie de wort Christi daraver gesproken
hebben /

de ritu et veste Miss[illegible]

Sie schalen ock de lude vlitigen leren vnd vnderrichten
dat sie weten / wat sie thom sacrament soken scholen
Nemlicken trost erer Conscientien / vnd sterckinge des
geloeuens / wente dat Sacrament is ein gewisse teken
van gade / dat gades sone vor sie in den dodt gegeuen
ist vnd ere sunde mit sinem blode betalet / vnd affge-
wasschen hefft / Darumb sal ock niemandt tom Sa-
crament gaen / de sick nicht vor einen sunder bekennet
/ vnd dem sine sunde nicht leidt sindt vnd dar nicht
van laten will / Sie schalen ock derhaluen dat

de Sacramento altaris et confessione.

2

*de Confession*

Sacrament niemands reken, de nicht touorn gebichtet,
dat is rekenschap sines louendes hefft gegeuen. Wente
wowoll de papistbichte, darinne men alle sunde vortel-
le, nicht van gad geboden is, scholen sie doch gelick-
wol de lude vormanen tho der bichte. Sunderlich de re-
te, darinne sie rades bedoruen, vnd de sie am meisten
beschweren, vnd sunderlich vm der absolution willen,
darinne sie los van allen sunden gesproken werden,
daran sie vaste gelouen solen, wente de wile sie de dener
der kercken los spreken, sint sie gewisslich los van eren
sunden, vnd tegen dat, so alse Christus secht,
Welker gy ere sunde vorlaten werden, den scholen sie vor-
laten sin etc. Darumb solen sie niemande dat Sacra-
ment geuen, he hebbe denne vp de wyse gebichtet, dat
is sins louendes vnd gelouens rekenschop gegeuen,
vnd angetekent, warumb he dat Sacrament will ent-
fangen, vnd efft he ock yn der schole Christi so vele
gelert hefft, dat he de ten gebot, den gelouen, vnd
dat Vader vnser kan, etc. Vnd dat sie io darup sehen
dat niemandt gedwungen efft vth gewonheit tom
Sacrament ga, sunder frywillich vnd vth begerte dat
he dat tho hefft, siner not haluen de he voelet, etc.

*Item ne cogatur ad Sacram.*

*III*

Sie scholen ock dat Sacrament niemandt geuen de yn
openbarlicken doedt sunden licht, de wile he nicht will
afflaten, vnd sich beteren, de ock hebben dot geslagen,
gestalen, geroeuet, wolt gedan, geschlagen, vorwundet,
falsch geschworen, ~~Efft~~ sust wolt gedan, dat doch
sie yn der auericheit handt vnnd straffen geuallen
sindt, Solen sie nicht absoluiren efft tom Sacrament
gaen laten, de wile sie nicht vpgedinget, vnd der
auericheit willen gesproken hebben.

*Manifeste flagitiosi non admittendi ad Sacramentum et absolutionem nisi etc.*

IIII — Quod [illegible] de sine communicantibus.

Wan ock niemandt vorhanden is, de thom Sacrament
will gan, Scholen se nenen missen holden, Doch
scholen gewarlick Misgewandt an theen. Singen vnd
lesen vor vnd na der predicke, alse sunst gewonlick,
allene die wort Christi thom Sacrament gehorich schole
sie nhalaten.

V — De infidelium [illegible] Misse [illegible] pro defunctis

Sie scholen ock neine Missen holden pro defunctis, alse
wi bericht werden, dat se ein deell missholden, wen
ein degenerdich dod is. So sie sunst nene misse holden
vnd offt sy woll na gewantlicker wisse misse holden,
So schuit es doch vmb die doden willen, vnd de degen
werdich sint, nemen idt helper den doden. vnd dethon
alse de lude in den wan bliven, dat willen wy ernst
lich vorbaden hebben, Sie schalen sunst nicht op den
predigstole, edder by den graves, apentlick vor doden
bidden, wente wy hebben des nene schrifft, Will
jemandt sunst by sich sulven, ein mall edder twe
bidden, dat let men geschen. Wy willen ock dat

VI — Vnde [illegible] parochiales [illegible] nostros:

de Caspelkercken, de nicht wider den eine myle wegs
van vnser stadt Hadersleve liggen, scholen ere Costers
dorsulvest vt der scholen nemen vnd de so na kopen
liggen scholen ere Costers vt der schole to kopen nemen
op dat die scholen dar dorch by macht bliven

VII — De latinis cantionibus in solemnibus festis.

Ock schal ock frig sin, dat sie in den groten festen
mogen Gloria in excelsis, op latin singen, der gelicke
Allelvja, vnd eine Sequentien alse Grates nunc omnes,
Victime paschali, Veni sancte spiritus, vnd de hymnen
darvan, Item dat latinische patrem, prefatien, Sanctus
vnd agnus dei. doch dat allene op de groten festen.

VIII Desse feste schalen sie vorkundigen vnd mit eren lede-
viren / vt Christlicker lere / dat ere gesinde vp den
hilligen dagen sich mogen rowen / vnd enthalen / vnd
gades wort horen vnd leren / Nemlicken / alle Sonda-
ge / Wynachten dre dage / de dach der besnidinge / der
koninge dach alse me one nomet / Lichtmissen dach,
Vnser frowen vorkundige dach / vnnd wen de vp den
groenen donnersdach velt ofte darnha / So sal me
ohn eintrechtichlich vp den sonnauent vor palmar-
holden / Ernst sal me ohn nicht transfereren / Stil-
lefridach vormiddage / Paschen dre dage / den Hemel-
fart dach / pinxsten dre dage / Sant Joannis baptiste
dach / Vnser frowen ~~kerckgang~~ dach / vnd Sant Mi-
kel ofte der engel dach

IX De apostel dach scholen sie nicht vorkundigen tho fi-
renende / Sunder wen ein apostel dach in der weken
velt / scholen sie des sondages touoren seggen / wen sie
dat gewontlicke euangelium gepredigt hebben. Leuen frun-
de / in dusser weken / vp N. dach / is sant N. dach
daruth gy nicht sunderlich fireen van maken / vnnd dat
mogen den ein weinich dar van seggen / So vele als
de euangelia / vnd acta apostolica dar van melden. Nemlichst
scholen sie de lude vnderrichten / dat vns got de leuen hil-
ligen heft vorgebildet / nicht dat affgoder dar van
scholen maken. ~~Efte~~ sie alse nothhelper anropen
Wente he is allein vnse nothelper / etc. Sunder dat
sie vns sin scholen exempel siner gnaden vnd barmher-
ticheit dat wy by ere leren erkennen / gades gnade
vnd barmharticheit, dat alse got de hilligen ahn
ere vordenst / heft vth eren sundlicken leuende geropen
/ vnd vth gnaden salich gemaket / So wil he alle den-
ne de ohn vortruwen donn / etc.

Wolden ock de lude ter kerken kamen, an den apostel dagen mochten sie wol predigen, effte ock misse holden, So sie Communicantes hebben, doch dat sie de lude laten, up dusse dage frij eres arbeids warden, und sick nicht hirumme zancken.

X. Quod diebus dominicis et aliis festis predicandum.

Sunst scholen sie des Sondages und up anderen Virdagen eindrechtichlicken, dat gewonlicke Euangelium predigen, und uthleggen, up de wysse alse sie dat in der postillen doctoris Martini lesen. Sie scholen ock dat Euangelium nicht nalaten, und anders wath predigen, alse etlich don, wie wi berichtet sin.

XI. [illegible]

Sie scholen ock in eren predickt dat volck vormanen to frede und gehorsam iegen ere överichkeit, mit vortellinge und antekinge gades gebodes, dat sie ock ere tegende, schott, unnd schulde, dartho ock hofflicken denst und wes sie sunst schuldich erer överichkeit edder sunst weme sie plichtich sindt, gern geven, don, und betalen. Dat sie ock stedichlicken, got den heren bidden, vor de wertlicken överichkeit, dorch welker got unns hirin erden, frede, gude tidt, und ein [illegible] stelle verlent, gifft und beholt. Ock vor de Bisschoppe und predigers dat he die vorlichte, und ene sin wort krefftichlich will in den mundt geven, und wille alle secten falschen lere und ergernisse affwenden.

Item dat sie ock bidden vor tidtliken frede, vor gude tidt, dat got wille pestilentzige, und alle bose kranckheit, und sunst sine torne und strafft van uns wenden, und uns vor den duvel und allen ovel behöden und beschermen.

Und derhalven scholen sie ock alle Sondage wen die predickt uth is, mit den gantzen volck de Letanie singen up dudesch.

XII de Catechismo cum vando et docendo.

Sie scholen ock alle Sondage nha der predicke, van
worden thor worden vortellen den Chatechismum, dat
is de thein gebot den gloven, dat vader unser, und di
wort van der dope, und Sacramente des altars. Sie scho
len ock twige dhen jare den Catechismum stucken und
uthliggen, mit korten words, alse de sonnen sondage vor
paschen, dat sie up den Sondach Esto mihi anheven de
thein gebade, maken den die ersten taffeln uth, effte die
ersten viff gebot, den andern Sondach darnach die andern
alle, up den Sondach Reminiscere und Oculi den gloven Leta
re dat vader unse. Judica van der dope, palmarum van dem
avendtmal Christi. Desselvigen geliken die sonnen sondage
die negest nha michaelis volgen. Up den stillen fri
dach scholen sie die gantze passien lesen, up den predick
stul, als sie Johannes beschrifft, am achteinde und negenteinden
Capittel und darnha einen Sermon don, van den liden
Christi, wohr uns dit gegeven is, thom Sacramente und thom
exempel.

XIII de passione Christi et item de confessione et Sacramento altaris.

Van der bichte und Sacrament des altars sollen
sie vaken dat volk underrichten, sunderliken am palm
dage wen sie dat evangelium gepredigt hebben, und des ma
dages in den paschen, edder wen sich ehm sunst begeven
duncket.

XIIII de matrimonio ...

Sie scholen ock alternale recht wisse hebben die sie up
schrifft vertruwet, und nha Christlicher gewonheit, sich heb
ben dorch einen prister geven laten. So averst jemandt
nicht frien wolde, dat he uns effte den die van darthe
vorordent hebben orsake antiken, warumb he nicht friet. Wente
ethlike geven grote kesslien vorr, die doch mit weiniger [illegible]
tiget sin.

Ock scholen ock die prister wie sie, tuchtich und christ
lich levent furen, nicht in fross und schwelgerije leven,
nicht [illegible], kriege, effte ander untuchtigheit driven,
wohr sie sick averst nicht billicken holden, solen sie

hi was vorgenant befunden, vnd schal ein dothlich
sunde sin, dat ehn (aver) buten eine degliche sunde is
Werte se scholen so billichen nicht mit dem Word
alene sunder ock mit levende leren /

XV — Darumb salen die prauste, ein sunderlich upsein
hebben up die prester dat se sick erlich vnd tuchtich
holden / recht predeke vnd leren, Vnd jn der lere
vnd Ceremonien eindrechtich sin vnd wat se anders
befinden, vns ansegghen / edder se salen sulvest schul
dich sin /

*Margin:* preposit habe(n)t cura(m) . . . doctrin(e) et ceremoni(arum) parochi(a)n(orum)

XVI — Die ~~prauste~~ (Visitators) schollen ock Jarlikes van der prester
Jnname, die perration, dat is dat gelt, dat se
vns togesecht vorwilliget hebbe, gelerde lude al hir
to Hildesheim da mit thoholden / Welkes up winachten
bedagt, dat schalen di Visitators alle Jar
up lichtmisse, in einer summa, vnser kerckscriver
tho Hildesheim averantword / Worde averst jemandt
van den prausten Hinderlichs stellich vnnd salckes
binnen acht dagen darna, wen he eins darumb
angesproken is, nicht betalen / Schal he hernha
mals dat dubbelt betalen, vnd noch so vele dar
the / Dar averst ethen noch schuldich sint van der
effte vorgangen, dar schalen dat Vthrichten wes
sche hir vnd pasken

*Margin:* de perratio(n)e . . . pargre . . . parochi(s)

XVII — Wen ock die prestere, mit der lere thwistich sin /
effte die buren ehn wegern ere geborlike plicht
effte ock de bure over se beklagen hebben, So sollen
se die prauste thosamen jn der eine verhoren. Son

*Margin:* preposit(i) . . . parochi(s) . . . ser(vi) . . . sacerdo(tes)

en sie nicht, so schalen sie die sake an uns gelangen
laten /

XVIII De Baptismo
Sie scholen ock alle up deutsch döpen, de lude ock
vlitigen underrichten In eren predicken van der döpe,
dat sie weten, war tho die döpe ingesettet, wente die
so gedopet werden die werden in den dodt Christi
gedöfft, alse paulus Roman. secht / Sie theen ock Christum
an / wente de waterdope bedudet bote, Ruwe und
leid vor die sunde, dat wi weten, dat unse gantze
naturlike Ruwe und wesent / sundtlicht und verdam-
lich ist / und wi möten dem affsterven, wi laten
auerst Christum mit dem gelouen der uns mit sinem
blode gewasschen, und van den sunden gereiniget
hefft, und hefft sine unschuldt, gerechticheit,
leuent und salicheit mitgedeilt. So is ock de döpe
Quid sit Baptismus ein teken der gnade godes, dat he will unse her-
ter und got sin und wi sin volck / Welcke kinder-
ken in den husern gedofft, die schalen sie nicht noch
einmall dopen / Die schalen sie auerst laten in die
Non licet iterare Baptis[mum] kerck bringen und ock eren darnha fragen, efft sie
ock recht gedofft sin / finden sie, dat sie sin recht
gedofft. Schalen nen exorcismus auer sie lesen /
Sunder den glouen und vader unse / und dat Euangelion
Marci / Schalen sie in jegenwerticheit der vaddern
auer sie lesen / und denne seggen to den vaddern /
Leven frunde dit kindt N. ist alrede gedopt und
hefft den hilligen geist / und vorgevinge der sunde ent-
fangen / Darumb willen wi idt nicht wedderumb
dopen / dat wi den hilligen geist nicht lestern / Wo[..]
sint wi auerst hyrfordert dat gy weten und bekennen
mögen, dat idt recht und Christlich gedofft is / und
les denne dat letzte gebet / de almechtige got etc.

XIX Quid cum infirmis agendum sit, cum ad eos vocantur

Wen se dan tho den krancken gefordert werdē, de scholē
se vlitigen underrichten yn dem gelovē, dat got
vns kranckheit vnd liden tho schicket, nicht dat wy darmede
genoch doen vor vnse sunde, wente dar hefft Christus
mit sinem lidende genoch vorgedan, Sunder dat he vns
dadurch vormane tho der bote, vnd tho rechter vnser
bekentenisse, vnnd tuchtiget vns darmede alse sine leven
kinderen, Tekent vns alse, vnnd segent vns mit
dem hilligen Crutze, darby wy mogē gewisslich er,,
kennē, dat wy got anhorē vnd sine leven kinder
sin. Derhalven wy vns ock vor dem dode nicht fur-
chten scholen, wente Christus hefft ehn gedodet, dat he
den sinē nen dot mer is, Sunder ein affscheidt van
disser werlt, yn de ander werlt, wo de Christus secht
Wol in my gelovet de wert den dot nicht seen, Sunder
he, werde dorch den dodt gedrungen in dat levent.

Crux nota christianorum

XX Ratio administrandi infirmis sacramentum corporis et sanguinis Christi.

Wen ock de krancken dat Sacrament begeren, scholē
se dat ehn geven. De scholen laten eine schive
decken, mit einē reinen dissdoke, vnd ein brennēde licht
darup setten, efft me dat hebben kan, vnd leggē dar
up dat brot vnd geten win yn den kelck, vnnd keren
sick dan vmme, vor de schiven, vnd reden op disse
meiningh. Vnse Herr Jesus Christus, hefft gesecht
yn dem Euang., woh twe effte dre vorsammelt sin
in minen namē, darby bin ick midden vnder ehn, vnd
wat se werden bidden in minē namē, dat schal ehn
wedderfaren, Dewile wy denne hir vorsammelt sint
in dem namē des Herē. sin hillige Sacrament tho holi-
gen, vnd sin testament tho entfangen, wille wy dat,,

alse mit dem rechten geloven gebruken, vnnd dat
nach sinem beuel, mit sinen eigen worden handlen
vnd entfangen, to vorgeringe vnser sunde, same
Vnnd seggen den, den gelouen vnnd dat vader vnser
Nemen dan dat broth, vnnd sprek, Accipe hic etc.
vnd geue idt dan dem krancken, Darnha neme
he denne den kelck, vnd sprek. Desgeliken etc.
etc. vnd geue den alse ock den kranck. Se scho
len ock wen se dat Sacrament so handlen, ein
gelick kleit an hebben, effte ein vorkeln vmme der
Erlichkeit willen,

XXI. de officio prepositorum. ·I·

Item de Visitatores schalen alle Jar vmme Mar
tini acht dage vor effte nha, vngeferlick vmme
her thien, vnd Rekenschop nemen, van alle kerk
heren reyneverdicheit des kerkherrn, In sinem jar
licken kaspel, vnd der buren, vnd van dem gel
de dat vorhanden is, nemen acht ß lubsch vor sick
vor ere vngemach, vnd acht ß vor den schriuer
vnd j flor. effte twe flor. darnha vel geldes
vorhanden is vor cathedraticum effte Bisschop gelt, dat
wy to hulpe hebben willen, gelerde lude to holden,
Wes suss mer van gelde dar is, schalen se be
segeln, vnd vorwaren laten, Se schalen ock
alsdenne flitigen fragen, van den kaspellüden,
wo sick ere kerckherr holt, der lere vnd des
leuendes halven, vnd effte twistinge zwischen
den kerkheren vnd kaspellüden is, de scholen se
vordragen, vnd bileggen, konnen se auerst nicht,
so schalen se solckes vns to ansiggen, Se schalen

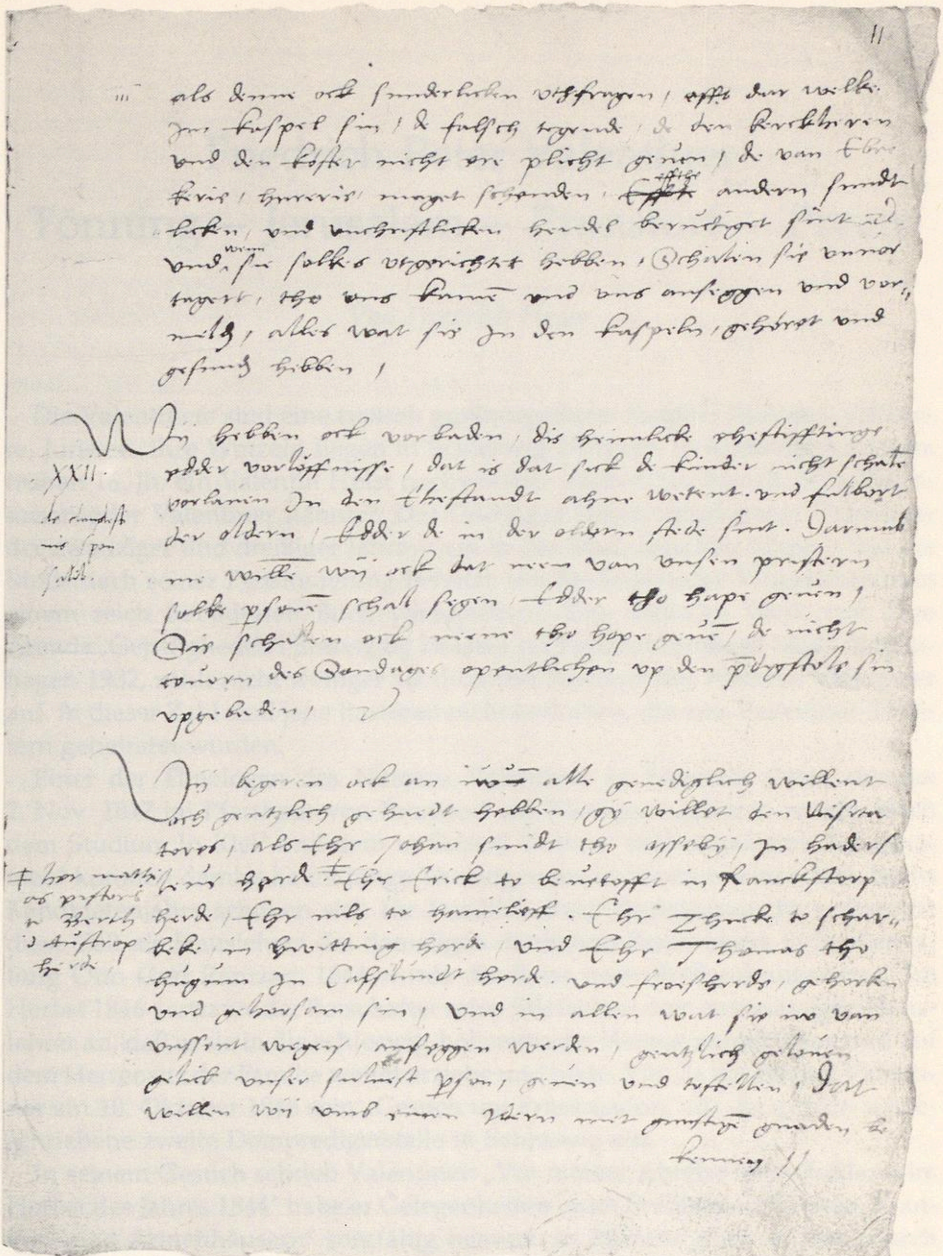

11

als denn ock sunderlicken uthfragen, effte dar welke
jn kaspel sin, de falsch tugen, de den kerckheren
und den koster nicht ere plicht geven, de van ehe-
bruch, hoverie mogen scheiden, ~~effte~~ effte andern sunder-
licken und unchristlicken handel beruchtiget sint und
wenn sie solkes uthgerichtet hebben. Scholen sie ernst-
lick, tho uns kamen und uns ansiggen und ver-
meldt, alles wat sie jn den kaspeln gehoret und
gesehen hebben.

XXII — Wy hebben ock verbaden, die heimlicke uthstifftinge
edder vorlöffnisse, dat is dat sick de kinder nicht scholen
vorlaven jn den ehestandt ahne wetent und fulbort
der olderen, edder de in der olderen stede sint. Darumb
en wille wy ock dat nen van unsen presteren
solke personen schall tegen, edder tho hope geven.
Sie scholen ock nene tho hope geven, de nicht
tovoren drie Sondage openlicken up den predigstole sin
uthgeboden.

Wy begeren ock an ~~juw~~ juw alle gnediglich willent
och gentzlich gehandt hebben, gy willet den visita-
tores, als her Johann smidt tho assebu, jn haders-
leven herd, her Erick [illegible] in [illegible]
herd, her Nils [illegible], her Thomas [illegible]
[illegible] jn [illegible] herd, her Thomas tho
[illegible] jn [illegible] herd, und [illegible], gehorsam
und gehorsam sin, und in allen wat sie juw van
unsent wegen ansiggen werden, gentzlich geloven
gelick unser sulvest personen, geven und bestellen. Dat
willen wy umb juwer [illegible] mit gnaden erkennen.

# Friedrich Peter Valentiner
# Tönning – Jerusalem – Pronstorf – Preetz

*Von Friedrich Heyer*

Die Valentiners sind eine typisch großbürgerliche Familie: Pastoren, Offiziere, Juristen. Ihre Wurzeln liegen in Schleswig-Holstein: In Koldenbüttel ist im frühen 16. Jh. ein Valentin Holst nachweisbar, dessen Nachwuchs sich Valentinsen oder Valentiner nannte[1]. Der Göttinger Universitätskurator Valentiner der zwanziger und dreißiger Jahre – ein in der Stadt beliebter Mann – hat die Muße nach seiner Pensionierung benutzt, um die kopfreiche Vorgeneration in einem reich bebilderten Buch vorzustellen[2]. Das dänische Werk von Otto Arends „Gejstligheden i Slesvig og Holsten fra Reformationen til 1864", Kopenhagen 1932, zählt nicht weniger als dreizehn Pastoren des Namens Valentiner auf. In dieser Zahl sind jene Pastoren nicht enthalten, die von Valentiner-Töchtern geheiratet wurden.

Einer der Theologen des Namens Valentiner ist Friedrich Peter, der am 2. Nov. 1817 im Pfarrhaus von Pronstorf am Wardersee geboren wurde. Nach dem Studium in Kiel[3] und dem in Schloß Gottorp 1843 abgelegten Amtsexamen[4] konnten damals kaum junge Theologen in ein Pfarramt einrücken. Sechs Kandidatenjahre schoben sich für Friedrich Peter dazwischen. Er verbrachte diese Zeit als Hauslehrer des damaligen dänischen Botschafters in St. Petersburg Otto Graf Rantzau. 1844 wurde die Reise nach Rußland angetreten. Im Herbst 1846 vertraute der Botschafter seine Stiefsöhne dem zuverlässigen Hauslehrer an, daß er sie in die schleswig-holsteinische Heimat zurückführe und auf dem Herrensitz der Familie weiter erziehe und bilde. Von da aus reichte Valentiner am 10. Oktober 1846 sein „Gesuch um Präsentation" für die gerade ausgeschriebene zweite Dompredigerstelle in Schleswig ein.

In seinem Gesuch schrieb Valentiner: „Vor meiner Abreise nach Rußland im Herbst des Jahres 1844" habe er Gelegenheiten „zum Predigen in Kirchen, Kranken- und Armenhäusern" sorgfältig benutzt. In Rußland aber sei ihm „durch einen Kaiserlichen Ukas neuester Zeit, welcher jedem Ausländer das Predigen im Russischen Reiche untersagt", die Möglichkeit zum Predigen benommen gewesen. Sein Präsentationsgesuch reichte Valentiner ein, während er „für die Wintermonate im Hause des Grafen zu Rantzau - Seeburg bei Kiel" wohnte. Das Empfehlungsschreiben[5], das Otto Graf Rantzau dem jungen Theologen in St. Petersburg am 29. Mai 1846 ausstellte und das Friedrich Peter bei der Bewer-

bung in Schleswig vorlegen konnte, war brillant. Hier bescheinigte der Gesandte „mit Freuden", daß Friedrich Peter „während seines fast zweijährigen Aufenthaltes in meinem Hause sich der Pflichten, die er als Lehrer meiner Stiefsöhne übernommen, auf eine Weise entledigt hat, die ihm meine Anerkennung und Dankbarkeit in jeder Hinsicht und in jedem Sinne erworben. Herr Valentiner hat in unermüdeter Treue auf die Entwicklung ihrer geistigen Fähigkeiten und ihrer Herzen in gleichem Maße gewirkt. Die Reinheit seines Umgangs, sein Wesen voll geistlicher Demuth und Liebe, die Klarheit und Festigkeit seines Glaubens sind für die Knaben ein reicher Quell wahren Segens geworden." Der Graf fügte hinzu, „daß wir die fernere Leitung der Knaben, die jetzt mit Herrn Valentiner nach Holstein zurückkehren, mit dem vollsten Vertrauen ihm übergeben."

Im Blick auf die letzte Kieler Periode bezeugte Klaus Harms dem Kandidaten am 15. Oktober 1846 „valde laudabilis", und fügte hinzu: „Er wird ein Prediger sein, allwo es ist, mit welchem die Gemeinde, die ihn bekommt, gar wohl berathen ist."

Kammerherr und Amtsmann Baron von Liliencron berichtete über Valentiner an die Kanzlei in Kopenhagen, unter den Kandidaten sei Friedrich Peter „zwar einer der jüngsten unter sämtlichen Bewerbern, hat auch nur wenige Zeugnisse über sein Verhalten und seine Fortbildung während der zum Theil im Auslande zugebrachten Candidatenjahre beigebracht. Allein wie schon der diesem Candidaten im Examen beigelegte II Charakter mit sehr rühmlicher Auszeichnung für denselben spricht . . . so gehört auch Valentiner nach den von mir über ihn eingezogenen Erkundigungen entschieden zu den in jeder Beziehung ausgezeichneten Candidaten des Predigtamtes, so daß ein Bedenken gegen die Genehmigung der Präsentation desselben nicht obwalten kann." Der König genehmigte drum die Präsentation.

Für die Schleswiger Domstelle wurde nicht Valentiner, sondern Pastor Hansen gewählt. Dieser erhielt 210 Stimmen, Valentiner 125, der dritte Bewerber nur 29[6]. Doch für Valentiner ergab sich schnell eine gute Arbeitsstelle als Diaconus in Tönning. Hier wurde er am 22. Okt. 1848 gewählt und am 7. Jan. 1849 eingeführt.

Valentiners theologische Position drückte sich jetzt in einem Zeitschriftenaufsatz aus dem Jahre 1849 aus: „Antwort der Kirche auf die an sie gerichtete Frage: Kirche Christi, wo ist dein Leben? Du gleichst ja einem Acker voll Totengebein"[7]. Damit mischte sich Valentiner in die Auseinandersetzung über eine Verfassungsreform der Kirche ein, die sich im ganzen Jahrgang 1849 des „Kirchen- und Schulblattes" spiegelte – ein Reflex der Einführung des Synodalsystems in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und der ersten Provinzial- und Generalsynode Preußens von 1846 und 1848.

Valentiner führt aus, die Gegensätze im Urteil über die Zukunft der Kirche seien scharf hervorgetreten, insbesondere was das Verhältnis zum Staate anlangt. Die differenten Ansichten ließen sich auf eine Grunddifferenz zurückführen, nämlich ob man sich zu hüten habe, Gutes gegen Schlimmes zu vertauschen, oder ob man nach etwas Neuem seufzen müsse. Valentiner rechnet sich

zu denen, die das letztere vertreten. Man messe doch mit dem Maßstab des untrüglichen Gottesworts unsere Zustände! Da wird deutlich: Die Jugend der Kirche war die Zeit ihres Schmuckes gewesen. Der Arm der Staatsgewalt wollte den Sieg der Gotteswahrheit vollenden helfen. Doch gerade das brachte dem Leben der Kirche eine entschiedene Niederlage bei. Tote Massen, ohne Gefühl für die Predigt der Buße, bekannten sich jetzt aus äußerlichen Rücksichten zur Kirche. Die Kinder werden in der Taufe dem Herrn zugeführt, an der Bundesgnade fehlt es nicht, aber leider gehen die Getauften dahin, als ob für sie der Bund nicht aufgerichtet wäre. Unterricht füllt zwar die Köpfe mit Wissen. Aber der Unglaube, durch ein Mehr oder Weniger evangelischen Wissens nicht wesentlich verändert, beherrscht alle Lebensverhältnisse und verschließt sie der segnenden Liebe. Doch der Herr hat sich eine kleine Anzahl Jünger erhalten.

Auf das hier von Valentiner entworfene Bild der Kirche bezog sich P. Hansen-Rellingen in Nummer 22 des Kirchen- und Schulblattes. Mache man die Kirche unabhängig vom Staat, so ziehe das die Synodalverfassung nach sich. Wie ergeht es aber dann dem Bekenntnis der Kirche? Das würde die beste Verfassung sein, bei der das Bekenntnis nicht angetastet werden kann. Im Synodalsystem baue man aus Atomen ein Ding, von dem höchst zweifelhaft sei, ob es den Namen Kirche verdient. Bei Einführung der Synoden in unserer Zeit würden die Bekenntnistreuen übler dran sein. Christus würde von seiner Kirche ausgeschlossen[8].

Valentiner reagierte mit acht Thesen in Nummer 27 des Kirchen- und Schulblatts. Er gibt sein Votum für eine Trennung vom Staat und also für das Synodalsystem nicht auf, wehrt aber Illusionen ab, die sich mit der Reform verbinden könnten: „Ich habe immer bei jenen Schilderungen als Refrain ausrufen müssen: ‚Und die, mit denen es so steht, die sollen Synodale wählen oder es gar selbst werden?' Mit These 2 schneidet Valentiner die wahre Kirche und die sichtbare Kirche auseinander: „Was gewöhnlich Kirche genannt wird, sollte heißen: äußerer kirchlicher Verband derer, welche den Christennamen tragen." Zwischen „Christum wissen" und „Christum liebhaben" besteht nun einmal ein Unterschied wie zwischen Tod und Leben. Diesen Grundschaden kann eine Kirchenverfassung nicht heilen. „Von Synodalen, welche sich nicht von Herzensgrund zu Jesu Christo bekennen, also noch außerhalb des Reiches Gottes stehen, ist für das Reich Gottes kein Segen zu erhoffen." (These 5). „Je entschiedener auf den Synoden der Unglaube die Herrschaft gewinnt, um so näher liegt die Eventualität, daß die lebendigen Glieder ausscheiden." (These 6). „Die Lösung des staatlichen Verbandes als das eigentliche Heil betrachten ist darum eine so gefährliche Täuschung, weil ohne weitere Reinigung und Ausscheidung die schlimmste Folge der (bisherigen) unnatürlichen Verbindung (von Staat und Kirche) bliebe: ein Verband ohne entsprechendes Leben der Glieder." (These 7).

Die Valentinersche Ekklesiologie, die sich hier aussprach, rief im Amtsbrüderkreis Widerspruch hervor. Die sichtbare Kirche nur als äußeren Verband von Namenschristen sehen, wie Valentiners These 2 vorschlug, das wollten die lutherischen Amtsbrüder nicht hinnehmen. „Uns ist bei dem Satze das Wort des

Königs David in den Sinn gekommen: Fahret mir säuberlich mit dem Knaben Absalom!" Wie die Augustana feststelle, sei die Kirche die Versammlung derer, die an Wort und Sakrament teilhaben, sie mögen nun wiedergeboren sein oder nicht. In Nummer 40 des Kirchen- und Schulblatts mußte Valentiner seine Position verteidigen. Der im Neuluthertum Gebildete schob schließlich Zitate aus Wilhelm Löhes Aphorismen über die neutestamentlichen Ämter und ihr Verhältnis zur Gemeinde nach[9].

Valentiners Wirken in Tönning währte nicht lange. Die schleswig-holsteinische Erhebung, so erfolgreich begonnen und von beiden Tönninger Pastoren mit Sympathie begleitet, wurde von den Dänen niedergeschlagen. F. Feddersen berichtet in seinen „Nachrichten von den Pröbsten und Predigern in Eiderstedt" von Friedrich Peter Valentiners Schicksal: „Dieser würdige Geistliche hatte im Sommer 1850 bei der (dänischen) Besetzung Tönnings auch die Stadt verlassen und ist darauf gleich seinem Collegen vom außerordentlichen Regierungs-Commissair seines Amtes entlassen. Er hielt sich in Holstein auf, bis er, vom Könige von Preußen zum Prediger in Jerusalem berufen, im Dec. 1851 mit Frau und Kind die Reise dahin machte und glücklich im Januar 1852 daselbst eintraf"[10].

Friedrich Peter war nicht der einzige Geistliche seiner Familie, der durch dänische Anordnung sein Amt verlor. Im ganzen waren es vier Träger des Namens Valentiner, die aus ihren Pfarren weichen mußten, allesamt Enkel des Pastors Christian August Valentiner (1724-1816), der, 1750 mit Sophia Pauli verheiratet, 15 Kinder hatte. Alle vier von der Heimat Verbannten waren also Vettern. Der nur 2 Jahre ältere Christian August, seit 1849 Pastor in Thyrstrup nahe der Herrnhuter Siedlung Christiansfeld[11], erlangte wie alle ausgewiesenen Valentiner vermöge seiner Tüchtigkeit im Ausland bedeutende Ämter: Am 25. Oktober 1852 wurde er Seminardirektor in Bernburg, 5. April 1860 Propst in Koswig. Die Anhaltische Kirche hatte dem Christian August Valentiner bedeutende literarische Arbeiten zu danken: 1859 das Anhaltische Gesangbuch, dann eine Schrift über das Bekenntnis der anhaltischen Landeskirche. Im Augenblick der politischen Wende in der schleswig-holsteinischen Heimat 1864 wurde Christian August sogleich zur Reorganisation des Seminars Tondern berufen und von der Regierung als Schulrevisor eingesetzt. 1866 gab er den Lehrplan nebst Verzeichnis von Lehrmitteln für die Volksschule heraus. Als 1867 auf Wicherns Vorschlag der 14. Deutsche Evangelische Kirchentag in Kiel stattfand, ergriff die schleswig-holsteinischen Lutheraner die Sorge, das könne der Auftakt zur Einführung der Union sein. Valentiner, dem jetzt wieder seine frühere Pfarre Thyrstrup zugewiesen war, der auch das Predigerseminar in Hadersleben zu leiten hatte, versammelte die besorgten Lutheraner in Hadersleben und erhielt von ihnen den Auftrag, dem Kirchentag eine Erklärung, die sich für die Bewahrung des lutherischen Bekenntnisses einsetzte, vorzulegen[12].

Friedrich Peters wesentlich älterer Flensburger Vetter mit dem gleichen ererbten Namen Christian August hatte als Jenaer Student 1817 am Wartburgfest teilgenommen und alsbald in Kiel die erste Burschenschaft gegründet. Sein Vater

Georg Wilhelm hatte 39 Jahre das Pfarramt an St. Marien - Flensburg inne, Christian August als Nachfolger seines Vaters schon 13 Jahre lang, als er 1850 sein Pfarramt verlor. Seine Frau war ihm gestorben. Kinderlos, wie er war, ging Christian August als Privatlehrer nach Hamburg und nutzte die freie Zeit für unermüdliche literarische Tätigkeit[13]. 1851 gab er seine „Erinnerungen aus Kriegs- und Friedenszeiten" heraus. Daß die Flensburger sich auf die Seite der Dänen geschlagen und ihn sang- und klanglos hatten ziehen lassen, motivierte den Prediger, von Hamburg aus 1852 noch ein „Letztes Wort an die Flensburger von ihrem früheren Prediger Valentiner, jetzt Privatlehrer" zu richten. Hier schrieb Christian August: „Wenn wir Prediger von einer Gemeinde während unseres Lebens ausscheiden, so wird die Abschiedsrede sonst von der Kanzel gehalten. Geschieht die Trennung durch unseren Tod, dann pflegt der Sarg in den Gang der Kirche vor die versammelte Gemeinde niedergelassen zu werden, und theils der College, theils der Sarg selbst, halten . . . die letzte Rede. Der Verfasser konnte, da er zu den abgesetzten Predigern gehört, seine letzte Rede weder von der Kanzel noch aus dem Sarge halten . . . So ist ihm für den letzten Zuruf nur die hier gewählte Form übrig geblieben." Daß sich die Valentiner-Pastoren nicht dem Nationalismus verschrieben, zeigt Christian Augusts letzter Appell an Flensburg: „Halte fest und bieder zu dem Volke, dem du nun angehörst, an welches du aus eigener Wahl dich hingegeben hast. Trenne dich nicht wieder im Sondersinn, der ewig etwas Schlechtes ist, von jenen anderen Städten, die von jetzt an deine Schwestern sind. Sey, was du jetzt bist, ganz!"

Ein weiterer Vetter Friedrich Peters war der Geltinger Pastor Friedrich Wilhelm Valentiner, seit 1845 dort im Amt, 1851 gleichfalls entlassen[14]. Die Amtsenthebung des Geltinger Pastors gestaltete sich komplizierter als bei den übrigen Schleswiger Pastoren, die ihr Amt verloren. Hier handelte es sich um ein adeliges Patronat, und der Patron Herr von Hobe war katholisch. Der Patron suchte seinen Pastor zu decken, so lange es ging. Die dänische Behörde wandte einen Trick an. Sie gab der Kirche des Herzogstums eine neue Verfassung, deren Paragraph 5 nur Evangelische als Kirchenpatrone zuließ. Das war auf den einzigen katholischen Patron, den es gab, den Freiherrn Hobe in Gelting gemünzt. So zog sich denn auch die Entfernung Friedrich Wilhelms lange hin. Schon suspendiert, versammelte Valentiner seine Gemeinde zur Abschiedspredigt unter freiem Himmel vor dem Pastorat und wählte die Geschichte vom Jüngling zu Nain als Text, um auszudrücken, daß die Gemeinde in Gelting, wo man einen Toten hinausträgt, sich vermöge einer Auferweckung erneuern müsse.

Friedrich Wilhelm Valentiner beurteilte den Auswechselvorgang in den Pfarrstellen ganz unter dem Gesichtspunkt des Gedeihens oder der Schädigung des Gottesvolkes und war so von jedem Nationalismus frei, daß er sich mit dänischen Amtsbrüdern aus den Reihen der Antigrundtvigianer Bundesgenossen suchte. Friedrich Wilhelm war nach seiner Ausweisung als Pastor an der St. Thomaskirche in Leipzig angekommen. Dorthin lud er den schärfsten Bestreiter der schleswig-holsteinischen Erhebung und des von Theologen und Juristen gerechtfertigten Eidbruchs gegenüber dem dänischen König unter den

dänischen Theologen, A. G. Rudelbach, zum Vortrag ein. Rudelbach nahm an der Feier der lutherischen Mission und am lutherischen Kirchentag teil und hielt vor der dichtgedrängten Versammlung am 22. August 1855 im Hotel de Prusse seinen Vortrag, in dem er nun seinerseits ein Bild vom Jammer der dänischen Kirche entwarf[15]. Diese Kirche werde „zerstört von der nationalen Parthei". Jetzt bat der Däne um Fürbitte der Deutschen für das seelenkranke Dänemark. Und ihm wurde die Antwort gegeben: Jeden Freitagabend Fürbitte! Aus der Begegnung mit Rudelbach erwuchs Friedrich Wilhelm Valentiners Werk: „Das Dänische Kirchenregiment im Herzogthum Schleswig. Erfahrungen, der ev.-luth. Kirche gewidmet, Leipzig 1857[16]."

Man kann sich vorstellen, daß Friedrich Peter an den Auseinandersetzungen über die schleswig-holsteinische Frage, in die seine Verwandten verwickelt waren, inneren Anteil nahm. Selbst sich an diesem Punkte zu engagieren hatte er keine Zeit. Er mußte sich auf Jerusalem einrichten.

Mit Valentiner tauchte der erste deutschsprachige lutherische Pastor auf der Jerusalemer Szene auf. Er war damit Anfänger einer Reihe, die sich bis heute im Propstenamt der Erlöserkirche im Muristan fortsetzt.

Ein Jahrzehnt vor Valentiners Berufung war das englisch-preußische Bischofsamt in der heiligen Stadt begründet worden[17]. Als der erste Bischof zu bestimmen war, fiel die Wahl auf den bedeutendsten Judenchristen der Zeit, Dr. Salomon Alexander, und als dieser 1845 bei einer Reise durch die ägyptische Wüste vom Tode ereilt wurde und dem König Friedrich Wilhelm IV. das Recht zustand, den Nachfolger zu bestimmen, wurde der französische Schweizer Samuel Gobat, ehedem Äthiopienpioniermissionar, dann Leiter der CMS-Lehranstalt auf Malta, berufen. Unter seiner Jurisdiktion sollte Pastor Valentiner eine deutschsprachige Gemeinde versehen. Die Notwendigkeit dafür war durch die Entsendung von Kaiserswerther Diakonissen nach Jerusalem und deren Errichtung eines Hospitals aufgekommen. Fliedner selbst, der die Schwestern in Jerusalem installiert hatte, betrieb nach Rückkehr die Einstellung eines deutschen Geistlichen.

Die Wahl des preußischen Königs war auf Friedrich Peter Valentiner gefallen, weil im preußisch-englischen Vertrag über das gemeinsame Bistum stipuliert war, daß das Jerusalemer Bischofsamt in die Struktur der im Anglikanismus gültigen apostolischen Sukzession einzufügen war, also auch nur Pfarrer einsetzen durfte, die von Bischöfen, die in der Sukzession standen, ordiniert waren. Daß ihn der Schleswigsche Generalsuperintendent Godt ordiniert hatte, wurde im Falle Valentiner als bischöfliche Ordination gewertet, da dies innerhalb der dänischen Kirche geschehen war, die als Inhaberin apostolischer Sukzession galt[18]. Jedenfalls hat Bischof Gobat, nachdem Valentiner die 39 Artikel der anglikanischen Kirche unterschrieben hatte, die Ordination Valentiners anerkannt, und der Erzbischof von Canterbury konnte nun nicht umhin, ein Gleiches zu tun. Mit der ekklesiologischen Konzeption, die Friedrich Peter in der Zeit des Tönninger Pfarramtes im „Kirchen- und Schulblatt" entworfen hatte, mußte er theologisch gut mit dem Jerusalemer Bischof, der in der Deutschen

Christentumsgesellschaft von Basel seine innere Heimat hatte, zusammenpassen.

Valentiner schildert in lebendigen Farben seine Ankunft im Hafen von Joppe, die Barken, die sich im Wasser schaukeln, das Geschrei der Händler, die trabenden Esel. Seine Wirkungsstätte, die Christuskirche der Londoner Judenmission beim Jaffator – heute als älteste evangelische Kirche Jerusalems geehrt – beschreibt er so: „Durch das Thor eintretend seht ihr zur Rechten die evangelische Kirche, wo die Gottesdienste der englischen und deutschen Gemeinde gehalten werden, hier in nächster Nähe die Wohnung des Bischofs Gobat und etwas weiter das Diakonissen-Hospital, in welchem 400-500 Kranke jährlich nach Leib und Seele verpflegt werden. Neben Linderung großer leiblicher Noth bietet dies Haus der Barmherzigkeit die beste Gelegenheit, Hunderten von Mohammedanern und vielen Mitgliedern der alten morgenländischen Kirchen, deren Glaube leider unkräftig und erstorben ist, das theure Wort zu verkündigen. Nun biegen wir aus der Davidsstraße in die Christenstraße ein, von wo uns der Weg zur Heiligen Grabeskirche führt[19]". Jeden zweiten Sonntagnachmittag durfte P. Valentiner mit Erlaubnis der Londoner Judenmission in der Christuskirche Gottesdienst halten. Die vier Abendmahlsfeiern zu den Quatemberzeiten durften des Vormittags stattfinden. Dabei wurde das Bunsensche Liturgie- und Gesangbuch benutzt.

Die residierende deutsche Gemeinde in Jerusalem bestand damals aus nur 12 Mitgliedern: Außer den vier Diakonissen noch vier Brüder aus St. Chrischona in Basel, die Bischof Gobat infolge seiner freundschaftlichen Bindung an Spittler hatte kommen lassen können, dazu bestimmt, nach Ausbildung durch den Bischof zu missionarischem Dienst nach Äthiopien weiterzuziehen, außerdem einige deutsche Handwerker. Wie großzügig Gobat den deutschen Pfarrer wirken ließ, geht daraus hervor, daß er, als 1861 die erste Konfirmation zu vollziehen war – ein Akt, der nach anglikanischer Ordnung nur vom Bischof vollzogen werden konnte –, doch den deutschen Pfarrer selbständig konfirmieren ließ[20].

In der Amtszeit des P. Valentiner, die 14 Jahre umfaßte[21], wuchs die Gemeinde beständig. Ihre Zahlen überflügelten bald die der Engländer. Das macht, daß damals zu den bereits bestehenden deutschen Institutionen drei weitere hinzukamen: das Syrische Waisenhaus, das Aussätzigenasyl und, in Berlin gegründet, der Jerusalemverein, der Heiligelandpilger sandte.

Auf einer Urlaubsreise in seine schleswig-holsteinische Heimat 1866, die seit 1864, seit dem Sieg der Truppen des Deutschen Bundes über das dänische Heer bei den Düppeler Schanzen als „befreit" gelten konnte, wurde P. Valentiner die Pfarre in seinem Geburtsort Pronstorf angetragen. Hier hatte sein Vater Valentin Adrian 51 Jahre lang als Pastor gewirkt. An diesem gesegneten Ort war Friedrich Peter aufgewachsen. Sein Vetter Christian August war ja auch in die Heimat zurückgekehrt und zu verantwortlicher Arbeit gelangt. Aufgrund eines Rates des preußischen Kultusministers, des Oberkirchenrates und des Jerusalemvereins nahm er an. In Jerusalem wurde der Sohn des Berliner Generalsuperintendenten D. Wilhelm Hoffmann, des damaligen Vorsitzenden des Jerusa-

lemvereins, zu seinem Nachfolger bestimmt. Drei Jahre später – 1869 – wurde der deutschen Gemeinde eine unverhoffte Entfaltungsmöglichkeit eröffnet, als der osmanische Sultan dem preußischen Kronprinzen, der auf der Reise zu den Festlichkeiten anläßlich der Eröffnung des Suezkanals Jerusalem besuchte, das Grundstück des Muristan schenkte, auf dem – so nahe der Grabeskirche – der Bau der Erlöserkirche und der (jetzigen) Propstei errichtet werden konnte.

Friedrich Peter Valentiners Wirken in der Heiligen Stadt blieb in lebendiger Erinnerung. Frau Einsler, früheres Gemeindeglied, schrieb: „Pastor Valentiner war so recht ein Kind des Friedens – in Jerusalem nannte man ihn the peacemaker, weil es seiner friedlichen Stimmung und freundlichen Milde immer wieder gelang, die Gegensätze auszugleichen. Friedfertigkeit und unendlich reiche Liebe waren der Schatz seines Inneren. Dieser Schatz war der Grund, aus dem sich die deutsche evangelische Gemeinde erbaut hat." Auch D. Ludwig Schneller zeichnete in seinem Erinnerungsbuch „Allerlei Pfarrherren" ein liebevolles Bild[22].

Aus dem interessanten Arbeitsfeld, das ihm in Jerusalem offenstand, gab Valentiner auch literarische Berichte an die deutsche Leserschaft. So erschienen 1852 in der in Itzehoe herausgegebenen „Kirchlichen Monatsschrift" zwei Berichte: „Correspondenz aus Jaffa und Jerusalem" und „Aus Jerusalem"[23]. Der gebildete Theologe nutzte den Aufenthalt im Heiligen Land auch zu wissenschaftlicher Arbeit[24]. Von topographischen Forschungen erwartete Valentiner, daß sie Licht auf biblische Texte fallen lassen, die die an den einzelnen Orten spielenden Vorgänge berichten.

Die Zeit des Amtswirkens Valentiners im Heiligen Land war davon gekennzeichnet, daß mit den europäischen Mächten und ihren kirchlichen Niederlassungen die wissenschaftliche Erforschung Palästinas Einzug hielt. Unter Einsatz moderner wissenschaftlicher Methoden setzte man sich bei der Klärung der biblischen Topographie kritisch von den lokalen Überlieferungen ab. Die Inaugenscheinnahme des Schauplatzes der biblischen Ereignisse versprach die Erschließung einer zusätzlichen Quelle für die Exegese der biblischen Texte.

Im Frühjahr 1838 war der New Yorker Theologieprofessor Eduard Robinson mit dem damals in Beirut stationierten Missionar des American board Eli Smith, ehedem Robinsons Schüler und durch seine berühmte Armenienreise in solchen Unternehmungen erfahren, von dem unter Mohammed Alis Herrschaft stehenden Ägypten aufgebrochen, um über den Sinai und Akaba forschend nach Jerusalem zu gelangen. „Die Scenen der Bibel" hätten „von Jugend auf tiefen Eindruck auf sein Gemüt" gemacht, schrieb Robinson, „in späteren Jahren waren diese Eindrücke zu einem dringenden Verlangen herangereift, selbst die in der Geschichte des Menschengeschlechts so merkwürdigen Örter zu besuchen. Kaum ist in irgendeinem Lande der Erde dies Gefühl so verbreitet als in Neu-England"[25]. Jeder der beiden führte je ein besonderes Tagebuch. Eli Smith zeigte „seine Geschicklichkeit, den Arabern Auskunft über Einzelnes zu entlokken"[26]. Aus der Kombination der beiden Tagebücher erwuchs das monumentale

Werk: „Palästina und die südlich angrenzenden Länder", von dem die späteren Forscher ausgingen.

Friedrich Peter Valentiner nutzte die 14 Jahre seines Aufenthaltes im Heiligen Land, in die laufende Forschung einzusteigen. 1858 veröffentlichte er in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft eine Topographie des Stammes Benjamin[27]. Ihm gelangen erste Lokalisierungen biblischer Ortslagen, die heute entweder einhellig so lokalisiert werden, wie er es tat, oder bei denen er eine Lokalisierung vertrat, die noch heute in offenen Kontroversen mit Gründen vertreten werden kann. Valentiner identifizierte das Gibea Sauls, Mizpa, Raba, Anatot, Nob[28]. Die umfassendste Arbeit, die Valentiner zum Thema „Heiliges Land" herausgab, schrieb er jedoch erst nach Rückkehr in die schleswig-holsteinische Pfarre von Pronstorf: „Das Heilige Land, wie es war und wie es ist. Für Kirche, Schule und Haus." Hier ist Topographie und Kinderkatechese miteinander verschmolzen. In Jerusalem hatte es zu Valentiners Amtspflichten gehört, den Kindern in der mit dem Hospital verbundenen Schule Religionsunterricht zu erteilen. Davon mag manches in Pronstorf weiterverwendet sein. Valentiner schrieb sein Buch in der Überzeugung, daß „durch Nahebringen aus eigener Anschauung der Glaube an die großen Tathen unseres Gottes wachsen müsse und dem unvermerkt sich einschleichenden Wahne gewehrt werden, als hätte sich die heilige Geschichte doch wohl nicht wirklich und wörtlich so zugetragen, wie es geschrieben steht". Dem Autor ging es um eine Gegenwirkung gegen die Auffassung der biblischen Berichte als Mythen nach der Art des David Friedrich Strauß. Valentiner will „die durch eigenes Hineinleben in die heilige Geschichte auf dem heiligen Boden genossenen Segnungen auch Andern zugänglich machen".

Damit die Kinder, die angeredet werden sollen, „an Ort und Stelle die Anschauung gewinnen", kleidete Valentiner seine Ortsschilderungen „ins Gewand einer Reisebeschreibung". Manchmal gleiten seine Sätze zur Kleinkindersprache ab: „Nicht wahr, solchen raschen Galopp hättet ihr den kleinen Eseln nicht zugetraut und mit den Eselstreibern, Knaben eures Alters, würdet ihr den Wettlauf schwerlich bestehen." Oft schieben sich Milieuschilderungen des zeitgenössischen Palästina ein: „Welch ein Leben vor dem Thore, so viele Gruppen traulich beisammen Sitzender, das ist orientalische Muße. Sie rauchen und schlürfen ein kleines Täßchen schwarzen Kaffees und freuen sich ihres Lebens." Konfessionspolitische Kritik an andern im Heiligen Land vertretenen Kirchen fehlt nicht. Valentiner zeigt sich interessiert an „Arabern, welche die Irrtümer der morgenländischen Kirche erkannt" haben. Der große Wert der Valentinischen Arbeit besteht aber darin, daß sich für ihn der Boden des Heiligen Landes bevölkert mit den biblischen Gestalten, an denen Gott gehandelt hat.

Seit Friedrich Adolph Strauß im Jahre 1847 die Erfahrungen seiner Palästinafahrt von 1843 unter dem Titel „Sinai und Golgatha" veröffentlicht hatte – ein Buch, das unzählige Auflagen erlebte –, war kein evangelisches Werk in deutscher Sprache über das Heilige Land erschienen, das dem Werk Friedrich Peter Valentiners vergleichbar gewesen wäre.

Pastor Valentiner blieb nicht lange in Pronstorf. Bereits 1869 wurde ihm die Stelle des Klosterpredigers in Preetz angeboten. Die Pronstorfer Chronik vermerkt, nach des Vaters Valentin Adrians Tod 1835 sei zunächst dessen Adjunkt Friedrich Ernst Eugenius Nissen einstimmig zum Prediger gewählt worden, der nun gerade am 18. Juli 1865 nach 34jähriger Amtsführung gestorben sei. „Nach abgelaufenem Gnadenjahr folgte auf Pastor Nissen der Prediger Friedrich Peter Valentiner . . . Noch lange stand er nach seinem Fortgang mit einzelnen Gemeindegliedern in brieflichem Verkehr . . . An regem Eifer hat es ihm nicht gefehlt, wie er denn auch jeden Sonntagnachmittag in den Nebendörfern Bibelstunden abhielt." Herr von Buchwaldt, Erbherr in Pronstorf, konnte berichten, daß 1866 der den Kirchturm zierende Knopf und Hahn durch den Sturm herabgeworfen sei. Valentiner habe den Knopf neu vergoldet und mit einer von seiner Hand stammenden Inschrift auf den (der Tradition nach 1108 errichteten) Turm heraufgebracht[29].

Da er so lange in Herrenhäusern des schleswig-holsteinischen Adels verkehrt hatte, auch seine Frau, eine geborene von Laer (Tochter des Besitzers von Beierholm), dem Adel entstammte, war Valentiner der Lebensform des adeligen Klosters gut angepaßt.

Am 3. September 1868 war der Klosterprediger Heinrich Rendtorff gestorben. Die Bestellung eines Nachfolgers war von ungewöhnlichen Konflikten zwischen dem adligen Convent und landeskirchlichen Instanzen begleitet. Es ging um die Frage, wem das Recht zustehe, die Vakanzpredigten auszuschreiben, dem Convent oder dem Kieler Propsten Heimreich. Dem Convent mußte die Wahrnehmung dieses Rechtes wichtig sein, denn er wollte das frühere Verfahren der „Abhörung" durch eine neue Praxis ersetzen, mögliche Wahlkandidaten für die Klosterpredigerstelle als Vakanzprediger der klösterlichen Gesamtgemeinde vorzustellen.

Die frühere „Abhörung" war folgendermaßen vonstatten gegangen: Beim Eintreten einer Vakanz hatte die Priörin den Convent einzuberufen. Jetzt hatte jede Dame drei Wahlkandidaten zu benennen. Diejenigen drei, „die am öftersten genannt sind, werden dazu bestimmt, daß die Priörin, Unterpriörin und zwei Damen sich hinbegeben, um jene drei Pastoren predigen zu hören. Zurückgekehrt berufft die Priörin abermals den Convent, stattet ihnen Relation ab." Dann konnte die Wahl erfolgen. Priörin Johanna Mathilde Gräfin zu Rantzau und Propst Carl von Qualen wollten nun die „Abhörung", die nachweislich von 1579 bis 1843 so gehandhabt worden war, durch Predigten der ausersehenen Kandidaten in der Reihe der Vakanzprediger ersetzen.

Als der Convent die Vakanzpredigten – dem Herkommen gemäß – von Predigern des klösterlichen Distrikts übernehmen ließ, schaltete sich das Konsistorium in Kiel ein. Dies Verfahren sei rechtlich unbegründet. Ein solches Recht stehe dem Patronat nicht zu, „weil die Prediger nicht in einem Subordinationsverhältnis zu demselben stehen". Mit dem Regulativ vom 27. Dez. 1823 sei die alte Ordnung aufgehoben. Bei den Vakanzen von 1829/30 und 1843/44 sei auch so nicht verfahren worden.

Der Convent blieb die Antwort nicht schuldig: Damals habe man einen Lektor zur Hand gehabt und sei keiner Aushilfe bedürftig gewesen. Schließlich griff Bischof Koopmann ein: Das Regulativ beziehe sich nicht auf Preetz. Der Propst könne höchstens verlangen, daß er zur Vermeidung von Konflikten vom Kloster unterrichtet werde. Daraufhin lenkte am 22. Febr. 1869 auch das Konsistorium ein: Das Kloster sei exemt.

An Pastor Valentiner wurde nun durch Fräulein von Ahlefeld die Aufforderung gerichtet, am 30. Mai in der Klosterkirche zu predigen. Am 19. Mai gab er der Priörin seine Zusage, in der folgende Sätze zu lesen sind: „(Es) sei mir gestattet, mit einem direkten Ja zu erwidern, und, füge ich hinzu, ein recht freudiges Ja es ist . . . Wohl uns, daß wir für alle Entscheidungen unseres Lebens von dem köstlichen Vorrechte der Kinder Gottes Gebrauch machen dürfen, Alles unserem treuen Herrn und Heilande recht willenlos zu übergeben, auf daß nur Sein gnädiger Wille geschehe."

Es fehlte nicht an Mitbewerbern um die Klosterpredigerstelle, auch solchen, die hohe Protektion genossen. So empfahlen Graf Reventlov-Borby und Generalsuperintendent Godt den Superintendenten Hengstenberg. Am Wahltag, dem 22. September 1869, standen Propst Mau und Propst Nehlsen neben Valentiner zur Wahl. Doch auf der Strichliste überbot Valentiner mit seinen 15 Stimmen bei weitem die Mitbewerber.

Am 3. Dezember wurde Valentiner „im Namen des hiesigen hochwürdigen Convents" als „rechtmäßiger Prediger" bestellt und in die Pflicht genommen, daß er „das Wort Gottes unverfälscht, den prophetischen und apostolischen Schriften und der ungeänderten Augsburgischen Confession gemäß, nach den Gaben, welche der Allerhöchste Ihm verliehen hat, mit treuem Fleiß vortrage"[30].

Friedrich Peter Valentiner versah das Amt des Klosterpredigers bis zu seiner Emeritierung 1890. Als er am 5. Sept. 1894 starb, gab man ihm sein Grab auf dem Klosterfriedhof. Wieder einer der Rendtorffs – Franz Martin – wurde sein Nachfolger.

## ANMERKUNGEN

1 E. Bruhn, Die Familie der Valentiner, in: Die Heimat, Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und dem Fürstentum Lübeck 36 (1926) H2, 25-30.
2 Justus Theodor Valentiner, Meine Erinnerung an unsere Eltern Hugo Valentiner und Sofia Valentiner geb. Stürop, verfaßt in Göttingen 1942-1944.
3 Akte LA 2771/II Abt. 65.2 Präsentation am Dom betreffend.
4 Verzeichnis der im Schleswig-Holsteinischen Amtsexamen bestandenen Theologen, hrsg. FBI Wulff Kiel 1844.
5 Akte LA 2771/II Abt. 65.2 Schleswig-Holstein'sches Landesarchiv Schloß Gottorp, Präsentation am Dom betreffend.

6 Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte 36 (1980) 23: F. W. Kantzenbach, Ein Schleswiger Domprediger. Nicolai P. Hansen hat in der Kandidatenzeit ähnliche Lehrerstellen wie Valentiner bekleidet: Niesky, Gräfin Luckner in Plön, Dr. Karl Sieveking. F. W. Kantzenbach kennt leider nicht den Revers, den Hansen noch am 23. Januar 1848 unterschrieben: „Demnach der allerdurchlauchtigste . . . Christian VIII. mein allergnädigster Erbkönig und Herr mich . . zum Compastor an der Domkirche zu Schleswig . . bestellet, so gelobe und verpflichte ich mich, Ihro Königliche Majestät Nutzen und Bestes zu befördern, . . in Sonderheit aber nach allen Kräften und Vermögen darüber zu seyn, damit Ihrer Königlichen Majestät absolutum dominium, Souveränität und Erbgerechtigkeit über Ihro Königlichen Majestät Reiche und Lande unveränderlich erhalten, und auf Ihro Königliche Majestät rechtmäßige Erbsuccessiones fortgepflanzet werde, dabei ich denn Leib, Gut und Blut aufzusetzen will schuldig und gehalten seyn. Ich will nicht gestatten oder zulassen, daß jemand, wer der auch seyn möchte, dawider einigermaßen heimlich oder öffentlich etwas Gefährliches vornehme, rede oder handle, daferner dergleichen, wider Verhoffen, sich etwas begeben und zu meiner Notice kommen sollte, mich demselben sofort nicht allein ungescheut widersetzen, sondern auch Ihro Königlichen Majestät solches alleruntertänigst zu erkennen geben. . " Eine solche Erklärung abgeben und dann in die Erhebung einwilligen, ist doch ein schwer verantwortbares Stück! Auch Hansen wurde von den Dänen vertrieben. Als Schwiegersohn seines früheren Erlanger Professors (von Raumer), den er zur Stellungnahme zur Schleswig-Holsteinischen Frage bestimmen konnte, fand Hansen eine Tätigkeit als fränkischer Landpfarrer.

7 In: Versmanns Kirchen- und Schulblatt 4 (1849) 94-96 und 324-328, abgefaßt in der Zeit des Amtswirkens in Tönning, Valentiners früheste literarische Arbeit. Im Lexikon der schleswig-holstein-lauenburgischen und eutinischen Schriftsteller von 1829 bis Mitte 1866, Hrsg. E. Alberti, Kiel 1868 II 949-501 sind unter den Nummern 2238 bis 2252 nicht weniger als 15 Autoren mit dem Namen Valentiner aufgeführt.

8 Kirchen- und Schulblatt aaO Nummer 22 Sp. 177-182.

9 Kirchen- und Schulblatt Sp. 270 u. Kirchen- und Schulblatt Nr. 97 Sp. 785 ff u. 793 ff.

10 F. Feddersen, Nachrichten von den Pröbsten und Predigern in Eiderstedt, Altona 1853, 47 f.

11 Enkel Christian August war am 28. Juli 1815 in Flensburg geboren, wurde Ostern 1840 auf Gottorp examiniert. Februar 1846 als Pastor in Ringenis, 7. April 1849 in Thyrstrup eingeführt, der Pfarre, in der schon der Urgroßvater das Amt innegehabt hatte und der Großvater geboren war, am 30. April 1850 entlassen.

12 E. Besier, Preußische Kirchenpolitik in der Bismarck-Ära, Veröffentlichungen der Historischen Kommission Berlin 49, 1980, 153.

13 C. R. Carstens, Aus der schlesw.-holst. Predigergeschichte IX, Die Familie Valentiner in Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt 1885, Nummer 31, 121-124. Christian August hat bereits in dem Kieler Korrespondenzblatt Nr. 98 (1843) anonym erste Veröffentlichungen herausgebracht.

14 Eines der 15 Kinder des Großvaters Christian August war der ordentliche Professor der Mathematik an der Universität Kiel Friedrich Valentiner, also ein Bruder des Pastors von Pronstorf. Des Professors Sohn war Friedrich Wilhelm, geboren am 25. 8. 1807 in Kiel.

15 A. G. Rudelbach, Die Sache Schleswig-Holsteins, volksthümlich, historisch-politisch, staatsrechtlich und kirchlich erörtert, nebst einer Apologie der Lehre und Praxis der evangelisch-lutherischen Kirche hinsichtlich des Gehorsams gegen die Obrigkeit,

Stuttgart 1851. Als Sendschreiben an Klaus Harms in § 82 (Seite 142) griff Rudelbach die Erlanger Theologen an, Karl von Raumer und I. C. von Hofmann, die die Insurrektion gerechtfertigt und sich für die deutsche Sache engagiert hatten.

16 1857 veröffentlichte Rudelbach einen Artikel „Die Grundtvigsche Theorie und die Ev.-luth. Kirche", in: Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche.

17 K. Schmidt-Clausen, Vorweggenommene Einheit. Die Gründung des Bistums Jerusalem im Jahre 1841, Berlin und Hamburg 1965.

18 H. W. Hertzberg, Jerusalem, Geschichte einer Gemeinde, Kassel 1965.

19 Friedrich Peter Valentiner, Das Heilige Land wie es war und wie es ist, Kiel 1868, 22.

20 H. W. Hertzberg, a. a. O. 20.

21 1854 wurde dem Ehepaar in Jerusalem ihr Sohn Theodor geboren, später Propst in Husum und Konsistorialrat in Ratzeburg.

22 L. Schneller, Allerlei Pfarrherren, 1925, 11-17.

23 Kirchliche Monatsschrift, Itzehoe 1852 I 51-55 und 137-144.

24 Valentiner fußte dabei auf den topographischen Forschungen des Engländers Robinson und des amerikanischen Missionars Eli Smith, der 30 Jahre im Orient gelebt hatte. Vgl. E. Robinson und E. Smith, Palästina und die südlich angrenzenden Länder. Tagebuch einer Reise im Jahre 1831 in Bezug auf die biblische Geographie unternommen, I Halle 1841.

25 E. Robinson und E. Smith, Palästina und die südlich angrenzenden Länder. Tagebuch einer Reise im Jahre 1838 in Bezug auf die biblische Geographie unternommen, I Halle 1841, 51. Als orientierende Literatur nahmen die Forscher mit: Leland, Palästina, von Raumer, Palästina, Laborde, The modern traveller in Arabia, Palestine and Syria.

26 A. a. O. 52.

27 Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft XII 1858, 161-170.

28 Diese Beurteilung danke ich Prof. Christian Macholz.

29 G. Harloff, Chronik der Kirchengemeinde Pronstorf, Ahrensbök 1899, 8 u. 37.

30 Klosterarchiv Preetz.

# Die Möllner theologischen Lehrkonferenzen 1899–1933

*Von Horst Weimann*

Im Jahre 1978 wurden die (jüngeren) Möllner Kirchenarchivalien mit einem Repertorium versorgt. U. a. wurde seit langem lagerndes Registraturgut der Möllner theologischen Lehrkonferenzen archiviert.[1] Auch im Möllner Ratsarchiv[2] befinden sich einschlägige Akten zum Thema.

Das „Programm der theologischen Lehrkonferenz in Mölln" wurde vom Gesamtmoderamen der Lehrkonferenz formuliert und bestand aus sechs Punkten:

## Programm
der
## theologischen Lehrkonferenz in Mölln.

Die theologische Lehrkonferenz in Mölln, welche aus dem kirchlichen Gemeinschaftsbedürfnis der Gegenwart hervorgewachsen ist, erstrebt eine dreifache κοινωνία: eine Gemeinschaft zwischen den lutherischen Landeskirchen Norddeutschlands, zwischen der akademischen Wissenschaft und den Trägern des geistlichen Amtes, wie zwischen den älteren und jüngeren Theologen, sie will dabei vor Allem den der Gemeinschaft mit Gleichgebildeten, wie der litterarischen Hülfsmittel zur theologischen Weiterbildung und der befruchtenden Anregung für die Arbeiten des Amtes oft entbehrenden Amtsbrüdern auf den ländlichen Pastoraten Gelegenheit zu einem Geist und Gemüt erfrischenden Erholungsurlaub geben.

Ihre Satzungen sind folgende:

1.

Die Grundlage ihre κοινωνία bildet der Heils- und Wahrheitsbesitz der lutherischen Kirche, welchen dieselbe auf Grund ihrer Bekenntnisse in wissenschaftlicher und praktischer Arbeit errungen hat.

2.

Die Arbeit der Konferenz will in bewußter Energie den unvergänglichen Wert und den oekumenischen Charakter dieses Wahrheitsbesitzes in wissenschaftlicher Freiheit den Zeitfragen der Gegenwart gegenüber begründen, rechtfertigen und vertiefen und zwar so, daß ihre wissenschaftlichen Untersuchungen dem Leben der Kirche und dem praktischen Amte zu dienen haben. Das Arbeitsprogramm wird von dem Vorstande der Konferenz entworfen und festgestellt.

3.

Mitglieder der Konferenz sind alle theologischen Lehrer und Docenten, Pastoren und Kandidaten der evang. lutherischen Landeskirchen, welche durch Zeichnung in die Präsenzliste und Zahlung des Beitrages zu ihren Satzungen sich bekennen. Nichttheologen oder den oben bezeichneten Landeskirchen nicht angehörende Geistliche können mit Genehmigung des Vorstandes der Konferenz sich anschließen.

4.

Die Leitung der Konferenz liegt einem Vorstande mit unbeschränkter Mitgliederzahl ob, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden erwählt und einen engeren Ausschuß zur Vorbereitung der Konferenz und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt. Der Vorstand ergänzt sich durch Kooptation mit Berücksichtigung der numerischen Verhältnisse der von der Konferenz vertretenen Landeskirchen.

5.

Die theologische Lehrkonferenz hat ihren Sitz in Mölln. sie tagt alljährlich in der Regel am Schlusse der Sommersaison in 14tägiger Dauer. In den Jahren, wo die allgemeine lutherische Konferenz tagt, fällt die Möllner Konferenz aus.

6.

Die Kosten der Konferenz werden nach einem von dem Vorstande festzustellenden Budget teils durch Repartitionen auf die einzelnen Landeskirchen nach Maßgabe ihres Umfanges, teils durch Beiträge der Teilnehmer oder sonstige Zuwendungen kirchlich interessierter Persönlichkeiten aufgebracht.

Mit Hugo Johannes Bestmann – dem Begründer der Möllner Konferenz – zog am 17. Mai 1886 ein Diakon in Mölln ein, dessen fünfunddreißigjähriges Wirken tiefe Furchen in der niederdeutschen Kirchengeschichte markieren sollte.

Er wurde am 21. 2. 1854 in Delve geboren, wo sein Vater A. Heinrich Diedr. Bestmann seit dem 19. 1. 1847 Pastor war. Hugo J. Bestmann habilitierte am 30. 8. 1877 zum Lic. theol. und etablierte sich in Erlangen als Privatdozent – ebenso in Halle –, bis er am 2. Mai 1883 auf eigenen Wunsch als Dozent und Repetitor entlassen wurde. Vom 1. März 1885 bis 1. Juli 1886 war er als wissenschaftlicher Lehrer am Seminar der Leipziger Ev. Luth. Mission tätig. Bereits am 1. Juni 1886 hatte der Lauenburgische Synodalausschuß ihn zum Möllner Diakon gewählt.[3] Seine Antrittspredigt hielt er in Mölln am 20. Juni 1886 und wurde am 18. Juli 1886 ordiniert[4] und unter Assistenz der Pastoren Burmester/Mölln und Glamann/Siebeneichen in sein Amt eingeführt.

Als P. Burmester am 12. April 1890 starb, reihten sich – nach altem Möllner Herkommen – die kirchlichen Korporationen und die Juraten im Leichenconduct (15. April) hinter dem Stadtmagistrat ein. Diakon Bestmann wurde nun nach § 2 der Konsistorialverfügung v. 20. Februar 1880 für das Gnadenjahr zum Hauptvikar bestimmt und teilte – wie es sich gehörte – mit der Witwe das Beichtgeld, bis er im September 1890 zum Pastor primarius gewählt wurde.Das Konsistorium bestätigte die Wahl am 22. November 1890 und führte ihn – nach Ablauf des Gnadenjahres – am 10. Mai 1891 in sein Hauptpastorat ein. Einige seiner Mitarbeiter im Moderamen der bald so berühmt werdenden Möllner Lehrkonferenz, die er begründete, assistierten bei der Introduktion: Arndt/Gudow, Paulsen/Sterley und der Lauenburger Superintendent Soltau.

1894 und 1898 gebar ihm seine Gattin Marie geb. Brachmann die Söhne Hans-Martin und Frithjof; Hans-Martin wurde 1933 Propst zu Glückstadt, Frithjof diente als Pastor der schleswig-holsteinischen und – ab 1928 – der hann. Landeskirche.

Zum Möllner Diakon wurde am 23. Juni 1891 der Altonaer Theologe Dr. Gustav Küßner berufen, am 27. März 1890 war er ordiniert worden. Am 20. September 1891 wurde er in Mölln eingeführt.[5] Hugo Johannes Bestmann erhielt am 9. Oktober 1897 vom Preußenkönig den Roten Adler-Orden verliehen. Eine Berufung zum Propstenamt in Segeberg (1907 als Nachf. Thomsens) trat er nicht an, weil er *„in seinen theologischen Lehrkonferenzen"* – wie er „aus manchen Äußerungen aus den norddeutschen Landeskirchen bestimmt weiß, wesentlich dazu beigetragen hat, das Band der Liebe und des Verstehens zwischen den getrennten Brüdern der Landeskirchen und zwischen der alten und jungen Generation fester zu knüpfen". Folglich blieb er in Mölln.

Während des 1. Weltkrieges diente er als Militärseelsorger im Möllner Genesungsheim und erhielt für mannigfache Hilfe im November 1917 das Verdienstkreuz. Am 1. Oktober 1921 wurde er emeritiert und starb am 13. Juli 1925.

Ganz zweifellos muß Lic. Bestmann/Mölln zu jenen Theologen gerechnet werden, die bereits seit 1883 eine gemeinsame kirchliche Oberbehörde für die

Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein – wenn auch damals vergeblich – erstrebten.[6]

## I.
## *1897–1913*

Kurz vor Ausbruch des 1. Weltkrieges erschien in Hamburg das erste (und einzige) „Jahrbuch der theologischen Lehrkonferenz in Mölln 1913"[7] und wurde in der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung"[8] angekündigt: „Die angesehenste und fruchtbarste theologische Lehrkonferenz, die Möllner, gibt zum ersten Male ein Jahrbuch heraus." Dieser Band enthielt wesentliche Vortragstexte der seit dem Gründungsjahr 1897 gehaltenen Referate „als eines Beweises, wie lebendig der Born der in Mölln vertretenen Theologie fließt"[9].

Das Protokollbuch[10] der theologischen Lehrkonferenzen wurde erstmalig am 7. September 1899[11] in Gudow geführt, als sich zur dortigen Sitzung mit Dr. Bestmann/Mölln und Pastor Arndt/Gudow führende *mecklenburgische* (Penzlin/Hagenow, P. Krüger/Plath) und *schleswig-holsteinische* (Propst Becker/Kiel, Propst Thomsen/Zarpen, Prof. Klostermann/Kiel als Mitglied der theol. Fakultät), *lauenburgische* und *hannoversche* (Sup. Buckmann/Elze, Sup. Meyer/Lüne u. a.) Geistliche versammelten. Der geschäftsführende Ausschuß bestand aus den „in und um Mölln" wohnenden Geistlichen „und Propst Thomsen/Zarpen"[12]. Die benachbarten Landeskirchen gaben zur Finanzierung der Möllner Konferenz regelmäßig Beiträge her. Die Eingrenzung der Konferenz auf die lutherischen Landeskirchen Norddeutschlands wurde 1900 auf der Vorstandssitzung festgeschrieben. Die Gemeinschaftspflege zwischen jungen und älteren Geistlichen wurde eine der Hauptaufgaben. Das Möllner Lokal-Comité hatte die Konferenzdaten festzusetzen, die Unterbringung zu regeln und den Schriftwechsel zu führen. Der rein theologische Charakter der Konferenz machte eine Konkurrenz mit der Allgem. Luth. Conferenz unwahrscheinlich, im Gegenteil, sehr bald erwuchs aus den engagierten Möllner Debatten ein enger Kontakt zwischen beiden Konferenzen.

Die Galerie der aus dem gesamten deutschen Reich – und bald auch dem benachbarten Ausland – anreisenden Vortragenden überregionalen Formats, sowohl der Fakultäten wie Landeskirchenämter, hätte allein das typisch Möllner Fluidum nicht profilieren können; hier wurde der Wunsch nach einer engen Gemeinschaft von Katheder und Kanzel, jung und alt, Stadt und Land, Wissenschaft und Praxis, Bürgerstube und Sakristei zielstrebige Wirklichkeit. Seit etwa 1908 konnte der Versuch, die besten Köpfe zunächst der niederdeutschen Landschaften, Professoren und gebildete Laien, für ein bis zwei Wochen nach Mölln zu verpflichten, um sie dort in einem Vorlesungs- und Veranstaltungsprogramm zu vereinigen, als de facto gelungen bezeichnet werden. Die Möllner Konferenzen lebten – und das ist das eigentliche Phänomen – keineswegs in einem akademischen und schon gar nicht theologischen Getto der Gelehrsamkeit – im Gegenteil –, die Präsenzliste der Teilnehmer zeigte sehr bald an, daß sich hier „Gemeinde" versammelte, daß hier in Mölln die lauenburgische Kir-

chenlandschaft (einschließlich einzelner Kirchengemeinden) zu einem kirchlich geprägten Volksfest versammelt wurde. Dieser Trend verstärkte sich wesentlich, als seit 1909 auch Frauen an den Zusammenkünften teilnahmen.

Bereits im Jahre 1905 konnte die Konferenz als konsolidiert angesehen werden. Das Moderamen tagte – wie üblich – mit Vertretern aller norddeutschen Landeskirchen in Hamburg und legte das Vortrags- und Veranstaltungsprogramm fest. Das Möllner Ortscomité brachte die 75 auswärtigen Teilnehmer (1905) im Kurhaus, Schützenhof, Hotel Waldfried, in der Gastwirtschaft Schaper, in der Waldlust oder in Stadt Hamburg, dazu in mehreren Privatquartieren unter. Professoren (7), Geistliche (46) und Kandidaten, Superintendenten (4), dazu Laien aller Berufssparten waren aus Kiel, Greifswald, Lüne, Hannover, Mecklenburg, Lübeck, Hamburg, Holstein, Leipzig, Berlin und dem Lauenburgischen erschienen. Referenten waren Prof. D. Klostermann/Kiel, Prof. Dr. Riedel/Greifswald, Propst D. Becker und Pastor Lic. Wohlenberg/Altona, Prof. D. Nösgen/Rostock, Missionsdirektor D. Haccius/Hermannsburg, Prof. D. Stange/Greifswald, Prof. D. Schaeder/Kiel und Prof. D. Hoppe/Hamburg. Neben den theologischen Vorlesungen standen regelmäßig Diskussionsveranstaltungen, Spaziergänge u. a. auf dem Programm, und Händels ‚Messias' (unter Leitung des Musikdirektors Plügge/Mölln) vereinigte Bevölkerung, Referenten und Bürger in der Nicolaikirche[13]. Vorträge über Kunsterziehung (1905) oder Johann Sebastian Bach (1905), ein Missionsfest in Breitenfelde (1906), Abendversammlungen im Colosseum, gemeinsame Tagungen mit Mitgliedern des engeren Ausschusses der Allgem. Luth. Conferenz u. a. m., all das schuf jene eigenständige ‚Möllner Atmosphäre'.

Im Jahre 1906 fanden zwei Vorträge besonderes Interesse: Hofprediger Lic. Kißmeier/Fredensborg referierte über „Die kirchliche Lage in Dänemark mit besonderer Beziehung auf die innere Mission, Grundtvigianismus, ‚Bornholmer' usw.", und Prof. D. Vauche, Univ. Paris, trug „Die kirchliche Lage in Frankreich vor mit besonderer Berücksichtigung der lutherischen Kirche".

Auch zwei stadtbekannte Lübecker, Oberamtsrichter Dr. Funk und Amtsrichter Dr. Leverkühn, referierten über die ‚Sonntagsheiligung' und über ‚Einführung in das Verständnis der göttlichen Comödie'.

Pastor Drömann, Waake b. Göttingen, griff ein Thema auf, das von aktuellster Bedeutung war: „Was ist zu tun, um einen einheitlichen und korrekten Gemeindegesang in den norddeutschen luth. Landeskirchen zu erzielen?" (Hatte das Moderamen einen Redner verpflichtet, so setzte oft ein intensiver Briefwechsel mit Bestmann ein; er ist nur zum Teil erhalten.)

Um so wertvoller scheint ein aufgefundener Brief Drömanns[14], datiert Waake 22. Juni 1906, an einen nicht namentlich genannten Amtsbruder, zu sein, der im Vorfeld der Möllner Konferenz vom September 1906 geschrieben worden ist:

Hochverehrter Herr Amtsbruder!

Das gedruckte Programm ist mir am 1. Heil. Pfingsttage zugegangen. Besten Dank für die Zusendung! Es wäre mir lieb, wenn bei weiteren Veröffentlichungen mein Thema lautete: „Was kann gegenwärtig geschehen, um in den norddeutschen lutherischen Landeskirchen einen korrekten und einheitlichen Gesang unserer Kirchenlieder zu erzielen?"

Auf den Gesang unserer Kirchenlieder wollten wir uns ja in diesem Jahr beschränken. Die Korrektheit ist die 1. zu erstrebende Stufe, die Einheitlichkeit die zweite; in vielen Fällen ist mit der (taktlichen) Korrektheit schon die Einheitlichkeit gegeben, in anderen Fällen führt historischer, ästhetischer oder praktischer Sinn, der um der Überzeugung willen auch Opfer bringen kann, zu der so dringend für unsere Landeskirchen zu wünschenden Einheitlichkeit im Gesange unserer Kirchenlieder. Ferner gilt es, die realen Verhältnisse klar zu erkennen und zu berücksichtigen, um nicht in die Luft zu sprechen.

Wenn Sie, hochgeehrter Herr Bruder, nun als vorläufiges Ziel unserer Einheitsbestrebungen die norddeutschen lutherischen Landeskirchen ins Auge gefaßt haben und gerade von der Möllner Konferenz Erfolg für diesen Zweck erhoffen, so ist mir dieser Gedanke fortgesetzt äußerst sympathisch, und ich hoffe, daß ich der Konferenz praktische und einleuchtende Vorschläge in dieser Beziehung werde machen können. Mit Schleswig-Holstein-Lauenburg, sowie mit Mecklenburg-Schwerin habe ich mich diese Tage besonders eingehend beschäftigt; Hannover und Braunschweig kenne ich, auch Bremen, Oldenburg aber nur wenig, und von den übrigen Landeskirchen kann ich noch gar nichts sagen.

Nach meinem Urteil, wie ich es mir bis jetzt habe bilden können, ist das Choralbuch des Herrn Musikdirektors Plügge[13/14] in die allererste Reihe zu stellen; Pl. zeichnet sich aus durch gute Kenntnis der einschlägigen Literatur und vorzüglichen klaren und nüchternen Blick.

Doch hiervon später mehr! Zunächst muß ich Sie, lieber Herr Bruder, herzlichst bitten, mir zur Erlangung der Choral- bezw. Melodien- und Gesangbücher der übrigen norddeutschen lutherischen Landeskirchen gütigst behilflich zu sein; also z. B. 1. Mecklenburg-Strelitz, 2. Lübeck, 3. Hamburg, 4. Lippe, 5. Waldeck, 6. Oldenburg, 7. Provinz Sachsen, 8. Pommern (die beiden letzten Preuß. Provinzen wegen der Nachbarschaft von luth. Landeskirchen), 9. Anhalt. Ich möchte doch gar zu gern einigermaßen vollständiges Material haben und bieten; um so größere Aussichten können wir haben, etwas zu erreichen. Gern bin ich auch bereit, mir selbst das Eine oder Andere zu besorgen. Doch glaube ich, daß es mit Ihrer gütigen Hilfe leichter und billiger geht.

Indem ich freundlichst bitte, daß Sie mir entweder selbst die bezüglichen Bücher besorgen oder mir die besten Wege zur Erlangung derselben angeben, begrüße ich Sie mit vorzüglichster Hochschätzung als Ihr Ihnen im Herrn verbundener ganz ergebener

Pastor Ch. Drömann

Die Präsenzliste für die Konferenz des Jahres 1909 wies 67 Teilnehmer aus. Diese XII. Tagung zeigte – wie stets – ein hochkarätig ausgestattetes Vorlesungsverzeichnis. Das öffentliche Orgelkonzert unter Leitung von Organist Ehlers fand im Ratzeburger Dom statt, anschließend versammelten sich die Teilnehmenden in der Propstei unter Dompropst Ahrens. Generalsuperintendent Hoppe/Hildesheim referierte über „Gemeindeorganisation". Weitere Themen waren: Großstadt und Land/Die Deutsche Ärztemission u. a. m. Generalsup. D.

| Uhr | Montag 21. August | Dienstag 25. August | Mittwoch 26. August | Donnerstag 27. August | Freitag 28. August | Sonnabend 29. August | Sonntag 30. August | Montag 31. August | Dienstag 1. September | Mittwoch 2. September | Donnerstag 3. September | Freitag 4. September |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | | Geh.-Rat D. Klostermann-Kiel: Das Völkerbuch Jesaia c. 13. ff. | | | | P. Wiebers-Altona: Ueber Kindergottesdienst. | P. Hoffmann-Altona: Gottesdienst. | G.-R. Professor D. Kühl-Göttingen: 1. Johannesbrief. | | | P. Peters-Bergstedt: Der Chiliasmus. | |
| 11 | | Pfarrer Resch-Tschirma: Das Apostelconzil in seiner Bedeutung für das apostolische Zeitalter. | Professor D. Meyer-Göttingen: Religiöse Psychologie im Religionsunterricht. | | | Propst Ahlers-Ratzeburg: Predigtaufgaben der Gegenwart. | P. Wiebers-Altona: Kindergottesdienst. | P. lic. Elert-Seefeld (P.): Rudolf Rocholl in seiner Bedeutung für die Geschichtsphilosophie und für Apologetik. | | G.-R. Prof. D. Kühl-Göttingen: 1. Johannesbrief. | P. Bestmann: Die Anfänge der Kirche. | |
| 12 bezw. 4 | | Diskussionen. | | | | | P. Röbbelen, P. Karsten, P. Paulsen. | Spaziergänge. | | | | |
| 8 | Oberkirchenrat D. Behm-Schwerin: Predigt. | Senior Pohl-Breklum: Geisterglaube. | Oberamtsrichter Dr. Leverkühn-Lübeck: Goethe's Stellung zum Faustproblem. | | P. Bentze-Kropp: Nordamerikanische kirchl. Zustände. | Professor Dr. Hoppe-Hamburg: Neuere kirchl. Entwicklung. | P. Paulsen, P. Hardeland Im Langhans-Stift. | P. Tolzien-Schwerin: Ernst Moritz Arndt. | Konsistorialrat Mordhorst-Kiel: Kirchl. Arbeit in der Großstadt. | P. D. Pentzlin-Hagenow: Kirchl. Arbeit in der Kleinstadt. | P. Studemund-Schwerin: Die kirchlichen Volksblätter. | |

Rechtzeitige Anmeldungen an Herrn Lehrer Kähler erbeten. Von den Teilnehmern des Kursus wird ein Beitrag erbeten, 3 Mk. für eine, 5 Mk. für 2 Wochen. In den Waldhotels Pension für 4 Mark. Wegen etwaiger Freiquartiere (für Studenten und Kandidaten) wolle man sich wenden an Herrn Lehrer Kähler.

Wallroth/Kiel sprach über „Die Mission im Licht des Evangeliums und der modernen Kultur".

„Ein Sonnettenkranz zum Abschied von der XIV. Theol. Lehrkonferenz, gewunden von Adolf Otte, Pastor in Mustin", in Mölln September 1912 erschienen[15] dokumentiert die fast schwärmerische Hingabe einiger lauenburgischer Theologen an den ‚Geist von Mölln', der bei Otte in einem überschwenglichen Lobgesang auf Mölln als „Lauenburgs schönste Rose" und einem Treueschwur auf den Kriegsherrn kulminiert. Das nur 11 Seiten umfassende Heftchen läßt die ganze Skala der Vorlesungen mit ihren Themata, von Otte meditiert, in der Erinnerung vorüberziehen, eine kritische Studie zum Vorlesungspanorama dieser XIV. Möllner Konferenz, der vorletzten, – ganz friedensmäßig ausgestatteten und weithin ausstrahlenden lauenburgischen Kirchenveranstaltung (vor 1914).

Die ‚Hannoversche Pastoral-Korrespondenz' legte der Nr. 12 des Jahrgangs 41 v. 4. Juni 1913 eine Beilage für die XV. Möllner Konferenz bei. Unter den 93! offiziellen Teilnehmern der XIV. befand sich – wie oft – Generalsup. D. Kaftan/Kiel. Das Missionsfest fand in der Waldhalle statt.

Die letzte friedensmäßig ausgestattete Konferenz wurde durch das Moderamen in seiner Sitzung v. 6. Januar 1913 vorbereitet. Während sich die Vormittagslesungen mit dem NT und AT (Johannes/Amos) befaßten, wurden in den abendlichen Zusammenkünften ‚Die Sonntagsblätter und ihre Bedeutung', ‚Der evangelische Volksbund', ‚Ferienkolonien' u. a. m. erörtert.

Die XVI. Lehrkonferenz war – wie üblich – im Frühjahr 1914 programmatisch vollkommen versorgt und anschließend ausgeschrieben worden. Sie sollte vom 24. August bis 4. September 1914 stattfinden. Das Programm s. linke Seite.

Das Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnis kennzeichnet die theologischen, kirchlichen und gemeindlichen Problemkreise innerhalb der norddeutschen Landeskirchen vor dem 1. Weltkrieg.

Die Konferenz wurde abgesagt:

> Die Herren Vortragenden der Lehrconferenz und die Mitglieder des Moderamens werden davon in Kenntnis gesetzt, daß mit Rücklicht auf die Kriegsläufte die diesjährige Lehrconferenz ausfallen muß. Gott helfe unserer armen Kirche und unserem Volke.
>
> Hagenow und Mölln, am 1. August 1914.
>
> D. Pentzlin. Bestmann.

## *II.*
## *1919–1932*

Nach Beendigung des 1. Weltkrieges wurde die Theologische Lehrkonferenz für den 25. August bis 5. September 1919 nach Mölln einberufen. Pastor Paul Bruns[16] Mölln, übernahm die Kassenführung – Bestmann/Mölln behielt die Schriftführung.

Das Beitragswesen wurde neu geregelt, d. h. den vorinflationären Verhältnissen angepaßt. Quartiere wurden wie üblich in Möllner Hotels, in Villen und Privathäusern angeboten.

Es meldeten sich 162 Teilnehmer an, das war ein absoluter Rekord. Es schien, als hätte sich nach den 5 Jahren der Abstinenz – besonders auch unter der kirchlichen Jugend – ein Nachholbedarf angestaut: Die Teilnehmer kamen aus allen Himmelsrichtungen angereist, aus Altona, Baden-Baden, Baquitz (Westpr.), Braunschweig, Breklum, Breslau, Flensburg, Göttingen, Greifswald, Hannover, Hamburg, Husum, Kiel, Kolberg, Kropp (Fliedner), Lübbecke, Lübeck, Lüneburg, Mölln, Mustin, Ratzeburg, Rostock, Schwerin, Seedorf, Westensee, Wismar u. a. m.

Im Jahre 1922 sollte die Konferenz zum 25. Male stattfinden. Pastor Bestmann hatte einen Aufruf mit der Bitte um Jubiläumsgaben erlassen, der jedoch nur ein geringes Echo fand. Pastor Bruns wollte „dem Gründer so gern die Freude der Jubiläumstagung bereiten . . . Die immer größer werdende Teuerung aber läßt es fraglich erscheinen, ob die in Betracht kommenden Kreise sich die Teilnahme an der Konferenz leisten können. Sie ist nur möglich, wenn uns in weitgehendem Maße Quartiere mit Frühstück frei oder doch wenigstens für billiges Entgelt zur Verfügung gestellt werden."

Am 13. Juli 1925 starb Pastor Bestmann.

Hauptpastor Bruns widmete im „Gemeindeboten für die Kirchengemeinde Mölln i. Lbg. Nr. 9/September 1926" der trotz der Nöte der Zeit wieder „neu auflebenden Konferenz" einen Prolog: „Ist sie auch in erster Linie für Theologen gedacht, so hat sie doch in jedem Jahre – und so auch in diesem – durch die Wahl der Vorlesungs- und Vortrags-Themata Interesse auch für weitere Kreise gehabt. Wir dürfen hoffen, daß der Besuch aus der Nähe und Ferne ein großer sein wird, daß auch aus unserer Gemeinde viele kirchlich Interessierte an den Versammlungen teilnehmen werden."

Das Programm (19. Sept. 1926 bis 25. Sept. 1926) war reichhaltig ausgestattet: Schöffel (Hamburg): Eröffnungsgottesdienst; Prof. D. Elert (Erlangen): Luther, Luthertum und luth. Kirche; Prof. D. Rendtorff (Kiel): Das Konfirmationsproblem als eine Frage nach dem Wesen der ev. luth. Kirche; Gen. Sup. D. Zöllner (Münster): Die neueren Einigungsbestrebungen innerhalb der Kirchen im Lichte des Epheserbriefes; Missionsdirektor Dr. Ihmels (Leipzig): Rassenproblem in der Mission; Prof. D. Hupfeld (Rostock): Schrift und Offenbarung; Prof. Dr. Schäfer (Rotenburg): Christliche Kunst; Prof. D. Kögel (Kiel): Das Christusproblem der Gegenwart; Prof. D. Caspari (Kiel): Ueber Ende, Gesetz und Begriff des alttestamentlichen Prophetismus[17].

In den Folgejahren fanden während der Konferenzen bedeutende Kirchenkonzerte statt. Am 30. August 1927 gab das Soloquartett für Kirchengesang, Leipzig, unter Leitung von Prof. Bruno Röthig mit Rudolf Ude an der Orgel und vielen auswärtigen Mitwirkenden in der St. Nicolai-Kirche ein Kirchenkonzert. Am 26. August 1928 predigte Landesbischof D. Marahrens/Hannover im Festgottesdienst (St. Nicolai) der Lehrkonferenz, die Liturgie hielt Hauptpastor Bruns, an der Orgel: Organist R. Ude, Chor: Möllner Frauenchor, Leitung R. Ude. Violine: Trudl Bruns. Viola: Christian Berg. Orgelbegleitung des Psalms u. d. Liturgie: Marta Bruns. Alle Choralmelodien wurden nach der neuen, für das deutsche evangelische Choralbuch vorgesehenen Einheitsform gesungen.

Die Blüte der Möllner Lehrkonferenzen hielt auch 1928 an: Über 120 Teilnehmer fanden sich ein[18]. 1929 traten als Referenten auf die Bischöfe D. Mordhorst und Völkel (Kiel), Geh. Kirchenrat Rahtgens (Eutin), die Landesbischöfe D. Behm (Schwerin) und D. Marahrens (Hannover), besonders auch waren sehr viele Pastoren als Referenten gewonnen worden (aus: Mölln, Hamwarde, Gudow, Munkbrarup, Husum, Lübeck, Hamburg, Zarrentin, Satow, Hermannsburg, Professoren aus Greifswald, Rostock und Göttingen, Superintendenten und Senioren. Das 11. Geistliche Konzert in St. Nicolai war vom Liturgischen Chor der Landeskirche Lübeck unter Leitung von Dr. F. Jung gestaltet worden, an der Orgel saß der Nicolai-Organist R. Ude[19].

Der Festgottesdienst stellte – bereits 1929 – das ‚Neue Gesangbuch' in den Mittelpunkt des Gemeindegesanges:

## St. Nicolai-Kirche, Mölln i. Lbg.

# Festgottesdienst

zur Eröffnung der

# Möllner Theologischen Lehrkonferenz

am Dienstag, dem 27. August 1929, 20 Uhr.

---

Prediger: General-Superintendent Schomerus, Aurich.
Liturg: Pastor Pohl, Mölln.
Chor: Möllner Frauenchor, Leitung: R. Ude.
An der Orgel: Organist Ude, Mölln.

---

Dieser Gottesdienst soll seinem Wesen nach das sein, was jeder Gottesdienst nach evangelischem Verständnis ist: „Daß unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang". (Luther) Seiner Form nach unterscheidet er sich dadurch von unsern sonstigen Feiern, daß er unser evangelisches Kirchenlied stärker als sonst hervortreten läßt. Manche der Choräle sind nach Wortlaut und Weise unserer Gemeinde fremd. Wortlaut und Weise aber finden sich, wie wir sie heute singen, im neuen Gesangbuch, das bald Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg, Lübeck, Fürstentum Lübeck und beide Mecklenburg gemeinsam besitzen werden.

So wollen wir „in neuen Zungen" anbeten, loben und danken.

In einem Brief an Bruns aus Badgastein wird von dem „gemeinsamen Hören und Lernen" gesprochen (1930), das auf den Möllner Konferenzen in ‚Aussprachen und verständnisvollem Sichhelfen' kulminiere, von der ‚gemeinschaftlichen herzlichen Freude im Miteinander und Aneinander', daß alle ‚bei aller Verschiedenheit der einzelnen dennoch ein Herz und eine Seele' seien und daß ‚alle mit einer neuen Freudigkeit von Mölln heimkehren in ihre liebe Arbeit". Auch das gute Einvernehmen von Kirche und Stadt wurde stets besonders gelobt[20].

Die letzten Dokumente zur Möllner Theologischen Konferenz stammen aus dem Jahre 1932:

St. Nicolai-Kirche, Mölln (Lauenburg).

## Eröffnungs-Gottesdienst

### der Möllner Theologischen Lehrkonferenz

Dienstag, 23. August 1932, vormittags 9 Uhr.

**Liturgie und Predigt:** Landesbischof D. Rendtorff, Schwerin i. M.
**Chor:** Kantorei an St. Nicolai, Mölln (Lauenburg).
**Orgel:** Organist Ude, Mölln (Lauenburg).

St. Nicolai-Kirche Mölln (Lauenburg)

# 18. Kirchenmusik

## anläßlich der Möllner Theologischen Lehrkonferenz.

## Donnerstag, d. 25. August 1932, 20¼ Uhr.

Fräulein **Lene Lüder**, Hamburg, Sopran.
Fräulein **Trudl Bruns**, Mölln, Violine.
An der Orgel: **Rudolf Ude**, Mölln.

1. **Joh. Seb. Bach** (1685—1750, Leipzig)
   Orgelkonzert a-moll.
   Allegro — Adagio — Allegro.
2. **Heinrich Schütz** (1585—1672, Dresden)
   Geistliches Konzert für Sopran und Orgel.
   „Eile, mich, Gott, zu erretten.
3. **Willem de Fesch** (1695—1758)
   Sonate Nr. 3 e-moll für Violine und Orgel.
   Larghetto — Allemanda — Sarabanda — Giga.
4. **Joh. Seb. Bach**
   Rezitativ und Arie aus der Kantate Nr. 57
   für Sopran, Violine und Orgel.
5. **Georg Friedr. Händel** (1685—1759, Halle, London)
   Sonate Nr. 4 D-dur für Violine und Orgel.
   Adagio. — Allegro — Larghetto — Allegro.
6. **Dietrich Buxtehude** (1637—1707, Lübeck)
   Solokantate Nr. 1 „Singet dem Herrn"
   für Sopran, Violine und Orgel.
7. **Georg Friedr. Händel**
   Orgelkonzert F-dur, opus 4, Nr. 4.
   Allegro — Andante — Adagio — Allegro.

**Wortlaut zu Nr. 2, 4 und 6 umseitig.**

Die Kollekte am Ausgang ist für den Orgelfonds, für Notenbeschaffung und zur Erhaltung solcher Kirchenmusiken bestimmt, um eine Gabe wird herzlich gebeten.

Diese für eine ganze Reihe norddeutscher lutherischer Landeskirchen zentral gelegene Lehrkonferenz zu neuem Leben zu erwecken, war also trotz Weltkrieg und Inflation gelungen. Ihre Anziehungskraft für alte und jüngere Theologen beruhte darauf, daß sie den Mut hatte, für eine bekenntnistreue lutherische Kirche einzutreten; das in der 2. Satzung des Programms der theologischen Lehrkonferenz in Mölln festgeschriebene Arbeitsziel war drei Jahrzehnte hindurch verwirklicht worden:
*„Die Arbeit der Konferenz will in bewußter Energie den unvergänglichen Wert und den oekumenischen Charakter dieses Wahrheitsbesitzes in wissenschaftlicher Freiheit den Zeitfragen der Gegenwart gegenüber begründen, rechtfertigen und vertiefen und zwar so, daß ihre wissenschaftlichen Untersuchungen dem Leben der Kirche und dem praktischen Amte zu dienen haben."*

## ANMERKUNGEN

1 s. Möllner Kirchenarchiv, Polleyn-Haus/VIII b, 3. 4. 5.
2 Nr. 129–131 Theologische Lehrkonferenzen 1897–1919/Nr. 180–181 Pastor Dr. phil. Bestmann 1886–1921/Nr. 186 Pastor Bruns I 1900-1923/Nr. 281 Abhaltung von populären religiösen Vorträgen durch die Pastoren Bestmann und Küßner 1896.
3 s. Ratsarchiv Mölln Nr. 180.
4 Brederek, E., Verzeichnis der Geistlichen und Gemeinden in Schleswig-Holstein, Wismar 1933, Selbstverlag, 101–104.
5 s. Brederek 828.
6 s. Jahrbuch des St. Marien-Bauvereins 1980/81, Lübeck, ISBN 3-87890-033-3/Stoll, Von der Einheit der Kirche, S. 12.
7 Hamburg 1914, R. Hermes Verlag, 319 S.
8 7. August 1914, 47. Jahrgang Nr. 32.
9 Der hier berichtende Archivar kann demnach, was die theologischen wie zeitgenössischen Gehalte der Möllner Konferenzen anlangt, auf dieses Jahrbuch hinweisen und sich auf Mitteilungen zum archivierten Archivgut beschränken.
10 Möllner Kirchenarchiv VIII b, 3.
11 von 1899 bis 1926.
12 Brederek 1495 (und i. J. 1900 Propst in Segeberg, † 1907).
13 Zu solchen Konzerten schlossen sich die Musikvereine von Mölln und der Stadt Lauenburg zusammen. Rudolf Ude, Kantor und Organist i. R., Mölln, schreibt mir unterm 2. 12. 1980 u. a. „. . . Theodor Plügge war Organist an St. Nicolai 1902–1915, geb. 30. 5. 1850 in Altenhausen b. Magdeburg. Seminar in Osterburg, Lehrer in Altenhausen, 1875 Seminarlehrer in Wunstorf, später in Verden/Aller, von dort nach Berlin, Hochschule für Musik. 1883 Seminarmusiklehrer in Segeberg, 1896 in Ratzeburg. 1. 10. 1902 pensioniert unter Verleihung des Titels ‚Königl. Musikdirektor'. Plügge zog nach Mölln, übernahm das Organistenamt, gründete den Musikverein, führte Händels ‚Messias', Haydns ‚Schöpfung' und Mendelssohns ‚Elias' in St. Nicolai auf. Orchester: Ratzeburger Jäger, Chor: Musikverein, namhafte Solisten." Theodor Plügge starb am 24. 4. 1915 in Lübeck (s. a. Anm. 14).

14 s. Brief Ude: „Plügge schrieb sein Choralbuch i. J. 1900 in Ratzeburg, gedruckt wurde es 1901 bei Aug. Westphalen in Flensburg. Das Vorwort gibt Auskunft darüber, wie es zu diesem einheitlichen Choralbuch Schl. Holst., Lauenburg, kam./Während meiner Org. Amtszeit erschien 1954 das Ev. Kirchengesangbuch f. Schl. Holst., Lauenburg, Hamburg, Lübeck und Eutin und 1955 die Agende f. ev. luth. Kirchen und Gemeinden." Über Drömann heißt es: „. . . Der Brief v. 22. 6. 06 von Pastor Drömann/Waake b. Göttingen ist einwandfrei an Pastor Dr. Bestmann gerichtet. Er war ja der Initiator der Möllner theol. Lehrkonferenzen. Pastor Ch. Drömann habe ich nicht gekannt, wohl aber noch Pastor Dr. Bestmann, er starb 1925, kurz nach meinem Amtsantritt. Aber den Sohn von P. Ch. Drömann, Pastor i. R. Wilhelm Drömann/Hildesheim, habe ich als Mitglied der GDO (Gesellsch. d. Orgelfreunde), oft auf Orgeltagungen getroffen, er war auch 1958 in Mölln † 21. 8. 1979."
Frau Pastorin Christa Gerts, Waake Krs. Göttingen, schreibt (17. 12. 80) über Drömann: „Soweit uns bekannt ist, war Herr Drömann zu seiner Zeit ungefähr der erste Kirchenmusiker und Liturg unserer Landeskirche."
Über Drömann s. Chronik f. d. Waaker Kirchengemeinde, verfaßt von Pastor Haffner; s. a. Chr. Drömann, Zwei liturgische Weihnachtsfeiern für die Kirchen- und Hausgemeinde, Erich Wendebourg-Verlag Hannover, 1904, 16 Seiten, ferner: Chr. Drömann, Liturgische Formulare zu den sieben Passionsfeiern, Verlag wie oben, 1905, 24 Seiten.

15 Das einzige mir bisher bekannt gewordene Exemplar liegt im Möllner Kirchenarchiv./Otte schrieb die Sonnette im Alter von 46 Jahren. Er war ein Schwiegersohn von Adolf Moraht und Schwager von Karl Friedrich J. Th. Catenhusen, einem Sohn des Lauenburger Superintendenten Catenhusen, Pastor zu Sandesneben. Otte wurde am 11. 12. 1866 in Ratzeburg geboren und entstammte einer Pastorenfamilie. Adolf Otte, ord. 26. 1. 1896, Pastor in Michaelisdonn, ab 3. 3. 1907 in Mustin. Seine 2 Brüder waren ebenfalls Pastoren im Holsteinischen und Schleswigschen.

16 s. Brederek 193.

17 Das Programm der Theol. Konferenz des Jahres 1927 s. Gemeindebote f. d. Kirchengemeinde Mölln i. Lbg. August 1927.

18 s. Bericht in ‚Meckl. Kirchen- und Zeitblatt'. Wismar. 56/Nr. 19, Okt. 1928 S. 366 bis 374: „Mölln hat auch diesmal seinen familiären Charakter bewahrt: es ist eine große Familie, die dort zusammenkommt." S. a. Möllner Zeitung v. 21. 4. 1928.

19 Literatur zur 1929er Konferenz: Der Nachbar, 81/44–47//Möllner Zeitung v. 23. 8. 1929–5. 9. 1929//Das Ev. Hamburg, Agent. Rauhes Haus 1929 / 16 S.//Allg. Ev. Kirchenzeitung 62/Nr. 50 Lpzg. S. 1186–1189//Meckl. Kirchen- und Zeitblatt 57/Nr. 22 S. 421–429.

20 Literatur zur Konferenz (1930): Der Reichsbote 58. Nr. 240 v. 7. 10. 30, Bericht von der Kottbuser Jubiläumstagung//Möllner Zeitung, Bericht von allen Tagen, 31. 8. 1930 bis 6. 9. 1930//Ev. Luth. Zeitblatt, Organ des Luth. Bundes, Eldena. Meckl. 22. 8./Nov. 1930 S. 123–125.

# Der Ratzeburger Dom und das Kirchenpatronat des Landes Schleswig-Holstein

*Von Oskar Epha †*

Das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Schreiben – Tgb.-Nr. 2512.X/II – vom 30. Juni 1976 um eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage gebeten, welche Auswirkungen auf das Patronat des Landes Schleswig-Holstein an der Domkirche zu Ratzeburg eine „Angliederung" der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde zu Ratzeburg an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche haben würde. Die Domkirchgemeinde gehört kirchlich zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und staatlich zum Lande Schleswig-Holstein. Die politische Trennung von ihrer Heimatkirche hat zur Folge gehabt, daß die Domkirchgemeinde die Gemeinschaft innerhalb der mecklenburgischen Kirche nicht mehr wahrnehmen und diese wiederum ihren Verpflichtungen gegenüber ihrer Gemeinde nicht mehr nachkommen kann. Um der Domkirchgemeinde in dieser schwierigen Lage zu helfen, hat die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs durch Vereinbarung vom 24. Mai/3. Juli 1975 dem Lutherischen Kirchenamt der VELKD die Fürsorge über sie übertragen und es mit der Wahrnehmung kirchenleitender Aufgaben beauftragt. Sie hat weiter das Kirchenamt ermächtigt, in Fühlungnahme mit der Domkirchgemeinde vorbereitende Maßnahmen über deren Angliederung an die Nordelbische Kirche zu führen. Der Kirchengemeinderat der Domkirchgemeinde hat seine derzeitigen Gedanken über die Angliederung in einem Beschluß vom 23. Januar 1976 (Akte Domkirchgemeinde Ratzeburg S. 38) dahin zusammengefaßt, daß „die Angliederung – nicht Eingliederung – an die Nordelbische Kirche" erstrebt wird, und die Gemeinde „unter dem Patronat – einschließlich der subsidiären Patronatsbaupflicht – des Landes Schleswig-Holstein" bleibt. Die besondere Erwähnung des Patronats des Landes Schleswig-Holstein und die Forderung nach Beibehaltung des Patronats ist darauf zurückzuführen, daß die Nordelbische Kirche sich gemäß § 6 des Einführungsgesetzes zu ihrer Verfassung vom 12. Juni 1976 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. Schleswig-Holstein 1976, S. 181) für eine allmähliche Beseitigung der Kirchenpatronate entschieden hat. § 6 des Einführungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronats als kirchliche Einrichtung bleiben bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung unberührt; späte-

stens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung erlöschen alle Patronatsrechte.

Die Domkirchgemeinde befürchtet, daß aufgrund dieser Bestimmung bei ihrer Angliederung an die Nordelbische Kirche eines Tages auch das Patronat des Landes Schleswig-Holstein zum Erlöschen kommen und das Land damit von der seit Jahrhunderten bestehenden staatlichen Patronatsbaulast befreit werden könnte.

§ 6 des Einführungsgesetzes ist umstritten, sowohl wegen des mit ihm verfolgten Ziels, die Patronate abzuschaffen, als auch wegen der Gültigkeit seiner rechtlichen Aussage. Wegen der gegen die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung bestehenden Bedenken hat die Kirchenleitung in Kiel durch Beschluß vom 6./7. Mai 1976 (Beiakte 4, S. 53; s. auch das. S. 7) eine Überprüfung durch die Organe der Nordelbischen Kirche in die Wege geleitet. Auf die rechtlichen Bedenken soll hier nur kurz eingegangen werden. Nach herrschender Meinung ist zwar die rechtliche Ordnung der lastenfreien Patronate eine ausschließliche Angelegenheit der Kirche, die insoweit auch geltendes, ursprünglich durch den Staat gesetztes Recht autonom ändern kann. Mit Lasten verbundene Patronate dagegen sind teils ein Gegenstand der kirchlichen Autonomie, teils unterliegt ihre rechtliche Ordnung und damit auch die Entscheidung über Änderung oder Fortbestand des geltenden Rechts der Kompetenz des Staates (vgl. Friesenhahn/Scheuner, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1974, Bd. II, S. 185). Bestehen geblieben ist auch der Schutz des Staates für Rechte des Patrons, die mit Pflichten verbunden sind. Sie besitzen im Unterschied zu sonstigen kirchenrechtlichen subjektiven Rechten in der Kirche der Kirche gegenüber eine staatskirchenrechtliche und durch den Staat zu gewährleistende Bestandhaftigkeit (Friesenhahn/Scheuner, a. a. O., S. 178 f.). Die Bedenken, die sich hieraus ergeben, werden, soweit § 6 des Einführungsgesetzes bei einem Anschluß der Domkirchgemeinde an die Nordelbische Kirche überhaupt von Bedeutung ist (s. unten), durch die in der preußischen V. O. zur Überleitung des Staatskirchenrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 10. 1. 1938 (G. S., S. 17) getroffene Sonderregelung verstärkt. Durch sie sind in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen die preußischen staatsgesetzlichen Vorschriften, die in der Aufnahmeprovinz über die kirchlichen Angelegenheiten galten, eingeführt. Ausgenommen sind dabei jedoch die Bestimmungen über das Kirchenpatronat. Die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronats am Dom zu Ratzeburg richten sich danach wie zuvor nach mecklenburgischem Recht. Das führt zu der weiteren Frage, ob die das Patronat betreffenden Bestimmungen der Artikel 19 Ziff. 1 und 20 Abs. 1 des preußischen Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (G. S., S. 221) für die Domkirchgemeinde zu beachten sind oder infolge ihrer Außerkraftsetzung durch Artikel 29 Abs. 2 des schleswig-holsteinischen Staatskirchenvertrages vom 23. April 1957 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. Schl.-H. S. 31) hier nicht gelten. Art. 29 Abs. 2 des Staatskirchenvertrages besagt, daß die dem Staatskirchenvertrage entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 8. 4. 1924, keine Geltung mehr haben sollen. Von einem Widerspruch zwischen altem und neuem Recht kann

aber hinsichtlich der Domgemeinde nicht gesprochen werden, weil sie und die mecklenburgische Kirche nicht zu den Vertragschließenden gehören. Geht man davon aus, daß ein Vertrag grundsätzlich Wirkung nur für die Vertragschließenden hat, bleibt hier die Frage offen, ob die im Staatskirchenvertrage enthaltene Aufhebung des Gesetzes vom 8. IV. 1924 über den Kreis der Parteien von Bedeutung sein kann. Auf die in diesem Zusammenhang auftauchenden Rechtsfragen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Bei einem Anschluß der Domkirchgemeinde an die Nordelbische Kirche ist § 6 des Einführungsgesetzes, wie noch zu zeigen sein wird, nur von untergeordneter Bedeutung. Denn der Anschluß kann auch durchgeführt werden, ohne daß § 6 des Einführungsgesetzes, selbst wenn er rechtens wäre, zur Anwendung kommt.

Der Kirchengemeinderat der Domkirchgemeinde befürchtet, wie gesagt wurde, daß eine engere Verbindung mit der Nordelbischen Kirche den Fortfall des Kirchenpatronats und der Bauunterhaltungspflicht des Landes zur Folge haben könnte. Ob seine Sorgen begründet sind, soll in den nachstehenden Darlegungen über

I. den Anschluß an die Nordelbische Kirche,
II. das Kirchenpatronat des Landes Schleswig-Holstein und
III. die Kirchenbaulast

untersucht werden.

## I. DER ANSCHLUSS AN DIE NORDELBISCHE KIRCHE

Die Domkirchgemeinde hat durch den Beschluß des Kirchengemeinderats vom 23. Januar 1976 eine Angliederung an die Nordelbische Kirche, aber keine Eingliederung an sie zu erstreben, zum Ausdruck gebracht, daß sie die bei einer Eingliederung eintretende völlige Gleichstellung mit den Kirchengemeinden der Nordelbischen Kirche und eine entsprechende Unterstellung unter die Gesetzgebung und Aufsicht der Nordelbischen Kirche ablehne. Mit der Angliederung will die Domkirchgemeinde sich lediglich unter deren Schutz und Fürsorge stellen, ohne ihre bisherige Sonderstellung zu verlieren. Wie die zu treffende Regelung im einzelnen gedacht ist, ist aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ersichtlich. Insbesondere läßt sich nicht erkennen, welche Bindungen an die mecklenburgische Kirche bestehen bleiben sollen.

In der Verfassung der Nordelbischen Kirche vom 12. Juni 1976 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. Schl.-Holst. S. 159) ist die Möglichkeit des Anschlusses nicht zu ihr gehöriger Gemeinden in Artikel 64 geregelt. Dieser bestimmt in Absatz 2, daß die – bisher der schleswig-holsteinischen Landeskirche angeschlossene – Nordschleswigsche Gemeinde nunmehr der Nordelbischen Kirche angeschlossen ist und erklärt in Absatz 3, daß anderen evangelischen Gemeinden der Anschluß

durch Kirchengesetz ermöglicht werden kann. Für den Anschluß der Nordschleswigschen Gemeinde sind nach § 19 des Einführungsgesetzes zur Verfassung die Bestimmungen maßgebend, die bisher das Verhältnis zur schleswig-holsteinischen Landeskirche zum Gegenstand gehabt haben. Dabei handelt es sich um das schleswig-holsteinische Kirchengesetz betr. den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 27. Oktober 1924 in der Fassung vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. – 1925, S. 48; 1961, S. 128) in Verbindung mit dem Anschlußvertrage vom 21. März 1962. Durch diesen Vertrag hat die Nordschleswigsche Gemeinde sich u. a. verpflichtet, ihre Rechtsbeziehungen zu ihren Mitgliedern und zur Landeskirche durch eine Satzung zu ordnen, in der die genannten Kirchengesetze zu berücksichtigen sind, und die Satzung dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. Das Anschlußgesetz bestimmt u. a., daß die Landeskirche die Fürsorge für die angeschlossene Gemeinde übernimmt und sich insbesondere deren Versorgung mit Geistlichen angelegen sein läßt, wobei die Berufung des Pastors durch die Gemeinde der Bestätigung des Bischofs und die Auflösung des Dienstverhältnisses der bischöflichen Genehmigung bedarf. Das Gesetz sieht die Teilnahme von Mitgliedern der Gemeinde an den Verhandlungen der Landessynode mit beratender Stimme vor – eine entsprechende Regelung enthält Art. 71 Abs. 8 der nordelbischen Verfassung – und enthält Bestimmungen über die Aufhebung des Anschlusses.

Auch soweit die hier getroffene Regelung sich nicht ohne weiteres auf den Anschluß der Domkirchgemeinde an die Nordelbische Kirche übertragen läßt, können ihre Grundgedanken doch dafür maßgebend sein. Das gilt vor allem für:

a) die Übernahme der Fürsorge für die Gemeinde durch die Nordelbische Kirche,
b) die Anerkennung, daß die Regelung der inneren Verhältnisse der Gemeinde durch sie selbst bzw. durch die mecklenburgische Kirche erfolgt, und die Aussage darüber, inwieweit die Nordelbische Kirche hierbei ein Bestätigungs- oder Einspruchsrecht haben soll, und
c) den Abschluß eines Anschlußvertrages, in dem das Verhältnis der Domkirchgemeinde zur mecklenburgischen Kirche festgestellt, die von der Nordelbischen Kirche zu übernehmende Fürsorge inhaltlich bestimmt und die der Gemeinde aufzuerlegenden Bindungen niedergelegt werden. Dazu gehört auch die Regelung der Frage, inwieweit eine kirchengesetzliche Aufhebung des Kirchenpatronats im Bereich der Nordelbischen Kirche auch ein Erlöschen des Patronats des Landes Schleswig-Holstein an der Domkirche Ratzeburg mit sich bringt.

Die Anwendung des § 6 des Einführungsgesetzes auf eine der Nordelbischen Kirche angeschlossene Gemeinde ist nicht zwingend. Denn für die angeschlossene Gemeinde gelten die nordelbischen Kirchengesetze nur insoweit, als es im

Anschlußvertrage vereinbart oder durch eigenes Recht bestimmt wird. Als Beispiel dafür sollen nachstehende Bestimmungen der Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde vom 27. Juni 1961 angeführt werden:

§ 4 Das Verhältnis zur schl.-holst. Landeskirche wird durch Anschlußvertrag geregelt;

§ 5 In allen Fällen, in denen die vorliegende Satzung nicht ausreicht, kann die Kirchenvertretung die sinngemäße Anwendung der Rechtsordnung der schl.-holst. Landeskirche und der zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen beschließen;

§ 35 Abs. 4. Im übrigen gelten für die Amtsführung der Pastoren die Bestimmungen der Rechtsordnung der schl.-holst. Landeskirche unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Nordschleswigschen Gemeinde . . .

Rechtlich würde also, wenn die gegen § 6 des Einführungsgesetzes bestehenden Bedenken behoben sind und die Nordelbische Kirche sich endgültig für die Aufhebung der Kirchenpatronate entscheidet, die Domkirchgemeinde an der Beibehaltung des Patronats des Landes nicht gehindert sein. In tatsächlicher Hinsicht kann es allerdings zu unerfreulichen Berufungen und zu Mißstimmungen führen, wenn einer nordelbischen Gemeinde, die an dem bei ihr bestehenden Patronat festhalten will, dieses verwehrt, einer angeschlossenen Gemeinde aber ermöglicht wird. Im Grunde ist es für die Nordelbische Kirche eine kirchenpolitische Frage, ob ihr die Abschaffung der Patronate so wichtig erscheint, daß auch bei einer angeschlossenen Gemeinde keine Ausnahme gemacht werden soll. Wird für die Domkirchgemeinde eine Ausnahme zugelassen, verlieren ihre Bedenken, daß sich aus § 6 des gen. Gesetzes Auswirkungen auf das Kirchenpatronat des Landes ergeben könnten, ihre Berechtigung. Verlangt aber die Nordelbische Kirche von einer Gemeinde, die sich ihr anschließen will, eine Gleichstellung mit ihren Kirchengemeinden, so unterliegt es der freien Entscheidung der Gemeinde, ob sie unter einer solchen Voraussetzung einen Anschlußantrag stellen will.

Bei den eben angestellten Betrachtungen ist das Kirchenpatronat des Landes Schleswig-Holstein an dem Ratzeburger Dom als eine gegebene Größe, als etwas Feststehendes unterstellt worden, an dem irgendwelche Zweifel nicht bestehen. Davon kann aber angesichts der bisherigen Haltung des Landes kaum die Rede sein. Denn das Finanzministerium in Kiel hat mit Schreiben – HL 265/26 – 117 II / 20 – vom 4. Februar 1954 (Beiakte 1, S. 54) dem Kultusminister gegenüber es ausdrücklich abgelehnt, im Hinblick auf offene Rechtsfragen der Rechtsnachfolge des Landes Schleswig-Holstein nach dem preußischen Staat, dem früheren Inhaber des Patronats am Ratzeburger Dom, eine Verpflichtung des Landes zur Tragung der Patronatsbaulast anzuerkennen. Im Gegensatz hierzu bejaht das Kultusministerium die Rechtsnachfolge des Landes im Patronat, und die sich daraus für das Land ergebenden Verpflichtungen (vgl. Schreiben – V 1 – 1824 / 57 – vom 6. Juli 1957 – Beiakte 1, S. 55). Es hat es aber bisher

nicht für erforderlich gehalten, die mit dem Finanzministerium bestehende Meinungsverschiedenheit und die in Betracht kommende Rechtsfrage im Kabinett zur Entscheidung zu stellen. „Die Frage der Verpflichtung des Landes zur Bauunterhaltung braucht", so heißt es in einem handschriftlichen Vermerk des damaligen Amtschefs im Kultusministerium vom 12. Februar 1954 (Beiakte 1, S. 54), „im Augenblick nicht weiter verfolgt zu werden, da die Zahlungen des Landes unter dem Vorbehalt erfolgen, daß dadurch eine Verpflichtung des Landes nicht anerkannt werde". An dieser Haltung des Landes, die Rechtsfrage offen zu lassen, hat sich nach einer kürzlich von dem Kultusministerium mündlich erteilten Auskunft bis jetzt nichts geändert. Eine weitere Unsicherheit hinsichtlich der Verpflichtung des Landes liegt darin, daß nach dem o. a. Schreiben des Kultusministeriums vom 6. Juli 1957 das Land Patronatsleistungen zur Unterhaltung des Domes nur insoweit zu gewähren hat, als die „Landeskirche Mecklenburgs" hierzu nicht in der Lage ist. Berücksichtigt man, daß durch einen Anschluß der Domkirchgemeinde an die Nordelbische Kirche mehr oder weniger eine Lockerung oder gar eine Beendigung ihrer Zugehörigkeit zur Kirche in Mecklenburg und eine enge Bindung an die Nordelbische Kirche zur Folge haben wird, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Land sich auf den Standpunkt stellen wird, daß nach dem Anschluß an Stelle der Kirche von Mecklenburg, die wegen der politischen Trennung nicht in Anspruch genommen werden konnte, die Nordelbische Kirche vor dem Lande zu den Kosten der Unterhaltung des Domes heranzuziehen ist. Angesichts dieser Sachlage erscheint es notwendig, auf das Kirchenpatronat am Dom und die sogen. Patronatsbaulast sowie ihre rechtlichen Grundlagen einzugehen.

## II. DAS KIRCHENPATRONAT AM DOM ZU RATZEBURG

Das Patronat am Ratzeburger Dom hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Für die hier anzustellende Untersuchung ist von besonderer Bedeutung, daß im Laufe der Jahrhunderte die staatliche Zugehörigkeit des Dombezirks sich mehrmals geändert hat. Denn mit diesen Änderungen ist jeweils ein Wechsel im Patronat verbunden gewesen. Die wichtigsten Ereignisse in diesem Zusammenhang sind:

a) Im Jahre 1648 die Übertragung des Bistums Ratzeburg, das nach Einführung der Reformation im Jahre 1566 in veränderter Gestalt sein Eigenleben als selbständiges Territorium fortführen konnte, auf die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin als reichsunmittelbares Lehen gemäß Artikel 12 des Friedensschlusses von Osnabrück. Dazu gehört die Auseinandersetzung zwischen dem Domkapitel und Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin über die Auswirkungen des Osnabrücker Friedensvertrages, die durch Vertrag vom 15. Dezember 1652 erfolgte.

b) Der Übergang des Fürstentums Ratzeburg auf die Herzöge von Mecklenburg-Strelitz durch Erbauseinandersetzungsvertrag vom 8. März 1701.
c) Die Beendigung der Monarchie im Jahre 1918 und der Übergang der Rechte des Landesherrn auf das Land Mecklenburg-Strelitz.
d) Die Vereinigung der Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz im Jahre 1933.
e) Die Abtretung des Dombezirks Ratzeburg an Preußen durch das Groß-Hamburg-Gesetz vom 26. Januar 1937.
f) Nach 1945 die Auflösung des Landes Preußen und die Rechtsnachfolge des Landes Schleswig-Holstein.

Zu a). Als Entschädigung und Belohnung für die während des 30jährigen Krieges gemachten Aufwendungen und geleisteten Dienste (s. hierzu Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, Lübeck 1835, S. 716 ff.; Kähler, Zur Geschichte des Bistums und Doms zu Ratzeburg, Zeitschr. f. schl.-holst. Geschichte, Bd. 74/75 – im folgenden Kähler I genannt –, S. 263 ff.; Kähler, Bericht über die Rechtsgeschichte des Domes Ratzeburg vom 10. Sept. 1942 – Kähler II – in Beiakte 1, S. 3 ff.) verlangte Schweden die Gebietsabtretung u. a. der mecklenburgischen Stadt Wismar. Mecklenburg mußte nachgeben, beanspruchte aber Ersatz für seine Gebietsverluste. Die darüber getroffene Regelung findet sich in Art. 12 des Osnabrücker Friedensvertrages vom 8. August/15./25. Oktober 1648. In dieser Bestimmung wird, soweit Ratzeburg in Betracht kommt, vereinbart (s. Masch, a. a. O., S. 719):

„Für dasjenige aber, so dem Herzog von Mecklenburg Schwerin Herrn Adolph Friedrich mit der Veräußerung der Stadt und Hafens Wismar abgeht, soll ihm und seinen männlichen Leibes-Erben zukommen die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als ein immerwährendes unmittelbares Lehn (jedoch vorbehältlich des Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer benachbarten, wie auch besagten Stifts, hinwieder an ihren zuständigen Rechten) sammt allen Gerechtigkeiten, schriftlichen Urkunden, Archiv Registern und allen Zugehörungen, auch Freiheiten an beiden Orten, nach Abgang der jetziger Zeit residierenden Canonicorum die Canonicaten abzutilgen und alle Aufkünfte und Gefälle der fürstlichen Tafel zu applicieren . . .".

Die aufgrund dieser Neuregelung notwendige Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und dem Domkapitel ist durch Vertrag vom 15. Dezember 1652 (s. Beiakte 2, S. 11–38; Masch, a. a. O., S. 736 ff.) erfolgt. Über das Patronat am Ratzeburger Dom enthält Ziff. 17 folgende Aussage:

„So viel auch dass jus Patronatus in den dreyen Kirchen zu Ratzeburg, Schlagstorff und Zieten betrifft, lassen Ihr Fürstl. . . . selbiges Probst, Dechanten, Seniorn und anderen Canonicis billich, und behalten Ihnen nur die jura Episcopalia dabey bevor."

Der Regierungspräsident in Schleswig, der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten sowie der Überleitungskommissar in Schleswig haben, als sie sich im Jahre 1937 aufgrund des Groß-Hamburg-Gesetzes mit dem Übergang des Patronats am Dom auf Preußen zu beschäftigen hatten, die Bedeutung des Ziff. 17 übereinstimmend, wie folgt verstanden: „Wenn der Herzog hiermit das jus Patronatus dem Domkapitel überläßt, so setzt das voraus, daß er es zunächst selbst besitzt" (Beiakte 2, S. 39, 40; Beiakte 1, S. 59). Dieser Auffassung, nach welcher der Herzog das Patronat dem Kapitel gewissermaßen verliehen hat, kann nicht zugestimmt werden. Wäre sie zutreffend, würde die Frage auftauchen, ob es sich hier überhaupt um ein echtes Patronat handelt. Die Unterscheidung von echten und unechten Patronaten erfolgt nach ihrem Rechtsgrund und nach Maßgabe des kirchlichen Rechts über die patronatrechtlichen Erwerbstitel (Friesenhahn/Scheuner, a. a. O., Bd. II, S. 174). Rechtsgründe für den Erwerb des Patronats sind Verleihung durch die Kirche und Rechtsnachfolge in ein Patronat. Die Verleihung durch die Kirche gilt als erfolgt, sobald besondere Stiftungsakte, die das Kirchenrecht als Entstehungstatbestände anerkennt (Fundation, Ädifikation, Dotation, Re-Dotation, Re-Ädifikation) vorgenommen sind (Friesenhahn/Scheuner, a. a. O., S. 187; vgl. auch die für das Fürstentum Ratzeburg allerdings nicht in Betracht kommende Lauenburgische Kirchenordnung von 1585, in der in dem Abschnitt „Von Bestellung der Pfarrer und Kirchenämter, Teil II-De jure Patronatus – Hinweise auf das für den Erwerb eines Patronats geltende katholische und gemeine Kirchenrecht enthalten sind, z. B. die Zusammenfassung der Erwerbsgründe in dem Satz: patronum faciunt dos, aedificatio, fundus). Die landesherrliche Verleihung von Patronaten, die von der Reformation bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts häufig vorkam und auf die kirchenregimentlichen Rechte des Landesherrn in der evangelischen Kirche gestützt wurde, ist nach dem Kirchenrecht kein Patronatstitel. Das landesherrliche Kirchenregiment war nicht geeignet, ein Patronat zu begründen (Friesenhahn-Scheuner, a. a. O., S. 187; Harder, Die kathol. und ev. Staatspatronate in Deutschland, Kieler Dissertation 1954, S. 214, 221, 235). Im vorliegenden Falle kann aber von einer Übertragung des Patronats durch den Landesherrn nicht gesprochen werden. Der Ausdruck „lassen" in Ziff. 17 des Vertrages vom 15. Dezember 1652 bedeutet nicht „überlassen" oder übertragen. Er ist vielmehr im Sinne von „belassen" zu verstehen. So spricht Masch (a. a. O., S. 738) davon, daß das Patronat dem Kapitel „bleibt". Nach seiner Darstellung (a. a. O., S. 523) hat das Patronat der Domkirche dem Domkapitel bereits im Jahre 1566, also fast ein Jahrhundert vorher, zugestanden. Eine Bestätigung der Rechte des Domkapitels findet sich weiter in der bei Sehling (Die ev. Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 5, S. 477) erwähnten Ratzeburger Kirchenordnung von 1614. Ob die Kirchenordnung in diesem Jahre erlassen ist, ist allerdings unklar. Bei der allein erreichbaren Abschrift der Kirchenordnung, die sich im Archiv der Domkirchgemeinde Ratzeburg – A 21,3 – befindet, handelt es sich um einen von dem Herzog Augustus nicht unterschriebenen Entwurf. Abschriften einiger Briefe von Peträus, dem Verfasser der Kir-

chenordnung, aus den Jahren 1619–1622, die sich in der erwähnten Akte befinden, lassen es unklar, ob zu dieser Zeit die Kirchenordnung schon zum Abschluß gebracht worden war. In der angeführten handschriftlichen Abschrift der Ratzeburger Kirchenordnung heißt es auf Seite 23:

> „Wenn dann ein Pfarr- oder Caplan-Dienst in einer unserer Stiftskirchen erlediget ist, und Uns darin das jus Patronatus zustehet, wollen Wir selbst oder Unser würdiges Domkapitel, das daselbst das jus Patronatus hat, um einen tüchtigen Mann umsehen."

Kähler (Beiakte 1, S. 37) kommt zu dem gleichen Ergebnis. Er weist darauf hin, daß in den Vertragsentwürfen, die zum späteren Vertrage von 1652 geführt haben, der Vorschlag eines Kanonikus enthalten war, wonach das Kapitel u. a. zu erhalten sei „in jure patronatus nominandi et constituendi pastores in tribus ecclesiis" und erwähnt einen weiteren damals gemachten Vorschlag: „das jus Patronatus in der Thumbkirche auf beide Prediger bleibe dem Kapitel". Kähler fügt hinzu: „Dazu bemerkt auch ein Expose anscheinend von Kayser's Hand: das jus Patronatus sei bei ihnen – den Kanonikern – je und allemal gewesen". Kayser war einer der vom Herzog für die Verhandlungen bestimmten Unterhändler. Die Vertreter des Domkapitels und des Landesherrn sind sich also bei Abschluß des Vertrages von 1652 darüber einig gewesen, daß das Patronat am Dom seit jeher dem Domkapitel zugestanden hat. Eine solche Regelung war in früheren Zeiten nichts Ungewöhnliches. Das Patronat stand nicht nur Einzelpersonen oder weltlichen Stellen, wie z. B. Städten, sondern auch geistlichen Stellen, Klerikern und Anstalten offen (vgl. Feine, Kirchl. Rechtsgeschichte, Weimar 1955, Bd. I S. 361). Dieses gilt insbesondere für die Domkapitel, die im Laufe ihrer Entwicklung besondere Korporationen geworden waren mit der Fähigkeit, nicht nur kirchliche Rechte, wie Besetzungs-, Präsentationsrechte usw., zu erwerben und zu besitzen, sondern auch als juristische Personen in vollem Umfange am Rechtsverkehr teilzunehmen (s. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, Berlin 1878, Bd. II, S. 124).

Wann und durch welchen besonderen Stiftungsakt das Patronat am Ratzeburger Dom entstanden ist, hat sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht feststellen lassen. Der fehlende Nachweis eines ursprünglichen Erwerbstitels muß daher, was nach gemeinem Kirchenrecht zulässig ist (Friesenhahn – Scheuner, a. a. O., S. 187; Harder a. a. O., S. 217), durch den Nachweis eines Quasi-Besitzes des Patronats seit unvordenklicher Zeit ersetzt werden. Daß das Domkapitel und seine Rechtsnachfolger, auf die noch einzugehen ist, sich seit unvordenklicher Zeit als Inhaber des Patronats betrachtet und die Patronatsrechte ausgeübt haben und daß sie Jahrhunderte hindurch als rechtmäßige Patrone anerkannt worden sind, ist unbestreitbar. Es darf also davon ausgegangen werden, daß es sich bei dem Patronat am Dom um ein echtes Patronat handelt.

Das Domkapitel konnte allerdings nur noch für kurze Zeit im Besitz des ihm 1652 bestätigten Patronats bleiben. Der Herzog von Mecklenburg war nach

Art. 12 des Osnabrücker Friedensvertrages und nach dem Vertrage vom 15. Dezember 1652 Herrscher des Fürstentums Ratzeburg als eines unmittelbaren Reichslehens, Nachfolger der Bischöfe mit dem Summepiskopat und Rechtsnachfolger des Domkapitels sowie Erwerber aller Vermögensrechte, die Bischof und Kapitel besessen hatten, geworden (Kähler, Beiakte 1, S. 15). Auferlegt war ihm lediglich die Wahrung der Rechte der „jetziger Zeit residierenden Canonicorum" bis zu deren Ableben. Die damit gesetzte Übergangszeit ging 1683 zu Ende (Kähler, Beiakte 1, S. 15). Der Herzog von Mecklenburg war Inhaber des Patronats am Dom geworden.

zu b). Der Übergang des Patronats auf die Herzöge von Mecklenburg-Strelitz, der nun folgte, beruht auf dem am 8. März 1701 in Hamburg zwischen den Schwerinern und den Stargardern (Strelitzern) geschlossenen Erbteilungsvergleiche. Durch diesen Vertrag wurde im Wege der Erbteilung das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz geschaffen, das die Herrschaft Stargard und weitere Gebiete umfaßte und an welches das Fürstentum Ratzeburg abgetreten wurde „frei von allen Schulden, wie dasselbe per instrumentum pacis Westphalicae an das Haus Mecklenburg kommen". Zu dem „omne jus Principum", mit dem Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz die Länder „regieren, possedieren und genießen" sollte, gehörten auch die kirchlichen Befugnisse. Das omne jus Principum Imperii wurde dem Herzog Adolph Friedrich „in quantitate et qualitate" zugesprochen, wie die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin sie gehabt hatten (Kähler I, S. 265; Blanck, Verfassung und Verwaltung der mecklenburgisch-strelitzschen Landeskirche [1701–1926], Neustrelitz 1926, S. 197).

zu c). Mit der Beseitigung der Monarchie nach dem 1. Weltkriege endete das Patronat des Landesherrn. Es ging auf das Land Mecklenburg-Strelitz über und wurde von diesem als Rechtsnachfolger des bisherigen Landesherrn ausgeübt (Beiakte 1, S. 49, 58" Beiakte 2, S. 3, 10, 40, 43). Die Umwälzungen der Revolution von 1918 und die durch Weimarer Reichsverfassung geschaffene neue Rechtslage brachten es zwar mit sich, daß die Mitwirkungsrechte auf dem Gebiet der kirchlichen Ämterbesetzung, die dem Staat und den politischen Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Staat oder politische Gemeinde zustanden, aufgehoben wurden. Die Patronatsrechte als solche blieben aber unberührt (Friesenhahn – Scheuner, a. a. O., S. 170 ff.). Die danach für Mecklenburg-Strelitz in Betracht kommende Rechtslage hat das Mecklenburgische Staatsministerium unter Berufung auf Schmidt (Mecklenburgisch-Schwerinisches Kirchenrecht, Schwerin 1908, S. 49/50) so dargestellt, daß dem Patron das jus praesentandi bzw. nominandi zustehe, daß von diesem Recht bei Kirchen früher landesherrlichen, jetzt staatlichen Patronats kein Gebrauch gemacht werde, bei diesen Kirchen vielmehr eine Mitwirkung der Patronatsbehörde der Regel nach nur in bezug auf das Bauwesen und das Kirchenärar, vielleicht auch noch bei der Kirchenstuhlverteilung stattfinde. (Beiakte 2, S. 87). Nach diesen Grundsätzen ist auch später verfahren worden. Meinungsverschiedenheiten haben sich dabei

nicht ergeben. Es kann daher davon abgesehen werden, auf die damit zusammenhängenden Fragen einzugehen.

zu d). Die Neuordnung der staatlichen Verhältnisse in Mecklenburg im Jahre 1933 brachte wieder einen Wechsel im Patronat am Dom. Durch das Reichsgesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1065) wurde das Land Mecklenburg-Strelitz mit dem Lande Mecklenburg-Schwerin zu einem Lande Mecklenburg vereinigt. Dieses auf Art. 18 der Weimarer Reichsverfassung beruhende Gesetz setzte die Zustimmung der betroffenen Länder voraus. Sie wurde von Mecklenburg-Strelitz durch Gesetz vom 13. Oktober 1933 (M.-Strelitzscher Amtl. Anzeiger S. 352) und von Mecklenburg-Schwerin durch Gesetz vom 24. Oktober 1933 (Reg. Bl. für Meckl.-Schwerin S. 285) erteilt. Hinsichtlich der Rechtsnachfolge nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1934 aufgelösten Land Mecklenburg-Strelitz bestimmte das Gesetz vom 13. Oktober 1933 in § 4, daß das mecklenburgisch-strelitzsche Staatsvermögen mit allen auf ihm ruhenden Lasten und Verpflichtungen auf Mecklenburg-Schwerin als Gesamtrechtsnachfolger übergingen. Damit war auch das Patronat am Dom zu Ratzeburg mit dem Beginn des Jahres 1934 auf das Land Mecklenburg übergegangen.

zu e). Auch bei diesem Zustande blieb es nur kurze Zeit. Durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) wurden Gebietsbereinigungen auch zwischen Preußen und Mecklenburg vorgenommen. Nach § 9 des Gesetzes ging auf Preußen von Mecklenburg u. a. der Domhof Ratzeburg unter Eingliederung in den Landkreis Herzogtum Lauenburg über. § 3 der 3. Durchführungsverordnung vom 13. März 1937 (RGBl. I. S. 307) bestimmte, daß die staatlichen Einnahmen und Ausgaben in denjenigen Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit wechselten, vom 1. April 1937 ab zugunsten und Lasten des aufnehmenden Landes wechselten. Bezüglich der staatskirchlichen Verhältnisse besagte die preußische Verordnung zur Überleitung des Staatskirchenrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 10. Januar 1938 (a. a. O. S. 17), daß in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen die preußischen staatsgesetzlichen Vorschriften eingeführt wurden, die in den die Gebietsteile aufnehmenden preußischen Provinzen über die kirchlichen Angelegenheiten galten. Ausgenommen hiervon blieben nach der genannten Verordnung die Bestimmungen über das Kirchenpatronat.

Welche Auswirkungen das Groß-Hamburg-Gesetz auf das Kirchenpatronat am Dom zu Ratzeburg haben würde, war zunächst unklar. Man hatte ursprünglich angenommen, daß „die Patronatsgebäude, nämlich der Dom mit Kreuzgang, das Kapitelhaus mit eingebauten Wohnungen usw." zu den staatlichen Gebäuden gehörten, die in das Eigentum von Preußen übergegangen waren (Beiakte 3, S. 26, 27), stellte dann aber fest, daß der Dom nicht im Eigentum des Landes Mecklenburg gestanden hatte, sondern daß der Dom eine eigene selb-

ständige rechtsfähige kirchliche Stiftung darstellte, zu deren Vermögen die Domkirche und weitere Gebäude gehörten (Beiakte 2, S. 80, 81). Hinzu kam die Erwägung, daß nach einem – nicht näher bezeichneten – Erlaß des Reichskirchenministers das Groß-Hamburg-Gesetz die kirchlichen Belange nicht berühren sollte (Beiakte 3, 8.2). Es blieb zunächst alles beim Alten. Das Land Mecklenburg beanspruchte das Patronat weiter für sich und erklärte, daß es auch in Zukunft alle Patronatsrechte und -pflichten ausüben werde (Beiakte 2, S. 3, 4a, 10). Demgegenüber vertrat der Überleitungskommissar für das Groß-Hamburg-Gesetz in Schleswig die Auffassung, daß es aus allgemeinen politischen und verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßig und geboten sei, daß auch das Patronat an den kirchlichen Gebäuden, für die bisher das Land Mecklenburg Patron war, nunmehr auf Preußen übergehe. Mit Schreiben vom 31. Mai 1937 (Beiakte 2, S. 5) erbat er eine Entscheidung des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten. Nach weiteren Verhandlungen zwischen dem Mecklenburgischen Staatsministerium, dem Regierungspräsidenten in Schleswig und dem Überleitungskommissar wurde aufgrund einer Besprechung vom 22. Oktober 1937 „klargestellt und anerkannt, daß die Patronatsrechte, welche dem Lande Mecklenburg gegenüber der Kirche auf der Dominsel in Ratzeburg zustanden, zusammen mit den Patronatslasten mit dem 1. April 1937 aufgrund des Groß-Hamburg-Gesetzes . . . auf das Land Preußen übergegangen sind" (Schr. d. Meckl. Staatsmin. v. 27. Okt. 1937 – Beiakte 3, S. 25). Als Begründung für die Zulässigkeit des Übergangs wurde angegeben (s. Beiakte 1, S. 58), das jus Patronatus, das früher der Herzog bzw. der Großherzog besessen habe, sei auf den Staat als dessen Rechtsnachfolger in der Landeshoheit und nicht etwa nur aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung übergegangen. Dem ist zuzustimmen. Das Patronat hatte seit dem Aussterben des Domkapitels stets im Besitz des jeweiligen Inhabers der Landeshoheit gelegen. Dem entsprach jetzt der Übergang des Patronats auf den preußischen Staat. Der Reichs- und preußische Kirchenminister hat dem Ergebnis der Besprechung vom 22. Okt. 1937 zugestimmt. Ob er das unmittelbar nach diesem Tage getan hat, ließ sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht erkennen. Die Tatsache seiner Zustimmung ist aber aus seinem Erlaß vom 10. Dez. 1943 (Beiakte 1, S. 65) ersichtlich, in welchem er sich mit der Übernahme der vollen subsidiären Baulast in dem Umfange, wie sie bisher von der Mecklenburgischen Regierung getragen worden sei, einverstanden erklärte und einen entsprechenden Nachtrag zum Patronatsverzeichnis veranlaßte.

zu f). Die Auflösung des preußischen Staates nach dem 2. Weltkriege führte wiederum zu einem Wechsel in dem Kirchenpatronat. Nach einer Übergangszeit, in der das Land Preußen formal noch bestehen blieb, den preußischen Provinzen jedoch durch Verordnung der Militärregierung Nr. 46 vom 23. August 1946 (A. Bl. d. Mil.Reg. Nr. 13, S. 305) vorläufig die staatsrechtliche Stellung von Ländern gegeben wurde, wurde Preußen durch Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 25. Februar 1947 (Ab. Bl. d. Mil.Reg. Nr. 18 S. 488) aufgelöst. Durch

Art. III des Gesetzes wurde, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde zu treffen waren, die Übertragung der Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie des Vermögens und der Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen auf die beteiligten Länder angeordnet. Dementsprechend hat das Land Schleswig-Holstein von Anfang an auf kirchlichem Gebiet die Funktionen ausgeübt, die zuvor vom preußischen Staat wahrgenommen wurden. Es hat auch sonst die gleiche Rechtsstellung eingenommen, wie sie Preußen besessen hatte, und zwar sowohl bezüglich der dem Staat der Kirche gegenüber kraft Gesetz oder Vertrag bestehenden Rechte als auch bezüglich der entsprechenden staatlichen Verpflichtungen. Hinsichtlich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sowie der Kirchen von Lübeck und Eutin, deren Gebiet 1937 aufgrund des Groß-Hamburg-Gesetzes staatlich zu Preußen gekommen war, haben jedenfalls nach 1945 nie Zweifel darüber bestanden, daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in gleicher Weise fortgesetzt werden sollte, wie es in der preußischen Zeit bestanden hatte. Auch hinsichtlich der Domkirchgemeinde Ratzeburg hat das Land Schleswig-Holstein in tatsächlicher Hinsicht die gleiche Haltung gezeigt. Das Land hat jedoch, worauf eingangs schon hingewiesen ist, der Domkirchgemeinde gegenüber eine rechtliche Verpflichtung dazu bisher nicht anerkannt und leistet seine Zahlungen nur unter Vorbehalt. In einem an den Kultusminister gerichteten Schreiben vom 4. Februar 1954 (Beiakte 1, S. 54) erklärt der schleswig-holsteinische Finanzminister, daß kein Anlaß bestehe, eine immerhin zweifelhafte rechtliche Verpflichtung ausdrücklich anzuerkennen, wenn dafür kein dringender Grund vorläge. Er fügt hinzu:

> „Das ist hier der Fall, weil die Regelung der Rechtsnachfolge der preußischen Nachfolgestaaten gegenüber dem früheren Preußen noch in der Schwebe ist. Vor einer endgültigen Regelung dieser Frage besteht um so weniger Anlaß für das Land, eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen, als es in der Vergangenheit auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die für die Instandsetzungsarbeiten des Domes erforderlichen Mittel entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt hat."

Der damalige Amtschef des Kultusministeriums hat in einem handschriftlichen Aktenvermerk vom 12. Februar 1954 (Beiakte 1, S. 54) hierzu ausgeführt:

> „Die Frage der Verpflichtung des Landes zur Bauunterhaltung braucht im Augenblick nicht weiter verfolgt zu werden, da die Zahlungen unter dem Vorbehalt erfolgen, daß dadurch eine Verpflichtung des Landes nicht anerkannt werde. Die Instandsetzung läuft weiter."

An diesem Zustande hat sich nichts geändert. Auch wenn der schleswig-holsteinische Landesminister für Volksbildung in einer internen Stellungnahme vom 22. Februar 1951 (Beiakte 1, S. 49) und später der Kultusminister mit Schreiben vom 6. Juli 1957 eine Verpflichtung des Landes als des Rechtsnach-

folgers des Landes Preußen anerkannt hat, hat der Finanzminister bisher nicht zu erkennen gegeben, daß er seine Meinung geändert hat. Der Schwebezustand besteht weiter, obwohl die damals vom Finanzminister gegebene Begründung heute nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es ist verständlich, daß der Gesetzgeber s. Zt. bei der Regelung der Rechtsnachfolge nach dem aufgelösten preußischen Staat vorsorglich Vorbehalte bezüglich einer Sonderregelung in bestimmten Fällen gemacht hat. Das gilt sowohl bezüglich des oben angegebenen Vorbehalts in Art. III des Kontrollratsgesetzes Nr. 46, der für die hier anzustellende Untersuchung keine Bedeutung erlangt hat, als auch für die in den Artikeln 134–135 a des Bonner Grundgesetzes vorgesehene Möglichkeit, unter besonderen Voraussetzungen von der allgemeinen Regelung abweichende Bestimmungen durch Gesetz zu erlassen. Die allgemeine Regel ging dahin, daß für die Vermögensnachfolge der Länder – wobei zum Vermögen auch die Verbindlichkeiten zu rechnen sind (vgl. BV Ger. E., Bd. 15, S. 133) – entsprechende Grundsätze wie beim Vermögen des Reichs gelten, nämlich der Grundsatz der Belegenheit und der Grundsatz der Funktionsnachfolge (Münz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, München 1976, Anm. I 1 zu Art. 135). Eine Abweichung von dieser Regel ist nach der den Artikel 134 Abs. 4 GG bestätigenden, ihn auslegenden (Schmidt-Bleibtreu-Klein, Komm. z. Grundgesetz, 3. Aufl. 1973, S. 1003) Vorschrift des Art. 135 a Ziff. 1 GG insoweit zulässig, als durch Bundesgesetz bestimmt werden kann, daß Verbindlichkeiten u. a. des Landes Preußen nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind. Für das hier zur Untersuchung stehende Rechtsverhältnis zwischen dem Lande Schleswig-Holstein und der Domkirchgemeinde Ratzeburg haben Art. 135 a und die damit zusammenhängenden Artikel 134 Abs. 4 und 135 Abs. 5 des Grundgesetzes keine praktische Bedeutung. Das in Ausübung dieser Regelungskompetenz erlassene Gesetz zur allgemeinen Regelung der durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandenen Schäden – Allgemeines Kriegsfolgengesetz – vom 5. Nov. 1957 ist ein Beispiel dafür, daß es sich hier nur um grundlegende Fragen von allgemeiner Bedeutung, nicht aber um die Behandlung eines Einzelfalles handeln kann. Abgesehen hiervon sind auch die Artikel 134 und 135 praktisch abgewickelt (Münz-Dürig-Herzog, a. a. O.). Eine Sonderregelung bezüglich der Rechtsnachfolge nach dem preußischen Staat, die der Finanzminister im Jahre 1954 für möglich gehalten hat, ist nicht mehr zu erwarten. Das bedeutet, daß das Land Schleswig-Holstein in gleicher Weise, wie es gegenüber den Kirchen von Schleswig-Holstein, Lübeck und Eutin die Rechtsnachfolge nach dem preußischen Staat anerkennt, dieses auch gegenüber der Domkirchgemeinde Ratzeburg tun muß. Eine ablehnende Haltung würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Dieser ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonst einleuchtender Grund für eine ungleiche Behandlung nicht finden läßt (BVG-E., Bd. 24, S. 215; Bd. 29, S. 429). Ein derartiger Grund ist hier nicht ersichtlich. Nach alledem ist festzustellen, daß in gleichem Umfange, wie der preußische Staat nach 1937 die sich aus dem

Patronat am Dome Ratzeburg ergebenden Rechte und Pflichten als Rechtsnachfolger des Landes Mecklenburg übernommen hat, das Patronat und mit ihm die Baulast nunmehr von Preußen auf das Land Schleswig-Holstein übergegangen sind. Auf die letztere soll in der nachfolgenden Untersuchung eingegangen werden.

## III. DIE KIRCHENBAULAST

Die Fürsorge für die Kirche (vgl. zu folgendem Kaim, Das Kirchenpatronat nach den Grundsätzen der kathol. u. ev. Kirche, Leipzig 1866, S. 335 ff., 348, 355) überhaupt, darunter auch die Aufsicht auf Erhaltung der kirchlichen Gebäude oblag in der vorreformatorischen Zeit ursprünglich den Bischöfen, und zwar dergestalt, daß ein Teil der Kircheneinkünfte zu diesem Zweck, also für Baulichkeiten und Reparaturen verwendet werden sollte. Es galt der Grundsatz, daß die Pflicht zur Erhaltung der Kirche der Kirche selbst obliege. Seitdem die Zehnten, die damaligen Haupteinkünfte der Kirche, zu Lehen gegeben wurden, ging die Entwicklung dahin, daß, wer pekuniäre Vorteile von der Kirche habe, auch deren Lasten tragen müsse. Soweit der Zehntgenuß, wie es fast regelmäßig der Fall war, mit dem Patronat verbunden war, war der Patron in erster Linie der Baupflicht unterworfen; neben ihm der Bischof, dem im Laufe der Zeit ein Teil der Zehnten vorbehalten wurde. Bei Kathedralen und Kollegialkirchen, die nicht bloß der Gemeinde, sondern der Erhaltung des höheren Klerus gewidmet sind, tritt zuerst der in den seltensten Fällen ausreichende Kirchenbaufonds, sodann der Bischof und das Domkapitel – bei diesem das Kollegium der Stifts- und Domherren – ein, und zwar nach Maßgabe ihrer Benefizien. In keinem Falle war ein Verpflichteter gehalten, über den Betrag der Pfründe hinaus Baulasten zu tragen. Die Baulast oblag den Verpflichteten nach Verhältnis ihres Einkommens aus der Kirche nach Abzug des zum anständigen Lebensunterhalt nötigen Einkommens (Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Paderborn 1930, Bd. II, S. 163). Entsprechendes galt für den Ratzeburger Dom. Der Bischof wurde schon in der Gründungszeit des Bistums mit dem Zehnten der Vogtei und den curiae episcopales ausgestattet (Kähler I, S. 251). Der ursprünglich dem Bischof allein zustehende Zehnte wurde später aufgeteilt. Bischof und Domkapitel verglichen sich über den dem Kapitel zukommenden Anteil (Masch, a. a. O., S. 133 f.). Für die Mitglieder des Domkapitels wurden bestimmte Pfründen ausgeworfen (v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1907, S. 245). Bischof und Kapitel hatten zur Unterhaltung des Domes beizutragen. Kähler (Beiakte 1, S. 35) erwähnt eine Schuldurkunde des Bischofs aus dem Jahre 1573, nach welcher der Bischof 33 Mark zum Bau der Domkirche schuldete. Bezüglich der Pflicht des Domkapitels zur Unterhaltung der Kirche führt er an der gleichen Stelle einen Bericht der herzoglichen Unterhändler mit dem Domkapitel vom 27. Oktober 1649 an, der u. a. besagt:

„Die onera an den Strukturen und Gebäuden müssen secundum proportionem proventuam uniusque canonicatus auf der alten Observanz und Retulis beschafft werden."

Domkapitel und Bistum verfügten über eigenes Vermögen, ebenso die Domkirche,die „alle Immunitäten und Privilegia der Hochstifte nach Kanonischem und Kayserlichem Recht" besitzt (Beiakte 1, S. 7), also ein selbständiges Rechtssubjekt darstellt. Die Struktur, die bauliche Unterhaltung des Domes und seiner Nebengebäude, war, wie Kähler (Beiakte 1, S. 33) ausführt, eine der wichtigsten Aufgaben des Domkapitels; das Amt des Structuarius gehörte zu seinen Dignitäten. Es war ein Aerarium Structurae vorhanden. Register der Structuare, die ab 1447 vorliegen, geben Auskunft über die zur baulichen Unterhaltung des Domes getroffenen Maßnahmen. Auf alle diese Dinge braucht aber hier nicht näher eingegangen zu werden. Denn mit dem Vertrag vom 15. Dezember 1652 schließt, wie Masch (a. a. O., S. 739) bemerkt, die Geschichte des Bistums. Was von da ab der einzelne zu fordern oder zu leisten hatte, kann nicht mehr aus dem Bistum hergeleitet werden. Es beruht auf diesem Vertrage und der späteren Entwicklung.

Nach Abschluß des Vertrages und nach der Übergangszeit, die dem Domkapitel gewährt wurde und mit dem Tode des letzten Kanonikus im Jahre 1683 endete, waren nur der Dom selbst und der Landesherr übrig geblieben. Bischof und Kapitel waren fortgefallen. Der Landesherr war Nachfolger der Bischöfe im Summepiscopat und Rechtsnachfolger des Domkapitels sowie Erwerber aller Vermögensrechte, die Bischof und Kapitel besessen hatten, geworden (s. o. II zu a). Hinsichtlich der Unterhaltung des Domes sind Ziff. 1 und Ziff. 21 des Vertrages vom 15. Dezember 1652 von Bedeutung (s. Masch, a. a. O., S. 736, 739). In Ziff. 1 verspricht der Herzog, zu ewigen Zeiten die Kirche zu Ratzeburg beim Hause Mecklenburg zu erhalten und zu der Kirche beständiger Dotierung die zehnte Portion „ex residuo undt anderen geldtgefallen, so biß dahero besagte Structurrechnung gehabt, Ihr fort und fort zu laßen" und, wenn diese sich nicht so hoch beliefe, 300 Reichstaler zur Structur der Kirche jährlich zu geben. Ziff. 21 des Vertrages bestimmt, daß das Amt des Bauherrn (Structuarius) bestehen bleiben soll sowie daß Hauptbauten zuvor angezeigt und Rechnungen gelegt werden sollen. Über die Gründe, die zu der jährlichen Zahlung der 300 Taler an den Dom geführt haben, sagt Kähler (Kähler I, S. 267; s. aber Blanck, Verfassung und Verwaltung der meckl.-strel. Landeskirche 1701–1926, Neustrelitz 1928, S. 290):

„Die Herkunft dieser Leistung erläutert einer der Verwalter des Kirchenvermögens einmal, als die Zahlung eingestellt war, so, daß sie von den Gütern der Domkirche herrühre, die man ihr dann (in der Reformationszeit) entzogen habe; da habe sie nichts gehabt, und es sei daher durch Ludolf Schacke (den reformierenden Dompropsten) verordnet worden, daß der p. t. Structuar zur Erhaltung der Gebäude jährlich so viel als ein Curialis Canonicus

erhalten solle. Die Kirche repräsentiere also einen unsterblichen Canonicum."

Abgesehen von diesen Zahlungen des Herzogs hatte der Dom sich nunmehr selbst zu unterhalten. Von den Einkünften der Domkirche, so heißt es nach Kähler (Beiakte 1, S. 35) in Kohlreiffs Designation der Obligationen von Domkirche . . . von 1710, müsse das große Kirchengebäude nebst 17 anderen Wohnungen in baulichem Zustande erhalten werden. Auch nach Aussterben des Domkapitels wurde daran festgehalten, daß der Herzog nur im Rahmen seiner im Vertrage von 1652 festgelegten Verpflichtungen zu den Unterhaltungskosten beizutragen hatte. Das schloß aber nicht aus, daß er in besonderen Fällen freiwillig zusätzliche Leistungen gewährte (Kähler, Beiakte 1, S. 42). Aus solchen in einzelnen Fällen freiwillig entrichteten Leistungen ist später mehr geworden. Unter den sonst in Betracht kommenden — für diese Untersuchung nicht zur Verfügung stehenden – Vorschriften (s. Beiakte 1, S. 49) ist besonders das von Herzog Carl von Mecklenburg erlassene Regulativ betr. das kirchliche Bauwesen landesherrlichen Patronats vom 14. Januar 1795 (s. Beiakte 1, S. 61; Scharenberg – Genzken, Gesetzsammlung für die Mecklenburgisch-Strelitzschen Lands, Neustrelitz 1859, 1. Abt.: Kirchen- und Schulsachen, S. 414) zu erwähnen. In ihm erklärt der Herzog seinen Entschluß,

„die geistlichen Gebäude derjenigen Kirchen, Pfarren und Küstereien, deren Patron Wir sind, an den Orten, wo das Kirchen-Aerarium nicht mit hinreichenden Mitteln versehen ist, in baubesserlichen Stande zu erhalten, sie mithin nicht allein nöthigenfalls ganz neu aufzubauen, sondern auch sie sowohl in Rücksicht der Bau-Materialien als der Baukosten, aus höchsteigenen Mitteln, mithin aus Unsrer Rentey, reparieren zu lassen. . . . So setzen und verordnen Wir nunmehro gnädigst, daß gleichwie
I. es Unser Wille ist, daß Unsere Cammer die Verbindlichkeit zur Erhaltung der gedachten geistlichen Gebäude, nur in subsidium, nämlich, wenn das Aerarium der in Frage stehenden Kirche nicht vermögend ist, den Bau oder die Reparatur selbst zu bestreiten, und nur in dem Maße, als dasselbe dazu unvermögend ist, übernehmen solle; also soll auch
II. Unsere Cammer nur diejenigen Reparaturen übernehmen, welche nach vernünftigen, und bauverständigen Urtheile zur guten Erhaltung sothaner Gebäude in bau- und besserlichen Zustande, oder zur Wiederherstellung abgängiger nothwendigen Gebäude, abzwecken."

Nach diesen Bestimmungen ist, wie vom Oberkirchenrat in Schwerin mit Schreiben vom 22. November 1943 und vom schleswig-holsteinischen Landesminister für Volksbildung unter dem 22. Februar 1951 (Beiakte 1, S. 62 und 49) übereinstimmend bekundet ist, bis in die neueste Zeit verfahren worden. Der Oberkirchenrat bemerkt dazu:

„Im allgemeinen wurden bis zur Inflation die entstehenden Baukosten von dem suffizienten Ratzeburger Domärar getragen. Doch hat ausweislich der

mit der Bitte um Rückgabe zur geneigten Kenntnis angeschlossenen Aktenstücke / 26 /, / 27 /, und / 28 / „Dom Ratzeburg Restauration" die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung im Jahre 1875 zur Restauration des Domes einen Beitrag von 15 000 RM aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt, nachdem klargestellt war, daß die Erträge des Domärars zur Durchführung des ehemaligen umfangreichen Bauvorhabens nicht ausreichte, und weil ein Rückgriff auf das Kapitalvermögen als unstatthaft angesehen wurde. Als Beispiel für das staatlicherseits beim Ratzeburger Dombauwesen in neuester Zeit angewendete Verfahren mögen die Aktenstücke / 392 /, / 404 /, und / 403 / „Ratzeburg Bauten", die ebenfalls mit der Bitte um demnächstige Rückgabe hierneben überreicht werden, dienen. Aus ihnen ergibt sich, daß auch in den Jahren 1832/33 (richtig wohl 1932/33) nach wie vor alle Bauarbeiten am Dom auf Staatskosten durchgeführt wurden und lediglich darüber verhandelt wurde, ob und welche Beiträge das Domärar zu den Baukosten zu leisten imstande sei."

In gleicher Weise äußert sich in dem eben angegebenen Schreiben der Landesminister für Volksbildung. Er bemerkt weiter: während das Domärar bis 1923 in der Lage gewesen sei, einen wesentlichen Teil der Bauausgaben selbst zu tragen, sei dies durch die Inflation und besonders im Währungsschnitt 1948 sowie die Zinslosigkeit der Wertpapiere unmöglich geworden.

Aus allen diesen Angaben ist zu ersehen, daß die Unterhaltung des Domes immer nach den gleichen Grundsätzen erfolgt ist, die im Jahre 1795 von dem Landesherrn festgesetzt worden sind. Die nun schon seit fast 200 Jahren entrichteten ursprünglich landesherrlichen Leistungen sind durch Gewohnheitsrecht zu Verpflichtungen geworden, wobei die Verpflichtung des Landesherrn auf den Staat übergegangen ist (Blanck, a. a. O., S. 289 mit Hinweis auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926, Sonderabdruck S. 31 ff.; Schmidt, a. a. O., S. 130 f.). Daß das Land Mecklenburg die Verpflichtung zur Tragung der subsidiären Baulast anerkannt hat, ergibt sich aus dem Schreiben des Mecklenburgischen Staatsministeriums – Abt. Geistliche Angelegenheiten – vom 27. April 1937 (Beiakte 2, S. 3) und des gleichen Ministeriums – Abt. Finanzen – vom 27. Oktober 1937 (Beiakte 3, S. 25). Ebenso ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß der preußische Staat durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 10. Dezember 1943 (Beiakte 1, S. 65) anerkannt hat, daß er „die volle subsidiäre Baulast in dem Umfange trägt, wie sie bisher von der Mecklenburgischen Regierung getragen worden ist". Das Land Schleswig-Holstein ist, wie oben dargelegt worden ist, Rechtsnachfolger des Landes Preußen geworden. Damit ist auch die Verpflichtung, die Baulast im bisherigen Umfange zu tragen, auf das Land übergegangen.

Das Kultusministerium in Kiel hat zwar im Jahre 1957 (Beiakte 1, S. 55) die Auffassung vertreten, daß Schleswig-Holstein die Baulast nur insoweit zu tragen habe, als die Landeskirche Mecklenburgs hierzu nicht in der Lage sei. Dem kann aber nicht zugestimmt werden. Aus allen oben angeführten Verlautbarun-

gen ergibt sich deutlich, daß die Baulast vom Staate zu tragen ist, wenn und insoweit „das Ärarium der in Frage stehenden Kirche" nicht vermögend ist, den Bau oder die Reparatur selbst zu bestreiten. Von einer Verpflichtung der Landeskirche, vor Inanspruchnahme staatlicher Mittel einzutreten, ist nirgends die Rede. Die Zugehörigkeit des Doms zu einer bestimmten Landeskirche hat bei den verschiedenen politischen und kirchlichen Änderungen in der Zeit zwischen 1652 und 1934, in welchem Jahre die Ev.-Luth. Kirchen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sich zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zusammenschlossen (Kirchenges. v. 13. Oktober 1933 – Kirchl. Amtsbl. f. Meckl.-Schwerin, S. 187), keine Bedeutung gehabt. Entscheidend für die subsidiäre Baulast des Staates war stets nur die Frage, ob das Domärar zu Ratzeburg die jeweils notwendigen Mittel aufbringen konnte. Demgemäß würde auch, wenn künftig statt eines bloßen Anschlusses der Domkirchgemeinde Ratzeburg an die Nordelbische Kirche eine völlige Eingliederung in sie stattfinden sollte, die Bauunterhaltungspflicht des Landes davon nicht berührt werden; dieses allerdings unter der Voraussetzung, daß das Patronat des Landes, mit dem die Baulast verbunden ist, bestehen bleibt. Am Rande mag erwähnt werden, daß in der Vergangenheit staatlicherseits die Trennung der Dominsel von der mecklenburgischen Kirche und die Eingliederung in die schleswig-holsteinische Landeskirche angeregt worden ist. So bittet der Regierungspräsident in Schleswig in seinem Bericht vom 27. Januar 1939 (Beiakte 2, S. 75; s. auch das. S. 41) den Reichskirchenminister, „von dort aus dahin wirken zu wollen, daß die Dominsel in Ratzeburg auch kirchlich von Mecklenburg abgetrennt und zur (zur schleswig-holsteinischen Landeskirche gehörenden) Gemeinde Ratzeburg geschlagen werde, selbstverständlich unter Aufrechterhaltung des Patronats des preußischen Staates für die Domkirche".

Zum Schluß darf nicht unerwähnt bleiben, daß nach 1945 sich in dem jetzt zur DDR gehörenden Mecklenburg bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche Änderungen ergeben haben, die sich auch auf das Kirchenpatronat auswirken (vgl. Erich Meyer, Das ev. Patronatsrecht in der DDR, Zeitschr. f. ev. K.R., Bd. 5 (1956), S. 93). Auf die Einzelheiten dieser Neuregelung braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil die staatliche Gesetzgebung der DDR für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Schleswig-Holstein ohne Bedeutung ist. Wenn bei der Einführung des preußischen Rechts in den durch das Groß-Hamburg-Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen gemäß § 1 der preußischen Überleitungsverordnung vom 10. Januar 1938 (G.S.S. 17) eine Ausnahme dahin gemacht worden ist, daß für die Kirchenpatronate weiterhin mecklenburgisches Recht gelten sollte, so kann sich das nur auf das damalige die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronats regelnde Recht beziehen. Es erscheint ausgeschlossen, daß der preußische Staat sich damals dem späteren mecklenburgischen Recht unterwerfen wollte.

## ERGEBNIS

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung kann, wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Das Patronat am Dom ist ein echtes Patronat, das in ständiger Rechtsnachfolge auf den jeweiligen Inhaber der Landeshoheit über den Dombezirk Ratzeburg übergegangen ist.
2. Das Patronat ist mit der subsidiären Baulast verbunden. Die Bauunterhaltungspflicht besteht nur insoweit, als die Einnahmen des Domärars nach Abzug der normalen Ausgaben nicht ausreichen, um die Bauunterhaltungskosten zu decken.
3. Die Rechte und Pflichten des Patrons richten sich im übrigen nach dem am 1. IV. 1937 geltenden mecklenburgischen Recht.
4. Der Anschluß der Domkirchgemeinde Ratzeburg an die Nordelbische Kirche unter Beibehaltung des Patronats und der Baulast des Landes Schleswig-Holstein ist rechtlich möglich.

# Bibliographie der Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

*Von Volker Liebich und Otto Lierau*

Die Kirchengeschichte im Bereich Schleswig-Holsteins einschließlich der angrenzenden Landschaften zu erforschen und weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich und verstehbar zu machen, ist die vornehmliche Aufgabe des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte gemäß § 2 der Vereinssatzung. Darüber hinaus sollen die Veröffentlichungen des Vereins durch größere und kleinere Veröffentlichungen den Anforderungen der Geschichtswissenschaft genügen.

Die größeren (wissenschaftlichen Veröffentlichungen) erscheinen in der Reihe I und die kleinen Veröffentlichungen einschließlich der Beiträge und Mitteilungen des Vereins erscheinen in der Reihe II. Diese vom Vereinsvorstand selbst gewählte Systematik wird durch Veröffentlichungen in der Sonderreihe ergänzt.

Durch die Erfordernisse im Allgemeingebrauch und durch die wissenschaftliche Forschung hat der langjährige Rechnungsführer, Herr Otto Lierau, für interessierte Mitglieder ein chronologisches Verzeichnis aller vom Verein herausgegebenen Schriften erarbeitet und bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wurde von ihm auf die Dauer seiner Amtszeit bis zu seinem Ausscheiden als Rechnungsführer des Vereins im Oktober 1978 fortgeführt. Sein Nachfolger, Herr Volker Liebich, hat diese Bibliographie bis zu den Veröffentlichungen im Geschäftsjahr 1982 ergänzt.

Die wissenschaftliche Arbeit des Vereins und der Vereinsmitglieder seit dem Jahre 1897, dem Erscheinen des Heftes 1 des 1. Bandes in der Reihe II (kleinere Veröffentlichungen), wurde aufgenommen mit einer Publikation über Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte von Fr. Witt, Propst in Horst (Reihe I, Heft 1 in 1899). Eine zweite verbesserte Auflage dieser Quellenforschung erschien im Jahre 1913. Der Band 30 der Reihe I (größere Veröffentlichungen) wird im Jahre 1984 erscheinen als 5. Band der Gesamtdarstellung der Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte. Der Band 40 der Reihe II (kleinere Veröffentlichungen) wird im Geschäftsjahr 1984 erscheinen. Zudem ist das 70jährige Jubiläum der zweiten Auflage der Quellenforschung im Jahre 1913 Anlaß genug, noch vor dem Erscheinen des 40. Bandes der Reihe II

und des 30. Bandes der Reihe I, die Bibliographie des Vereins zu veröffentlichen und zu erläutern.

Für denjenigen, der anfängt, sich mit den Publikationen des Vereins zu beschäftigen, ist nicht nur die Aufteilung in die größeren Schriften, die Reihe I, und die kleineren Schriften, die Reihe II, und die Sonderreihe interessant, sondern auch die Zählweise in den einzelnen Reihen.

Die größeren Schriften beginnen mit dem Heft 1 – Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte von Fr. Witt im Jahre 1899. Diese Zählweise wird nicht unterbrochen und ständig fortgeführt. Bedingt durch geschichtliche Einwirkungen sind in den Jahren 1939 bis 1953 in dieser Schriftenreihe keine Veröffentlichungen erschienen.

Herr Professor Dr. Peter Meinhold hat darauf im Band 10, 1. Heft der Reihe II, kurz hingewiesen. Die kleinen Schriften, beginnend mit dem Heft 1 im Jahre 1897, haben anfänglich eine andere Zählung erfahren. Diese Schriften sollten als Beiträge und Mitteilungen aus dem Vereinsleben grundsätzlich jährlich als Mitgliederzeitschrift erscheinen. Alljährlich ist daher ein Band mit kleineren wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Nachrichten aus dem Vereinsleben (siehe hierzu Heft 5 des Bandes I von 1900 und Heft 2 des Bandes 2 von 1901) erschienen. Durch diesen Umstand wurden mehrere Hefte zu einem Band zusammengefaßt.

Diese besondere Zählweise in Heften und Bänden ist bis zum Jahre 1952 (Hefte 1 und 2 des Bandes 12) fortgeführt worden. Ab dem Jahre 1953 sind die Hefte durch Bände ersetzt worden und beginnen mit dem 12. Band für die Geschäftsjahre 1953 und 1954. Seitdem ist diese Zählung der Bände mit dem Geschäftsjahr identisch.

## REIHE I

Heft 1 Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, von *Fr. Will*, Propst in Horst.
I. Auflage Kiel 1899 (255 S.)/II. Auflage Kiel 1913 (327 S.)

Heft 2 Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, von Lic. theol. *F. M. Rendtorff*.
Kiel 1902. (347 S.)

Heft 3 Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins von *Hans von Schubert*.
Kiel 1907. (419 S.)

Heft 4 Claus Harms Leben in Briefen, von *H. Zillen*, Pastor in Neuenbrook.
Kiel 1909. (426 S.)

Heft 5 Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, von *E. Michelsen*, Pastor in Klanxbüll, I. Teil. (II. Teil – siehe Heft 10).
Kiel 1909. (284 S.)

Heft 6 Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein, von *E. Hansen*, Pastor in Altona-Ottensen.
Kiel 1911. (390 S.)

Heft 7 Das Domkapitel zu Schleswig von seinen Anfängen bis zum Jahre 1542, von *Claus Harms*.
Kiel 1914. (177 S.)

Heft 8 Die Rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums, von *E. Wolgast*.
Kiel 1916. (291 S.)

Heft 9 Geschichte der schleswig-holsteinischen Gesangbücher Teil I (Teil II siehe Heft 13), von *E. Brederek*, Pastor in Wankendorf.
Kiel 1919. (177 S.)

Heft 10 Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung v. 1542. II. Teil, von *E. Michelsen*, Pastor in Klanxbüll. (1. Teil – siehe Heft 5).
Kiel 1920. (202 S.)

Heft 11 Geschichte des Studiums der praktischen Theologie an der Universität Kiel von Lic. theol. *W. Bülck*, Pastor in Kellinghusen.
Kiel 1921. (88 S.)

Heft 12 Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens, von *D. E. Rolfs*, Pastor in Hoyer.
Kiel 1922. (352 S.)

Heft 13 Geschichte der schleswig-holsteinischen Gesangbücher, Teil II (Teil I siehe Heft 9) von *E. Brederek*, Pastor in Wankendorf.
Kiel 1922. (83 S.)

Heft 14 Erlebnisse und Beobachtungen des ehemaligen Generalsuperintendenten von Schleswig D. Theodor Kaftan, von ihm selbst erzählt.
Kiel 1924. (403 S.)

Heft 15 Schleswig-Holstein und die Konkordie, von *E. Feddersen*, Pastor in Kiel, Propst a. D.
Kiel 1925. (280 S.)

Heft 16 Erweckung und Separation in Nordfriesland (Bordelumer Rotte), von Pastor *Th. Matthiesen* in Flensburg.
Kiel 1927. (112 S.)

Heft 17 Christian Kortholt. Ein Bild aus der Theologie und Frömmigkeit im Ausgang des orthodoxen Zeitalters, von *Wilhelm Halfmann*, Pastor zu Schönberg in Holstein.
Kiel 1930. (82 S.).

Heft 18 Die lateinische Kirchenordnung König Christians III. von 1537 nebst anderen Urkunden zur Schleswig-Holsteinischen Reformationsgeschichte, vom Verein für Schl.-Holst. Kirchengeschichte.
Kiel 1934. (149 S.)

Heft 19 Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins von 1517-1721, von *E. Feddersen*, Kiel, (Lieferungen I bis III)
Kiel 1938. (608 S.)

Heft 20 Der Katholizismus in Schleswig-Holstein in den letzten hundert Jahren, von *Professor Dr. Meinhold*, Kiel.
Kiel 1954. (147 S.)

*Vermerk:*
In der Zeit von 1939 bis 1953 sind in der Schriftenreihe I keine Veröffentlichungen herausgebracht worden.

Heft 21 Claus Harms. „Predigt und Theologie", von *Friedrich Wintzer*.
Flensburg 1965. (216 S.)

Heft 22 Die Grund- und Gerichtsherrschaft des Schleswiger Domkapitels von 1542 bis 1658, von *Klaus-Peter Reumann*.
Flensburg 1969. (205 S.)

Heft 23 Die historischen Voraussetzungen des „Kirchlichen Vereins für Indre Mission in Nordschleswig" und dessen Verbindung zur reichsdänischen Indre Mission bis zur Jahrhundertwende, von *Günter Weitling*.
Flensburg 1971. (196 S.)

Heft 24 800 Jahre Dom zu Lübeck, herausgegeben vom Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Dom-Gemeinde zu Lübeck.
Lübeck 1973. (176 S.)

Band 25 Die Stunde der Kirche. – Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg von Prof. Kurt Jürgensen.
Neumünster 1976. (474 S.)

Band 26 Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Band 1
Anfänge und Ausbau I, Neumünster 1977 (256 S.)
Einführung Peter Meinhold S. 11
Schleswig und Holstein zur Zeit des Beginns der christlichen Mission, Erich Hoffmann, S. 15
Die Christianisierung des Nordens und die Geschichte der nordischen Kirchen bis zu Errichtung des Erzbistums Lund, Walter Göbell, S. 63
Anfang und Fortgang der Slawenmission, Lorenz Hein, S. 105
Die Klöster als Zentren kirchlichen Lebens, Erwin Freytag, S. 147
Die Formen kirchlicher Grundherrschaft, Klaus-Peter Reumann, S. 203

Band 27 Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Band 2
Anfänge und Ausbau II, Neumünster 1978 (258 S.)
Hamburg, Lübeck und Schleswig als Zentren der Diözesanverwaltung im Mittelalter, *Andrea Boockmann*, S. 9
Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Schleswig-Holstein, *Karl-Heinz Gaasch*, S. 43
Der Kirchenbau des Mittelalters in Schleswig-Holstein, *Claus Rauterberg*, S. 71
Die Ausstattungen der Kirchen im Mittelalter, *Wolfgang Teuchert*, S. 137
Frömmigkeit und Theologie in Schleswig-Holstein von den Anfängen der Christianisierung bis zum Vorabend der Reformation, *Johann Schmidt*, S. 189

Band 28 Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Band 3
Reformation, Neumünster 1982 (381 S.)
Die Anfänge der Reformation in Dänemark und in den Herzogtümern Schleswig und Holstein unter Herzog und König Friedrich I, *Walter Göbell*, S. 9
Das Vordringen der Reformation in Dänemark und in den Herzogtümern unter der Regierung Friedrichs I. 1523 - 1533, *Walter Göbell*, S. 35
Der Sieg der Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, *Erich Hoffmann*, S. 115
Die Reformation in Hamburg, Lübeck und Eutin, *Wolf-Dieter Hauschildt*, S. 185
Die Reformation in der Grafschaft Holstein-Pinneberg, *Erwin Freytag*, S. 227

Die Reformation im Herzogtum Lauenburg, *Erwin Freytag*, S. 241
Die Reformation in Dithmarschen, *Gotthard Köppen*, S. 259
Wegbereiter der Reformatorischen Predigt und ihre katholischen Gegner, *Hans-Joachim Ramm*, S. 279
Spiritualisten und Täufer, *Lorenz Hein*, S. 331

## REIHE SONDERHEFTE

Heft 1 Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, von *Dr. Volquart Pauls*.
Kiel 1922 (43 S.)

Heft 2 Schleswig-Holsteinische Kirchenverfassung in Vergangenheit und Gegenwart, von *Dr. jur. Wolgast*.
Kiel 1922 (46 S.)

Heft 3 Die Anteilnahme der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit am Weltkriege, von *Otto Schwartz*.
Kiel 1924 (85 S.)

Heft 4 Das Niclas Amsdorff, der Magdeburger Pastor, ein lugenhafftiger, falscher Nasengeist sey offentlich bewiesen durch Melchior Hoffmann/ Königlicher wirde gesetzter Prediger zum Kyll/ym Lande zu Holstein, von *Professor Gerhard Ficker* in Kiel.
Kiel 1926 (20 + 4 S.)

Heft 5 Melchior Hoffmann gegen Niclas von Amsdorff (1528), von *Professor Gerhard Ficker* in Kiel.
Kiel 1928 (8 S.)

Heft 6 Die älteste Kirchenordnung von Lauenburg und Hadeln, von *Martin Fischer-Hübner*.
Preetz/Holstein 1952 (50 S.)

Heft 7 Die Heiligen in der nachreformatorischen Zeit, von *Johannes Moritzen*.
Flensburg 1971 (86 S.)

## REIHE II
(Beiträge und Mitteilungen)


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. Band | *Chr. Rolfs*, Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte | 1 |
| Heft 1 | Nachrichten aus dem Vereinsleben u. kurze Mitteilungen: | |
| (1897) | Vereinsgründung | 55 |
| | Aufruf | 56 |
| | Bericht über die Generalversammlung | 60 |
| | Satzungen | 66 |
| | Mitgliederverzeichnis | 67 |
| | Zu unseren Publikationen, Gemeindechroniken, Kieler Fund, Jørgensen | 73 |
| Heft 2 | *Adelbert Matthaei*, Zum Studium der mittelalterlichen | |
| (1898) | Schnitzaltäre Schleswig-Holsteins | 1 |
| | Claus Harms' akademische Vorlesungen über den Kirchen- und Schulstaat der drei Herzogtümer, veröff. v. Chr. Harms | 45 |
| | Aktenstücke zum Amtsantritt d. holsteinischen Generalsuperintendenten Callisen 1792, mitget. v. *Schubert* | 88 |
| | Nachrichten aus dem Vereinsleben u. kurze Mitteilungen: | |
| | Unsere Mitglieder | 98 |
| | Archive und Gemeindechroniken | 101 |
| | Eine neue Ausgabe der evangelischen Kirchenordnungen d. 16. Jh. | 102 |
| | Wozu das Suchen auf den alten Pastorats- und Kirchenböden gut ist | 103 |
| Heft 3 | *J. H. Weiland*, Die Geistlichkeit Schleswig-Holsteins während der | |
| (1898) | Erhebung | 1 |
| | Aktenstücke zur Geschichte unserer Landeskirche in den Jahren 1848-50, zusammengestellt u. erl. v. *E. Michelsen* | 95 |
| | Nachwort | 146 |
| Heft 4 | *F. Lorenzen*, Der Landkirchener Altar und seine Wiederherstellung | 1 |
| (1900) | *E. Jacobs*, Anton Heinrich Walbaum u. d. pietistische Bewegung in d. Herzogtümern Schleswig und Holstein | 30 |
| | Nachrichten aus dem Vereinsleben und kurze Mitteilungen: | |
| | Mitglieder-Ergänzungsliste | 137 |
| | Berichte über d. Generalversammlung 1898 u. 1899 | 139 |
| | *F. Witt*, Die neueste Literatur über schleswig-holsteinische Kirchengeschichte | 143 |

*E. Michelsen*, Nekrologe (Mejborg, Cartens) . . . . . 147
Notizen: Ein wiss. Tausch, Zur Kirchspielchronik von E. M., Eine ältere Verordnung über Kirchspielchroniken, mitgeteilt v. *F. Damm* 151

1. Band Heft 5 (1900)
*F. Witt*, Der Katholizismus in Schleswig-Holstein seit der Reformation . . . . . 1
*R. Hansen*, Der David-Joriten-Prozeß in Tönning 1642 . . . . . 31
Inhaltsübersicht dazu . . . . . 115
Miszellen:
*J. Lieboldt*, Der Aufenthalt des Jean de Labadie in Altona 1672-73 117
*E. Michelsen*, Zwei Kollekten für die Kirche zu Westerland . . 125
*A. Halling*, Briefe des Generalsuperintendenten C. Callisen von seinen Visitationsreisen (mit Anmerkungen von E. Michelsen) 145
Nachrichten aus dem Vereinsleben und kurze Mitteilungen:
4. Generalversammlung des Vereins . . . . . 159
Neue Schriften . . . . . 162
Bemerkung . . . . . 163

2. Band Heft 1 (1901)
*Friedrich Bangert*, Das älteste Oldesloer Kirchenbuch . . . . . 1
*Johannes Biernatzki*, Die Meister des Gottorfer Fürstenstuhls . 87
*Harmsiana:*
I. Biographische Beiträge, veröff. von *C. Rolfs u. E. Michelsen* 97
II. Harms' Säkularpredigt vom Jahre 1801, veröffentlicht v. *Chr. Harms* . . . . . 119
Miszellen:
*F. Witt*, Schreiben des Pastors Henning Moller in Tolk betr. Entziehung des Pastoratlandes (1555) . . . . . 135
–, Übertritt des Conrad Schiller in Boren zur lutherischen Kirche (1637) . . . . . 137
–, Ungedruckte Urkunden aus dem Lütjenburger Stadtarchiv 141

Heft 2 (1901)
*H. v. Schubert*, Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte . . . . . 145
*Reimer Hansen*, Wiedertäufer in Eiderstedt . . . . . 175
Inhaltsverzeichnis dazu: . . . . . 238
*E. Jacobs*, Zur Geschichte des Pietismus in Schleswig-Holstein 239
Inhalt:
I. Pilgerruh bei Oldesloe u. d. Grafen Nic. Ludwig von Zinzendorf und Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode . . . . . 239
II. Georg Wilhelm Freiherr von Soehlental und die Seelsorge der Erweckten untereinander . . . . . 259
Nachrichten aus dem Vereinsleben
Bericht über die fünfte Generalversammlung . . . . . 288

Heft 3 (1903)
*C. Rolfs*, Das Vikarien-, Zeiten- und Memorienregister der Kirche zu Heide vom Jahre 1538 . . . . . 289
*J. Wolters*, Die vormalige Pfarrkirche des Reinfelder Klostergebietes und die Entstehung des gegenwärtigen Kirchspiels Reinfeld . . . . . 327
*R. Hansen*, Wiedertäufer in Eiderstedt (Schluß) . . . . . 344
Miszellen:
*Prall*, Der Norderdithmarscher Kaland . . . . . 400
*Jürss*, Aus dem Leben des Dethlev Johannis . . . . . 405
*E. Michelsen*, Taufe und Konfirmation einer Mennonitin aus dem Jahre 1696 . . . . . 408
*Janss*, Bericht über eine Nichtzulassung zum Abendmahl . . . 410
*A. Halling*, Briefe des Generalsuperintendenten Callisen . . . 412
*E. Michelsen*, Zur Säkularfeier der Universität Wittenberg . . 422
*H. Lund*, Rektor Heinrich . . . . . 424
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die VI. Generalversammlung . . . . . 428
*F. Witt*, Über die Herstellung eines kirchlichen Urkundenwerks 429

Heft 4 (1903)
*Christian Rauch*, Die Kirche zu Segeberg . . . . . 433
*C. Rolfs*, Zur Geschichte des Armenwesens in Dithmarschen im 16. Jahrhundert . . . . . 478
*M. Lensch*, Heinrich von Sallern, Pastor zu Galmsbüll . . . . . 487
Miszellen:
*M. Lensch*, Noch einmal Dethlef Johannis . . . . . 513
*F. Witt*, Stiftung einer Marientide in der Kirche zu Lütjenburg durch Hans Rantzau 1485 . . . . . 515
–, Prior und Konvent des Klosters Arensbök machen ihre Wohlthäter in Lütjenburg aller ihrer geistlichen Güter teilhaftig etc. 521
Mitgliederverzeichnis . . . . . 523

3. Band Heft 1 (1904)
Abhandlungen:
*H. v. Schubert*, Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit und das Gutachten Martin Bucers von 1545 . . . . . 1
*R. Hansen*, Die Selbstbiographie des Propstes P. Petrejus von Garding . . . . . 65
Miszellen:
*G. Faust*, Einige Bemerkungen zu Melchior Hofmanns „Dialogus" . . . . . 96
*Kinder*, Die Plöner Schloßkapelle . . . . . 99
*F. Witt*, Bürgermeister und Rat zu Lütjenburg bezeugen die Stiftung eines Kapitals etc. . . . . 104
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die VII. Generalversammlung . . . . . 106

Anweisung zur Mitarbeit am Schleswig-Holsteinischen Wörterbuch . . . . . 108
Berichtigung . . . . . 112

Heft 2 (1904)
Abhandlungen:
*Friedrich Bangert*, Das Oldesloer Kerkswarenbock . . . . . 113
Beiträge zur Sektengeschichte und Geschichte der Toleranz im 17. Jahrhundert:
I. *Lieboldt*, Antoinette Bourignon in Schleswig-Holstein 1671-1676 . . . . . 193
II. *H. v. Schubert*, Aktenstücke zum Aufenthalt Labadies und der Labadisten in Altona . . . . . 203
*Petersen*, Aus dem Leben des Pastors Matthias Henck in Emmelsbüll, ein Predigerbild aus Nordfriesland . . . . . 228
Miszellen:
*Friedrich Bangert*, Zum ältesten Oldesloer Kirchenbuch . . . . 266
*M. Lensch*, Die Einführung des Klingbeutels im Amte Tondern 267

Heft 3 (1905)
Abhandlungen:
*Adelbert Matthaei*, Über die frühmittelalterliche Baukunst in Schleswig-Holstein . . . . . 273
*F. Witt*, Auszüge aus dem ältesten Lütjenburger Kirchenrechnungsbuch von 1463 ff. . . . . 286
*R. Hansen*, Die Gewissensnot der Geistlichkeit im herzoglichen Teile Schleswigs 1684 . . . . . 300
*Petersen*, Gutachten der Universitäten Halle, Helmstedt und Jena in der Frage des Kirchengebets aus dem Jahre 1714 . . . . . 319
*F. Witt*, Selbstbiographie des fürstlichen Generalsuperintendenten D. Gustav Christoph Hosmann . . . . . 336
*Schröder*, Aus der kirchlichen Chronik Helgolands . . . . . 348
*Chr. Harms*, Blätter der Erinnerung an Claus Harms . . . . . 365
Eine Betstunde aus der Zeit der höchsten Not (1850) von *Pastor Siemonsen-Husby* . . . . . 384
Miszellen:
D. *H. v. Schubert*, Zu Martin Bucers Gutachten über den hamburgischen Kapitelstreit . . . . . 394
*Helene Höhnk*, Jens Brostrup, Erzbischof von Lund . . . . . 397
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die VIII. Generalversammlung . . . . . 399

Heft 4 (1905)
Abhandlungen:
*C. Rolfs*, Dithmarsische Visitations-Artikel vom Jahre 1574 . . 401
—Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands (nebst einer unveröff. Schrift v. Jahre 1575) . . . . . 420
*Peter Thomsen*, Die Quäkergemeinde in Friedrichstadt . . . . 435
*H. Höhnk*, P. Kuhlmeys Gedächtnisrede auf G. E. Friderici . . 466

Miszellen:
*C. Rolfs*, Zur Geschichte der Fürsorge für die Predigerwitwen und -waisen im nördlichen Schleswig . . . . . 480
*Derselbe*, Die Introduktion des Propstes Clüver in Meldorf . . 484
*H. Meyer*, Zur Geschichte des Rechtes der freien Predigerwahl des Kirchspiels Hattstedt . . . . . 487
*Schmidt*, Schleiden („Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners") über Claus Harms . . . . . 493

4. Band Heft 1 (1906) Abhandlungen:
*Stocks*, Die Geschichte der Kirchenpfründe und die Einführung der Reformation in Kappeln . . . . . 1
*H. v. Schubert*, Herzog Johann Adolfs Kirchenordnung für das Amt Apenrade v. 1598 . . . . . 36
*Peter Thomsen*, Nochmals die Quäkergemeinde in Friedrichstadt 49
*Kinder*, Aufzeichnungen des Lehrers Peter Ralfs in Deichhausen 61
*(F. Witt)*, Verzeichnis der im älteren bis (1868) holsteinischen Generalsuperintendenten-Archiv vorhandenen Akten . . . . . 79
Miszellen:
*H. v. Schubert*, Ein Schulkonflikt aus dem 17. Jahrhundert . . 109
*Peter Thomsen*, Fremde Konfessionen in Friedrichstadt . . . . 110
*H. v. Schubert*, Zur religiösen Volkskunde . . . . . 114
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die neunte Generalversammlung . . . . . 117

Heft 2 (1907) Abhandlungen:
*Hans v. Schubert*, Richtlinien und Aufgaben d. schlesw.-holst. Kirchengeschichte. Vortrag, gehalten auf der 10. Generalversammlung d. Vereins . . . . . 121
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die 10. Generalversammlung . . . . . 141

Heft 3 (1908) Abhandlungen:
*C. Rolfs*, Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes . . . . 143
*Peter Thomsen*, Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte, zumeist aus handschriftl. Quellen . . . . . 179
Miszellen:
*Kinder*, Ausbesserung der Orgel in der Plöner Kirche 1580 . . 259
*J. Doormann*, Zur Chronik der Schule in Busenwurth bei Meldorf 261
*P. Boie*, Kosten einer Diakonatswahl . . . . . 265
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die elfte Generalversammlung . . . . . 268
Nekrologe . . . . . 269
Berichtigungen . . . . . 270

Heft 4 (1908)
Abhandlung:
*Max Wittern*, Die Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein . . . . . 271

Heft 5 (1909)
Abhandlungen:
*Peter Thomsen*, Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- u. Predigergeschichte zumeist aus handschriftl. Quellen (Forts. u. Schluß) . . . . . 415
*F. Witt*, Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Schleswig-Holstein . . . . . 460
*H. Mulert*, Schleiermacher und Klaus Harms . . . . . 557
Miszellen:
*Johannes Doormann*, Eid des Armenschulmeisters Frenz Voß in Meldorf am 12. Juli 1795 . . . . . 577
*Janss*, Aus dem Söruper Kirchenarchiv . . . . . 578
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die 12. Generalversammlung . . . . . 583
Mitgliederverzeichnis . . . . . 584

5. Band Heft 1 (1910)
Abhandlungen:
*Georg Loy*, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1340 . . . . . 1
*Franz Rendtorff*, Zur Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche . . . . . 72
*Christian Stubbe*, Bilder aus der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung (samt den theologischen Fakultätsgutachten von 1847) . . . . . 88
*Christian Rolf*, Peter Baumanns Verzeichnis der Landvögte Pröpste und Prediger in Süderdithmarschen von 1574-1635 117
*Heinrich Zillen*, Ein neuer Harmsbrief . . . . . 127
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die 13. Generalversammlung des Vereins . . . 128

Heft 2 (1911)
Abhandlungen:
*Carl Rodenberg*, Kirche und Staat im Mittelalter und die Entstehung der sogenannten Landeskirchen des 15. Jahrhunderts . . . . . 129
*P. v. Hedemann-Heespen*, Neuere Orts- und Kirchspielgeschichten . . . . . 150
*Christian Stubbe*, Chronik der Jakobigemeinde in Kiel . . . 162
*A. Adler*, Die Vorfahren des Generalsuperintendenten Adler 213
Miszellen:
Harmsiana,
1. Zillen, Harms' letzte Predigt . . . . . 232

2. Ein Brief von Harms vom 17. März 1817 . . . . . 235
3. Ein Brief von Harms an Pastor Joh. A. Mau-Schönberg . 236
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
1. Bericht über die 14. Generalversammlung des Vereins . 239
2. Bericht über die Wanderversammlung in Heide . . . . . 239

Heft 3 (1912)
Abhandlungen:
*C. Rolfs*, Aus alten dithmarsischen Visitationsprotokollen, (Fortsetzung Heft 4 S. 394) . . . . . 241
*W. Jensen*, Eine noch unveröffentlichte Verordnung Herzog Johanns des Älteren von 1571. (Betreffend das Kirchen-, Armen- und Schulwesen in Rendsburg). . . . . 298
*C. Rolfs*, Die Einführung der Reformation in Dithmarschen 314
Propst *Heesch*, Neocorus . . . . . 345
Miszellen:
Pastor *Reuter:*
1. Bittschrift der Kompastoren Voß und von Ancken an den König um Errichtung einer Armenschule in Meldorf aus dem Jahre 1735 . . . . . 358
2. Königliche Bewilligung zur Errichtung der Armenschule in Meldorf vom 15. April 1735 . . . . . 361
3. Instruktion für den Armenschullehrer Claus Lindemann vom 25. Juli 1735 . . . . . 362
4. Königliche Bestellung der jedesmaligen beiden Kompastoren in Meldorf zu Vorstehern d. Armenschule v. 24. Jan. 1749 367

Heft 4 (1913)
Abhandlungen:
*Erich Kaufmann*, Kirchenrechtliche Bemerkungen über die Entstehung des Begriffes der Landeskirche . . . . . 369
*C. Rolfs*, Aus alten dithmarsischen Visitationsprotokollen (Schluß aus H. 3) . . . . . 394
*F. Witt*, Übersicht über die Gemeinden, Pastoren und Küster der Propstei Tondern aus dem Jahre 1721 . . . . . 453
*Paul Mestwerdt*, Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg . . . . . 465
*C. Rolfs*, Luthers Nachkommen als Postmeister in Dänemark 492
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
1. Bericht über die 15. u. 16. Generalversammlung des Vereins . . . . . 496
2. Nekrologe . . . . . 497

6. Band Heft 1 (1914)
Abhandlungen:
*August Sach*, Über die Reisewege der ältesten nordischen Mission und die Gründung der Kirche Ansgars . . . . . 1

*Paul v. Hedemann-Heespen*, Das Patronat in Schleswig-Holstein . . . . . 21
Professor *Eickhoff*, Historia ecclesiae Wandesbecemsis . . 63
Pastor *W. Martensen*, Zur Einführung der Reformation in Angeln . . . . . 97
*Ernst Michelsen*, Die ersten Anfänge des Rondernschen Seminars . . . . . 127

Heft 2 (1914)
Abhandlungen:
Propst *Witt*, Die Pastoratarchive in Schleswig-Holstein . . 145
*Edzard Hermberg*, Zur Geschichte des älteren holsteinischen Adels . . . . . .
Bücherbesprechung . . . . . 286

Heft 3 (1917)
Abhandlungen:
Pastor *J. Sommer*, Eine Mauer um uns baue! . . . . . 289
Pastor *Ernst Michelsen*, Der Kosakenwinter 1813/14 . . . . 301
Professor Dr. *Reimer Hansen*, Zur Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, besonders zur Geschichte des Bistums Schleswig . . . . . 313
Pastor *C. Rolfs*, Die Nachkommen Luthers in Schleswig-Holstein . . . . . 353
*Willers-Jessen*, Die Memorabilia Stapelholmensia des Pastors Großmann . . . . . 363
Pastor *C. Rolfs*, Über frühere Gesangbücher und Katechismen in Dithmarschen . . . . . 380
Landmann *Peter* B. Eschels, Kirchengebet des Pastors Rasmus Petersen zu Morsum . . . . . 388
Die 18. Jahresversammlung am 1. Juli 1914. Zum Gedächtnis Herzog Friedrichs, Vortrag v. Pastor *E. Mühlenhardt* mit Eröffnungswort von Pastor E. Michelsen und Nachwort v. Pastor A. L. Voß . . . . . 390
Geschäftliches . . . . . 430
Miszellen:
Pastor *C. Rolfs*, Gemauerte steinerne Särge in Hoyer . . . 414
Pastor *W. Jensen*, Der Altar der alten Kirche zu St. Margarethen . . . . . 415
Lehrer *Chr. Kock*, Über den Bau des Borbyer Kirchturms 1642/43 . . . . . 417
*Willers-Jessen*, Eine Visitationsmahlzeit in Hohenwestedt 1747 . . . . . 422
Pastor *W. Bülck*, Berichte über die Zustände in der Propstei Rendsburg während des Kosakenwinters 1813/14 . . . . . 423
*Paul v. Hedemann-Heespen*, Berichtigungen und Zusätze . 432

Heft 4 (1917) Abhandlungen:
*Willers-Jessen*, Zur Kirchengeschichte der Stadt Eckernförde . 433
Professor *Dr. Sach*, Die Ablaßbulle des Baseler Konzils zum Besten des abgebrannten Schleswiger Domes vom 19. Juni 1441 450
Pastor *W. Jensen*, Propst Volquard Jonas in Rendsburg (1570-83) 455
Professor *Dr. Reimer Hansen*, Zur Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, besonders zur Geschichte des Bistums Schleswig . 460
Pastor *Dr. Christian Stubbe*, Landeskirche und Geistlichkeit in Schleswig-Holstein von 1863 bis 1867 . . . . . 497

7. Band Heft 1 (1918) Abhandlungen:
Professor *Gerhard Ficker*, Die Büchersammlung eines evangelischen Predigers aus dem Jahre 1542 . . . . . 1-85
Pastor *E. Feddersen*, Eine Lehrentscheidung der Gottorpschen Theologen aus dem Jahre 1542 . . . . . 86-90
Pastor *Martin Clasen*, Nachkommen D. Martin Luthers in Schleswig-Holstein . . . . . 91-98
Pastor *Rolfs u. Prof. Ficker*, Harmsiana (I. Briefe von und an Harms. – Eine Gelegenheitsrede.) . . . . . 99-125
Miszellen . . . . . 126-128

Heft 2 (1918) Abhandlungen:
Dr. *Richard Haupt*, Die alte Kirche zu Oldesloe und die wagrische Baukunst . . . . . 129-141
Pastor *C. Rolfs*, Zwei Briefe Luthers an M. Nicolaus Boie in Meldorf . . . . . 142-167
Professor *Weyl*, Alte Abbildungen theologischer Universitätsprofessoren zu Kiel . . . . . 168-176
Pastor *Bruhn*, Joachim Christopher Wendt, ein holsteinisches Predigerleben zur Zeit der Adelsherrschaft . . . . . 177-196
Professor *Gerhard Ficker*, Harmsiana (II. Claus Harms und die Kieler Professoren) . . . . . 197-227
Pastor *Arnold Haustedt*, Die Nachkommen D. Martin Luthers in Breklum . . . . . 228-243
Miszellen . . . . . 244-254
Nachträge . . . . . 255-256

Heft 3 (1920) Abhandlungen:
Professor *Gerhard Ficker*, Eine niederdeutsche evangelische Messe aus der Reformationszeit . . . . . 257-288
Pastor *W. Jensen*, Zur Einführung der Reformation in Nortorf und Heiligenstedten . . . . . 289-298
Pastor D. *C. Rolfs*, Zur Geschichte der Lehrstreitigkeiten in Schleswig-Holstein . . . . . 299-307
Professor *Gerhard Ficker*, Ein Brief Zinzendorfs . . . . . 308-317

Miszelle . . . . . 318-319
Die 20. Jahresversammlung . . . . . 320

Heft 4 (1923) Abhandlungen:
*W. Jensen, H. Kochendörffer*, Die Pastoratarchive in Schleswig-Holstein . . . . . 321-355
Dr. *Kochendörffer*, Schleswig-Holsteinisches Klosterbuch . 356-386
*Richard Haupt*, Gruftbauten und Vermächtnisse . . . . . 387-395
D. Dr. *Th. Wotschke*, Die Beziehungen des Schleswiger Rektors Stanhufius zu den Wittenbergern . . . . . 396-400

Heft 5 (1925) Abhandlungen:
Pastor *D. Ernst Michelsen*, Ein Rückblick auf die ersten 25 Jahre des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte . . . . . 401-419
Dr. *T. O. Achelis*, Laufküster und Sitzküster . . . . . 420-433
Pastor *Th. Matthiesen*, Das älteste Aastruper Kirchenbuch 434-460
Pastor *Th. Matthiesen*, Aus den Protokollen des Haderslebener Konsistoriums. (1650-1717) . . . . . 461-489
Dr. *T. O. Achelis*, Das Bücherverzeichnis des Pastors Johannes Nissen in Wonsild (1728) . . . . . 490-498
Dr. *T. O. Achelis* u. Pastor *Th. Matthiesen*, Beiträge zur Predigerstatistik der Propsteien Hadersleben u. Törninglehn . . 499-515
Dr. *T. O. Achelis*, Aus den Lehrjahren von Hans Peter Koch aus Aastrup, Pastor in Horbelev 1766-1806 . . . . . 516-532
Miszellen . . . . . 533-535
Bericht über die 22. Mitgliederversammlung am 21. Mai 1924 536

8. Band Heft 1 (1926) Abhandlungen:
Pastor Dr. *Wilhelm Jensen*, Zur Geschichte des Schulwesens, Die erste Sonderschule auf dem Lande . . . . . 1-5
Dr. *T. O. Achelis*, Die „Leges für die Haderslebische Schule" von 1655 . . . . . 6-51
Pastor Dr. *H. F. Beneke*, Ein Missale aus Nienstedten (Elbe) 52-61
Pastor *D. Th. Wotschke*, Schleswig-Holstein und die polnischen Brüder . . . . . 62-87
Pastor *D. Th. Wotschke*, Der Korrespondent für die Acta historico-ecclesiastica in Schleswig-Holstein . . . . . 88-101
Miszellen . . . . . 102-109
Nachruf für Pastor D. Chr. Rolfs in Hoyer . . . . . 110-112

Heft 2 (Ansgarheft) (1926) Abhandlungen:
Professor D. Dr. *Richard Haupt*, Ansgar und die Kunst, namentlich die Baukunst . . . . . 113-122
*W. Lüdtke*, Die Verehrung des hl. Ansgar . . . . . 123-162

*Wilhelm Levison*, Zur Würdigung von Rimberts Vita Anskarii 163-185
Professor D. Dr. *Richard Haupt*, Anschars Leben nach Rimbert . . . . . 186-261
Pastor *Rolfs u. Professor Ficker*: Ein Ablaß für Welna vom Jahre 1432 . . . . . 262-270
Professor D. Dr. *Scheel*, Rede zur Ansgarfeier im Dom zu Schleswig . . . . . 271-301
Nachtrag . . . . . 302-303

Heft 3 (1927) Abhandlungen:
Professor D. Dr. *Richard Haupt*, Beitrag aus der Nordmark zur Patrozinienforschung . . . . . 305-343
Nachtrag dazu . . . . . 629-634
Pastor D. *Ernst Feddersen*, Der Kryptocalvinismus am Gottorfer Hofe unter Herzog Johann Adolf . . . . . 344-391
Pastor i. R. *W. Martensen*, Über die kirchliche Aufsicht in Angeln nach der Reformation . . . . . 392-422
Miszellen . . . . . 423-432

Heft 4 (Harmsheft) (1928) Abhandlungen:
*D. Ernst Michelsen*, Unser Claus Harms . . . . . 433-443
D. *Ernst Feddersen*, Claus Harms' 95 Thesen . . . . . 448-565
Pastor *J. Lorentzen*, Gräfin Auguste Bernstorff, geb. Gräfin Stolberg, eine Freundin von Goethe u. Claus Harms . . . . 566-616
D. *Ernst Feddersen*, Noch zwei Aktenstücke zu dem Thema Claus Harms und die Kirchenbehörden . . . . . 617-623
Professor D. Dr. *Gerhard Ficker*, Zu unseren Bildern . . . . 624-628

9. Band Heft 1 (1930) Abhandlungen:
*T. O. Achelis*, Christiansfelds Anfänge . . . . . 1-58
*W. Holtzmann*, Urkunden zur Geschichte des Domklosters von Odense . . . . . 59-65
*Joh. Luther*, Die Schleswiger Luther-Linie . . . . . 66-92
*Th. Matthiesen*, Erste schleswigsche Niederlassungspläne der Herrnhuter . . . . . 93-104
*E. Feddersen*, Cryptocalvinistica . . . . . 105-109
Miszellen (Die westfälische Lutherlinie) – Amtliche Schriftstücke aus alter Zeit. – Zwei Teufelsverschreibungen. – Eine kassierte Predigerwahl in Drelsdorf. – Anfänge der Reformation in Wilster). . . . . 110-119
Buchbesprechungen: . . . . . 119-125
*T. O. Achelis*, Haderslev i gamle Dage
*Otto Baumgarten*, Meine Lebensgeschichte
Aus der Tätigkeit des Vereins . . . . . 125-128

Heft 2 (1931)
Abhandlungen:
*H. Prahl*, Der Lehrprozeß gegen den P. prim. Peter Sinknecht 129-166
*H. Hansen*, Lütke Naamani und seine Schriften . . . . . 167-231
*E. Schröder*, Die Pastorenfamilie Schröder . . . . . 232-236
*F. Graf*, H. O. Mollers Genealogia Lutherorum . . . . . 237-244
Miszellen (Die Klosterschule zu Itzehoe. – Ordnung des Schulwesens zu Süderau 1663. – Ein vergessenes Patent Hz. Friedrichs III. – Cl. Harms und die Kieler Marktpumpe) . . 244-255
Buchbesprechungen . . . . . 255-256
*A. Kamphausen*, Der Dom der Dithmarscher
*Th. Kaftan*, Erlebnisse und Beobachtungen
*R. Dollinger*, Geschichten der Mennoniten
Aus dem Vereinsleben . . . . . 256

Heft 3 (1932)
Abhandlungen:
*Chr. Stubbe*, Die Dänische Gesandtschaftsgemeinde in Wien und ihre letzten Prediger . . . . . 257-312
*Th. Wotschke*, Pfarrer Günthers Kollektenreise durch Dänemark und Schl.-Holstein . . . . . 312-346
*Fr. Michaelis*, Ein Brief des Hamburger Domkapitels 1533 347-360
*E. Feddersen*, Ein Brief von Stöckens an Seb. Niemann . . 371-374
–, Zu Fabricius d. Ä. wissenschaftlichen Bemühungen . . 361-371
*E. Feddersen*, Archidiakonus Voß und Landvogt von Helm 374-378
*E. Feddersen*, „Hitzige" Theologen des 17. Jh. . . . . 378-382
Buchbesprechungen . . . . . 383-384
*Hans Ammon*, Johannes Schele, Bischof von Lübeck aus dem Basler Konzil
Jahrbuch d. Ver. f. Dithmarscher Landeskunde

Heft 4 (1935)
Abhandlungen:
*G. Stoltenberg*, J. A. Cramer, seine Persönlichkeit und seine Theologie . . . . . 385-452
*Th. Wotschke*, Urkunden zur Gesch. des Pietismus in der Nordmark . . . . . 453-499
*E. Feddersen*, Ein Kulturbild aus Brügge (609) . . . . . 500-503
*Lehrer Kuphal*, Die vier Pastoren aus der Familie Meisterlin 504-510
*Th. Matthiesen*, Das nordschleswigsche Archiv in Apenrade 511-517
Miszellen (Eine Pastorenbestallung aus der Reformationszeit. – Schnitzwerke von H. Baxmann u. P. Heitmann zu Süderau. – Peter Sinknecht. – Aus dem Riesebyer Kirchenbuch.) . . . . . 518-524
Buchbesprechung:
*O. Fr. Arends*, Geistligheden i Slesvig og Holsten . . . . . 525-528

Vermerk: In der Zeit von 1936 bis 1948 sind in der Schriftenreihe II keine Veröffentlichungen herausgebracht worden.

10. Band Professor Dr. *Peter Meinhold*, Vorwort . . . . . 1
Heft 1 Pastor D. Dr. *Wilhelm Jensen*, In memoriam D. Ernst Feddersen 3
(1949) Privatdozent Pastor Dr. *Walter Göbell*, Theodor Kaftan . . . . 7
Pastor D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Woher stammt Propst Johannes Reborch, der Bearbeiter der Bordesholmer Marienklage? . . . 27
Pastor D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Der erste Lübecker Domherr tritt in den Ehestand . . . . . 31
Pastor D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Das Flensburger Propsteibuch vom Jahre 1538 . . . . . 35
Studienrat Dr. Thomas *Otto Achelis*, Deutsche und dänische Gottesdienste im Herzogtum Schleswig . . . . . 79
Studienrat Dr. Thomas *Otto Achelis*, Die Anfänge des Schulwesens im Kirchspiel Osterlügum . . . . . 103
Bibliotheksrat a. D. Dr. *Rudolf Bülck*, Aufzeichnungen des Propsten Hans Caspar Brandt in Norburg . . . . . 108
Pastor *Thomas Matthiesen*, Das Flensburger Religionsblatt . . 136
Rechtsanwalt Dr. *Otto Kähler*, Pastor Georg Lau – ein schleswig-holsteinischer Kirchenhistoriker . . . . . 155
Hauptpastor *Hermann Kiesow*, Ehemalige Deutsche Gemeinden in Schweden . . . . . 160
Studienrat Dr. *Thomas Otto Achelis*, Dänische Arbeiten zur Schleswigschen Kirchengeschichte aus dem letzten Jahrzehnt 194
Bibliotheksberichte . . . . . 204
Mitteilungen des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte . . . . . 209
Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und Propsteivertreter 210/ 211

Heft 2 Professor Dr. *Peter Meinhold*, Professor D. Dr. Otto Scheel zum
(1950) 75. Geburtstag . . . . . V
Hauptpastor a. D. *W. W. Meyer*, Neueres über das Alter des Schleswiger Domes . . . . . 1
Pastor D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Herzog Christian von Schleswig-Holstein und Landgraf Philipp von Hessen . . . . . 8
Dr. *Thomas Otto Achelis*, Weigerung der Eiderstedter Geistlichkeit, eine Kirchenvisitation durch den Königlichen Generalsuperintendenten zuzulassen, 1678 . . . . . 20
*Carl Langholz*, Der Lebenslauf eines nordschleswigschen Dorfpredigers aus der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts . . . . . 24
Bibliotheksrat a. D. Dr. *Rudolf Bülck*, Mauritius Kramer . . . . 33
Pastor i. R. *Thomas Matthiesen*, Gotthard Johann Zwerg und Olaus Hinrich Moller . . . . . 41
Professor Dr. *G. E. Hoffmann*, Georg Fock als Gegner von Claus Harms . . . . . 65

Dr. Thomas *Otto Achelis*, Hans Schlaikier Prahl . . . . . 86
Hauptpastor *Hermann Kiesow*, Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit zu Gothenburg . . . . . 91
Pastor Dr. *W. Lewerenz*, Der Wiederaufbau von St. Marien zu Lübeck . . . . . 102
*Johanna Kolbe*, Über die neuaufgedeckten Wandmalereien in St. Marien zu Lübeck . . . . . 105
Pastor D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Abschiedsbrief des schleswigschen Generalsuperintendenten D. Christian Friedrich Callisen 113
Dr. Thomas *Otto Achelis*, Tausend Jahre der Stifter Ripen und Schleswig . . . . . 115
Bibliotheksrat a. D. Dr. *Rudolf Bülck*, Bibliographie Otto Scheel 155
Bibliotheksberichte . . . . . 180
Pastor *Johannes Moritzen*, In memoriam P. Otto Münchmeyer 181
Pastor *Otto Jenssen*, Geschichtliche Gegenwartsaufgaben für die Pastoren . . . . . 183
Mitteilungen des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte . . . . . 184
Aus Zeitschriften . . . . . 190

11. Band Heft 1 (1951)
Dompropst *David Lindquist*, Deutsche und englische Linien in der schwedischen Andachtsliteratur im Zeitalter der Orthodoxie 1
Pastor i. R. *Martin Clasen*, Die einstige Reinfelder Klosterkirche im Lichte der Spatenforschung . . . . . 14
Pastor D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Der Vikariusacker zu Borsfleth 31
Pastor D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Die Visitationsreise des schleswig-holstein-gottorpischen Generalsuperintendenten Mag. Jacobus Fabricius im Jahre 1639 (I) (Forts. 12. Band S. 1–34) . . . . . 37
Bibliotheksrat a. D. *Rudolf Bülck*, Claus Harms und das Plattdeutsche . . . . . 57
Pastor D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Bischof D. Adolf Mordhorst in memoriam . . . . . 72
Buchbesprechungen:
Dr. Thomas *Otto Achelis*, Dänische Arbeiten zur schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte im letzten Jahrfünft . . . . . 74
Andere Buchbesprechungen . . . . . 86
Aus Zeitschriften . . . . . 89
Mitteilungen des Vereins . . . . . 93

Heft 2 (1952)
Professor Dr. *Peter Meinhold*, Pastor D. Dr. Wilhelm Jensen zum 70. Geburtstag . . . . . 97
Rechtsanwalt Dr. *Otto Kähler*, Die Einführung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 . . . . . 101

Dr. Thomas *Otto Achelis*, Das Haus Königinstraße Nr. 1 in Rendsburg und seine Bewohner während eines Vierteljahrtausends . . . . . 111
Studienrat Dr. *Hans Haupt*, Der Altonaer Sektierer Johann Otto Glüsing und sein Prozeß von 1725/1726 . . . . . 136
Pastor i. R. *Thomas Matthiesen*, Einbruch des Rationalismus in das Flensburger Kirchenwesen (von 1790 ab) . . . . . 164
Vikar *Hartwig Lohmann*, Bengel-Manuskripte in Schleswig-Holstein . . . . . 185
Dr. *Harry Schmidt*, Sammlung für die lutherischen Gemeinden zu St. Petersburg und Moskau in den Jahren 1748 und 1756. Ein Beitrag zu den Beziehungen Rußlands zu Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert . . . . . 192
Professor D. Dr. *Otto Scheel*, Pietismus, Christiansfeld und Dalbyhof (Forts. 12. Band S. 59–82) . . . . . 199
Bibliotheksrat i. R. Dr. *Rudolf Bülck*, Schleswig-Holsteinische Geistliche im Spiegel ihrer Autobiographien (I) (Forts. 12. Band S. 83) . . . . . 228
Gesamtverzeichnis der Autobiographien (I) . . . . . 250
Professor Dr. *G. E. Hoffmann*, Harmsiana. Claus Harms' Antrag auf Änderung der Perikopen vom 27. November 1820 . . . . . 253
Propst i. R. D. *Georg Faust*, Reinhard Theodor Faust – 1869-1903 – Pastor in Sülfeld, Kreis Segeberg. Ein Beitrag zum Kulturkampf in Schleswig-Holstein . . . . . 261
Bibliotheksrat i. R. Dr. *Rudolf Bülck*, Bibliographie Pastor D. Dr. Wilhelm Jensen . . . . . 267

12. Band (1953/1954)
Dr. Thomas *Otto Achelis*, Die Brüder Peter Hinrich und Christian Peter Jessen. Ein Beitrag zur Geschichte des Hadersleb ener Gymnasiums . . . . . 109-129
ders., Zur Lebensgeschichte Johann Lorenz Mosheims . . . 169-174
ders., Maria Sophia Friederike Struensee, eine Enkelin des Generalsuperintendenten Adam Struensee . . . . . 174-175
ders., Bibliotheksrat Dr. Rudolf Bülck in memoriam . . . . 180-181
† Bibliotheksrat i. R. Dr. *Rudolf Bülck*, Schleswig-holsteinische Geistliche im Spiegel ihrer Autobiographien (II) . . . 83-108
Propst i. R. D. *Georg Faust*, Schleswig-holsteinische Kandidaten in Galizien. Ein Beitrag zu dem Verhältnis von Heimatkirche und Diaspora . . . . . 133-146
Pastor *Erwin Freytag*, Johann Hinrich Wichern und die Feldseelsorge in der schleswig-holsteinischen Armee . . . . . 129-132

ders., Christian Matthiae, ein lutherischer Theologe des 17. Jahrhunderts . . . . . 163-169
Pastor i. R. D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Die Visitationsreise des schleswig-holstein-gottorpischen Generalsuperintendenten Mag. Jacobus Fabricius im Jahre 1639 (II) (Forts. 16. Band S. 101–146) . . . . . 1-34
Professor Dr. *Peter Meinhold*, Pastor i. R. Thomas Matthiesen zum 80. Geburtstag . . . . . V-VIII
Professor D. Dr. *Otto Scheel*, Pietismus, Christiansfeld und Dalbyhof (II) . . . . . 59-82
Dr. *Eberhard Schwalm*, Pietismus und Politik in Schleswig-Holstein . . . . . 175-179
Bischof i. R. *D. Völkel*, Warum Pastor August Dreyer in Bordesholm nicht Pastor in Kirchbarkau werden konnte, und warum er nicht Hauptpastor in Neumünster werden wollte 35-58
† Konsistorialrat i. R. P. D. *Theodor Voss*, Martin Bertheau, der Hymnologe . . . . . 147-162
Buchbesprechungen . . . . . 182-193
Mitteilungen d. Vereins f. Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte: . . . . . 194-196
Register . . . . . 197-199

13. Band (1955)
Dr. Thomas *Otto Achelis*, Vom gesamtstaatlichen zum nationalen Denken, dargelegt an Studenten der Theologie aus dem Herzogtum Schleswig vom Kieler Frieden 1814 bis zum Wiener Frieden 1864 . . . . . 77-93
Pastor i. R. *Otto Clausen*, Das „Kieler Pastorenbuch" und der alte kirchliche Raum . . . . . 146-152
Pastor *Erwin Freytag*, Magister Gerhardus Vechtmann, ein Lebensbild eines Pfarrers aus der Zeit des Nordischen Krieges . . . . . 139-145
Pastor i. R. D. Dr. *Jensen*, Die kirchlichen Verhältnisse der Propstei Eiderstedt um 1700 . . . . . 30-46
*Hans Lochmann*, Clemens Selter . . . . . 152-153
Studienrat *Franz Michaelsen*, Die Kirche zu Krempe bis zum Beginn der Reformation . . . . . 1-29
ders., Nachtrag . . . . . 158
Dr. *Hans Rothe*, Die politische Wirksamkeit Theodor Kaftans in der Weimarer Republik . . . . . 94-138
Bischof i. R. *D. Voelkel*, Ein kirchliches Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert (Forts. 14. Band S. 51–88) . . . . . 47-76
Buchbesprechungen . . . . . 154-158
Register, bearbeitet von stud. theol. Schwandt . . . . . 159-162

14. Band (1956)
Dr. Thomas *Otto Achelis*, Ernst Michelsen . . . . . 89-96
Pastor *Erwin Freytag*, Heike Jürgensen . . . . . 97-104
Pastor i. R. D. Dr. *W. Jensen*, Die Kirchspiele der hamburgischen Dompropstei um 1340 (Taxus beneficiorum prepositure) . . . . . 10-13
Pastor i. R. D. Dr. *W. Jensen*, Die älteste Unterschrift der lutherischen Geistlichkeit Lübecks unter die Konkordienformel (1577) . . . . . 14-16
Pastor i. R. D. Dr. *W. Jensen*, Die Rendsburger Schulordnung von 1729 . . . . . 17-35
Professor D. *Peter Meinhold*, In memoriam Professor Dr. Dr. Rudolf Schneider . . . . . 1-9
Pastor Dr. *Walther Rustmeier*, Johann Conrad Dippel in Schleswig-Holstein. I. Dippels Eingreifen in die Kontroverse Dassow-Muhlius (Forts. 15. Band S. 91–116) . . . . . 36-50
Bischof i. R. *D. Völkel*, Ein kirchliches Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert (II) . . . . . 51-88
Buchbesprechungen: . . . . . 105-113
Mitteilungen des Vereins für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte . . . . . 114
Register, bearbeitet von stud. theol. Schwandt . . . . . 115-120

15. Band (1957)
Pastor i. R. *Martin Clasen*, Reinfeld und seine Äbte (I). Zur Geschichte der Zisterzienser in Holstein (Forts. 16. Band S. 7–96) . . . . . 17-84
Pastor *Erwin Freytag*, Die Klöster in Dithmarschen. Zur Geschichte der Bettelorden in Schleswig-Holstein . . . . . 5-16
Pastor *Friedrich Gleiss*, Wenig Kirchen – leere Kirchen, viele Kirchen – volle Kirchen. Die kirchliche Lage in Schleswig-Holstein und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung . . . . 131-181
Professor Dr. *Walter Göbell*, In memoriam Thomas Heinrich Matthiesen . . . . . 182-183
Professor Dr. *G. E. Hoffmann*, Eine studentische Arbeit von Claus Harms . . . . . 117-130
Pastor i. R. D. *Dr. Wilhelm Jensen*, Schleswig-Holstein und die Konkordienformel . . . . . 85-90
Professor D. *Peter Meinhold*, Widmung für Herrn Dr. Thomas Otto Achelis . . . . . 1-4
Pastor Dr. *Walther Rustmeier*, Johann Conrad Dippel in Schleswig-Holstein. II. Der Prozeß gegen Dippel in Altona (Forts. 16. Band S. 147–169) . . . . . 91-116
Buchbesprechungen . . . . . 184-193

Nachtrag zu D. Dr. W. Jensen, Die Rendsburger Schulordnung von 1729 in „Beiträge und Mitteilungen" Bd. 14, S. 17 ff. 193
Mitteilungen des Vereins für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte . . . . . 194-195
Register, bearbeitet von stud. theol. *Friedrich Schwandt* . 196-206

16. Band (1958)
Dr. Thomas *Otto Achelis* und Oberkirchenrat *Johann Schmidt*, Claus Harms bleibt endgültig in Kiel (1834) . . . 170-173
Pastor i. R. *Martin Clasen*, Reinfeld und seine Äbte (II). Zur Geschichte der Zisterzienser in Holstein . . . . . 7-96
Pastor *Erwin Freytag*, Die alten Hardeskirchen in den beiden Flensburger Geestharden . . . . . 1-6
Pastor i. R. D. Dr. *Wilhelm Jensen*, König Christian III. gibt dem Hamburger Domkapitel seine Bauten und Güter in Stormarn zurück . . . . . 97-100
ders., Die Visitationsreise des schleswig-holstein-gottorpischen Generalsuperintendenten Mag. Jacobus Fabricius im Jahre 1639 (III) . . . . . 101-146
Pastor Dr. *Walther Rustmeier*, Johann Conrad Dippel in Schleswig-Holstein (III). Dippels Kontroverse mit Petrus Hansen in Plön (Forts. 17. Band S. 69–76) . . . . . 147-169
Buchbesprechungen . . . . . 169
Thomas *Otto Achelis*, Dänische Arbeiten zur schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte in den letzten fünf Jahren . 174-180
Weitere Buchbesprechungen . . . . . 181
Zeitschriftenschau . . . . . 181-182
Register, bearbeitet von cand. theol. Fr. Schwandt . . . . . 184-191

17. Band (1959/1960)
Dr. Thomas *Otto Achelis*, Generalsuperintendent Johann Leonhard Callisen über seine Stellung zur Adlerschen Agende 147-148
Pastor *Erwin Freytag*, Die Gründung des Klosters Uetersen und die Edelherren von Barmstede . . . . . 10-20
Pastor Dr. *Lorenz Hein*, Die Auseinandersetzungen um eine neue Feiertagsordnung auf den schlesw.-holst. Ständeversammlungen in den Jahren 1836-1840 . . . . . 77-144
† Pastor i. R. D. Dr. *Wilhelm Jensen*, Die Klageschrift des Königs Friedrich I. gegen das Hamburger Domkapitel (1529) 64-68
ders., Vita mea . . . . . 149-150
Professor D. *Peter Meinhold*, In memoriam Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen . . . . . 1-9
Pastor Dr. *Walther Rustmeier*, Konrad Dippel in Schleswig-Holstein (IV), Drei Dokumente . . . . . 69-76

Propst i. R. *Anton Tödt*, Das Speculum abbatis des Klosters Reinfeld, verfaßt von Abt Friedrich im Jahre 1440 . . . . . 21-63
ders., Ist die Kirche in Tetenbüll eine St.-Annen-Kirche? . 145-146
Buchbesprechungen . . . . . 151-154
Register, bearbeitet von Pastor *Fr. Schwandt* . . . . . 155-158

18. Band (1961/1962)
*A. Fock* und *A. H. Plön* in Hamburg, Das Connobium im nordelbischen Overbodenkreis . . . . . 1
*Anton Tödt* in St. Peter, Die Sprengelordnung des Lübecker Bischofs Nikolaus II . . . . . 10
† *Wilhelm Jensen*, Zur Reformationsgeschichte Dithmarschens. Die Aussagen der Domkapitelzeugen Mag. Wilhelm Kolling und Mag. Joachim Busse im Zeugenverhör zu Lübeck am 1. Juli 1530 24
*Karl-Egbert Schultze* in Hamburg, Zur Geschichte der Glückstädter Reformierten Gemeinde . . . . . 35
*Erwin Freytag* in Uetersen/Holstein, Die Synode der Grafschaft Holstein-Pinneberg . . . . . 58
ders., Zur Geschichte der Ausgliederung der Dörfer Heist und Glinde aus dem Kirchspiel Rellingen. Ein Beispiel für die Auswirkungen des Parochialzwanges . . . . . 64
† *Wilhelm Jensen*, Kirchliche Verordnung für Helgoland vom 17. Juli 1721 . . . . . 80
*Wilhelm Hahn* in Kiel, Christian Jessen, der Hofprediger . . . 82
† *Wilhelm Fischer-Hübner*, Louis Harms in Lauenburg . . . . 104
*Lorenz Hein* in Grube/Holstein, Eine liturgische Bewegung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts . . . . . 114
*Propst Jaeger* in Bad Segeberg, In memoriam Martin Clasen . 182
Buchbesprechungen . . . . . 187
Register, bearbeitet von Pastor *Fr. Schwandt* . . . . . 198

19. Band (1963)
Professor D. *Peter Meinhold* in Kiel-Schulensee, Bischof Gerold von Lübeck und seine Zeit . . . . . 1
Pastor *Erwin Freytag* in Uetersen/Holstein, Aus dem gottesdienstlichen Leben des adligen Klosters und der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Uetersen im 18. Jahrhundert . 22
ders., War Graf Adolf IV. v. Holstein-Schauenburg Klosterpropst in Uetersen? . . . . . 39
† Pastor i. R. *Martin Clasen*, Reinfeld/Holstein, Zur inneren Geschichte des Reinfelder Klosters im Mittelalter . . . . . 42
Pastor Dr. *Walther Rustmeier* in Kiel-Elmschenhagen, Oliger Pauli oder der Plan einer Apostolischen Gemeinde zur Vereinigung der Juden und Christen in Altona . . . . . 69

Pastor Dr. *Lorenz Hein* in Grube/Holst., Die katholische Kirche im Urteil von Claus Harms . . . . . 88
Dr. *Horst Weimann* in Lübeck, Lübecker Examensbestimmungen 106
Buchbesprechungen . . . . . 123
Register . . . . . 131

20. Band (1964)
Pastor *Erwin Freytag* in Uetersen/Holstein, Der Mönkloher Vertrag von 1578 . . . . . 1
ders., Über die Schauenburgische Kirchenordnung vom Jahre 1614 . . . . . 19
Pastor Dr. *Walther Rustmeier* in Kiel-Elmschenhagen, Heiligung im Pietismus . . . . . 33
Pastor Dr. *Lorenz Hein* in Grube/Holstein, Die Philalethen und ihr Kampf um die Freiheit von der Kirche . . . . . 63
Dr. *Horst Weimann* in Lübeck, Eutiner Examensbestimmungen 85
Buchbesprechungen . . . . . 91
Register, bearbeitet von *Gerd Bockwoldt* . . . . . 101

21. Band (1965)
Propst i. R. *Anton Tödt* in St. Peter-Ording, Eine Lebensbeschreibung Ansgars in mittelniederdeutscher Sprache . . . . . 1
Pastor *Erwin Freytag* in Uetersen/Holstein, Die Verehrung des heiligen Ansgar auf der Hatzburg . . . . . 19
Professor Dr. *Walter Göbell* in Kiel, Ansgar und die Christianisierung des Nordens . . . . . 22
Pastor Dr. *Gottfried Mehnert* in Kiel-Elmschenhagen, Ansgar als Visionär. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Visionen des Frühmittelalters . . . . . 44
Professor D. *Peter Meinhold* in Kiel, Ansgar, der erste Missionsbischof des Nordens . . . . . 68
Pastor *Erwin Freytag* in Uetersen/Holstein, Zur Frage der Ansgarkirchen im nordelbischen Raum . . . . . 89
Buchbesprechungen . . . . . 103
Register, bearbeitet von Gerd Bockwoldt in Neustadt/Holstein 105

22. Band (1966)
Superintendent *Walter Schäfer* in Verden/Aller, Ansgar und die spiritualen Quellen seiner Mission . . . . . 1
Professor D. *Peter Meinhold* in Kiel, Ansver und die Anfänge des Christentums in unserer Heimat . . . . . 16
Pastor i. R. *J. Moritzen* in Schleswig, Ansver, der Märtyrer von Ratzeburg . . . . . 33
Pastor *Erwin Freytag* in Uetersen/Holstein, Zur Taufe König Harald Blauzahns im Jahre 966. Die Mission in Nordelbingen unter den Ottonen . . . . . 52

Regierungsbaurat *Hans Rohde* in Halstenbek/Holstein, Die Baugeschichte der St.-Laurentius-Kirche zu Tönning . . . . . 60
Oberlandeskirchenrat *Johann Schmidt* in Preetz, Das alte und das neue Stipendium Harmsianum . . . . . 145
Archivrat Dr. *Horst Weimann* in Lübeck, Zur Verfassungsgeschichte der Landeskirche Eutin . . . . . 177
Buchbesprechungen . . . . . 248
Register, bearbeitet von *Gerd Bockwoldt* in Neustadt/Holstein 264

23./24. Band (1967/1968) „Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes in Kiel"
Grußworte der Bischöfe für Holstein und für Schleswig . . . . 7
Professor Dr. *Gottfried Ernst Hoffmann* in Schleswig, Die Konsistorialverfassung in Schleswig-Holstein von der Reformation bis zum Ende des deutsch-dänischen Gesamtstaates . . . . . 9
Landesarchivrat i. R. *Dr. Wilhelm Hahn* in Kiel, Geschichte des Kieler Konsistoriums . . . . . 31
Oberlandeskirchenrat D. *Johann Schmidt* in Kiel, Bischof D. Wilhelm Heinrich Koopmann, Generalsuperintendent des Herzogtums Holstein von 1855 bis 1871 . . . . . 63
Oberlandeskirchenrat *Eberhard Schwarz* in Kiel, Das leitende geistliche Amt in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zur landeskirchlichen Behörde 1868-1968 . . 80
Landeskirchenamtspräsident Dr. *Erich Grauheding* in Kiel, Vom Konsistorium zum Landeskirchenamt . . . . . 150
Oberlandeskirchenrat *Hans Peter Muus* in Kiel, Der öffentlichrechtliche Status der Kirche und die Garantiefunktion des Landeskirchenamtes . . . . . 160
Universitätsprofessor D. *Peter Meinhold* in Kiel in Verbindung mit Pastor i. R. Dr. theol. *Walther Rustmeier* in Kiel, Theologische Fakultät und Evang-Luth. Konsistorium . . . . . 168
Register, bearbeitet von Dr. Gerd Bockwoldt in Neustadt/Holst. 189

25. Band (1969) Dozent Dr. *Sven Helander* in Uppsala, Die Überlieferung vom heiligen Ansgar in Schweden . . . . . 1
Pastor *Bernhard Theilig* in Barmstedt, Die Reformation in den Gemeinden der heutigen Propstei Rantzau . . . . . 32
Pastor *Erwin Freytag* in Uetersen/Holstein, Über den Bekenntnisstand der holstein-schauenburgischen Landeskirche im 16. und 17. Jahrhundert . . . . . 57
Pastor Dr. *Lorenz Hein* in Oldenburg/Holstein, Vom Sinn der Reisen. Eine von Adam Olearius vor 300 Jahren im heutigen Reiseland Schleswig-Holstein angestellte Betrachtung . . . . . 60

Pastor Dr. *Gottfried Mehnert* in Kiel-Elmschenhagen, Ein theologisches Gutachten zur Adlerschen Agende . . . . . 67
Vikar *Diether Kapischke* in Schönkirchen bei Kiel, Einheit der Kirche und Bekenntnis. Zum Kieler Kirchentag 1867 und seiner Resonanz in der zeitgenössischen Presse . . . . . 79
Pastor *Erwin Freytag* in Uetersen/Holstein, Der Jansenismus auf der Insel Nordstrand. Zur Geschichte des Altkatholizismus im Herzogtum Schleswig . . . . . 101
Buchbesprechungen . . . . . 120
Register, bearbeitet von Dr. Gerd Bockwoldt in Neustadt/Holstein . . . . . 145

26./27. Band (1970/1971)
*Peter Meinhold*, Traueransprache anläßlich der Beisetzung von Professor D. Dr. Martin Redeker . . . . . 1
*Erwin Freytag*, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg im Dreißigjährigen Kriege. Ein Briefwechsel des Grafen Jobst Hermanns mit Wallenstein . . . . . 10
*Annie Petersen*, Das Konkordienbuch der evang.-luth. Kirche in Lübeck . . . . . 26
*Lorenz Hein*, Die Thesen von Claus Harms in der neueren theologischen Kritik . . . . . 70
*Friedrich Wilhelm Kantzenbach*, Nationalprotestantismus und Nationalsozialismus. Tatsachen. Beobachtungen. Fragen. Unter besonderer Berücksichtigung des politischen Weges Gustav Frenssens . . . . . 84
Buchbesprechungen . . . . . 145
Register zum Lübecker Konkordienbuch, bearbeitet von Annie Petersen . . . . . 165
Register zum ganzen Band, bearbeitet von Gerd Bockwoldt . 169

28. Band (1972)
Grußwort an Bischof em. D. Reinhard Wester zum 70. Geburtstag am 2. Juni 1972 . . . . . 1
Bischof Dr. *Friedrich Hübner*, Kiel, Kirchenreform mit Martin Luther oder Thomas Müntzer? Ein Beitrag zum Problem der Gewalt in der Anti-Rassismusdebatte . . . . . 3
Bischof *Alfred Petersen*, Schleswig, Aus vier Jahrzehnten . . . 23
Landeskirchenamtspräsident Dr. *Erich Grauheding*, Kiel, Ende des Landeskirchentums? . . . . . 33
Oberlandeskirchenrat D. *Johann Schmidt*, Preetz, Charlotte Emilia von Rumohr und William Carey. Ein früher Beitrag Schleswig-Holsteins zur Mission in Indien . . . . . 38
Privatdozent Pastor Dr. *Lorenz Hein*, Oldenburg, Das Kirchspiel Elmschenhagen im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte des Kieler Ostufers . . . . . 52

Pastor em. *Erwin Freytag*, Ertinghausen, Die politisch-kirchliche Sonderstellung der schauenburgisch-pinnebergischen Grafschaft Holstein seit dem 15. Jahrhundert . . . . . 73
Pastor em. Dr. *Walther Rustmeier*, Kiel, Petrus Hanssen – Zeuge der Wahrheit. Das Bild eines Theologen und Kirchenmannes im Schleswig-Holstein des 18. Jahrhunderts . . . . . 89
Frau *Annie Petersen*, Lübeck, „Das Besondere Buch". Formula consensus. Ein handschriftliches Text- und Unterschriftenwerk der evang.-luth. Kirche in Lübeck . . . . . 116
Buchbesprechungen . . . . . 154
Register zu: „Das Besondere Buch", bearbeitet von Annie Petersen, Lübeck . . . . . 169
Register zum ganzen Band, bearbeitet von Dr. *Gerd Bockwoldt*, Eutin . . . . . 173

29. Band (1973)
*Erwin Freytag*, Ertinghausen, Die Pröpste des Zisterzienser-Nonnenklosters in Uetersen bis zum Dreißigjährigen Krieg . . . . 1
ders., Clement von der Wisch. Aus dem Leben eines Ueterser Klosterpropsten im Zeitalter der Renaissance . . . . . 10
ders., Die Satzung der Kalandsbruderschaft in Morkirchen. Eine Handschrift aus dem späten Mittelalter (etwa 1500) . . . . . 41
*Johannes Moritzen*, Schleswig, Abschaffung der Heiligen- und Hexenverfolgung – ein Zusammenhang? . . . . . 49
*Walter Voigt*, Büsum, Entstand die Büsumer Kirche aus einer Kapelle? . . . . . 58
*W. A. Schulze*, Mannheim, Alte Dreikönigsdarstellungen im nordelbischen Raum . . . . . 62
Buchbesprechungen . . . . . 83
Register zum ganzen Band, bearbeitet von Dr. *Heinz Zimmermann-Stock*, Kiel . . . . . 101

30/31. Band (1974/1975)
In memoriam Professor Dr. Klaus Krisch. Traueransprache von Professor D. *Peter Meinhold* in Kiel-Schulensee . . . . . 1
Das Buch im Chore der Preetzer Klosterkirche. Nach dem Original dargestellt von Studienrätin i. R. *Elfriede Kelm* in Preetz . 7
Heinrich von Zütphen und die Anfänge der Reformation in Dithmarschen. Von Professor D. *Peter Meinhold* in Kiel-Schulensee . . . . . 36
Pastor Balthasar Schroeders Auszüge aus dem Rechnungsbuch des Kirchspiels Segeberg (1522-1549). Eine Quellenveröffentlichung zur schleswig-holsteinischen Reformationsgeschichte von Dr. *Horst Tschentscher* in Bad Segeberg . . . . . 56
Die Reichsstadt Lübeck und der Schmalkaldische Bund. Ein Brief der Bundesführung an Bürgermeister und Rat der Stadt vom

1. Sept. 1536, mitgeteilt von Pastor i. R. *Erwin Freytag* in Ertinghausen . . . . . 61
Petrus Hanssen – Zeug der Wahrheit. Theologie und Ethik. Von Pastor i. R. *Walther Rustmeier* in Kiel . . . . . 66
Die „Academia Holsato-Schaumburgica" in Rinteln. Von Pastor i. R. *Erwin Freytag* in Ertinghausen . . . . . 104
„Nikodemus" (1885-1934). Eine geistliche Vereinigung in der alten Propstei Pinneberg. Von Pastor i. R. *Erwin Freytag* in Ertinghausen . . . . . 109
Geschichte der ersten fünfzig Jahre des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein. Von stud. theol. *Hans-Joachim Ramm* in Kiel . . . . . 126
Das lutherische Element in der evangelisch-ukrainischen Bewegung seit 1925. Von Professor Dr. *Friedrich Wilhelm Kantzenbach* in Neuendettelsau . . . . . 165
Buchbesprechungen . . . . . 177
Register, bearbeitet von Dr. *Heinz Zimmermann-Stock* in Kiel 191
Berichtigung eines Druckfehlers . . . . . 200

32./33. Band (1976/1977)
100 Jahre Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein 1
*Johannes Schmidt* Schleswig-Holsteins Beitrag zur Weltmission vor und nach der Gründung der Breklumer Mission am 19. September 1876
*Johann Schmidt* . . . . . 11
Die Auseinandersetzungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und Jacob Ferdinand Clausen – Todenbüttel, Vikar *Hans-Joachim Ramm*, Kiel . . . 19
Der Briefwechsel des Theodor Kaftan, *Walter Göbell* . . . . . 80
Eine Dokumentation aus den Jahren 1866/67 über die religiösen, sozialen und sittlichen Zustände in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, *Erwin Freytag* . . . . . 114
Buchbesprechungen . . . . . 146

34./35. Band (1978/1979)
Abschiedswort der Kirchenleitung für D. Alfred Petersen, *Friedrich Hübner* . . . . . 1
„. . . mächtig, zu rühren die Geister." Zum 200. Geburtstag von Claus Harms am 25. Mai 1978, *Johann Schmidt* . . . . . 9
Der Verein zur Gründung und Unterhaltung evangelischer Alumnate in Schleswig-Holstein, *Wilhelm Otte* . . . . . 25
Stephan Klotz, *Erich Hoffmann* . . . . . 33
Die Kirche in Dithmarschen im Mittelalter bis zum Vorabend der Reformation, *Gotthard Köppen* . . . . . 61

Die Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein zwischen Reformation und Aufklärung, *Birgit Hoffmann* . . . . . 110
Buchbesprechungen . . . . . 173

36. Band (1980)
Pastor Emil Wacker – „Zeuge lokaler, staatlicher und theologischer Spannungen", *Adolf Thomsen* . . . . . 1
Ein Schleswiger Domprediger als fränkischer Landpfarrer Hans Nicolai Hansen, *Friedrich Wilhelm Kantzenbach* . . . . . 20
Untersuchungen zur Adlerschen Agende von 1798, *Detlef Reichert* . . . . . 27
Claus Harms und die Confessio Augustana, *Johann Schmidt* 61
Buchbesprechungen . . . . . 73

37. Band (1981)
Universal- und Territorialgeschichte, *Jendris Alwast* . . . . . 11
Bibliographie Walter Göbell . . . . . 27
Der Briefwechsel des Theodor Kaftan, *Walter Göbell* . . . . . 33
Zwischen Kirche und Freikirche, *Lorenz Hein* . . . . . 117
Die Visitationsberichte des fürstbischöflich-eutinischen Superintendenten Daniel Janus (1645. 1646. 1648. 1649. 1651) und sein Memorial vom 26. Oktober 1652, *Horst Weimann* . . . . . 135
Otto Lorenzen Strandigers Weg in den Separatismus, *Manfred Jakubowski* . . . . . 155
Buchbesprechungen . . . . . 173

38. Band (1982)
Untersuchungen zur Adlerschen Agende, *Detlev Reichert* . . 7
Zwischen Altona und Kiel – Die Predigt des Evangeliums in den dänisch-deutschen Herzogtümern beim Reformationsjubiläum 1817, *Wichmann von Meding* . . . . . 49
„Was nun?", Theodor Kaftan am Ende des I. Weltkrieges, *Herwarth von Schade* . . . . . 63
Leben und Wirken des ersten Reichsleiters der Deutschen Christen, Joachim Hossenfelder – Eine Untersuchung zum Kirchenkampf im Dritten Reich, *Joachim G. Vehse* . . . . . 73
Bibliographie Erwin Freytag . . . . . 125
Buchbesprechungen . . . . . 130

# Mitgliederverzeichnis

Aufgrund der Tatsache, daß insbesondere die Mitglieder die Aufgaben eines Vereins fördern und unterstützen durch aktive Teilnahme am Vereinsleben und durch den Gedankenaustausch untereinander, wurde die Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses angeregt.

Der Verein zählt 309 Einzelmitglieder sowie 23 Propsteien der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und 54 Kirchengemeinden. Hinzu kommen 52 Bibliotheken, Archive und Vereine im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und überwiegend im skandinavischen Raum. Somit hat der Verein insgesamt zum Stande vom 1. März 1984 438 Mitglieder.

Die Mitglieder werden gebeten, ihre Adressenänderungen der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich bekanntzumachen, damit unnötige Nachsendungen von Einladungen zu Mitgliederversammlungen und der Zeitschrift vermieden werden können.

Zu Ihrer weiteren Orientierung teilen wir Ihnen mit, daß der Verein mit 19 wissenschaftlichen Vereinigungen im In- und Ausland den Austauch der Zeitschriften vereinbart hat.

## A EINZELMITGLIEDER

Manfred Adam
Gneisenaustraße 8, 2330 Eckernförde

Pastor Gerhard Albrecht
Hauptstraße 26, 2211 St. Margarethen

Dr. Jendris Alwast
Meimersdorfer Weg 84, 2300 Kiel

Pastor Heinrich Anacker
Kirchhofsweg 53 a, 2080 Pinneberg

Pastor Johs. Andersen
Ohlenkamp 1, 2000 Hamburg 52

Prof. D. Dr. Carl Andresen
Bonhoefferweg 4, 3400 Göttingen

Propst Dr. Hans Georg Asmussen
Beselerstr. 28, 2240 Heide/Holst.

Pastor Jürgen-Uwe Asmussen
2201 Seester ü. Elmshorn

Propst Dr. Hermann Augustin
Am Markt 7, 2418 Ratzeburg

Swantje Baltzer
Herrenhäuser Straße 3, 3150 Peine

Hasko von Bassi
Wrangelstraße 33, 2300 Kiel 1

Pastor Klaus Becker
Kirchenweg 20, 2300 Molfsee b. Kiel

Dr. Leo Hans H. Beckmann
2351 Fuhlendorf, Post Wiemersdorf

Wolf Bendfeldt
Voßstr. 13, 2308 Preetz/Holst.

Pastor Gunnar Berg
2213 Krummendiek, Dorfstraße 7

Pastor Martin Bethge
Kleiberweg 115 a, 2000 Hamburg 53

Präsident Dr. Klaus Blaschke
Nietzschestraße 46, 2300 Kiel 1

Gabriele Blunck
Brackerkoppel 23, 2350 Neumünster 6

Pastor i. R. Klaus Brehmer
Kalkbrenner-Straße 16 I, 2400 Lübeck
Pastor i. R. Hans Broecker
Jacobistr. 7, 2420 Eutin/Holst.
Pastor Alfred Bruhn
Niedernstraße 2, 2401 Krummesse
Pastor Ehlert Bruhn
2331 Kosel ü. Eckernförde
Oberstudienrätin Lieselotte Brummack
Eschenbrook 16 a, 2300 Kiel-Schulensee
Peter Brunkert
Schwentinestraße 11, 2308 Preetz
Pastor Eggert Bünz
Baron-Vogt-Str. 144,
2000 Hamburg 52
Enno Bünz
Gerbrunner Str. 32, 8701 Randersacker
Socialinspektør Olav Christensen
Storegade 81 II, DK-6100 Haderslev/-Dänemark
Propst Rolf Christiansen
Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61
Mil.-Dekan i. R. Pastor Reinfried Clasen
Forstweg 91, 2300 Kiel 1
Pastor i. R. Hans-Peter Claußen
Rethwiese 13, 2080 Pinneberg
Christian Dahl
Adelbyer Kirchenweg 40,
2390 Flensburg
Ernst Martin Dahl
Adelbyer Kirchenweg 40,
2390 Flensburg
Prof. D. Dr. Ernst Dammann
Am Hafen 56, 2080 Pinneberg
Pastor Karl-Walter Daniel
Ocke-Nerong-Str. 27, 2271 Boldixum/Wyk a. Föhr
Pastor Gerd Dannenberg
Kirchenweg 37, 2280 Westerland/Sylt
Michael Decker
Polziner Str. 14, 2427 Malente-Gremsmühlen
Heinz Delfs
Barkauer Str. 42, 2300 Kiel 1
Karin Didschies
Am Schulweg 6, 2301 Osdorf b. Kiel
Kirchenverwaltungsrat
Hans-Heinr. Diederichsen
Ellerkrug 26, 2300 Kiel
Propst i. R. Johannes Diederichsen
Jürgensgaarderstr. 20, 2390 Flensburg
Margret Diethard
Bahnhofstr. 6 a, 2243 Albersdorf/Holst.
Kirchenverwaltungsrat K.-H. Dinse
Hollmannstr. 39, 2300 Kiel-Ellerbek 14
Hartmut Dinse
Frerichsallee 29, 2300 Kiel
Revisor Richard Dölling
Möllerstr. 13, 2300 Kiel-Kronshagen
Gundula Szelinski-Döring
Lütjenburger Straße 7, 2300 Kiel
Gabriele Dreyer
Peterstr. 10, 2407 Bad Schwartau
Pastor i. R. Johannes Drews
Harderweg 46, part., 2000 Hamburg 53
Pastor Eckart Ehlers
Blomeweg 4, 2301 Schönkirchen ü. Kiel
Pastor i. R. Kurt Engel
Bismarckstraße 9, 2420 Eutin
Realschuldir. H. Engling u. Frau Dr. Irmtr. Engling
Appelwarder 7a, 2320 Plön/Holst.
Pastor Wolfgang Feige
Johann-Adolf-Straße 4, 2253 Tönning
Pastor Hans-Peter Fiebig
Pastorat, 3064 Bad Eilsen
Landessup. i. R. Ernst Fischer
Spechtgrund 8, 2410 Mölln (Lauenbg.)
Pastor i. R. E. Fleischhack
An den Fischteichen 8,
2360 Bad Segeberg
Pastorin Erika Förster
Viktoriastraße 13, 2210 Itzehoe/Holst.
Henning Frank
Pfarrberg 3, 7174 Ilshofen
Pastor Johannes Frank
Frischwassertal 24, 2282 List a. Sylt ü. Westerland
Wolfgang Franke
Scharnhorststraße 7, 2300 Kiel 1
Christa Freytag
Schmiedesberg 7, 2057 Reinbek
Pastor em. Erwin Freytag
Schmiedesberg 7, 2057 Reinbek

Oberlandeskirchenrat i. R.
Dr. Otto Freytag
Graf-Spee-Str. 52, 2300 Kiel 1
Ulrich Friese
Am Kirchplatz 2, 2208 Glückstadt
Direktor Dr. Karlheinz Gaasch
Am Gerhardshain 44, 2370 Rendsburg
Pastor Dieter Geldschläger
2254 Friedrichstadt (Eider)
Erich Gercken
Moltkestr. 20, 2400 Lübeck 1
Pastorin Gudrun Gießer
Kirkwrahe 2, 2390 Neuholzkrug
Thomas Göbell
Postfach 3312, 2300 Kiel 1
Prof. Dr. Walter Göbell
Roesoll 19, 2305 Neuheikendorf ü. Kiel
Birgit Golecki
Jütlandring 226, 2300 Kiel-Mettenhof 1
Direktor Klaus Goßmann
Gröningerstr. 6, 4400 Münster-Nienberge
Rektor Karl Grabbe
Helgolandstr. 15, 2223 Meldorf/Holst.
Harald Greve
Langenfelder Str. 76, 2000 Hamburg 50
Pastor Jürgen Hahnkamp
Karavellenstr. 8, 2400 Lübeck 1
Pastor i. R. Friedrich Hammer
Bei der Rolandsmühle 1 a,
2000 Hamburg 50
Professor Dr. Gustav Hampel
Hasseer Str. 81, 2300 Kiel
Pastor i. R. Hermann Hand
Spritzenweg 7, 2381 Bollingstedt ü. Schleswig
Pastor i. R. Kurt Hannemann
An der Trave 41 f, 2360 Bad Segeberg
Pastor Ernst Otto Hansen
Herzog-Adolf-Straße 26, 2250 Husum
Hinrich Hansen
Nordend 23, 2251 Bohmstedt
Ilse Hansen
Parkvej 16, DK-6100 Haderslev/Dänemark
Studiendirektor Dr. Hans Haupt
Kielmannseggstr. 117 e,
2000 Hamburg 70
Prof. Dr. Wolf-Dieter Hauschild
Josefstraße 5, 4500 Osnabrück
Propst Dr. Karl Hauschildt
Am Alten Kirchhof 10,
2350 Neumünster
Pastor Eberhard Hechenleitner
Uhlenhorst 15, 2200 Elmshorn
Pastor Jürgen Heering
Jägerwinkel 32, 2303 Gettorf
Pastor Otto Heidrich
Matthias-Claudius-Weg 5,
2360 Bad Segeberg
Pastor Karl Heimer
Saseler Markt 18, 2000 Hamburg 65
Prof. Pastor Dr. Lorenz Hein
Eichendorffstr. (Pastorat),
2440 Oldenburg/Holst.
Pastor Dr. Hejselbjerg-Paulsen
Skolegade, DK-6100 Haderslev/Dänemark
Regina Hellfeldt
Maßmannstr. 15, 2300 Kiel 1
Hans Harald Hennings
Geibelplatz 11, 2300 Kiel 1
Kirchenkreisverw.-Leiter Jürgen Hering
Am Heisterbusch 47, 2430 Neustadt/Holstein
Pastor Heinz Hertel
Kirchenweg (Pastorat), 2351 Bokhorst ü. Neumünster
Pastor Gottfr. Christopher Hesse
Altenteichstr. 13, 2300 Kiel 14
Landesbischof Prof. Dr. J. Heubach
Herderstraße 20, 3062 Bückeburg
Prof. Dr. Friedrich Heyer
Plöck 66, 6900 Heidelberg 1
Prof. Dr. Erich Hoffmann
Abelweg 7, 2300 Kiel-Kronshagen
Pastor Eckart Hoppe
Stephanstr. 117, 2000 Hamburg 70
Pastor Georg Hoppe
Hesterberg 104, 2380 Schleswig
Pastor Klaus-Joachim Horn
Hermann-Löns-Str. 29, 5100 Aachen
Friedrich Ihloff
Rotwandstr. 1, 8023 Pullach
Dr. Manfred Jakubowski-Tiessen
Frankestraße 14, 2300 Kiel

Andreas Jennis
Ellernbrook 9 a, 2300 Kiel 14
Pastor i. R. Martin Jeschke
Franz-Liszt-Str. 5, 3064 Bad Eilsen
Pastor i. R. Fr. Jessen
Sønderhavvej 27, Sønderhav,
DK-6340 Krusaa/Dänemark
Pastor Jens-Ludwig Johannsen
Petriweg 1, 2332 Rieseby ü.
Eckernförde
Jens Chr. Jürgensen
Emil-Jakob-Str. 7, 2222 Marne
Prof. Dr. Kurt Jürgensen
Kopperpahler Allee 42, 2300 Kiel-
Kronshagen
Pastor i. R. Nicolaus Jürgensen
Jürgenstr. 90, 2390 Flensburg
Pastor Gerd Juhl
Rissener Dorfstr. 4, 2000 Hamburg 56
Pastor Karl Junge
Chemnitzstr. 22, 2202 Barmstedt/Holst.
Rüdiger Juretzka
Schleswiger Str. 113, 2390 Flensburg
Pastor Hartwig Kahl
An der Kirche 1, 2082 Tornesch/Holst.
Pastor i. R. Georg Kelch
Adickesstr. 13, 2000 Hamburg 52
Paula Kelting
Roesoll 19, 2305 Heikendorf ü. Kiel
Bischof i. R. Wilhelm Kieckbusch
Schwalbenweg 3, 2406 Stockelsdorf ü.
Lübeck
Manuel Kleefodt
Westring 426, 2300 Kiel 1
Pastor Gotthold Klein
Wallstr. 3, 2440 Oldenburg/Holst.
Siegfried Klimm
Robert-Schade-Str. 24, 2420 Eutin
Pastor Wolfgang Klinge
Dorfstr. 34, 2201 Hohenfelde
Pastor Walther Knoke
Mensingstraße 15, 2322 Lütjenburg
Pastor Dr. Hans-C. Knuth
Bergiusstraße 33, 3000 Hannover
Marion Knutz
Sohststraße 3, 2300 Kiel 14
Pastor Hermann Kobold
2301 Achterwehr ü. Kiel
Claudia Koch
Richard-Wagner-Str. 25,
2390 Flensburg
Elke Koch
Dorfstraße 17, 2355 Belau
Pastor Gotthard Köppen
Lüttfelder Str. 38, 2340 Ellenberg
Pastor Walter Körber
Am Brautsee 4, 2380 Schleswig
Studienrat Dr. Heinrich Koops
Am Golfplatz 4, 2270 Wyk a. Föhr
Franklin Kopitzsch
Sengelmannstr. 71, 2000 Hamburg 60
Prof. Dr. Wilhelm Koppe
Birkenweg 74, 2308 Preetz/Holst.
Pastor Achim Korthals
Dorfstraße 21, 2375 Jevenstedt
Ute Kracht
Schützenstraße 50, 2358 Kaltenkirchen
Prof. D. Heinrich Kraft
Hamburger Landstr. 40, 2300 Kiel-
Schulensee 1
Christian Kröger
Paradies, 2321 Kaköhl
Pastor Dietrich Krueger
Gr. Paaschburg 75, 2210 Itzehoe
Pastor Günter Kruckis
Jungmannstr. 11, 2370 Rendsburg
Annette Kurek
Holtenauer Str. 45, 2300 Kiel 1
Dr. Rolf Kuschert
Lornsenstr. 54, 2250 Husum
Hauptlehrer Heinz Langemann
2351 Bokhorst ü. Neumünster
Michael Leberke
Knud-Rasmussen-Str. 25,
2400 Lübeck 1
Pastor Jens Lehmann
An der Kirche 2, 2331 Kosel
Propst Dr. Sigo Lehming
Wiesengrund 10, 2080 Pinneberg
Klaus Michael Lemke
Emanuel-Geibel-Str. 14a,
2390 Flensburg
Pastor i. R. Walter Lenke
Bünningstedter Str. 18,
2070 Ahrensburg/Holst.

Pastor i. R. Arnold Lensch
Reeshoop 3 I.1.,
2070 Ahrensburg/Holst.
Dirk Liebenow
Lehmberg 5, 2309 Selent/Holst.
Dipl.-Verwaltungswirt Volker Liebich
Albert-Einstein-Str. 20,
2308 Preetz/Holst.
Pastor Harry Liedtke
Fruelandhof 5, 2390 Flensburg
Otto Lierau
Schauenburgerstr. 21 ptr. r., 2300 Kiel 1
Oberstud.-Dir. Dr. Theodor Link
Norderpiep 7, 2242 Büsum/Nordsee
Pastor Hans Hermann Lodemann
Klostervänget 1, DK-6100 Hadersleben/Dänemark
Pastor Hartwig Lohmann
Tarpenbekstr. 107, 2000 Hamburg 20
Ralf Peter Lohse
Neuer Weg 13, 2081 Haseldorf
Pastorin Christa Loose-Stolten
Dorfstr. 1, 2302 Flintbek
Diakon i. R. Marin Lorenz
2330 Schnellmark, Post Eckernförde
Kirchenverw.-Dir.
Hans-Joachim Maletzky
Jägersberg 24, 2300 Kiel 1
Pastor Dr. Friedr.-Wilh. Manzke
Steinbeker Marktstr. 6,
2000 Hamburg 74
Professor Dr. Gottfried Maron
Exerzierplatz 29–30, 2300 Kiel 1
Propst Hans-Peter Martensen
Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg
Maren Matthies
Mühlenredder 15, 2371 Fockbek ü. Rendsburg
Karsten Matthis
Winsener Str. 25, 3000 Hannover 61
Pastor i. R. Karl W. Mauritz
Klaus-Groth-Str. 20, 2070 Ahrensburg/Holst.
Pastor Dr. Gottfried Mehnert
Grillenberg 24, 2300 Kiel-Wellsee 14
Dr. med. Peter Meyen
Roesoll 19, 2305 Heikendorf ü. Kiel
Pastor Gerhard Meyer
2371 Bünsdorf ü. Rendsburg
Karl Michaelson
Am Mittelburgwall 46,
2254 Friedrichstadt/Eider
Lutz Möhring
Am Wellsee 64, 2300 Kiel 14
Dr. Peter Mohr
Kirchenkoppel 18, 2223 Meldorf/Holst.
Pastor Wolfram Mühlhans
Bei der Paul-Gerh.-Kirche 4,
2000 Hamburg 50
Gabriela Muhl
Beselerstr. 24, 2250 Husum
Pastor Hans Joachim Muhs
Angelner Str. 2,
2393 Sörup ü. Flensburg
Oberkirchenrat Hans-Peter Muus
Bismarckstraße 25, 2420 Eutin
Dipl.-Kaufmann Wilhelm Neuweiler
Johannsenweg 6, 2300 Kiel-Gaarden 14
Pastor Rolf Nielsen
2401 Krummesse ü. Lübeck
Michael Noch
Große Str. 2, 2392 Glücksburg/Ostsee
Pastor Bodo Oberjat
Kolberger Str. 2–4, 2370 Rendsburg
Martin Ohst
Schleierm.-Fo.stelle Hs. N50a
Ohlshausenstraße, 2300 Kiel 1
OLKR i. R. W. Otte
Stobbenbrook 4, 2300 Kiel-Kronshagen
Pastor Rudolf Paetzold
Baumweg 46, 2300 Kiel 1
Pastor Jan-Eilhard Pauls
Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn
Pastor Henning Paulsen
Dorotheenstraße 15A, 2400 Lübeck 1
Pastor J. W. Pausch
Lange Striepen 5, 2104 Hamburg 92
Annie Petersen
Ratzeburger Allee 57, 2400 Lübeck 1
Pastor Friedr.-Wilh. Petersen
Bredowstraße 15, 2300 Kiel-Kronshagen
Pastor i. R. Carl-Heinrich Pfeifer
Taterberg 12, 2211 Rosdorf
Pastor Reinhard Pikora
Rudolphiplatz 9, 2000 Hamburg 60

Pastor i. R. Theodor Pinn
Partenkirchener Str. 28a,
2300 Kiel-Kroog 14
Pastor Werner Plautz
Schenefelder Landstr. 74,
2080 Pinnebeg
Miss.-Dir. i. R. Dr. Martin Pörksen
Preußerstr. 26, 2330 Eckernförde
Gerd Poweleit
Rutkamp 11, 2300 Kiel 1
Pastor Martin Pustowka
Im Dorfe 5, 2300 Kiel-E'hagen 14
Pastor Hans-Georg Pust
Kaervej 15, DK-6400 Sonderburg
Pastor i. R. Gerhard Radtke
Jensenknick 3 I., 2000 Hamburg 63
Steuerrat i. R. Karl Ramm
Lohmühlenweg 46 b,
2308 Preetz/Holst.
Pastor Hans-Joachim Ramm
Barkauer Str. 11, 2300 Kiel 14
Ute Rath
Hardenbergstr. 42, 2300 Kiel
Uwe Rath
Alte Landstr. 47,
2301 Stampe-Quarnbek
Pastor Wolf Werner Rausch
Kastanienallee 9, 2217 Kellinghusen
Pastor Heinrich Reinhardt
Wolliner Str. 98, 2000 Hamburg 73
Oberstud.-Rat Dr. Klaus-Peter Reumann
Zur Baumschule 14, 2390 Flensburg
Pastor Harald Richter
Dorfstr. 43, 2265 Ladelund ü. Niebüll
Pastor Johannes Rieper
Lindenstr. 20,
2881 Schwei ü. Brake (Unterweser)
Johannes Rieper
Poppenrade 49, 2300 Kiel 14
Pastor Karl-Heinz Röhling
Pastorat, 4993 Rahden Ortsteil
Tonnenheide ü. Lübbecke/Westf.
Pastor Dietrich Röhlk
2321 Niederkleveez ü. Plön/Holst.
Gerhard Jan Rötting
Kirchenstr. 4, 2257 Breklum
Pastor Ernst-Martin Rohwedder
Wiebischenkamp 23, 2000 Hamburg 54
Gisela Röpstorff
Bülowstr. 25 b. Andreßen, 2300 Kiel 1
Pastor Rudolf Rößler
Markt 24, 2320 Plön/Holst.
Propst i. R. Adolf Ruppelt
Bei der Johanneskirche 9 a,
2000 Hamburg 50
Pastor i. R. Dr. W. Rustmeier
Korsörweg 10, 2300 Kiel-Mettenhof 1
Barbara von Saldern
Wittenbrook 16, 2300 Kiel 17
Pastor Martin Segschneider
Pastorat (St.-Clemens-Gde.),
2279 Nebel a. Amrum
Renate Segschneider
Pastorat (St.-Clemens-Gde.),
2279 Nebel a. Amrum
Paul Selk
Buschkoppel 33 I., 2300 Kiel-Wellsee 14
Pastor Erhard Seredszus
Bornbrook 6, 2330 Eckernförde
Volker Sievers
Kreuzkamp 12, 2300 Kiel 14
Anne Sindt
Sophienblatt 65, 2300 Kiel 23
Peter Sörnsen
Lantziusstraße 56, 2300 Kiel 1
Pastor Bruno Spießwinkel
2255 Langenhorn
Pastor Dietmar Sprung
Wallrothstraße 7, 2405 Ahrensbök
Hartmut Sprung
Charles-Ross-Ring 10, 2300 Kiel 1
Michael Szelinski-Döring
Lütjenburger Str. 7, 2300 Kiel
Pastor Karl-Emil Schade
Kaiserstr. 9, 2215 Hademarschen/Holst.
Präsident Friedr. Otto Scharbau
Gneisenaustraße 11, 3000 Hannover
Professor Dr. A. Scharff
Rehbenitzwinkel 11, 2300 Kiel
Pastor em. Ernst Scharrenberg
Eichendorffstr. 48, 2300 Kiel 1
Pastor Christian Schirren
2051 Brunstorf (Bergedorf-Land)
Klaus Schläger
Am Wohld 4, 2300 Kiel

Pastor Alfred Schmeling
Heuberg 12, 2391 Langballig
Direktor u. Pastor i. R. Johannes Schmidt
Kirchweg 3, 2351 Rickling/Holst.
Pastor Karsten Schmidt
Karavellenstr. 8, 2400 Lübeck 1
Kaplan Peter Schmidt
Kath. Pfarramt (Postfach 8),
2251 Nordstrand ü. Husum
(Nordsee)
Pastor Reinhard Schön
Christinenthal 7a,
2390 Flensburg-Weiche
Pastor Harald von Schrader
Georgstr. 9, A-4810
Gmunden/Österreich
Alf Schreyer
Am Bredenbeck 9, 2000 Hamburg 65
Pastor i. R. Hans Herbert Schröder
Barbarossastr. 33 a, 5485 Sinzig (Rhein)
Pastor Hans-Dietrich Schröder
Marienhölzungsweg 50 d, 2390
Flensburg
Pastor Dr. Gerhard Schröder
2381 Thumby ü. Schleswig
Landespastor i. R. Johannes Schröder
Hasselkamp 37, 2300 Kiel
Pastor Urban Schrøder
Varnæs DK-6200 Åbenrå/Dänemark
Pastor Alfred Schürmann
Dorfkoppel 15 a, 2000 Hamburg 65
Pastor Hans-Eberhard Schulz
Ahrensböker Straße 5,
2406 Stockelsdorf
Pastor Erich Schulze
2440 Wangels 1-Hansühn
Hans-Christian Schumacher
Dorfstr. 55, 2360 Bad Segeberg
Stadtarchivar Dr. Hans Friedr. Schütt
Reepschlägerbahn 4, 2390 Flensburg
Pastor Friedr. Schwandt
2321 Blekendorf/Post Kaköhl
ü. Lütjenburg (Ostholst.)
Propst em. OLKR a. D. Eberhard
Schwarz
Blücherplatz 5, 2300 Kiel 1
Pastor Willi Schwennen
Kurzer Weg 2, 2448 Burg a. Fehmarn
Rechtsanw. u. Notar Hans Detlef Stäcker
Marktstr. 15, 2082 Uetersen/Holst.
Pastor OKR Hans-Georg Starke
Saan Sick 6, 2370 Westerrönnfeld
Professor Dr. Wolfgang Steck
Schellingstraße 3,
8000 München 40
Propst i. R. Helmut Steenbock
Friedhofstr. 8, 2390 Flensburg
Pastor i. R. Detlef Steffen
Am Salteich 11, 2057 Reinbek
Jan Steffens
Osterhusumer Str. 93, 2250 Husum
Pastor Günter Steinbrück
Eckernförder Str. 63, 2300 Kiel 1
Pastor Werner Steinwarder
Rathausstraße 12, 2392 Glücksburg
Pastor Hans-Christian Stoeckicht
Jägerallee 6, 2300 Kiel-Holtenau 17
Pastor i. R. Frdr. Wilh. Strunk
Am Schloßsee 5, Senioren-Residenz,
2392 Glücksburg/Ostsee
Pastor Wolfgang Stückrath
Pillauerstraße 88, 2000 Hamburg 70
Astrid Tank
Jütlandring 143 b, 2300 Kiel 1
Pastor OKR a. D. Klaus Henning Tappe
2431 Schönwalde
Lehrer Uwe-Jens Teege
Lachmannweg 28, 2000 Hamburg 55
Pastor Bernhard Theilig
Rantzau 9, 2202 Barmstedt/Holst.
Pastor i. R. Ferdinand Thiele
Osterende 46, 2250 Husum
Pastor Klaus-Jürgen Thies
Westerheese 17, 2054 Geesthacht
Pastor i. R. Thies Thiessen
Ihlsol 16, 2308 Preetz/Holst.
Pastor i. R. Johs. Thoböll
Hardenbergstr. 16, 2300 Kiel 1
Detlef Thomsen
Redderbek 17, 2333 Damendorf
Pastor Klaus Thomsen
Ahlmannsvej 20, DK-6300
Gravenstein/Dänemark
Jürgen Tollning
Mühlenweg 10, 2214 Winseldorf,
Post Hohenlockstedt

Hans-Friedrich Traulsen
Schauenburger Straße 81, 2300 Kiel 1
Pastor Jürgen Trede
Kirchengde. St. Johs. a. Föhr,
2271 Nieblum a. Föhr
Dr. Horst Tschentscher
Lindenstraße 24 b, 2360 Bad Segeberg
Pastor Georg Ullisch
Torvet 1, DK-6280 Hoyer/Dänemark
Joachim G. Vehse
Bremer Straße 7, 2300 Kiel 1
Pastor Ernst Voigt
Schützenstr. 45, 2358
Kaltenkirchen/Holst.
Elisabeth Voß
Gottorfstr. 13, 2380 Schleswig
Pastor Dr. Hans-Joachim Wachs
Haldesdorfer Str. 28, 2000 Hamburg 71
Pastor i. R. Ernst-C. Wallroth
2381 Brodersby (Groß Brodersby)
Architekt Dipl.-Ing. Rolf Weddig
Konsul-Lieder-Allee 11,
2305 Heikendorf
Gewerbelehrerin Eva Weidner
Blocksberg 11, 2300 Kiel 1
Pastor i. R. Bruno Weilbach
Am Bakenberg 2,
2215 Gokels ü. Itzehoe
Lektor Dr. Günther Weitling
Galgebakken 6, Nybøl pr. DK-6400
Sønderborg/Dänemark
Alexander Welschhoff
Holnisstr. 12, 2392 Glücksburg
Pastor Johannes Wendt
Kirchenstr. 56, 2082 Moorrege
Harro Wentz
Bergstr. 7d, 2305 Heikendorf b. Kiel
Pastorin Maike Westphal-Geick
Gotlandwinkel 2, 2300 Kiel
Sabine Wetzel
Forsmannstr. 27, 2000 Hamburg 60
Oberstud.-Rat Dr. Siegfried Wetzel
Schlesierweg 4, 2057 Reinbek
Heike Wichern
Richthofenstr. 10 a, 2370 Rendsburg
Pastorin Ellen Widulle
Heidbergstraße 4, 2000 Norderstedt
Pastor Fritz Wiemann
2241 Hemme ü. Heide/Holst.
Harry Wienigk
Havemeisterstr. 2, 2300 Kiel 1
Heinke Wiesner
Hasenredder 38 a, 2351 Husberg
Hanjo von Wietersheim
Lindenweg 7, 2410 Mölln
Pastor i. R. Helmuth Willert
Utechter Weg 4, 2418 Ratzeburg
Archivamtmann Johann Witt
Markgrafenweg 19, 2380 Schleswig
Pastor Dietrich Wölfel
Jakobikirchhof 5, 2400 Lübeck 1
Pastor Lorenz Peter Wree
Kirkepladsen 5,
DK-6270 Tønder/Dänemark
Dr. phil. Inge Margen Wülfing
Beethovenstraße 17, 3400 Göttingen
Pastor Dr. H. Zimmermann-Stock
Holtenauer Str. 327, 2300 Kiel
George Zippe ESQ.,
St. Chad's College, Durham, Co. Durh.
DH1 3RH/England

## B KIRCHENKREISE- und -GEMEINDEN

Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises
Altona
Bei der Paulskirche 2,
2000 Hamburg 50
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises
Angeln
Postfach 1146, 2340 Kappeln/Schlei
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises
Blankenese
Dormienstr. 1 a (Postf. 55 05 44),
2000 Hamburg 55
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises
Eckernförde
Langebrückstr. 13, 2330 Eckernförde

Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eiderstedt
Markt 4, 2256 Garding ü. Husum
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Flensburg
Mühlenstr. 19 (Postfach 211), 2390 Flensburg
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Husum
Schobüller Str. 36 (Postf. 310), 2250 Husum
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel
Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lauenburg
Markt 7, 2418 Ratzeburg
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Münsterdorf
Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Neumünster
Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Niendorf
Kollaustr. 239 (Postf. 0346), 2000 Hamburg 61
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Norderdithmarschen
Beselerstr. 28, 2240 Heide/Holst.
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Oldenburg
Kirchenstr. 9, 2430 Neustadt/Holst.
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Pinneberg
Bahnhofstr. 29–31 (Postf. 1909), 2080 Pinneberg
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Plön
Kirchenstr. 37, 2308 Preetz/Holst.
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzau
Kirchenstraße 3 (Postf. 380), 2200 Elmshorn
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg
Hollesenstr. 25 (Postf. 368), 2370 Rendsburg
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Schleswig
Norderdomstraße 6, 2380 Schleswig
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Segeberg
Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Süderdithmarschen
Klosterhof 19, 2223 Meldorf/Holst.
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Südtondern
Osterstraße 17, 2262 Leck (Schleswig)
Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn
Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
Marktplatz 9, 2070 Ahrensburg/Holst.
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2431 Altenkrempe ü. Neustadt/Holst.
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2357 Bad Bramstedt/Holst.
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
Volksdorfer Damm 268, 2000 Hamburg 65
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2371 Bovenau ü. Rendsburg
Ev.-Luth. Kirchenvorstand Bornhöved
Kirchstraße 4, 2351 Bornhöved
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2257 Bredstedt (Schleswig)
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
Kirchenstr. 13, 2242 Büsum/Nordsee
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2384 Eggebek ü. Flensburg
Ev.-Luth. Kirchenvorstand St. Nikolai
Südermarkt 16, 2390 Flensburg
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
Osterstr. 1, 2256 Garding ü. Husum
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2392 Glücksburg/Ostsee
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2433 Grömitz/Ostsee
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
Kaiserstr. 9, 2215 Hademarschen

Ev.-Luth. Kirchenvorstand – Hauptkirchengemeinde – St. Trinitatis Altona
Kirchenstr. 40, 2000 Hamburg 50
Ev.-Luth. Kirchenvorstand –
Kreuzkirchengemeinde –
Hohenzollernring 78, 2000 Hamburg 50
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2000 Hamburg-Gr. Flottb. 52
Ev.-Luth. Kirchenvorstand – Nienstedten
Elbchaussee 406, 2000 Hamburg 52
Ev.-Luth. Kirchenvorstand – Steinbek –
Steinbeker Hauptstr. 92,
2000 Hamburg 74
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
Dorfstr. 18, 2081 Haselau ü. Pinneberg
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2381 Havetoft ü. Schleswig
Ev.-Kirchenvorstand
2246 Hennstedt in Dithmarschen
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2051 Hohenhorn ü. Hbg.-Bergedorf 1
Ev.-Luth. Kirchenvorstand –
Maria-Magdal.-Kirchengde. –
Im Dorfe, 2300 Kiel-E'hagen 14
Ev.-Luth. Kirchengemde.
2332 Kosel/Eckernförde
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2255 Langenhorn ü. Husum
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2262 Leck (Schleswig)
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2432 Lensahn (Ostholstein)
Ev.-Luth. Kirchenvorstand,
St.-Gertrud-Kirchengemeinde
Bonnusstraße 1, 2400 Lübeck 1
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2247 Lunden/Holst.
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2241 Neuenkirchen,
Post Blankenmoor ü. Heide/H.
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2442 Neukirchen ü. Oldenburg/Holst.
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
Am Alten Kirchhof 8–10,
2350 Neumünster
Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Glashütte
Glashütter Kirchenweg 20,
2000 Norderstedt 2
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2391 Nordhackstedt ü. Flensburg
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2308 Preetz/Holst.
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2341 Rabenkirchen ü. Kappeln/Schlei
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2201 Seester ü. Elmshorn
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
Pastorat, 2071 Siek
ü. Ahrensburg/Holst.
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2347 Süderbrarup (Angeln)
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
Pastorat, 2216 Schenefeld
ü. Itzehoe/Holst.
Ev.-Luth. Kirchenvorstand der
Domgemeinde
2380 Schleswig
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2301 Schönkirchen ü. Kiel
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2261 Stedesand ü. Niebüll (Schleswig)
Ev.-Luth. Kirchenvorstand Steinberg
2391 Steinbergkirche ü. Flensburg
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2396 Sterup ü. Flensburg
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2245 Tellingstedt ü. Heide/Holst.
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2251 Tetenbüll ü. Husum
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2253 Tönning/Eider
Ev.-Luth. Kirchenvorstand –
Am Kloster –
Mühlenstr. 7, 2082 Uetersen/Holst.
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2251 Viöl ü. Husum
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2391 Wanderup ü. Flensburg
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
Am Burgberg 1,
2057 Wentorf b. Hamburg
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
2251 Witzwort ü. Husum

## C BIBLIOTHEKEN, ARCHIVE, VEREINE

Det sønderjydske Landsbibliotek
Haderslevvej,
DK-6200 Åbenrå/Dänemark

Landsarkivet for de sønderjyske Landsdele
Haderslevvej 45,
DK-6200 Åbenrå/Dänemark

Statsbiblioteket (Tidsskriftafdelingen)
„De teologiske Institutter"
Universitetsparken,
DK-8000 Århuus C/Dänemark

Statsbiblioteket (Tidsskriftafdelingen)
Universitetsparken,
DK-8000 Århuus C/Dänemark

Universitätsbibliothek
Kurt-Schumacher-Str. 6 (Postf. 8640),
4800 Bielefeld

Universitätsbibliothek
Adenauerallee 37–41 (Postf. 264),
5300 Bonn

Nordelbisches Missions-Zentrum
2257 Breklum ü. Bredstedt (Schleswig)

„Die Maus" Gesellschaft für Familienforschung e. V.
Präsident-Kennedy-Platz 2
(Staatsarchiv)
2800 Bremen 1

Vereinigung für Familienkunde
Sitz Elmshorn
Sandberg 88, 2200 Elmshorn

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg
Universitätsstr. 4, 8520 Erlangen

Archiv der Kirchenkreisverwaltung
Schloßstr. 13, 2420 Eutin

Kreisbibliothek
Stolbergstr. 20, 2420 Eutin

Dansk Centralbibliotek
v/Flensborghus G.m.b.H.
Norderstr. 59
2390 Flensburg

Niedersächsische Staats-Universitäts-Bibliothek
Prinzenstr. 1 (Postf. 318),
3400 Göttingen

Archiv der Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese-Niendorf-Pinneberg
Waldmannstr. 35 (Postf. 501231),
2000 Hamburg 50

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt
„Alten Eichen"
Wördemannsweg 23 b,
2000 Hamburg 54

Evangelische Akademie Nordelbien
Esplanade 15/16, 2000 Hamburg 36

Genealogische Gesellschaft
Sitz Hamburg e. V.
Postfach 239, 2000 Hamburg 36

Bibliothek des Kirchen- u. Dogmengeschichtlichen Seminars der Ev. Theol. Fakultät der Universität Hamburg
Von-Melle-Park 6, 2000 Hamburg 13

Staatsarchiv der Hansestadt Hamburg
ABC-Straße 19 a, 2000 Hamburg 36

Staats- und Universitäts-Bibliothek
Moorweidenstr. 40, 2000 Hamburg 13

Kreisbücherei Norderdithm.
Markt 1, 2240 Heide/Holst.

Universitätsbibliothek
Plöck 107–109 (Postf. 1749),
6900 Heidelberg 1

Archiv des Kirchenkreisamtes
Grindelallee 7, 2000 Hamburg 13

Nordelbisches Kirchenamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1

Verein Alter Kieler Holsaten e. V.
„Corps Holsatia"
Niemannsweg 91, 2300 Kiel 1

Kath. Studentengemeinde
„Haus Michael"
Reventlouallee 18–24, 2300 Kiel 1

Historisches Seminar der Universität Kiel
Olshausenstr. 40–60, Haus 50,
2300 Kiel 1

Landesamt für Denkmalpflege
Schlesw.-Holst.
Schloß, 2300 Kiel 1

Musikwissenschaftl. Institut der Universität Kiel
Olshausenstr. 40–60, 2300 Kiel 1
Bibliothek der Pädagogischen Hochschule
Olshausenstr. 75, 2300 Kiel 1
Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek
Schloß, 2300 Kiel 1
Seminar für Volkskunde der Universität Kiel
Olshausenstr. JPN, 2300 Kiel 1
Theologisches Seminar der Universität Kiel
Olshausenstr. 40–60, 2300 Kiel 1
Universitäts-Bibliothek (Zeitschriftenabteilung)
Olshausenstr. 40–60, 2300 Kiel 1
Königliche Bibliothek
Christians Brygge 8,
DK-1219 Kopenhagen-K/Dänemark
Buchhändler G. E. C. Gad
Vimmelskaftet 32,
DK-1161 Kopenhagen-K/Dänemark
Bibliothek der Hansestadt Lübeck
Hundestr. 5–7, 2400 Lübeck 1
Kirchenkanzlei Lübeck
Bäckerstr. 3–5, 2400 Lübeck
Dithmarscher Museum
2223 Meldorf/Holst.
Diözesanbibliothek
Überwasserkirchplatz 3,
4400 Münster/Westf.
Universitätsbibliothek
Bispinghof 24/25, Schließfach 332 u. 334, 4400 Münster/Westf. 1
Diözesanbibliothek
Große Domsfreiheit 5/6,
4500 Osnabrück
Ev.-Luth. Predigerseminar
Kieler Str. 30, 2308 Preetz/Holst.
Kreisverein für das Museum in Rendsburg e. V.
Altes Rathaus, 2370 Rendsburg
Schlesw.-Holst. Landeszeitung (Heinz Möller K. G.)
Bahnhofstr. 12–16 (Postf. 280),
2370 Rendsburg
Archiv der Stadt Rendsburg
Herrenstr. 29, 2370 Rendsburg
Landesarchiv Schles.-Holst.
Schloß Gottorf, 2380 Schleswig
Schleswig-Holsteinisches Landesmuseum
Schloß Gottorf, 2380 Schleswig
Universitätsbibliothek
Wilhelmstr. 32 (Postf. 2620),
7400 Tübingen
Universitetsbiblioteket
S-75105 Uppsala/Schweden
Herzog-August-Bibliothek
Lessingplatz 1 (Postf. 227),
3340 Wolfenbüttel
Dansk historisk Faellesforening
Jagtvej 10 (Landsarkivet),
DK-2200 København-N/Dänemark
Verein für Württembergische Kirchengeschichte
Gänsheidestr. 4 (Postf. 92) (Landeskirchl. Archiv), 7000 Stuttgart 1
Suomen Historiallinen Seura Säätytalo
Snellmaninkatu 9–11,
Helsinki 17/Finnland
Schriftleitung der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte
Calsowstr. 19, 3400 Göttingen
Schriftleitung der Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte
Veilhofstr. 28, 8500 Nürnberg
Zentralbibliothek der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt
Heimatgemeinschaft Eckernförde e. V.
z. Hd. Herrn Detl. Thomsen
2333 Damendorf, Post Gr.-Wittensee
Institut für Westfälische Kirchengeschichte
Universitätsstr. 13–17,
4400 Münster/Westfalen
Institut for Dansk Kirkehistorie
Købmagergade 44 I.,
DK-1150 Kopenhagen-K/Dänemark
Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte z. Hd. Prof. D. Dr. A. Brück
Domstr. 14, 6500 Mainz

Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte
Schloß, 2300 Kiel 1
Konsistorium der Ev. Kirche in Berlin-Brandenbg. (Berlin-West) Arbeitsgem. für Berlin-Brandenburgische Kirchengesch.
Bachstr. 1–2, 1000 Berlin 21
Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde
Mühlendamm 1–3, 2400 Lübeck
Verein für Kirchengeschichte in der Ev. Landskirche Badens
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe
Stadtarchiv Kiel
Rathaus, 2300 Kiel 1
Kommission für bremische Kirchengeschichte, z. Hd. Herrn Pastor i. R. Bodo Heyne
Wörtherstr. 40, 2800 Bremen
Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte
Stadtweg 80, 2380 Schleswig
Staatsarchiv Bremen
Präsident-Kennedy-Platz 2,
2800 Bremen 1
cristianesimo nella storia
Via S. Vitale, 114,
40 125 Bologna/Italien
Ev. Kirche in Deutschland
Kirchenkanzlei/Bücherei
Herrenhäuser Straße 2A,
3000 Hannover-Herrenhausen
Deutsche Bücherei
Deutscher Platz, DDR-701 Leipzig
Deutsche Bibliothek
Zeppelin-Allee 8, 6000 Frankfurt/Main
Deutsche Staatsbibliothek
(Erwerbungsabteilung E 21)
Unter den Linden 8 (Postf. 1312),
DDR-108 Berlin
Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek
Schloß, 2300 Kiel
Universitätsbibliothek
Olshausenstr. 29, 2300 Kiel 1
The Library of Congress Exchange and Gift Division
10. First Street S. E., Washington D. C. 20 540 USA

# Buchbesprechungen

*Gustav Frenssen, Jörn Uhl, Berlin 1901*, Verlag G. Grote, unveränderter Nachdruck der Prachtausgabe von 1913 mit den Zeichnungen und Vignetten von Prof. Bernhard Winter, einleitendes Wort zum Reprint von Werner Klose, St. Peter-Ording 1982, 413 S., Verlag Lühr & Dircks.

Der ehemalige Pastor unserer Landeskirche und spätere Schriftsteller Gustav Frenssen (1863–1945) ist in Vergessenheit geraten. An ihn erinnern nur noch zahlreiche Straßen in Schleswig-Holstein, die nach ihm benannt wurden. Welche der über vierzig Werke aus fünfzigjährigem Schaffen sind noch bekannt? Wer weiß noch, daß Frenssen im Jahre 1912 im Gespräch um den Literatur-Nobelpreis war? Grund für seine Popularität war sicher das Genre „Heimatkunstbewegung", dessen bedeutendster Vertreter wohl Frenssen war. Für die heutige „Verdrängung" Frenssens muß jedoch seine späte Ablösung vom Christentum, sein völkisch-religiöses Engagement, ja seine Befürwortung des Nationalsozialismus als Erklärung gesehen werden. Frenssens Entwicklung vom national-sozialen Pfarrer zum literarischen Jasager im Dritten Reich verdient Aufmerksamkeit. Seine weitverbreitete „Dogmatik", „Der Glaube der Nordmark" (Stuttgart 1936), fand große Beachtung in den deutschgläubigen Bewegungen.

In manchem Bücherschrank mögen sich noch Frenssens „Dorfpredigten" (Göttingen 1899–1902 bei Vandenhoeck & Ruprecht!) finden, für die der schleswig-holsteinische Pastor zusammen mit dem ihm politisch nahestehenden Friedrich Naumann 1903 mit der Ehrendoktorwürde der Heidelberger Theologischen Fakultät geehrt wurde.

Für den Kieler Praktischen Theologen Otto Baumgarten waren die „Dorfpredigten" Gustav Frenssens „zweifellos die gelesensten Predigten der Gegenwart" (Otto Baumgarten, Art. Frenssen, RGG[1] Bd. II, Tübingen 1910, Sp. 1056). Bereits 1904 waren sie in über vierzigtausend Exemplaren verbreitet.

Elf Jahre war Gustav Frenssen Pastor, als er 1901 durch die Veröffentlichung des „Jörn Uhl" nahezu „über Nacht" berühmt wurde. Bereits nach sieben Monaten waren über einhunderttausend Bände verkauft. Frenssen wurde finanziell unabhängig. Schon 1902 legte er das Pfarramt nieder, um ausschließlich Schriftsteller zu sein.

Mit einer Gesamtauflage von über einer halben Million gehört der Roman „Jörn Uhl" zu den weitverbreitetsten Büchern der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts.

Frenssen wurde zum bedeutendsten Vertreter der „Heimatkunstbewegung". Jörn Uhl ist der jüngste Sohn einer Marschbauernfamilie, der den vom Vater heruntergewirtschafteten Hof zu retten versucht. Jörns Lebensgeschichte, seine leidvolle Jugend, die Teilnahme am Krieg 1870/71 (Schilderung der Schlacht bei Gravelotte), die Rettung vor dem Ruin und sein Fragen nach Gott, bestimmen das Romangeschehen. Der Niedergang vieler großer Höfe in Dithmarschen mag Frenssen als Motiv gedient haben.

Die eigentliche Handlung wird – in der für Frenssen typischen, erzählerischen Schwerfälligkeit – immer wieder durch Nebenfiguren und Randerzählungen gedehnt. Hier aber erfährt der Leser manches über Frenssens (theologisches) Denken!

Schon im „Jörn Uhl" entwickelt der Autor Charaktere, an denen er das Überleben heidnisch-germanischer Frömmigkeitstraditionen aufweisen will. Interessant und bezeich-

nend ist, daß gerade Arthur Bonus, der Impulsgeber in der Auseinandersetzung um eine „Germanisierung des Christentums", den Bauernroman in der „Christlichen Welt" so positiv rezensiert (Arthus Bonus, Rezension Jörn Uhl, ChW Nr. 51, Marburg 1901, Sp. 1232)!

Doch Frenssens Bemühen und Ringen um Überwindung der Kluft zwischen Gemeindegliedern und der Amtskirche bleibt christlich. Zur Zeit der Abfassung des „Jörn Uhl" richtet sich die Kritik auf die starre Verkündigungspraxis der Kirche, die es nicht vermag, dem dörflichen Menschen das Evangelium nahezubringen.

Als Jörn Uhl am Sterbebett seines Vaters sitzt, ist er froh, „daß er in der Schule von dem ‚Vater im Himmel' gehört hatte; sonst hätte er sich in dieser Stunde vor den übergewaltigen, dunklen Gestalten, die feindlich rings um ihn standen in der Nacht, allzusehr gefürchtet, ja er hätte sie vielleicht angebetet. Aber nun lief er in bangem Vertrauen zu den unsichtbaren, starken, segnenden Mächten, die im Evangelium sind" (S. 249).

Hier spricht Frenssen selbst: Seinem Interesse am Aufzeigen alter, angeblich germanischer Volksfrömmigkeit steht im „Jörn Uhl" deutlich das Bekenntnis zum einen Evangelium gegenüber!

An anderer Stelle läßt Frenssen einen Dorfpastor sagen: „So ist des Heilandes wirkliches Bild bei einigen versteinert . . ., daß man von seinem edlen Angesicht nichts mehr sieht. Und dabei ist es doch gar nicht so schwer, auch nicht für den Ungelehrten, sich aus den ersten Evangelien ein Bild von ihm zu machen" (S. 290). Von einer „Germanisierung Jesu", wie Frenssen sie dann in „Hilligenlei" (Berlin 1905) versucht, ist im „Jörn Uhl" noch nicht die Rede!

Mancher Leser freut sich zu Recht über die Neuauflage der Prachtausgabe von 1913. Die schönen Illustrationen des Oldenburger Künstlers Bernhard Winter bleiben auch im Reprint gewollter Ausdruck der Bindung der Romanhandlung an die Landschaft und erleichtern dem heutigen Leser das Einfühlen.

Da Werner Klose im Vorwort schreibt, „Wer Frenssen sagt, denkt Jörn Uhl" (S. I), müßte man verantwortlich ergänzen: Wer Jörn Uhl denkt, muß auch auf die Werke „Der Glaube der Nordmark" und „Lebenskunde" hinweisen.

Der Einwand Kloses, daß Gustav Frenssen „1901 niemals an späteren Rassenwahn" (S. III) gedacht habe, genügt nicht.

Ein verantwortungsvolles Vorwort muß Frenssens späteren Antisemitismus, seine Befürwortung der Euthanasie und der „Sonderbehandlung" Krimineller einschließen. In seiner „Ethik", der „Lebenskunde" (Berlin 1942), schreibt Frenssen: „Die aber, die unheilbar sind und schwer krank, daß ihr Leben für sie selbst kein Menschenleben mehr ist, die auch in der Gemeinschaft der Menschen nicht mehr mitleben können, Mensch mit Mensch, sollen nach germanischem Gefühl für das Wahre, mit ihrer eigenen Billigung oder nach dem Willen der Gemeinschaft, ausgelöscht werden. Solche Kranke sind die völlig verkrüppelten Neugeborenen, die unheilbaren Idioten, die unheilbar Irren. Ferner die geborenen Mörder, Rohlinge (Gewalttäter), Einbrecher, Diebe, Arbeitsunwillige, Herumstreicher, Volksfeinde aus krankem Willen oder um Geld" (S. 55).

Mancher möchte den „Frenssen nach 1933" hinter der großen Gestalt des Schriftstellers verschwinden lassen! Das ist nicht möglich. Es muß auf eine Kontinuität in Frenssens Entwicklung hingewiesen werden, auf seinen „Abfall vom Christentum" und die Folgen (Lebenskunde!).

Neben die Begeisterung für den großen Schriftsteller gehört die Erkenntnis um Frenssens Mitverantwortung als Literat für die Verbrechen der Nationalsozialisten.

*Manfred Karl Adam, Eckernförde*

*Lorenz Nissen, Meine Wege und Umwege zur Kirche,* Eine autobiographische Erzählung, meinen Kindern und Freunden gewidmet, Altona 1826, bey J. F. Hammerich. Neudruck Schleswig 1982, eingeleitet und mit einem Anhang versehen von Hans Werner Gondesen, Schleswiger Druck- und Verlagshaus, 1 Porträt, kartoniert, 142 S. plus. 12 S. Einleitung und Anhang.

Lorenz Nissen (1754–1842), zuletzt Pastor zu Kekenis auf Alsen, verfaßte mit zweiundsiebzig Jahren seine Lebensbeschreibung. Wie der Titel aussagt, will der Verfasser seinen „Umweg" zur Kirche, ja zum Pastorenamt darstellen.

Mit sachtem Humor und in redlicher Bescheidenheit gibt Lorenz Nissen einen Einblick in die schulischen und kirchlichen Umstände im Schleswig seiner Zeit.

Er berichtet über seine Jugend im kleinbäuerlichen Elterhaus in Osterby (bei Medelby) und über die Dorfschule. Mit fünfzehn Jahren wird er Unterlehrer in Fahretoft, kurz darauf „Miethschullehrer" in Kleinwolstrup (bei Flensburg). Nissen schildert seine Not als unausgebildeter Lehrer und seinen Drang zur Weiterbildung. Er liest wahllos und ohne Anleitung, was er im Dorf ausleihen kann. In pietistischen Hauskreisen stößt er auf Schriften Franckes und Rambachs.

Sein innigster Wunsch ist es, Pastor zu werden. Der Leser folgt den Fußmärschen des suchenden Lehrers durch Schleswig, seinen Besuchen in Pfarrhäusern. Doch nirgends findet Nissen Unterstützung. Selbst Balthazar Petersen (1703–1787), Propst und Gründer des Seminars in Tondern, rät dem jungen Lehrer ab.

Da beginnt Lorenz Nissen sein Selbststudium. Er lernt aus gebrauchten Lehrbüchern und wandert sonntags nach Flensburg, um den Gottesdienst zu besuchen. Weitere Stationen als „Miethschulmeister" folgen.

Um sein Einkommen zu verbessern, erlernt Nissen das Orgelspiel und findet 1778 eine Anstellung als Küster und Organist in Kosel (bei Eckernförde). Als „Kirchenknecht" muß er unter der Willkür des Pastors Georg Burchardi (gest. 1788) leiden und bewirbt sich bald mit Erfolg als Schreib- und Rechenmeister nach Sonderburg. Dort findet er endlich ein bescheidenes Auskommen, welches ihm das Selbststudium erleichtert und die Gründung einer Familie ermöglicht. Lorenz Nissen erfährt zum erstenmal eine Anerkennung seines Lernwillens durch den Sonderburger Propst Detlef Chemnitz (1720–1780).

Unaufhörlich treibt Nissen sein Studium fort, wobei er jede freie Stunde nutzt. Seine Aufgaben als Lehrer nimmt er jedoch gewissenhaft wahr. So überreicht er noch 1794 dem zuständigen Generalsuperintendenten Jacob Christian Adler (1756–1834) einen Entwurf zur Reform des Schulwesens!

Studierende, die nach Sonderburg kommen, werden Nissens Freunde. Der aufstrebende Lehrer findet Aufnahme im Hause Ahlmann. Peter Outzen Boisen (1762–1831), später Bischof von Lolland und Falster und engster Schüler Johann Andreas Cramers (1723–1788), wird sein langjähriger Gesprächspartner. Besondere Förderung findet Nissen schließlich bei dem Sonderburger Propst Gotthilf Johs. Schmid (1737–1808), welcher ihn auffordert, sich zum Vorexamen beim Generalsuperintendenten Adler zu melden. Lorenz Nissens Fleiß und seine soliden Kenntnisse, die er in jahrzehntelangem Selbststudium erwarb, lassen ihn die Vorprüfung bestehen.

Mit 41 Jahren absolviert er dann das Oberkonsistorialexamen in Schleswig. Im Jahre 1796 wird er zum dänischen Prediger in Flensburg gewählt, 1801 dann zum Prediger in Kekenis auf Alsen ernannt. Hier wirkt er bis zu seinem Tode (1842).

Zahlreiche Persönlichkeiten der Zeit begegnen dem Leser in der Lebensbeschreibung Lorenz Nissens. Bis ins hohe Alter hinein behält der Pastor in Kekenis die Nähe zu theologischen Problemen und kirchlichen Geschehnissen. Zu Claus Harms (1778–1855)

bemerkt er: „Aber als Herr Pastor Harms seine Briefe herausgegeben, als er seine Verachtung der Vernunft und seinen Ingrimm wider die Vertheidigung derselben mit so empörender Inhumanität, ausgesprochen hatte: da wußte man, wessen man sich bey ihm versehen hatte." (S. 131)

Um Harms schließlich selbst zu hören, wandert Lorenz Nissen im Sommer 1818 (mit vierundsechzig Jahren!) von Alsen nach Kiel.

Schon früh findet Nissens ungewöhnlicher Lebensweg Beachtung bei Zeitgenossen. So berichtet der Pastor und Dichter Heinrich Harries (1762–1802) in seiner Schrift „Der neue Holsteinische Apostel Joachim Heeschen aus Henstedt" (Altona 1798) über die Begegnung mit Nissen: „Es giebt außerordentliche, selbständige, selbstdenkende Köpfe, die sich selbst Bahnen brechen, vorzügliche Schriften, die in ihr Fach schlagen, studieren und bei dem Eifer, der solchen Menschen eigen ist, oft große Fortschritte machen." (S. 65)

Nissen läßt in seinem Lebensbericht unerwähnt, wie sehr er seinen jüngeren Bruder Lorenz Andreas Nissen (1767–1847), zuletzt Pastor in Oesby (bei Hadersleben), tatkräftig unterstützt hat.

Nach dem Tode des Verfassers dieser ergreifenden Lebensbeschreibung wird sein Sohn Christian Friedrich Nissen (1798–1860) sein Amtsnachfolger in Kekenis.

Es ist dem Schleswiger Druck- und Verlagshaus für den gelungenen und preiswerten Nachdruck zu danken. Der Rektor i. R. Hans Werner Gondesen (Leck) hat die lesenswerte Autobiographie Lorenz Nissens dem heutigen Leser zugänglich gemacht. Im Anhang gibt Gondesen einen knappen Überblick zu den philosophischen und theologischen Strömungen der Zeit, was dem fachfremden Leser die Lektüre erleichtern wird. Auch das anschließende Personenregister erfüllt diesen sinnvollen Zweck.

Wünschenswert wäre an dieser Stelle auch ein Hinweis auf weitere Veröffentlichungen Nissens gewesen.

Sie seien hier angegeben:

Epistel an die protestantische Geistlichkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Prov. Ber. 1823, H. 1, S. 35–52).

Fragment einer Epistel über die Fehde des Tages (Prov. Ber. 1832, H. 2, S. 212–219).

Zusatz zu dem Fragment . . . (Prov. Ber. 1832, H. 3, S. 416–421).

Einen weiteren Beweis seiner Dichtkunst gibt Nissen schließlich in seinem „Spätling" (Prov. Ber. 1834, H. 1, S. 165–167), einem Gedicht zum Geburtstag des Generalsuperintendenten Adler:

„Heil, unserm Adler, Heil! Ihm wolle –
Gott
Zum schönsten Tag den schönsten Abend schenken!
Er wink' ihn spät durch einen sanften Tod
Und ehrenvoll sey stets Sein Angedenken!" (S. 167)

Über dem Leben Lorenz Nissens steht sein persönliches Motto: „Der Mensch kann, was er ernstlich will, wenn es nur an sich nicht unmöglich ist."

*Manfred Karl Adam, Eckernförde*

*Walter Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark,*
I. Band Acta Synodalia von 1710 bis 1767 (1961),
II. Band Acta Synodalia von 1768 bis 1800 (1961),
III. Band Acta Synodalia von 1801 bis 1818 (1983)

Mit dem III. Band (erschienen 1983) hat Walter Göbell die Herausgabe der kirchenrechtlichen Quellen zum evangelisch-lutherischen Kirchenwesen in der Grafschaft Mark abgeschlossen. Die drei Bände, zusammen über 1200 Seiten stark, enthalten Quellen zur Verfassung, zur Rechtsprechung und zur Lehre. Ein ausführliches Sachregister (angefertigt von Wolfgang Werbeck), dazu ein Personenregister und ein Register der Ortsnamen, erleichtern die praktische Nutzung des Quellenwerks. Das ausgebreitete und vielschichtige Material ist in einer minutiösen Kommentierung erschlossen.

Erstmals sind hier die Acta Synodalia der evangelisch-lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark als Ganzes veröffentlicht. Die darstellende Einführung (I. Band) in die Verfassung des evangelisch-lutherischen Ministeriums in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert ist auf die wichtigsten Gesichtspunkte abgestellt und führt dem Leser die geschichtliche Sonderstellung dieses Kirchenwesens vor Augen. Im Unterschied zu den obrigkeitlich verfaßten und regierten Landeskirchen war die lutherische Kirche in den klevischen Ländern von Beginn an eine echte Gemeindekirche und konnte diese Stellung lange behaupten.

Der III. Band publiziert Quellen, die, wie auch schon der II. Band, den Einfluß aufklärerischer Ideen im kirchlichen Leben, in der Entwicklung der Predigt und im Schulwesen bezeugen und mit dem Vordringen des Unionsgedankens einen neuen Abschnitt in der Geschichte dieses Kirchenwesens dokumentieren. Das Wirken des Generalsuperintendenten Baedeker und seine große kirchenpolitische Bedeutung, von der die Quellen zeugen, werden in einer ausführlichen Einleitung zum III. Band eindringlich geschildert und mit einem umfassenden Gesichtspunkt verbunden, der in markanter Linienführung die kirchenverfassungsgeschichtliche Entwicklung in den preußischen Provinzen zeichnet. Die territorialkirchengeschichtliche Forschung wird diesen durchgearbeiteten Quellenbestand als soliden Unterbau nutzen können, der neben den kirchenverfassungsgeschichtlichen auch person- und frömmigkeitsgeschichtliche Ergebnisse ergibt.

Das jetzt geschlossen vorliegende Quellenwerk „Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark" steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einem schon früher erschienenen Werk Göbells, „Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835" (2 Bände). In ihm untersuchte Göbell die geschichtliche Entwicklung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und ihren theologischen Gehalt. Die in diesem Werk gegebene Darstellung führt die kirchenverfassungsgeschichtliche Entwicklung weiter und zeigt die richtungweisende Bedeutung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung für die Integrierung des Synodalwesens und der Presbyterialordnung in die landesherrliche Konsistorialverfassung. Diese Kirchenordnung steht am Beginn der kirchlichen Ordnungen und Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts.

*Jendris Alwast*, Kiel

*Karl Kuenz, Nordstrand nach 1634.* Die wiedereingedeichte nordfriesische Insel 1978 im Selbstverlag. 688 Seiten mit Landkarte v. 1634.

Der Verfasser und Herausgeber Kuenz kam nach seinem Theologiestudium 1924 auf die Insel Nordstrand, wo er über 30 Jahre als Seelsorger der alt-katholischen Gemeinde wirkte. Der Verf. hat sich während dieser Zeit mit der Geschichte der Nordseeinsel nach der großen Sturmflut vom Jahre 1634 beschäftigt. Dabei hat er mit großem Fleiß und wissenschaftlicher Genauigkeit eine umfangreiche Gemeindechronik geschrieben, die schwerlich ihresgleichen findet, denn der größte Teil der Quellen wurde aus den einschlägigen Archiven geschöpft, in Schleswig, Den Haag, Utrecht, Husum und Nordstrand. Eine solche intensive Arbeit dauerte mit Unterbrechungen durch den Weltkrieg Jahrzehnte. – Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis zeigt, daß der Inhalt des Buches in vier Abschnitte geteilt worden ist. Der erste Teil umfaßt alleine schon 400 Seiten und schildert einleitend den Untergang der großen Insel „Strand" (im folgenden Text „Alt-Nordstrand" genannt). Die große Flut ließ nur die beiden heutigen Inseln Pellworm und Nordstrand stehen. – Geschildert wird weiter die Errichtung des Oktroi-Vertrages vom 8./18. 7. 1652. Zwei Jahre später, 1654, war der Friedrichskoog eingedeicht, 1657 der Marie-Elisabeth-Koog.

Es waren Anhänger des katholischen Bischofs Cornelius Jansen von Ypern († 1638), die das große Werk in Angriff nahmen. Sein Werk über „Augustinus", das zwei Jahre nach dem Tode des Verfassers herauskam, wurde auf Betreiben der Jesuiten von Papst Urban VIII. im Jahre 1642 verboten. Die Anhänger sammelten sich im Kloster Port Royal bei Paris. Infolge einer Verfolgungswelle suchten sie auf Nordstrand Zuflucht. Sie nahmen die Eindeichung in Angriff. Aus vier Nationen waren die Einwanderer: Frankreich, Niederlande, Brabant und Holland. Die Oberhirten residierten im Erzbistum Utrecht. Als die Auseinandersetzungen zwischen Jesuiten und Jansenisten einsetzten, gehörten die Jansenisten unter das Erzstift Utrecht.

Der zweite Teil der Chronik enhält die Geschichte der Hauptpartizipianten-Familien (dazu Familientafeln). In einem dritten Teil wird berichtet von dem Erzb. Domkapitel zu Utrecht und seine Rechte auf Nordstrand. Die Geschichte der Pfarrei der Theresienkirche (1652) wird im 4. Teil ausführlich geschildert. Die Studie ist mit großem Fleiß u. großer Sachkenntnis verfaßt. Dafür sei dem Verfasser Lob u. Dank ausgesprochen.

*Erwin Freytag*, Reinbek

*Hans-Wilhelm Rahe, Bischof Roß – Vermittler zwischen Rheinland-Westfalen und Preußen im 19. Jahrhundert* (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 77, Köln 1984), 515 S., 74 Abb.

Wilhelm Johann Gottfried Roß (1772–1854), seit 1795 reformierter Pfarrer in Budberg bei Moers, seit 1818 zugleich Präses der rheinischen Provinzialsynode Jülich-Kleve-Berg, seit 1828 Mitglied des Kultusministeriums und Propst in Berlin, wurde 1836 erster Generalsuperintendent vom Rheinland und von Westfalen mit dem Titel Bischof. Roß trat in den seit 1815 zu Preußen gehörenden Westprovinzen Rheinland und Westfalen für die Union zwischen Lutheranern und Reformierten ein. Als maßgeblicher Sprecher der Westprovinzen setzte er sich mit Leidenschaft für die Selbstverwaltung der Kirche ein.

Hohe Verdienste erwarb er sich im Blick auf die Förderung der Lehrerbildung. Am 13. Januar 1835 predigte er als Propst an St. Nikolai in Berlin aus Anlaß des 200. Geburtstages von Spener, der 14 Jahre auf derselben Kanzel gestanden hatte. In den Mittelpunkt seiner Predigt stellte er das Bild eines Christen, in dem Christus lebt (S. 243). Mit und ohne Druck machte er als kirchlicher Oberer seinen Einfluß geltend zur Annahme der stark umstrittenen preußischen Agende. Roß ist vor allem einer der Väter der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 (vgl. Walter Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, Bd. I: Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt; Bd. II: Urkundensammlung zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, Düsseldorf 1954).

Rahe ist es gelungen, mit seiner umfangreichen Biographie die Kenntnis der rheinisch-westfälischen, aber auch der preußischen Kirchengeschichte im 19. Jahrhundert zu vertiefen. Ausführlich wird die Berliner Zeit (1828–1854) behandelt, für die das gute Verhältnis von Roß zu König Friedrich Wilhelm III. von Preußen auffällt. Rahe beleuchtet die Verdienste von Roß als Mitverfasser der Kirchenordnung von 1835, zeigt aber auch, daß keineswegs alle Wünsche des Bischofs Berücksichtigung fanden. Auf Einwände seiner Landsleute soll er geantwortet haben: „Bäter wat as nix" (S. 285). Rahes Einsichten stehen im Einklang mit den Forschungen von Walter Göbell. Er arbeitet auch die Diskrepanz heraus zwischen Wortlaut und Handhabung der Kirchenordnung. Im Rahmen der staatskirchlichen Verhältnisse hat Roß sein Verhandlungsgeschick in Einsatz gebracht, um zu erreichen, daß kirchliches Leben sich nach presbyterial-synodalen Rechten entwickeln kann. Rahes verdienstvolle Arbeit läßt sich gut lesen. Gelungen sind auch die zahlreichen Abbildungen (Abb. 44, Bild von Schleiermacher).

*Lorenz Hein*

*Erwin Freytag, Chronik des Kirchspiels Sieverstedt* – Ein Beitrag zur Geschichte der Uggelharde. Sieverstedt 1983. 315 S., zahlr. Abb. im Text.

Pastor i. R. Erwin Freytag hat seine vor 33 Jahren zuerst erschienene Chronik des Kirchspiels Sieverstedt in stark erweiterter Gestalt neu herausgebracht. Es ist eine Freude, die im Schleswiger Druck- und Verlagshaus 1983 hergestellte und reich bebilderte Neuauflage in die Hand zu nehmen, für die dank der Unterstützung durch die Kommunalgemeinde Sieverstedt keine Kosten gescheut wurden. Eine vorbildliche Edition! Der Vf., kein Unbekannter auf dem Gebiet der Heimatgeschichte und der Kirchengeschichtsschreibung, hat hier sein großes Fachwissen in verständlicher Sprache auf die Geschichte einer Gemeinde angewandt, der er selbst als Pastor lange Zeit gedient hatte. Nicht nur wegen der Auswertung schwer auffindbarer Archivalien und seltener Quellen in der Vielzahl der Themenbereiche darf diese Arbeit mit dem Interesse der Fachwelt rechnen. Text und Bild machen die Vergangenheit lebendig. Aus der Fülle der Einzelheiten aus der Heimat-, Kirchen- und Sozialgeschichte ergeben sich Gesamtbilder. Freytags Gelehrtenfleiß verdient hohe Anerkennung. Zwei Beiträge stammen aus anderer Feder (J. Röschmann: Ein Grabfund der älteren Bronzezeit von Süderschmedeby; Carsten Hansen, Die Flurnamen in den Dörfern des Kirchspiels). Besonders hingewiesen sei auf folgende Beiträge von E. Freytag: Die Ortsnamen aus vorchristlicher Zeit; Zur ältesten Kirchengeschichte Schleswigs; Die alten Hardeskirchen in den beiden Flensburger Geestharden; Die Kirche, ihr Grundbesitz und ihre Einkünfte seit der Reformation; Die Prediger und ihre Zeit; Das

Schul- und Küsterwesen; Vom Brauchtum in Kirche und Haus; Die alten Bauernhöfe in Sieverstedt und ihre Besitzer; Aus der Kirchengeschichte unserer Heimat nach der Reformation; Plattdeutsch als Volkssprache in der Uggelharde vor 100 Jahren; Deutsche und dänische Abendmahlsgottesdienste in der Flensburger Propstei von 1846–1857; Aus der Geschichte von Stenderupau.

Freytags chronikalische Arbeit hat Raritäten ans Licht gebracht, die mit Briefmarken vergleichbar sind, die einem Sammler am kompletten Satz fehlen. Möge diese Chronik eine Fortsetzung finden im Blick auf unser Jahrhundert (Zeit der Weimarer Republik und des Dritten Reiches).

*Lorenz Heinz, Oldenburg/H.*

*Dietrich Kuessner, Landesbischof Dr. Helmuth Johnsen 1881–1947.* Nationaler Lutheraner und Bischof der Mitte in Braunschweig. Arbeiten zur Geschichte der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche im 19. und 20. Jahrhundert. Nr. I, 1982 Büddenstedt (Eigenverlag des Verfassers), 149 S.

Die Geschichte der evangelischen Kirche während des Dritten Reiches hat sich bislang vornehmlich der Erforschung und Darstellung der Bekennenden Kirche und dem kirchlichen Widerstand zugewandt. Dietrich Kuessners Buch über den früheren Braunschweiger Landesbischof Helmuth Johnsen will hier eine Lücke der Geschichtsschreibung füllen, die bisher weitgehend nicht beachtet wurde, nämlich am Beispiel einer Persönlichkeit Verständnis für die Haltung der Mehrheit der evangelischen Pastorenschaft im Dritten Reich wecken. Seine Studie „gilt einer ganzen Generation, die in ihrem Leben drei oder mehr Eide – auf den Kaiser, auf die Republik, auf Adolf Hitler – hat leisten müssen, in zwei Weltkriegen marschiert ist und in diesem allem ganz unverrückbar vom christlichen Glauben getragen war." (Einleitung).

Die Abhandlung folgt im wesentlichen dem Lebenslauf von Helmuth Johnsen, der als enttäuschter Kriegsfreiwilliger aus dem 1. Weltkrieg zurückkommt und nach erfolgtem Studium und bestandenem Examen als Dorfpfarrer in der Nähe Coburgs eingesetzt wird. In diese Zeit fällt auch sein stark politisches Engagement, so baute er den Jungdeutschen Orden in Franken auf und wurde dessen Führer in Bayern. Wegen seines extremen Nationalismus und seines Antisemitismus trennte sich der Orden aber von seinem Führer. Von 1924 bis 1928 saß Helmuth Johnsen als Abgeordneter des Völkischen Blocks im Bayerischen Landtag. 1928 nicht wiedergewählt, wandte er sich wieder ganz seiner pfarramtlichen Aufgabe zu. Er überzeugte als Prediger und Seelsorger und wurde 1929 zum Hauptpastor am Lübecker Dom gewählt. Nach der Machtergreifung wundert es nicht, daß er – durch seine nationalistische Überzeugung geprägt – sich der NSDAP und der DC anschloß. Nachdem er in Lübeck mitgeholfen hatte, die dortige Kirchenleitung zu stürzen und mit DC-Leuten zu besetzen, wurde er 1934 vom damaligen Reichsbischof Müller als Nachfolger des von den Nationalsozialisten fallengelassenen Wilhelm Beye nach Braunschweig geschickt. In Braunschweig lernen wir einen bekenntnistreuen Lutheraner, der rechtschaffen vermittelnd, entschlossen und hilfsbereit ist, kennen. In kurzer Zeit gelingt es ihm, die politisch zerstrittenen Kirchengemeinden für sein Konzept einer „gruppenfreien lutherischen Landeskirche im nationalsozialistischen Staat" zu gewinnen. Für dieses Johnsensche Modell gelingt es dem Landesbischof das Vertrauen sowohl von BK-

Leuten als auch von DClern zu erlangen. So gelingt es Johnsen, eine „Kirche der Mitte" mit starken volksmissionarischen Elementen zu schaffen. Als Folge dieses Konzepts tritt Helmuth Johnsen aus der DC aus und setzt sich für gefährdete BK-Pastoren ein. 1935 wird er zum Reichsobmann der evangelischen Männerarbeit gewählt und kommt bald darauf auch mit Staat und Partei in Konflikt. So erhält er für Thüringen Rede- und Aufenthaltsverbot. Vor weiteren Schwierigkeiten mit Staat und Partei wird der Landesbischof durch seine Einberufung zur Wehrmacht bewahrt. Gegen Ende des Krieges gerät Helmuth Johnsen bei der Räumung des Balkan in jugoslawische Kriegsgefangenschaft. Dort wird er von „Antifaschisten" nicht aus politischen Motiven, sondern wegen seines Christuszeugnisses 1947 ermordet.

Die braunschweigische Landeskirchenleitung überlebte das Kriegsende und trennte sich von ihrem Bischof, der in der Gefangenschaft war, kurz vor dessen Tod. Beim Leser stellt sich hier Betroffenheit beim Studium der Dokumente ein, wenn er so erfährt, wie voreilig in der Kirche mit fremder und eigener Schuld umgegangen wird, „wie leicht das eigentlich notwendige seelsorgerliche Bemühen in kritischen Situationen versagt und zu schnell an seine Grenzen kommt. Auch dies ist nicht auf den einen Fall Johnsen beschränkt." (Landesbischof Dr. Heintze im Vorwort).

Die Studie Kuessners wird ergänzt durch Nachworte des Sohnes (mit dem bedenkenswerten Gedanken: „Wie konkret und gegenwartsbezogen die Probleme der ‚Kirche im Nationalsozialismus' ausgewertet werden können, wird mir auch klar, wenn ich sie mit der Lage der Kirche in der DDR vergleiche. Die dort seit einigen Jahren gebrauchte Formel von der ‚Kirche im Sozialismus' nicht ‚Kirche gegen Sozialismus', auch nicht ‚Kirche unter dem Sozialismus' macht einiges von den Spannungen deutlich, die (bei allen Unterschieden zu der Zeit des Nationalsozialismus eine Christenheit in Anpassung, Widerspruch und Widerstand zu ihrer gesellschaftspolitischen Umwelt auszuhalten hat") und des Enkels. Dazu findet der Leser einen mit zahlreichen Fotos ergänzten Dokumentarteil, der fast die Hälfte des Buches ausmacht, wo durch das Buch auch eine Authentizität erreicht, zumal Kuessner auf eine Wertung verzichtet und hierdurch dem Leser ermöglicht, sich seine eigene Meinung zu bilden. Wenn auch einige Fragen zur Theologie und kirchenpolitischen Geschichte offenbleiben mögen, jedenfalls für den Nichtkenner der Materie, ist mit diesem Buch ein Schritt getan, ein dunkles Kapitel unserer Kirchengeschichte besser zu verstehen. Insofern sei es allen empfohlen, die sich mit der Geschichte der Kirche im Dritten Reich beschäftigen.

*Hans-Joachim Ramm, Kiel*

*K. Hector – H. Frhr. v. Hoyningen gen. Huene, Findbuch des Bestandes Abt. 7 Herzöge von Schleswig-Holstein-Gettorf,* Bd. 3, Schleswig 1983.

Der nunmehr vorliegende dritte Band über den Aktenbestand der Herzöge von Schleswig-Holstein-Gettorf umfaßt einen Nachtrag zu den ersten beiden Bänden. Diese Akten lagerten früher im Niedersächsischen Staatsarchiv Oldenburg und konnten 1980 in das Landesarchiv überführt werden. Außerdem umfaßt dieser Band ein umfangreiches Namens- und Sachregister, das zu Auffindung der verschiedenen Themenbereiche erleichtert. Auch dieser Band sei den Forschern dieses Zeitabschnittes empfohlen.

*Lawrence D. Stokes, Kleinstadt und Nationalsozialismus:* Ausgewählte Dokumente zur Geschichte von Eutin 1918–1945, Neumünster 1984.

Während bisher vor allem die politische Einstellung des Landvolks gegenüber dem Nationalsozialismus behandelt worden ist, legt Stokes mit diesem Band Aktenmaterial mit ausführlicher Einleitung vor, das an dem Beispiel einer Kleinstadt die Entwicklung in diesem Bereich darstellt. Auch wenn im behandelten Zeitraum Akten nichtnationalsozialistischer Parteien (nach 1933) und der NSDAP (nach 1945) verschwanden, haben wir doch drei große, voneinander unabhängige Aktendepots für diesem Zeitraum von der Stadt Eutin vorliegen. Stokes versucht, „durch die übergreifende Themenstellung die vielschichtige Kontinuität von Personen, Einrichtungen, Parteien und sogar Ereignisse zwischen Demokratie und Diktatur hervorzuheben." Dabei sind bei der Auswahl der Dokumente die „angewandten Auswahlkriterien eindeutig auf das politische Phänomen des Nationalsozialismus ausgerichtet." Die abgedruckten Aktenstücke sind grundsätzlich in voller Länge wiedergegeben, Auslassungen beziehen sich nur auf Randbemerkungen, Wiederholungen und Ausschweifungen bei Reden.

Die Einleitung befaßt sich mit der Geschichte des Ortes Eutin 1933 und Tabellen der Bevölkerungszusammensetzung 1930, Aufstellungen des Wählerverhaltens, Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen und Krisenunterstützungsempfänger. Kapitel I–III und VIII befassen sich mit der eigentlichen Geschichte des Nationalsozialismus in Eutin. Nach kurzer Einleitung: „Der Aufstieg des Nationalsozialismus", „Das Dritte Reich wird erprobt (Juni 1932 – Januar 1933)", „Gleichschaltung und Errichtung der Diktatur (Februar 1933 – Juli 1934) sowie „Anpassung und Verfolgung (1934–1945)", wird ein umfangreiches Aktenmaterial aus den genannten Zeiträumen angeboten. Die Kapitel „Konzentrationslager", „Das Schulwesen", „Die Kirchen" und „Die Juden" beschränken sich jedoch auf repräsentative Zeugnisse. Dennoch sind diesen Kapiteln, das wird auch den Kirchenhistoriker interessieren, aufschlußreiche Dokumente angefügt, die einen guten Einblick in die Zusammenhänge bieten und auch dazu anregen können, in anderen Bereichen ähnliche Forschung nach Aktenmaterial anzustreben. Für den Kirchenhistoriker sind die Quellen, die Stokes hier aufschließt, als ausgezeichneter Fundort zu werten, zumal er sich bei seinen Quellen nicht nur auf die Landeskirche beschränkt, sondern auch andere Kirchen und religiöse Gemeinschaften mit in seine Forschungen einbezieht.

Sämtliche Aktenstücke sind mit erklärenden Anmerkungen und Hinweisen auf weiterführende Quellenfunde bzw. Literatur versehen.

Den nicht nur in die Hand des Historikers zu empfehlenden Band aus der Reihe „Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins" beschließen ein kleiner Bildteil, ein umfangreiches Literatur- und Quellenverzeichnis sowie ein Register.

*Hans-Joachim Ramm, Kiel*